

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Band 4

Gesetzesverständlichkeit
aus rechtslinguistischer Perspektive

Evaluation der gesetzesredaktorischen Arbeit
zur Optimierung von Rechtsvorschriften im
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Von
Friedemann Vogel, Fabian Deus,
Janine Luth, Joline Schmallenbach
und Ekkehard Felder

Unter Mitarbeit von
Sven Bloching, Lara Neuhauser,
Mira Schwarzer und Emma Schmidt



Duncker & Humblot · Berlin

FRIEDEMANN VOGEL, FABIAN DEUS, JANINE LUTH,
JOLINE SCHMALLENBACH UND EKKEHARD FELDER

Gesetzesverständlichkeit
aus rechtslinguistischer Perspektive

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Herausgegeben von

Ralph Christensen und
Friedemann Vogel

Band 4

Gesetzesverständlichkeit aus rechtslinguistischer Perspektive

Evaluation der gesetzesredaktorischen Arbeit
zur Optimierung von Rechtsvorschriften im
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Von

Friedemann Vogel, Fabian Deus, Janine Luth,
Joline Schmallenbach und Ekkehard Felder

Unter Mitarbeit von

Sven Bloching, Lara Neuhauser,
Mira Schwarzer und Emma Schmidt



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormArt, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2512-9236
ISBN 978-3-428-18578-8 (Print)
ISBN 978-3-428-18578-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Im Oktober 1949 übertrug die Regierung der jungen Bundesrepublik mit einem ihrer ersten Beschlüsse dem Bundesjustizministerium die Aufgabe, die Gesetz- und Verordnungsentwürfe aus den Bundesministerien in rechtlicher und förmlicher Hinsicht und auf Einheitlichkeit der Gesetzessprache zu überprüfen und die Bundesministerien bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben zu beraten. Seit dieser Zeit hat sich der Verlauf der Rechtsetzungsprozesse sehr verändert. Äußerst komplexe Sachverhalte werden heute in kürzester Zeit geregelt. Die Prüfung durch das Bundesjustizministerium, die sog. Rechtsprüfung, muss damit Schritt halten. Eine umfassende Prüfung gelingt unter den gegebenen Bedingungen nur durch eine gut koordinierte Arbeitsteilung. Deshalb war die Forderung von zwei Bundestagsabgeordneten nach besser verständlichen Gesetzen im Jahr 2006 willkommener Anlass für den Versuch, die Komponente der sprachlichen Gestaltung von Gesetzen durch linguistische Expertise zu unterstützen. Die Initiative der Bundestagsabgeordneten mündete in ein zweijähriges Projekt, das anhand von 4 ausgewählten Gesetzgebungsvorhaben den Wert linguistischer Begleitung des Entwurfsprozesses praktisch vor Augen führte. In der Folge wurde im April 2009 im Bundesjustizministerium eine Gesetzesredaktion eingerichtet. Seitdem werden die in den Bundesministerien erarbeiteten Gesetz- und Verordnungsentwürfe von dieser Einrichtung auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit geprüft und können in Zusammenarbeit mit ihr sprachlich optimiert werden.

Die Gesetzesredaktion musste allerdings auf zwei verschiedene Füße gestellt werden: Ein kleiner Teil umfasst fest im Bundesjustizministerium angestellte Sprachwissenschaftler, das sog. *Sprachbüro*, welches die Regelungsentwürfe des eigenen Hauses prüft und für grundsätzliche Fragen der Rechtssprache zuständig ist. Den größeren Teil bildet der *Redaktionsstab Rechtssprache*, der für die Prüfung der Regelungsentwürfe aller anderen Bundesministerien zuständig ist, eine Aufgabe, die das Bundesjustizministerium in der Vergangenheit bereits viermal an einen externen privaten Dienstleister vergeben hat.

In der vorliegenden Studie, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Universität Siegen vergeben hat, war zu untersuchen, inwieweit die Arbeit der Gesetzesredaktion unter den konkreten Bedingungen der Gesetzgebung und organisatorischen Umständen gelingt und die Verständlichkeit der in der Studie untersuchten Entwurfstexte tatsächlich verbessert werden konnte. Das von Professor Friedemann Vogel gemeinsam mit Professor Ekkehard Felder (Heidelberg) gebildete Team hat sich dafür trotz der durch die Covid19-Pandemie gesetzten Grenzen intensiv mit der Praxis der Ausarbeitung von Regelungsentwürfen in den Bundesministerien auseinandergesetzt. Es hat den sprachlich begleite-

ten komplexen Entstehungsprozess von Gesetzestexten erstmals rechtslinguistisch betrachtet und zwar differenziert nach textimmanenten sowie außertextuellen Faktoren für die Beurteilung der Verständlichkeit von Gesetzestexten. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeit der Gesetzesredaktion wirksam ist. Dies bestätigt – nun erstmals mittels wissenschaftlichen Methoden – den Eindruck, den nicht nur die Gesetzesredaktion selbst in den vergangenen 12 Jahren gewonnen hat, sondern auch die Fachreferate, die an Rechtsetzung und Rechtsprüfung beteiligt sind und die die Gesetzesredaktion inzwischen gewohnheitsmäßig und oft gern einbinden.

Darüber hinaus sind für die Gesetzesredaktion aber auch die in der Studie benannten Potenziale zur Verbesserung ihrer Arbeit aktuell und hilfreich.

Die Studie gibt zudem der rechtlinguistischen Forschung zu den besonderen Eigenschaften von Gesetzestexten einen Impuls, der durchaus als Appell verstanden werden darf. Mehr fundiertes Wissen über Eigenheiten der Gesetzessprache sollte sich über eine effektive linguistische Unterstützung der Arbeit an Regelungsentwürfen auf die verständliche sprachliche Gestaltung von rechtlichen Regelungen auswirken. Nur das kann schließlich im Interesse der Beteiligten an einem Gesetzgebungsvorhaben, der das Recht anwendenden Fachleute und der Allgemeinheit sein.

Elke Schade

Referatsleiterin des Referats IVA6

– Rechtsprüfung; Sprachberatung; Allgemeines Verwaltungsrecht –
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung: Ausgangssituation, leitende Fragestellungen und Überblick	13
2. Holistisches Kriterienmodell zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürf)en auf dem aktuellen Stand von (rechts)linguistischer Theorie und Empirie (Teilprojekt I)	17
2.1 Gegenstand und Zielsetzung	17
2.2 Verständlichkeit in der juristischen Fachkommunikation und Ansätze ihrer Vermessung und Optimierung – ein kurzer Forschungsüberblick	18
2.2.1 Kritik der Rechtssprache	18
2.2.2 Bestimmtheit und Vagheit in der Rechtstheorie	19
2.2.3 Verständlichkeit als Thema der Gesetzgebungslehre	20
2.2.4 Plain Language Movement	23
2.2.5 Drafting Guidelines: Praxiserprobte Empfehlungen für die Gesetzesredaktion	25
2.2.6 Verständlichkeit aus psycho- und textlinguistischer Perspektive	29
2.2.7 Verstehbarkeit: Ansätze der algorithmisierten Verständlichkeitsmessung	32
2.2.8 Empirische Befunde der Verständlichkeitsforschung	33
2.3 Holistisches Kriterienmodell zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürf)en	35
2.3.1 Intra- und intertextuelle Faktoren für die Beurteilung von Textverständlichkeit im Recht	40
2.3.1.1 Ebene der Lexik	41
2.3.1.2 Ebene der Syntax	41
2.3.1.3 Ebene des Textes	42
2.3.1.4 Ebene der intertextuellen Einbettung	42
2.3.2 Außertextuelle Faktoren für die Beurteilung von Textverständlichkeit im Recht	44
2.3.2.1 Antizipierbare prototypische Adressaten- und Rezipientengruppen	44
2.3.2.2 Ebene der sprachlich-medialen Kontextualisierungsressourcen	45
2.3.2.3 Ebene der raum-zeitlich-personellen Kontextualisierungsbedingungen	46
2.4 Zwischenfazit	46

3. Normtext(entwürfe) aus gesetzesredaktioneller Perspektive: Empirische Typisierung von Verständlichkeitskriterien (Teilprojekt II)	48
3.1 Gegenstand und Zielsetzung	48
3.2 Datengrundlage, Datenaufbereitung und Auswertungsverfahren	49
3.2.1 Auswahl und Aufbereitung der Untersuchungsdaten	49
3.2.2 Methodik der Datenauswertung	52
3.3 Gesetzesredaktionelle Verfahren und Praktiken im Fokus ausgewählter Rechtsetzungsvorgänge	58
3.3.1 Organisation und Verfahren	58
3.3.2 Gesetzesredaktion im Sprachbüro	61
3.3.2.1 RV 1 – Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) (2015/16)	61
3.3.2.2 RV 2 – Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) (2018)	63
3.3.3 Gesetzesredaktion im Redaktionsstab	65
3.3.3.1 RV 3 – Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG) (2019)	65
3.3.3.2 RV 4 – Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (GntDBwVVDV) (2018/19)	67
3.3.4 Resümierender Vergleich der gesetzesredaktionellen Praxis der vier Rechtsetzungsvorgänge	71
3.4 Quantitative Verteilungen gesetzesredaktioneller Praktiken	73
3.4.1 Verteilung der Motive gesetzesredaktioneller Bearbeitungen	73
3.4.2 Ergebnisse korpuslinguistischer und stilometrischer Korpusanalyse	84
3.4.3 Zusammenfassung weiterer quantitativer Verhältnisse auf Basis übermittelter Häufigkeitstabellen	91
3.5 Die Praxis der Gesetzesredaktion aus der Retrospektive involvierter RedakteurInnen	93
3.6 Die gesetzesredaktionelle Praxis im Spiegel des holistischen Kriterienmodells zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürfen)	99
3.6.1 Empirisch geleitete Erweiterung des holistischen Kriterienmodells	99
3.6.2 Die gesetzesredaktionelle Praxis im Spiegel des Kriterienmodells	100
3.7 Zwischenfazit	103

4. Die Rezeption von gesetzesredaktionell bearbeiteten Normtext(entwürf)en aus der Perspektive von LegistInnen und außerlegistischen Rezipientengruppen (Teilprojekt III)	105
4.1 Gegenstand und Zielsetzung	105
4.2 Zugang und Datengrundlage	105
4.3 Zur Verständlichkeit von redigierten Normtext(entwürf)en aus Sicht der Rechtsunterworfenen: Ergebnisse der Fragebogen-Untersuchung	110
4.3.1 Verständlichkeit ausgewählter Gesetzestexte im Intergruppenvergleich ...	110
4.3.2 Verständlichkeitsbewertung und effektive Lesbarkeitshinweise im direkten Versionsvergleich	114
4.3.3 Prototypische Rezipientengruppen: Verständlichkeit in Abhängigkeit von Vorwissen, Ausbildung und Berufspraxis	119
4.3.4 Kontextualisierungsressourcen	125
4.3.5 Konsequenzen schwer verständlicher Gesetzestexte	129
4.4 Die Zusammenarbeit mit der Gesetzesredaktion aus der Sicht involvierter Rechtssetzungsakteure: Ergebnisse der Befragungen	132
4.5 Zwischenfazit	136
5. Resümee und abschließende Empfehlungen	139
6. Literatur	145
7. Anhang	153
7.1 Codebuch der quantifizierenden Inhaltsanalyse	153
7.2 Leitfragen der Gruppeninterviews	162
7.3 Leitfragen der Experteninterviews	164
7.4 Fragebogen aus Teilprojekt III: „Sprache und Komplexität von Gesetzestexten“	165

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle T2-1:	Kernkriterien zur Verständlichkeit von Normtext(entwürfen)	44
Tabelle T3-1:	Rahmendaten zu den untersuchten Rechtsetzungsvorgängen	60
Tabelle T3-2:	Codiersystem mit Codebezeichnungen, relativen und absoluten Häufigkeiten	74
Tabelle T3-3:	Zeichenumfang der redigierten und nicht-redigierten Fassung im Vergleich	85
Tabelle T3-4:	Anzahl der Kommentierungen pro BearbeiterIn im Vergleich: tabellarisch und visualisiert	86
Tabelle T3-5:	Absolute und relative Häufigkeit von POS-Uni-Grammen im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen	87
Tabelle T3-6:	Absolute und relative Häufigkeit von POS-Bi-Grammen im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen	89
Tabelle T3-7:	Absolute und relative Häufigkeit von Sätzen mit Kommata/Semikola im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen	90
Tabelle T3-8:	Ergebnisse der Metriken für Lesbarkeit und lexikalische Diversität im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen	91
Tabelle T3-9:	Redaktionell bearbeitete Textsorten	92
Tabelle T3-10:	Redaktionell bearbeitete Rechtsarten	92
Tabelle T4-1:	Lesbarkeitshinweise in den präferierten Versionen aus Sicht der Befragten	115
Tabelle T4-2:	Merkmale und Gruppengröße der prototypischen Adressatengruppen	120
Abbildung A2-1:	Schematisierung des Verhältnisses von Normtext-ProduzentInnen, Normtext und NormtextrezipientInnen	39
Abbildung A3-1:	Illustration des Formats und Erscheinungsbildes (Word-Dokumente im Bearbeitungsmodus ‚Änderungen nachverfolgen‘; von uns nachträglich anonymisiert), in dem die ausgewählten Daten zur Verfügung gestellt wurden.	51
Abbildung A3-2:	Normtextentwurf mit inhaltsanalytischer Annotation im Bearbeitungsfenster der Software MAXQDA	54
Abbildung A3-3:	Sprachredaktionelle Hinweise im Rahmen der Rechtsprüfung	62
Abbildung A3-4:	Abschnittsbezogene Neuordnung von Inhalten	69
Abbildung A3-5:	Kommentar mit Vorschlag zu lexikalischer Präzisierung	70
Abbildung A3-6:	Relative Häufigkeiten der Änderungstypen nach Oberkategorien	75
Abbildung A3-7:	Relative Häufigkeiten nach Subkategorien (in Prozent)	76

Abbildung A3-8:	Relationen zwischen sich überschneidenden Codes bei Mehrfachcodierungen	78
Abbildung A3-9:	Vergleich der relativen Häufigkeiten der Codes in Stammrecht und Änderungsrecht; das Verhältnis von 17 Entwürfen für Stammrecht (33 % der Dokumente) zu 34 Entwürfen für Änderungsrecht (66 %) verzerrt allerdings die Darstellung in dieser Abbildung.	80
Abbildung A3-10:	Vergleich der relativen Häufigkeiten der Codes: separiert aufgetragen für Stammrecht und Änderungsrecht.	81
Abbildung A3-11:	Vergleich der relativen Häufigkeiten der Codes in Abhängigkeit von den Arbeitsbereichen	83
Abbildung A3-12:	Explizite Nennung externer Quellen und Ressourcen in den Kommentaren der Gesetzesredaktion (absolut und prozentual)	84
Abbildung A3-13:	Zusammenhang zwischen Normtextgröße vor redaktioneller Bearbeitung und Textgrößendifferenz zwischen unredigierter und redigierter Fassung	85
Abbildung A3-14:	Absolute Anzahl (Summe) der Kommentare nach in den Dokumenten verzeichneten RedakteurInnen (anonymisiert)	86
Abbildung A3-15:	Verwendung von Bindestrichkomposita im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen	90
Abbildung A3-16:	Entwicklung der redaktionellen Fallzahlen über die Zeit im Vergleich von Redaktionsstab und Sprachbüro	92
Abbildung A4-1:	Textauszug ‚Aktionärsrecht‘, unredigierte Fassung	111
Abbildung A4-2:	Textauszug ‚Aktionärsrecht‘, redigierte Fassung	111
Abbildung A4-3:	Bewertung: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ im Intergruppenvergleich (Angaben in Prozent)	112
Abbildung A4-4:	Bewertung: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ im Intergruppenvergleich (Angaben in Prozent)	112
Abbildung A4-5:	Paraphrase: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ im Intergruppenvergleich (Angaben in Prozent)	113
Abbildung A4-6:	Paraphrase: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ im Intergruppenvergleich (Angaben in Prozent)	113
Abbildung A4-7:	Bevorzugte Version je Textauszug (Angaben in Prozent)	114
Abbildung A4-8:	Bewertungsskalen: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ im Versionsvergleich	118
Abbildung A4-9:	Bewertungsskalen: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ im Versionsvergleich	118
Abbildung 4-10:	Bewertungsskalen: Textauszug ‚Einstellungsbehörde‘ im Versionsvergleich	119
Abbildung A4-11:	Bewertung: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	121
Abbildung A4-12:	Bewertung: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	121
Abbildung A4-13:	Bewertung: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ nach prototypischen Rezipientengruppen im Intergruppenvergleich (in Prozent)	122

Abbildung A4-14:	Bewertung: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ nach prototypischen Rezipientengruppen im Intergruppenvergleich (in Prozent)	122
Abbildung A4-15:	Paraphrase: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ nach prototypischen Rezipientengruppen im Intergruppenvergleich (in Prozent)	123
Abbildung A4-16:	Paraphrase: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ nach prototypischen Rezipientengruppen im Intergruppenvergleich (in Prozent)	123
Abbildung A4-17:	Bevorzugte Version: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	124
Abbildung A4-18:	Bevorzugte Version: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	124
Abbildung A4-19:	Bevorzugte Version: Textauszug ‚Einstellungsbehörde‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	125
Abbildung A4-20:	Ressourcen: Nutzung eines Wörterbuchs nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	126
Abbildung A4-21:	Ressourcen: Nutzung von Fach- und Kommentarliteratur nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	126
Abbildung A4-22:	Ressourcen: Nutzung einer allgemeinen Internetrecherche nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	127
Abbildung A4-23:	Ressourcen: Nutzung von juristischen Online-Angeboten nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	127
Abbildung A4-24:	Ressourcen: Inanspruchnahme professioneller Beratung nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	127
Abbildung A4-25:	Ressourcen: Gespräche im Freundes- und Bekanntenkreis nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	127
Abbildung A4-26:	Ressourcen: Konsultation zitierter Gesetzestexte nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	127
Abbildung A4-27:	Ressourcen: Nutzung von Fortbildungsangeboten nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	127
Abbildung A4-28:	Bewertung: Verständlichkeit von Gesetzestexten allgemein (in Prozent)	129
Abbildung A4-29:	Themenbereiche schwer verständlicher Rechtstexte (Anzahl der Nennungen)	130
Abbildung A4-30:	Einstellungsfrage: Ärger über unklare Formulierungen nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	130
Abbildung A4-31:	Einstellungsfrage: Unnötiger Zeitaufwand nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	131
Abbildung A4-32:	Einstellungsfrage: Unverständlichkeit als Kostenfaktor nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)	131

1. Einführung: Ausgangssituation, leitende Fragestellungen und Überblick

Rechtsarbeit ist Textarbeit (Busse 1992a, Felder 2003) – im verfassten Rechtsstaat erfolgt die (Re)Produktion, Distribution und Rezeption rechtlichen Normwissens über ein komplexes Gewebe von durch formelle Verfahren in Geltung gesetzten Bezugstexten (Gesetze, Verordnungen usw.) und deren fallspezifischer Interpretation mithilfe von Konkretisierungstexten (Fachkommentare und Rechtsprechungstexte, Anwendungsrichtlinien, Ratgeber usw.) in Gerichten, Verwaltung und Alltag (Müller/Christensen/Sokolowski 1997, Felder/Vogel 2017). Rechtssicherheit für BürgerInnen¹ und eine effektive (ressourcenschonende) Rechtsarbeit setzt dabei voraus, dass Rechtsetzung und Rechts(text)auslegung unmittelbar aufeinander bezogen werden, nämlich (a) durch eine konventionalisierte und damit auch antizipierende Hermeneutik rechtlicher Vorschriften sowie (b) durch eine die Interpretationspraktiken effektiv unterstützende (sprachlich-mediale) Gestaltung dieser Texte (Vogel 2012: 396 ff.). Ähnliche Überlegungen in der vor allem durch RechtswissenschaftlerInnen und PraktikerInnen der Legistik begründeten Gesetzgebungslehre (auch 2.2.3) führten spätestens ab den 1970er und 1980er Jahren zu neuen Verfahrensvorschriften zur Verbesserung von Gesetzgebungsverfahren bis in die Geschäftsordnungen der Parlamente und Bundesbehörden hinein (Entwicklung der Gesetzesfolgenabschätzung und „Blauen Prüffragen“, Einführung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, Ansiedelung von sprach- und rechtsprüfenden Redaktionsstäben u. a.).

In der BRD findet sich eine professionalisierte Sprachberatung und -prüfung im Rahmen der Bundesrechtsetzung seit Mitte der 1960er Jahre. Der *Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache* (GfDS)² beim Bundestag ist seit 1966 damit beauftragt, Gesetzesentwürfe sprachlich zu prüfen und Verbesserungen vorzuschlagen. Aufgrund seiner vergleichsweise späten Einbindung in das Rechtsetzungsverfahren erhält dieser Redaktionsstab jedoch nur einen Bruchteil (ca. 15 Prozent) aller Gesetzesentwürfe zur Durchsicht (Schade/Thieme 2012). Seit 2009 ist dessen Tätigkeit nach § 80a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beschränkt auf die parlamentarische Rechtsetzungsphase.

Auf eine Initiative aus den Reihen des Parlaments und in Kooperation mit der Gesellschaft für deutsche Sprache wurde daher 2006 ein zweijähriges Pilotprojekt

¹ Im folgenden Text werden gendersensible Formulierungen verwendet, wenn auf natürliche Personen referiert wird. Wenn nicht anders hervorgehoben, sind alle Geschlechter mitadressiert.

² <https://gfds.de/ueber-die-gfds/redaktionsstab-im-bundestag> (26.02.2020).

durchgeführt, bei der eine Sprachberatung bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt des Rechtsetzungsvorgangs im damaligen Bundesjustizministerium (BMJ) eingebunden wurde. Der Erfolg des Pilotprojektes führte zur Einsetzung eines dezidiert mit sprachwissenschaftlich versiertem Personal besetzten *Redaktionsstabs Rechtssprache* beim BMJ, der seit dem 01.04.2009 mit einer Sprach- und Verständlichkeitsprüfung von Normtextentwürfen schon während der ministeriellen Rechtssetzungsphase betraut ist (§ 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien). Der personell im Wesentlichen identisch besetzte *Redaktionsstab Rechtssprache* beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist im Rahmen eines Sprachberatungsvertrages institutionalisiert und wird seit 2012 von der *Lex Lingua Gesellschaft für Rechts- und Fachsprache mbH*³ unterhalten (auch Thieme/Raff 2017).

Parallel zum *Redaktionsstab Rechtssprache* wurde 2009 das dauerhaft mit drei SprachwissenschaftlerInnen besetzte *Sprachbüro* im BMJV eingesetzt. Dem *Sprachbüro* obliegt die Prüfung der hauseigenen Entwürfe des BMJV; der (externe) *Redaktionsstab Rechtssprache* ist für die Entwürfe aller anderen Bundesministerien zuständig.

Die AutorInnen dieses Gutachtens wurden durch das BMJV damit beauftragt, die gesetzesredaktionelle Praxis im bzw. beim BMJV zu evaluieren. Im Besonderen sollen „[d]urch die Evaluation [...] Aussagen dazu getroffen werden,

- a) welche Verständlichkeitskriterien für die gesetzesredaktionelle Bearbeitung von Rechtsvorschriften, mit dem Ziel, diese verständlicher und adressatengerechter zu formulieren, relevant sind,
- b) inwieweit diese Verständlichkeitskriterien in der bislang erfahrungsgeleiteten Arbeit der Gesetzesredaktion tatsächlich bereits berücksichtigt werden bzw. inwieweit sie künftig Maßstab für die gesetzesredaktionelle Arbeit sein sollten,
- c) wie und in welchem Umfang die Adressaten von Rechtsvorschriften des Bundes eine Verbesserung der Verständlichkeit nach der Bearbeitung durch die Gesetzesredaktion wahrnehmen,
- d) in welcher Weise und mit welchem Ergebnis sich der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf die durch die gesetzesredaktionelle Bearbeitung verbesserte Verständlichkeit auswirkt.“ (Anlage 1 zum Forschungsauftrag des BMJV, Akz. 1030/24–2-46 460/2018)

Gegenstand der Evaluation ist die Gesetzesredaktion des *Redaktionsstabs Rechtssprache* und des *Sprachbüros*. Der Redaktionsstab der GfS beim Bundestag ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens⁴.

³ <http://lex-lingua.de/redaktionsstab300.html> (26.02.2020).

⁴ Informationen über eine bereits frühere Evaluation dieses Teils der Sprachprüfung sind den AutorInnen dieser Studie nicht bekannt.

Die Untersuchung erfolgte in drei aufeinander aufbauenden, jeweils sechsmonatigen Teilprojekten: Im ersten Teilprojekt (Oktober 2019 bis März 2020) wurde unter Berücksichtigung der bisherigen Forschungsliteratur ein holistisches Kriterienmodell zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürfen) entwickelt. Der Anspruch dieses Modells besteht darin, Textverständlichkeit nicht allein als eine textimmanente Eigenschaft zu fassen. Die Verständlichkeit von Normtexten bemisst sich im Rahmen eines pragmatischen Textverständnisses vielmehr auch daran, mit welchem Vorwissen und mit welchen Kontextualisierungsressourcen verschiedene prototypische Rezipientengruppen an Normtexte herantreten, also mit welchen Hilfsmitteln sie Normtexte typischerweise „sinnvoll“ machen (Kap. 2). Im anschließenden empirischen Teilprojekt II (April 2020 bis September 2020) wurden insgesamt vier Rechtsetzungsvorgänge (inkl. mehrerer Normtext-Bearbeitungsrunden) umfassend und versionsvergleichend qualitativ analysiert sowie eine Stichprobe von 50 Normtextentwürfen quantifizierend unter der Frage untersucht, welche impliziten und expliziten Erwägungen, Ziele und Umstände der gesetzredaktionellen Arbeit jeweils zugrunde lagen. Im Rahmen von ergänzenden Gruppendiskussionen mit RedakteurInnen wurde außerdem eruiert, aus welchem Erfahrungswissen sich gesetzredaktionelle Interventionen in ausgewählten Rechtsetzungsvorgängen speisten (Kap. 3). Im letzten, ebenso empirisch angelegten Teilprojekt III (Oktober 2020 bis März 2021) wurde im Rahmen einer Pilot-Befragungsstudie (Online-Fragebogen) erhoben, wie sich – in Abhängigkeit von Rezipientengruppen und Kontextualisierungsressourcen – gesetzredaktionelle Eingriffe auf das Verständnis von Normtexten auswirken. Zudem wurden in einzelnen Experteninterviews mit den federführenden bzw. mitprüfenden LegistInnen die Erfahrungen mit der gesetzredaktionellen Praxis erörtert (Kap. 4).

Die Realisierung der Untersuchung erfolgte in einem rechtslinguistisch ausgebildeten Team zweier kooperierender Universitäten unter Leitung von Prof. Dr. Friedemann Vogel (Siegen, Koordination) und Prof. Dr. Ekkehard Felder (Heidelberg). Im Einzelnen zählten hierzu die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen Dr. des. Fabian Deus (Siegen), Dr. Janine Luth (Heidelberg) und Joline Schmallenbach M. A. (Siegen) sowie die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte Sven Bloching M. A., Lara Neuhauser B. A., Mira Schwarzer und Emma Schmidt B. A. Bei rechtlichen Fragen sowie bei der interdisziplinären Einordnung von empirischen Befunden standen die rechtswissenschaftlichen Kollegen Dr. Dr. Ralph Christensen (Mannheim), Dr. Dr. Hanjo Hamann (Bonn), und Prof. Dr. Tonio Walter (Regensburg) mit Rat und Tat zur Verfügung.

Da der Gegenstand der Untersuchung vertraulich zu behandeln war, wurden schließlich verschiedene Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz von Kommunikations- und Forschungsdaten getroffen: die Kommunikation zwischen allen Projektbeteiligten – insb. auch im Rahmen der ab 2020 nur noch virtuell stattfindenden Workshops – erfolgte über technisch (datenschutz-)vertrauliche Medien; Untersuchungsdaten wurden nur auf universitätseigener Rechner- und Serverinfrastruktur verarbeitet und gespeichert; alle Projektbeteiligten wurden zu den besonderen An-

forderungen zum vertraulichen Umgang mit Daten instruiert; die Dokumentation von Forschungsbefunden schließlich erfolgt in diesem Bericht nur in anonymisierter Form (dies schließt auch die Geschlechtsmarkierung mit ein).

Im Laufe der Projektrealisierung fanden insgesamt vier eintägige Workshops mit Angehörigen des BMJV sowie der evaluierten gesetzesredaktionellen Arbeitsbereiche statt, auf denen sowohl der Projektverlauf als auch (Zwischen-)Ergebnisse erörtert wurden (24.09.2019, 09.06.2020, 09.11.2020 und 24.03.2021). Infolge der Corona-Pandemie und damit verbundener Mobilitätseinschränkungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Institutionen hatte die Realisierung der Untersuchung ab 2020 allerdings mit teils erheblichen zeitlichen Verzögerungen und kompensierenden Zusatzarbeiten zu kämpfen.

Im Folgenden werden Ansatz bzw. spezifische Fragestellungen, Methodik, Ergebnisse und Zwischenresümeees der drei Teilprojekte vorgestellt; im abschließenden Kapitel 5 werden die wesentlichen Ergebnisse noch einmal kompakt zusammengefasst sowie Empfehlungen formuliert für eine weitere Optimierung der Gesetzesredaktion(en) im bzw. beim BMJV im Besonderen sowie darüber hinaus generell auf Bundesebene.

2. Holistisches Kriterienmodell zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürf)en auf dem aktuellen Stand von (rechts)linguistischer Theorie und Empirie (Teilprojekt I)

2.1 Gegenstand und Zielsetzung

Im Rahmen des ersten Teilprojektes (Oktober 2019 bis März 2020) wurde auf Basis aktueller (rechts)linguistischer Forschung und Praxiserfahrungsberichte ein holistisches Kriterienmodell für die Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürf)en erarbeitet. Grundlage bildet ein textpragmatisches Theoriefundament, das die Rolle von Normtext(entwürf)en im Kontext von institutionalisierten sowie alltäglichen Verfahren (normiert), Praktiken (erfahrungsbasiert, regelhaft verdichtet) und AkteurInnen der Textproduktion und -rezeption erfasst und prototypisierend beschreibt. Im Fokus steht die Frage, welche Ansprüche an die Lesbarkeit – d. h. Anforderungen hinsichtlich Form und Umfang von normtextseitigen Kontextualisierungshinweisen zur Bewältigung spezifischer Handlungsinteressen – die verschiedenen Akteursgruppen haben. Mit anderen Worten: Es wird theoriebasiert erfasst, wie ein Normtext(entwurf) idealtypisch auszusehen hat, damit ihn unterschiedliche Rezipientengruppen als für ihre jeweiligen Alltags- oder Arbeitsbedürfnisse hinreichend verstehbar (mit ihren jeweiligen Hilfswerkzeugen „sinnvoll machbar“), also als effektive Lösungsorientierung akzeptieren. Auf diese Weise lassen sich Kriterien für eine adressatenorientierte Normtextverständlichkeit beschreiben und auch mögliche Widersprüche transparent machen, die es in der gesetzesredaktionellen Arbeit zu antizipieren gilt. Bei der Erarbeitung des Kriterienmodells werden – soweit verfügbar – auch Berichte zu sprach- und länderspezifischen⁵ Erfahrungen mit der gesetzesredaktionellen Praxis als Kontrastfolie berücksichtigt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse dieses ersten Teilprojektes vorgestellt, das die theoretisch-methodischen Grundlagen für die daran anschließende empirische Erhebung und Auswertung erarbeitete. Hierzu erfolgt zunächst ein Überblick zur Verständlichkeitsforschung in der Linguistik (mit besonderer Berücksichtigung der Sprache und Recht-Forschung) sowie relevanten Nachbardisziplinen (Abschnitt 2.2). Daraus ableitend wird im Anschluss (Abschnitt 2.3) ein holistisches Kriterienmodell zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürf)en umrissen, dessen Operationalisierung in Teilprojekt II erfolgt (Kap. 3).

⁵ Vor allem mit Blick auf Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

2.2 Verständlichkeit in der juristischen Fachkommunikation und Ansätze ihrer Vermessung und Optimierung – ein kurzer Forschungsüberblick

2.2.1 Kritik der Rechtssprache

Kritik an der „Unverständlichkeit“ der Rechtssprache – besonders der Sprache der Gesetze – existiert seit der Antike (z. B. Lück 2008) und findet heute in verschiedenen Arenen statt: in der Politik, in den Medien, in den Fachpublikationen der Rechts-, Sozial- und Sprachwissenschaften. Die anhaltende Aktualität der politischen Forderungen nach verständlicheren Formulierungen in Gesetzen vor allem im bundesdeutschen Raum zeigten in den letzten Jahren beispielsweise die umfangreichen Herausgeberschriften von Lerch (2004) sowie von Eichhoff-Cyrus und Antos (2008), in denen sich JuristInnen, SprachwissenschaftlerInnen und BerufspolitikerInnen in Bezug auf die Möglichkeiten und Grenzen verständlicherer Rechtssprache positionieren. Trotz der Pluralität der fachwissenschaftlichen Perspektiven besteht Konsens über die Grundannahme, dass in einem demokratischen Staat eine prinzipielle Verständlichkeit von Gesetzen gewährleistet sein muss. Denn: Mangelndes Verständnis des herrschenden Normensystems und daraus resultierendes Misstrauen in RechtspraktikerInnen (Stichworte „Juristenschelte“, Sprache als „Herrschaftsmittel“) können langfristig das notwendige Vertrauen der BürgerInnen in den Rechtsstaat untergraben. Formseitig werden im sprachkritischen Diskurs immer wieder Textmerkmale genannt, die das Verstehen von Normtexten erschweren. Zu dieser umfangreichen Liste gehören unter anderem: ein Nominalstil mit langen Attributketten, komplexe syntaktische Konstruktionen, lange Sätze, viele Komposita und Mehrworteinheiten, fachspezifische Terminologie und abstrakte, unpersönliche Formulierungen. Aus kommunikativer Sicht werden auch einige als euphemistisch oder verschleiern empfundene Gesetzestitel und der als entmündigend wahrgenommene sogenannte „Obrigkeitsstil“ kritisiert. Warnke (2004: 452) stellt nach einer Fragebogenstudie außerdem fest, dass die „Schwerverständlichkeitsannahme“ häufig nicht auf individuellen Erfahrungen beruhe, sondern auch in Form eines habitualisierten Denk-Stereotyps auftrete.

Die Mehrheit der sprachkritischen Stimmen im Diskurs zeigt sich dabei der Eigenarten des Rechtssystems und seiner Sprache bewusst. Ein wiederkehrender Topos aufseiten vermittelnder oder verteidigender Positionen ist, dass die Textoptimierung zugunsten besserer Verständlichkeit auf Kosten der fachsprachlichen Prägnanz und einer der Komplexität der Regelungssachverhalte angemessenen Präzision geht. Um das für ein handlungsfähiges Normensystem nötige Abstraktionsniveau zu halten, sei dabei die häufig kritisierte Vagheit des Wortlautes in vielen Normtexten nötig und erwünscht. Auch das Adressatenziel ist nicht unumstritten – im fachwissenschaftlichen und medialen Diskurs steht das Konzept einer bürgerlichen Allgemeinheit dem eines Zielpublikums von ausgebildeten RechtspraktikerInnen gegenüber. Berichte aus der Praxis verweisen zudem darauf, dass

auch arbeitspraktische Faktoren wie z. B. häufig bestehender Zeitdruck der Behörden bei der Vorbereitung neuer Gesetze eine gründliche sprachliche Redaktion im Hinblick auf Verständlichkeit teilweise verhindere (z. B. Thieme 2008: 231).

Für die typischerweise entweder in feuilletonistisch-humorvollem oder empirisch-wissenschaftlichem Stil verfassten Beiträge des interdisziplinären Fachdiskurses über (un)verständliche Gesetzessprache ist eine prodemokratische Grundhaltung charakteristisch; es findet ein generelles Abwägen der Pro- und Kontra-Argumente statt, gelegentlich empirisch gestützt durch punktuelle und eher explorative Korpusstudien. Verwiesen wird nicht selten auf einen Mangel an systematischer, „echt“ interdisziplinärer Verständlichkeitsforschung und auf die mangelhafte Eignung existierender sprachwissenschaftlicher Modelle für die Anwendung auf Spezifika der Textsorte Gesetz. Dazu gehören beispielsweise erwünschte Vagheit und Auslegungspraxis, institutionelle Gebundenheit, Intertextualität und Mehrfachadressierung (Lerch 2008). Erst durch theoretische Neuorientierung könne dann, bei aller Vorsicht, Verständlichkeit als Konzept operationalisiert und sinnvoll angewendet werden.

2.2.2 Bestimmtheit und Vagheit in der Rechtstheorie

Aus dem in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) geregelten Rechtsstaatsprinzip wird das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG entwickelt, auf welches sich in der Diskussion um die Verständlichkeit von Rechtstexten vielfach bezogen wird: „Juristische Arbeit am Text des Rechts ist den Geboten der Normklarheit, Justitiabilität und Tatbestandsbestimmtheit unterworfen“ (Müller/Christensen 2004: 168). Diese Gebote werden, so Müller und Christensen, aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet und für das Strafrecht in Art. 103 II GG noch einmal besonders ausgeprägt. Dass allerdings Art. 103 Abs. 2 GG die Diskussion um verständliche Gesetze noch sehr wenig erhellt, führt Christensen anhand einer BVerfG-Entscheidung aus. Das Bundesverfassungsgericht beurteilt die Verpflichtung aus Art. 103 II GG wie folgt:

„Sie soll einerseits sicherstellen, dass die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit einer Strafe bedroht ist. Sie soll andererseits gewährleisten, dass die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten im Voraus vom Gesetzgeber und nicht erst nachträglich von der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt gefällt wird. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt.“ (Christensen 2004: 21)

Hieraus leitet Christensen das Verständnis des BVerfG zu Art. 103 II GG ab:

„Wenn der Leser den Text ohne weiteres versteht, umso besser. Aber wenn nicht, ist den Vorgaben der Verfassung jedenfalls Genüge getan, wenn juristische Experten den Text in einer Anwendungssituation zu einem konkreten Verständnis entwickeln können.“ (Christensen 2004: 22 f.)

Dennoch gilt: Die größtmögliche Verständlichkeit von Gesetzestexten ist ungeachtet aller Umsetzungsproblematik ein nicht zu unterschätzendes Gut einer auf Partizipation angelegten Demokratie, deren BürgerInnen sich idealerweise mit rechtskundigem Verständnis bewusst zum Rechtsstaat bekennen. Denn „unverständliche normbezogene Texte sind in jeder rechtlichen Hinsicht ein Risikofaktor“ (Schendera 2004: 321). So kann die hinreichende Bestimmtheit von Normtexten zwar noch nicht sehr viel Aufschluss über die Verständlichkeit für den Einzelnen geben, aber die Idee des Art. 103 II GG ist es auch, die BürgerInnen vor Willkür zu schützen und sie die Rechtsfolgen, von denen sie betroffen sein könnten, erkennen zu lassen:

„Die ‚Betroffenen‘, also die Normadressaten und Teilnehmer am Rechtsverkehr, müssen sich anhand der Sprachgestalt des Normtextes wenigstens in Umrissen ein Bild von der Rechtslage machen können. Sie müssen die ihnen daraus erwachsenen Folgen ermessen und ihr Verhalten daran orientieren können.“ (Müller/Christensen 2004: 171, unter Berufung auf die einschlägigen BVerfGE)

Mehrdeutigkeit und Vagheit kann aber natürlich auch Art. 20 GG nicht umgehen, da sie Kennzeichen natürlicher Sprache sind (und das ist auch die Sprache des Rechts; siehe zu Vagheit in Sprache und Recht auch Gruschke 2014). Dies halten auch Müller und Christensen (2004: 171) fest:

„Die Forderung nach einer Bestimmtheit und Klarheit rechtlicher Regelungen, die im Sinn einer Eigenschaft der gesetzlichen Vorschrift innewohnt und damit der Auslegung und Anwendung vorgegeben ist, ist sprachlich nicht einlösbar.“

Zu dieser Form der Vagheit, die Kennzeichen der Sprache generell ist und im Recht teilweise durch „unbestimmte Rechtsbegriffe“ noch eine weitere Spezifizierung erhält, tritt zusätzlich ein notwendiger Abstraktionsgrad in der Sprache, um die sachverhaltsübergreifende Funktionalität des Normtextes einzulösen. Die Auseinandersetzung innerhalb der juristischen Methodenlehre zeigt aber bei allem Skeptizismus auch, dass die Normtextklarheit innerhalb des Expertenkreises ernst genommen und auf allen Ebenen diskutiert wird.

2.2.3 Verständlichkeit als Thema der Gesetzgebungslehre

In der Gesetzgebungslehre spielt das Problem der (Un)Verständlichkeit von Normtexten eine zentrale Rolle. Zu unterscheiden sind dabei originär rechtstheoretische Perspektiven sowie stärker sprachwissenschaftliche (sprachstrukturell oder pragmatisch orientierte) Ansätze (die zumindest in Deutschland tendenziell erst später an Bedeutung gewannen; Vogel 2012).

Die juristische Gesetzgebungslehre (im angelsächsischen Raum auch „Legisprudence“) hat sich in den 1960er und 1970er Jahren entwickelt. Ihr vorgebliches Ziel ist die Modellierung rechtlicher Normen aus der Perspektive gesetzgeberischer Verfahren und Praktiken und zwar rechtstheoretisch-normativ, empirisch-

deskriptiv sowie praktisch-instruierend (im Überblick Noll 1973, Mengel 1997, Jutzi 1998, Karpen 2006). Die ersten Arbeiten haben zu einer Sensibilisierung gesetzgeberischer Aktivitäten (insb. Textarbeit) beigetragen, indem sie verschiedene Möglichkeiten der sozialen Steuerung und Regelung(stechnik) diskutierten und den „Gesetzgebungsjurist[en]“ dazu anleiten wollten, „Interpretations- und Anwendungsprobleme bereits in der Redaktion von Gesetzen“ zu erkennen und in einer „Auslegung ‚ex ante‘“ zu beheben (Baden 1977: 121). Baden (1977), der als einer der frühesten Protagonisten der Gesetzgebungslehre im deutschsprachigen Raum gelten kann, setzte sich kritisch mit der objektiven Auslegungslehre der Rechtstheorie auseinander und stellte ihr (in Anlehnung an die Kybernetik) ein code-theoretisches Kommunikationsmodell entgegen. Zur Reduktion der „Störanfälligkeit“ bei der „Datenübermittlung“ (ebd.: 181) von Gesetzgebung und Gesetzesauslegung plädierte er früh für eine realistische Antizipation von Normtextadressaten (Baden 1977: 66), eine bessere Normtextredaktion (Empfehlungen, die sich heute auch in zahlreichen Drafting-Guidelines finden) sowie die Entwicklung Normtext-begleitender Kontextualisierungsressourcen. Aus den analytischen, aber nur selten empirisch abgesicherten Überlegungen der Gesetzgebungslehre hervorgegangen sind vor allem eine ausgefeilte Gesetzgebungstechnik (bereits Anfang der 60er Jahre: Müller ²1968) sowie die Gesetzesfolgenabschätzung (GFA; Köck 2002). Beide Teilbereiche sind zumindest ideell nicht nur in Deutschland, sondern in nahezu allen Staaten (bis in die Gesetzgebung der Europäischen Union hinein; Karpen/Xanthaki (Hrsg.) 2017 und Hiller 2018) institutionalisiert, sind in der Praxis aber oft nicht mehr als Orientierungsrichtlinien, deren Nichtbeachtung in der Regel sanktionslos bleibt. Analog hierzu spielt die Gesetzgebungslehre und mit ihr Fragen der Gesetzessprache und ihrer Optimierung in der juristischen Ausbildung der Bundesrepublik de facto bis heute keine Rolle (Vogel 2016; in der Schweiz zeichnet sich – in allen Bereichen der Gesetzgebungslehre – jedoch eine stärkere Einbindung in die Lehre ab, etwa Müller/Uhlmann 2013 oder Uhlmann/Höfler 2016).

In zahlreichen juristischen Beiträgen zur Gesetzgebungslehre wurde (und wird) der Begriff der Verständlichkeit selten als problematisch und klärungsbedürftig erkannt; oft wurde schlicht vorausgesetzt, was (Allgemein-)Verständlichkeit ist, die im Gesetzgebungsprozess angestrebt werden müsse⁶. Die Problematisierung der Kategorie Verständlichkeit als feste Eigenschaft eines Normtextes ist auch als Ergebnis einer unter zunehmender Beteiligung der Sprachwissenschaft interdisziplinär geführten Debatte zu verstehen (z. B. Nussbaumer 1995: 99).

Wie in Abschnitt 2.1 bereits angedeutet, lassen sich in der Debatte um die Verständlichkeit von Normtexten verschiedene grundsätzliche Positionen identifizie-

⁶ Jutzi (1998: 1358) resümiert etwa in seiner Rückschau zur bisherigen Gesetzgebungslehre: „Vermutlich wird es ein unerfüllbarer Traum bleiben, dass alle alles und das in demselben Sinn verstehen. [...] Wahrscheinlich muss man – wie bisher – auf amtliche Broschüren oder die Berichterstattung in den Medien vertrauen, die das Recht verständlich ‚unters Volk‘ bringen.“

ren. Markus Nussbaumer unterscheidet drei Lager (Nussbaumer 2004, auch Höfler 2019: 230): Die von ihm als „Schwärmer“ benannte Gruppe zeichnet sich durch eine idealistische und emphatische Position im Hinblick auf die Verständlichkeit von Gesetzestexten aus, die aus demokratietheoretischen Erwägungen für prinzipiell *alle* BürgerInnen gewährleistet sein müsse. Einfach formuliert: Rechtstexte müssen aus idealistischer Perspektive aus Gründen demokratischer Legitimität für alle BürgerInnen eines Staates verständlich sein, was im Rahmen der Normgenese durch staatliche Institutionen sicherzustellen sei. Um dies zu erreichen, werden häufig klare und allgemeingültige Regeln (bezüglich Wortwahl, Satzlänge etc.) für die Formulierung von Normtexten vorgeschlagen. Tatsächlich werden derartige Positionen, die sich durch „einen unzulänglichen, einen verkürzten Sprach- und Rechtsbegriff“ (Nussbaumer 2004: 287) auszeichnen, heute in der Forschung eher selten vertreten (im angelsächsischen Raum sammeln sich emphatische Forderungen nach allgemeinverständlichem Gesetzestexten im Rahmen des „Plain Language Movement“, siehe folgendes Kapitel).

Die ‚Skeptiker‘ wenden sich gegen einen einfachen Begriff von Verständlichkeit und verweisen auf die Spezifik der Textsorte ‚Gesetzestext‘ und ihre kommunikative Einbettung in hoch professionalisierte und institutionalisierte Kontexte. Sie zweifeln die bloße Möglichkeit und praktische Realisierbarkeit allgemeinverständlicher Gesetze an. Der Versuch, die Verständlichkeit von Gesetzestexten zu erhöhen, sei daher auch zum Scheitern verurteilt und bringe die Gefahr mit sich, die Illusion von Verständnis bei denjenigen zu wecken, die die Texte jedoch niemals angemessen verstehen könnten.

Gewissermaßen als Synthese vorgenannter Positionen, die ihre jeweiligen Einseitigkeiten vermeiden möchte und den jüngeren Forschungsergebnissen Rechnung tragen soll, lässt sich eine pragmatische Perspektive auf das Problem der Verständlichkeit von Rechtstexten beschreiben. Diese betont, auf der Grundlage eines sprachpragmatisch reflektierten Verständlichkeitsbegriffs und vielfältiger empirischer Forschungsergebnisse, die Professionalisierung des Gesetzgebungsprozesses mit dem Ziel, Rechtstexte adressaten- und kontextabhängig verständlicher zu machen – also z. B. auch adäquate Bedingungen dafür zu schaffen, dass nicht nur ‚Laien‘ (eine ohnehin sehr vage Kategorie), sondern auch fachsprachenaffine AkteurInnen (RechtsanwältInnen, Verwaltungsfachkräfte, JournalistInnen etc.) einen Rechtstext *sinnvoll machen* können (Höfler 2019: 231). Ziel ist dabei meist nicht mehr eine ohnehin kaum operationalisierbare ‚Allgemeinverständlichkeit‘ von Gesetzestexten, sondern die Vermeidung unnötiger Schwerverständlichkeit durch professionalisierte Verfahren der Normgenese (z. B. auch Boente 2018).

Darüber hinaus wird auch aus rechtstheoretischer Sicht die Frage nach der *Notwendigkeit* (wie auch immer bestimmter) allgemeinverständlicher Gesetzestexte in demokratisch-rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften diskutiert. Auch hier sieht sich eine idealistische, die Notwendigkeit allgemeinverständlicher Gesetzestexte aus dem Demokratieprinzip ableitende Position mit Kritik konfrontiert. In Frage

gestellt wird nicht nur die praktische Möglichkeit allgemeinverständlicher Rechtstexte unter den Bedingungen des parlamentarisch-ministeriellen Gesetzgebungsprozesses, sondern auch die Vereinbarkeit von (für rechtsunterworfenen juristischen ‚Laien‘) ‚unverständlichen‘ Gesetzestexten mit den Anforderungen, die sich aus Verfassung und Demokratieprinzip ableiten lassen (z. B. Beaucamp 2011: 32).

Im Ergebnis kann resümiert werden, dass sich die interdisziplinär geführte Debatte in der Gesetzgebungslehre inzwischen von einem statischen Verständlichkeitsbegriff, der Verständlichkeit (stillschweigend) als Eigenschaft von Texten versteht, die diese haben können oder die ihnen abgeht, mehrheitlich verabschiedet hat (z. B. Lötscher 2016). Demgegenüber steht eine sprachpragmatische Sichtweise, derzufolge Verständlichkeit als *relationale Eigenschaft* definiert wird, nämlich zwischen einem zu verstehenden Objekt (dem für sich genommen Verständlichkeit weder zu- noch abgesprochen werden kann) und den verstehenden Subjekten, die mit jeweils sehr unterschiedlichen Ressourcen ausgestattet sind, um sich einen Text *verständlich zu machen* (z. B. Nussbaumer 1995: 90). So betrachtet kann also die (Un-)Verständlichkeit eines (Norm)textes weder allgemein festgestellt werden, noch kann es ein absolutes Maß für sie geben.

2.2.4 Plain Language Movement

Im angelsächsischen Raum versammelt sich das Bemühen um eine klare und verständliche(re) Rechtssprache unter dem Label „Plain Language Movement“ (manchmal auch „Plain English Movement“). Hintergrund sind bis in die Aufklärung zurückreichende Initiativen, Texte der Rechtssphäre für juristische Laien leichter zugänglich zu machen. Zu den größten Dachorganisationen dieser Initiativen zählt etwa die *Plain English Campaign*, die in Großbritannien nach eigener Auskunft seit 1979 öffentlichkeitswirksame Kampagnen durchführt sowie Beratung und Informationsmaterialien zur Verfügung stellt⁷. In Kanada und den USA hat sich seit Mitte der 1990er Jahre die Initiative *PLAIN (Plain Language Action and Information Network)* konstituiert, eine „group of federal employees from different agencies and specialties who support the use of clear communication in government writing“⁸. Besondere Aufmerksamkeit erhielt die Förderung von „Plain Language“ durch Anordnungen von ranghohen Regierungsmitgliedern, darunter wiederholt auf Initiative von US-Präsidenten seit den 1970er Jahren⁹. In den 1990er Jahren setzte der damalige US-Präsident Bill Clinton „Plain Language in Government Writing“ auf die öffentliche Agenda und unterzeichnete mehrere Anwendungsverordnungen. 2010 nahm US-Präsident Barack Obama das Thema erneut auf und unterzeichnete den „Plain Writing Act“, der sämtliche Behörden

⁷ <http://www.plainenglish.co.uk> (28.02.2020).

⁸ <https://www.plainlanguage.gov> (28.02.2020).

⁹ Dorney (1988) sowie eine tabellarische Übersicht unter <https://www.plainlanguage.gov/about/history> (28.02.2020).

dazu verpflichtete, ihre Dokumente in „Plain Language“ umzusetzen und zur Gewährleistung entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen zu etablieren¹⁰. 2013 erließ der US-Kongress den „Plain Regulations Act“ (H. R.1557)

„[to] implement a program for using plain language in writing new and revised regulations, and (2) certify to the Director of the Office of Management and Budget (OMB) that each proposed or final rule is in plain language.“¹¹

In der Literatur konkurrieren zahlreiche engere und weitere Definitionen zu „Plain Language“. Mit Anknüpfung an weiter verbreitete Ansätze definiert sie etwa Adler (2012) als

„language and design that presents information to its intended readers in a way that allows them, with as little effort as the complexity of the subject permits, to understand the writer’s meaning and to use the document.“ (Adler 2012: 68)

Dem „Plain Language Movement“ schreiben sich zahlreiche kommerzielle und auch frei verfügbare Ratgeber sowie Richtlinien (Guidelines)¹² unterschiedlicher Verbindlichkeit zu, in denen meist RechtswissenschaftlerInnen und/oder erfahrene gesetzesredaktionelle PraktikerInnen Empfehlungen aussprechen zu Textplanung, Textorganisation/-aufbau und Textdesign (Umgang mit Aufzählungszeichen, Absatzverwendung, Farbmarkierungen, Typographie usw.); zur Vermeidung unnötiger Sprachkomplexität (Nominalisierungen, Gebrauch ‚veralteter‘ Ausdrücke; oft finden sich umfassende Listen mit Gegenüberstellung von ‚komplexer‘ vs. ‚einfacher‘ Lexik) und Mehrdeutigkeit (Euphemismen, Vagheit fördernde Koreferenzstrukturen u.ä.); zum Bemühen um grammatische Korrektheit und stilistische Anmut („rhythm of your text in your mind’s ear“, Adler 2012: 78); zum Einsatz systematischer Textüberarbeitung und Testverfahren. Zahlreiche Ratgeber zur Förderung von „Plain Language“ unter JuristInnen sowie in der staatlichen Bürokratie wenden sich oft auch implizit oder sogar explizit an GesetzesredakteurInnen (siehe auch Abschnitt 2.2.5).

Aus der Perspektive der ProtagonistInnen sei „Plain Language“ präziser, korrekter, schneller und billiger, überzeugender, demokratischer sowie stilistisch ansprechender als das dystopische Kontrastbild einer unzugänglichen juristischen Fachsprache („legalese“, Mellinkoff 1963, 2004).

Der Großteil an Literatur zur „Plain Language“ hat eine auf Praktikabilität und Praxisoptimierung hin ausgelegte Orientierung, die sich ihrerseits (meist implizit)

¹⁰ „Beginning not later than 1 year after the date of enactment of this Act, each agency shall use plain writing in every covered document of the agency that the agency issues or substantially revises.“ – „The term ‚plain writing‘ means writing that is clear, concise, well-organized, and follows other best practices appropriate to the subject or field and intended audience.“ (<http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-111publ274/pdf/PLAW-111publ274.pdf>, 28.02.2020).

¹¹ <https://www.congress.gov/bill/113th-congress/house-bill/1557> (28.02.2020).

¹² Etwa: Wydick/Sloan (©2019), Adler/Perry (©2017), Butt (©2013), Asprey (©2010), National Consumer Council (1990), Office of Investor Education and Assistance; U. S. Securities and Exchange Commission (1998), Plain English Campaign (1996), Plain Language.gov (2011) u. a.

auf bewährte Praxiserfahrungen beruft. Kontrollierte empirische Studien zur Effektivität von „Plain Language“ sind dagegen eher eine Ausnahme. Dabei zeichnet sich ein teilweise widersprüchliches Bild ab: Psycholinguistische Experimente und Korpusvergleiche zeigen, dass etwa Nominalstil, Präpositionalphrasen und bestimmte Typen von Einbettungen die Textverständlichkeit verschlechtern; die Verwendung von Modalverben (must, should usw.) verbessern den Zugang. Kurze Sätze wiederum scheinen nicht grundsätzlich ein Merkmal verständlicherer Texte zu sein, wie Zódi (2019) zusammenfasst:

„it seems that, apart from some clear-cut cases, very many others are controversial. We might say that the effect of language simplifications on comprehensibility is not a simple linear interdependence.“ (Zódi 2019: 251)

Manche Ratgeber geben zwar (meist unspezifische) Hinweise zu möglichen Testverfahren¹³, ihre tatsächliche Berücksichtigung in der Verwaltungspraxis ist jedoch ungewiss. Schließlich fehlt es in den zahlreichen Guidelines oft an einer kommunikationstheoretischen und rechtslinguistischen Fundierung sowie an einer hinreichenden Erprobung auf Eignung in der Praxis.

Entsprechend werden „Plain Language“-Initiativen kritisiert, Verständlichkeit und ihre Optimierung als überwiegend rein sprach- bzw. *textstrukturelles* Oberflächenphänomen zu behandeln und pragmatische (v. a. situative) Einflussfaktoren auszublenken (z. B. etwa Zódi 2019).

Auch wenn sich die politischen, rechtlichen und sprachempirischen Aspekte der angelsächsischen „Plain Language Movements“ nicht ohne Weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen lassen, so zeigen sie eine gewachsene rechtspolitische Bereitschaft und hohe Sensibilität für eine Verbesserung juristischer Texte in der Praxis.

2.2.5 Drafting Guidelines: Praxiserprobte Empfehlungen für die Gesetzesredaktion

Die zunehmende interdisziplinäre Diskussion mündete auch in das Bestreben, die Normgenese und konkret auch das Verfassen von Rechtstexten im Hinblick auf Verständlichkeit zu professionalisieren. Viele Staaten haben in diesem Zuge Institutionen geschaffen und im Gesetzgebungsprozess verankert, die insbesondere die sprachliche Qualität der Normtexte verbessern sollen. Neben dem *Sprachbüro* des BMJV und dem *Redaktionsstab Rechtssprache* (Schade/Thieme 2012, Thieme/Raff 2017) sind hier insbesondere auch die *Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei* zu nennen (Nussbaumer 2007, 2008 sowie Höfler 2018).

¹³ Etwa Hinweise zu Reformulierungstests mit Kontrollgruppe oder Usability-Tests in Plain Language.gov (2011).

Die Möglichkeiten und Grenzen der Optimierung der Normgenese mit dem Ziel verständlicherer Gesetzestexte wurden in der Forschung wiederholt thematisiert. So herrscht ein weitgehender Konsens darin, dass das Problem verständlicherer Normtexte nicht nur als Problem der Formulierungstechnik und nicht nur auf der Sprachoberfläche verstanden werden sollte. Aus sprachpragmatisch orientierter Perspektive wären vielmehr die konkreten Kontextfaktoren eines Entwurfs zu beachten, um somit auf grundlegenderer Ebene auf die Gestaltung eines Textes im Dienste seiner Verständlichkeit Einfluss zu nehmen. In diesem Sinne unterscheidet Nussbaumer (2004: 291) drei Ebenen, auf denen gesetzredaktionelle Arbeit ansetzen kann: bei der Arbeit am Normierungs- (1) und Textkonzept (2) sowie auf der Ebene einzelner sprachlicher Formulierungen (3). Die Arbeit an verständlicheren Gesetzestexten müsse sich daher „gegen eine Verkürzung dieser Arbeit auf Sprache im engeren Sinn, gegen eine Verkürzung auf stilistische Oberflächenkosmetik“ wehren (ebd.). Für einen produktiven Beitrag bei der Konkretisierung des Normierungs- und Textkonzeptes wäre also eine möglichst frühe Involvement der sprachlichen Gesetzesredaktion wünschenswert und notwendig.¹⁴ In der gesetzredaktionellen Praxis – darauf deuten Hinweise von PraktikerInnen sowie Ergebnisse in Fallstudien (etwa Vogel 2012) immer wieder hin – ist dies jedoch in vielen Fällen aus institutionellen Gründen nicht oder nur beschränkt möglich, weil einerseits die notwendigen zeitlichen Ressourcen oft nicht gegeben sind, und andererseits die sprachliche Gesetzesredaktion in vielen Fällen erst in einem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens involviert wird, wenn die grundlegende Textstruktur schon nicht mehr geändert werden kann.¹⁵ Ganz in diesem Sinne betonen Höfler, Nussbaumer und Xanthaki die Relevanz eines gründlichen Normierungskonzeptes („Planning“):

„Before the process of legislative drafting can be initiated, the normative contents of the intended legislation must have been properly conceptualised. Drafting problems can frequently be traced back to a lack of such conceptualisation.“ (Höfler/Nussbaumer/Xanthaki 2017: 147)

Höfler (2019) betont auf der Grundlage zentraler Einsichten der Verstehens- und Verständlichkeitsforschung, dass besonders *Textkohäsion* und *Kohärenz* eine entscheidende Rolle bei der Frage spielen, ob ein Text für seine RezipientInnen verständlich ist oder nicht (Höfler 2019: 232). Dazu schlägt er verschiedene Strategien vor, wie textlinguistische Erkenntnisse im Gesetzgebungsprozess genutzt werden

¹⁴ Ganz ähnlich formuliert Lutz (2015: 264–266) auf Grundlage seiner Erfahrungen als Experte für Textverständlichkeit in der ‚Kommission zur Vorbereitung der Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze‘ des österreichischen Sozialministeriums, dass schon eine Beteiligung in der Konzeptionsphase sowie der enge Austausch sprachwissenschaftlicher und juristischer Expertise zielführend sei.

¹⁵ Dieses Problem zeigte sich beim Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS), der bereits in den 1960er Jahren geschaffen wurde. Dieser Redaktionsstab ist dem Bundestag zugeordnet, womit aus institutionellen Gründen keinen Einfluss mehr auf (in den Ministerien stattfindende) konzeptionelle und strukturelle Fragen genommen werden konnte (Schade/Thieme 2012: 83).

können. So könne die *funktionale Struktur* eines Textes durch einen reflektierten Umgang mit *Modalität* (bzw. Modalverben), durch *Angaben des Zwecks* („statements of purpose“) oder geeignete *Begriffsdefinitionen* erhöht (und bei Misslingen auch verringert) werden. Analog nennt und diskutiert Höfler Punkte, die die *thematische* (238) und *propositionale Struktur* (243) eines Normtextes transparenter oder diffuser machen.

Kohärenz und Kohäsion (und allgemein Fragen der Textstruktur) werden in vielen *Drafting Guidelines* nicht oder nur am Rande behandelt. Beispielsweise wird im *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*¹⁶ Fragen der Wortwahl weit mehr Raum zugestanden als denen der Textstruktur. Einige der genannten Punkte werden aber durchaus auch explizit thematisiert: Beispielsweise werden Begriffsdefinitionen mehrfach behandelt (z. B. HdR Rn. 59) und auch die kritische Rolle des angemessenen Gebrauchs von Modalverben (*können vs. müssen vs. dürfen vs. sollen* etc., HdR Rn. 82 f.) wird ausführlich thematisiert. Die Sinnhaftigkeit der Explizitmachung des mit einem Gesetzestext verbundenen Normierungskonzeptes wird ebenfalls ganz dezidiert als Strategie für die Produktion verständlicherer Texte genannt (HdR Rn. 61).

Die Kategorie der ‚Verständlichkeit‘ wird im Handbuch der Rechtsförmlichkeit hingegen kaum bestimmt. „Einfachheit, Kürze und Prägnanz sowie Gliederung und Ordnung“ (HdR Rn. 53) werden als Merkmale genannt, nach denen die Sprachwissenschaft Verständlichkeit beurteilt. Ganz im Sinne der genannten sprachpragmatisch wie auch rechtstheoretisch motivierten Relativierung der Forderung nach einer *allgemeinverständlichen* Rechtssprache wird die Beachtung der jeweiligen AdressatInnen eines Normtextes gefordert, wobei in vielen Fällen ein „eingeschränkter Adressatenkreis“ (HdR Rn. 55) zugrunde zu legen sei. Auffällig ist außerdem, dass Verständlichkeit im Handbuch an zentraler Stelle in Konkurrenz gesetzt wird zum Gebot der „Genauigkeit“ von Normtexten.¹⁷ Einerseits kann die Annahme eines möglichen Konfliktes zwischen den sprachlichen Geboten der Genauigkeit und der Verständlichkeit natürlich eine hohe praktische Evidenz geltend

¹⁶ Wir betrachten hier das Handbuch der Rechtsförmlichkeit in seiner dritten Auflage aus dem Jahr 2008. Diese reflektiert noch nicht die vielfältigen praktischen Erfahrungen der Gesetzesredaktion. Das BMJV arbeitet derzeit an einer vollständig neu bearbeiteten 4. Auflage, die für diesen Bericht noch nicht berücksichtigt werden konnte.

¹⁷ „Eine genaue und eindeutige juristische Aussage allgemeinverständlich auszudrücken, bedeutet harte Arbeit am Text, die mit Zeit und Mühe verbunden ist“ (HdR Rn. 62) oder kurz darauf: „In Rechtsvorschriften darf Allgemeinverständlichkeit nicht zu Lasten der inhaltlichen und juristischen Genauigkeit gehen“ (HdR Rn. 65). Ganz ähnlich dazu wird ein möglicher Konflikt zwischen den Anforderungen der Genauigkeit und der Einfachheit im *Gemeinsamen Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission* gesehen, wo festgestellt wird: „Zwischen den Erfordernissen der Einfachheit und Genauigkeit kann natürlich ein Gegensatz bestehen. Häufig erfolgt eine Vereinfachung zulasten der Genauigkeit und umgekehrt. In der Praxis muss ein Gleichgewicht gefunden werden, so dass der Rechtsakt so präzise wie möglich und gleichzeitig hinreichend verständlich ist“ (Europäisches Parlament; Europäische Union; Europäische Kommission 2015: 10).

machen, andererseits steht sie auf sprachlicher Ebene in Analogie zur Frage nach Bestimmtheit und Vagheit in der Rechtstheorie (Abschnitt 2.2).

Drafting Guidelines stehen nicht für den deutschsprachigen, sondern auch in zahlreichen anderen Ländern sowie für den internationalen Rechtsraum in großer Anzahl zur Verfügung. Dabei konkurrieren öffentlich zugängliche Dokumente staatlicher Einrichtungen (einen Überblick gibt die Website der International Association of Legislation, IAL¹⁸; siehe auch der Leitfaden des Europäischen Parlaments, der Europäische Union und der EU-Kommission 2015) mit einer Vielzahl an kommerziell vertriebener und beworbener Ratgeberliteratur (für den angelsächsischen Raum z. B. Xanthaki⁵2013). In den meisten Fällen bleibt jedoch unklar, auf welchen wissenschaftlichen oder praktisch-evaluativen Grundlagen (theoretische Annahmen, empirische Validität, Grad an praktischer Bewährtheit usw.) die Empfehlungen und Leitlinien aufbauen. Im Unterschied dazu entwickelt Lutz (2015: 267–308) einen *Leitfaden zur sprachlichen Gestaltung der Sozialversicherungsgesetze*, der Hinweise und Vorgaben auf Grundlage empirischer Forschungsergebnisse der transdisziplinären Verständlichkeitsforschung formuliert.

Mit Blick auf die Vorgaben, die die verschiedenen Guidelines zum Zwecke verständlichkeitsoptimierter Normtexte machen, lassen sich einige Übereinstimmungen ausmachen: Der EU-Leitfaden etwa stellt ganz ähnlich wie das Handbuch der Rechtsförmlichkeit die Bedeutung gewissenhafter konzeptioneller (Vor-)Arbeiten heraus (Europäisches Parlament/Europäische Union/Europäische Kommission 2015: 10). Neben den Besonderheiten, die auf EU-Ebene hinsichtlich Mehrsprachlichkeit offenkundig sind (ebd.: 17), fällt auf, dass der gemeinsame Leitfaden der EU primär keine *verständlichen* Normtexte fordert, sondern den Grundsatz formuliert, dass Rechtsakte „klar, einfach und genau“ (ebd.: 10) abgefasst werden müssen. Darüber hinaus wird die Kategorie Verständlichkeit bzw. Einfachheit kaum bestimmt. Legitimität erhalte die Forderung nach einfachen Rechtstexten schon durch den „gesunden Menschenverstand“ (ebd.) sowie durch die Notwendigkeit, die Gleichheit der BürgerInnen vor dem Gesetz sowie Rechtssicherheit gewährleisten zu müssen (ebd.). Auch darüber hinaus lassen sich größere Schnittmengen bei den sprachlichen Anforderungen, die für verständliche Rechtstexte genannt werden, zwischen dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit und dem EU-Leitfaden, feststellen: beide fordern etwa die Beachtung jeweils unterschiedlicher Textsorten und Adressatenkreise, beide widmen sich ausführlich Fragen angemessener Formulierung, beide betonen die Relevanz einer angemessenen Textstruktur. Der Aufbau des schweizerischen Gesetzgebungsleitfadens unterscheidet sich von den genannten Pendants und orientiert sich konsequenter an den verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens, so dass die sprachlich-redaktionellen Aspekte nicht von juristischen oder institutionellen Anforderungen getrennt betrachtet werden. Im Ergebnis löst sich der Schweizerische Leitfaden im Hinblick auf die anvisierte sprachliche Form der Normtexte recht konsequent von der Fokussierung auf Fra-

¹⁸ <https://ial-online.org/around-the-world/legislative-drafting-rules/> (16.03.2020).

gen der Formulierung und der Gestaltung der sprachlichen Oberfläche, und setzt bereits auf konzeptioneller Ebene an (Bundesamt für Justiz (Schweiz) 2019). Konkrete Vorgaben zu Fragen der Formulierung oder zur Rechtschreibung werden zusätzlich in gesonderten Hilfsmitteln kompakt geliefert (Schweizerische Bundeskanzlei 2013). Ein systematischer Vergleich der bestehenden Guidelines und ihrer tatsächlichen Anwendung in der legistischen und redaktionellen Praxis steht aus.

2.2.6 Verständlichkeit aus psycho- und textlinguistischer Perspektive

Das in der Fachsprachenforschung entstandene Problembewusstsein für die Verständlichkeit lässt sich grob in zwei einflussreiche Ansätze gliedern:

1. Einen empirisch-induktiven Ansatz, der auf den Kommunikationsmodellen von Langer, Schulz von Thun und Tausch (1974: 13 ff.) basiert.
2. Einen theoretisch-deduktiven Ansatz, der die Sicht auf Texte als Produkte als zu eng ablehnt und eine – rein von Textmerkmalen abhängige – Textverständlichkeit erweitert um die Idee einer prozessorientierten „Leser-Text-Interaktion“ (Groeben 1982: 8 f., Christmann/Groeben 1996, Christmann³2019: 22).

Während der erste Ansatz (das sog. Hamburger Verständlichkeitsmodell) in vielen Schul- und Lehrbüchern als „Vier-Ohren-Modell“ Eingang gefunden hat (weil es zuvörderst auf die direkte, vor allem alltagsweltliche und mündliche Kommunikationssituation abzielt, aber von daher für unseren gesetzesredaktionellen Kontext kaum relevant ist), ist der zweite Ansatz nur in der Fachliteratur bekannt und hat weniger Einfluss in den außeruniversitären Kreisen ausgeübt. Jedoch ist gerade dieser zweite Ansatz als ein kognitionsorientiertes Verstehensmodell aufzufassen, bei dem die Fokussierung auf das Textprodukt und seine Machart ergänzt wird durch eine Konzeption von Verstehen als kognitiven Prozess, der die verstehensrelevanten fachlichen Wissensvoraussetzungen des antizipierenden Lesers im Situationszusammenhang von Kommunikationskontexten zu berücksichtigen versucht.

Für die Fachsprachenforschung allgemein und für die gesetzesredaktionelle Arbeit im Besonderen eröffnet sich dabei das Problemfeld der Verständlichkeit hinsichtlich der Frage nach dem „Verhältnis fachgebundener und nicht-fachgebundener Kommunikation“ (Möhn 1979: 10). Damit sind wir bei der Frage der Mehrfachadressierung (Hoffmann 1984, Kühn 1995) und Polyfunktionalität (Holly 1990: 54) von Gesetzestexten. Das dabei angesprochene „Dilemma der Verständlichkeit“ (Heringer 1979: 258) fokussiert vor allem die fachexterne Kommunikation zwischen ExpertInnen und relativen LaiInnen, die durch die charakteristische Spannung von sachangemessenem und adressatengerechtem Formulieren geprägt ist.

Die funktional-kommunikative Angemessenheit von Texten in fachinterner wie fachexterner Kommunikation ist an zwei – tendenziell widerstreitenden – Kriterien zu beurteilen: nämlich (1) an der sachlichen und fachlichen Korrektheit und (2) an

der adressatengerechten Textgestaltung. Um das zweite Kriterium valide und reliabel beurteilen zu können, muss die Frage nach den kognitiven Voraussetzungen der – Normtexte aktiv rezipierenden – NormadressatInnen geklärt werden. Theoretisch sinnvoll, aber in der Praxis kaum zu realisieren, ist das Konstrukt einer heterogenen Adressatenvorstellung, wobei die einzelnen NormadressatInnen als ‚aktive RezipientInnen‘ modelliert werden, die im Rahmen einer Normtextbetroffenheitsannahme (Felder 2003: 242) ebenfalls dafür Sorge zu tragen haben, sich ihr Verstehen zu sichern (gegebenenfalls mit Hilfe durch ExpertInnen). Eine solche Sichtweise wird dem prozessorientierten kognitiven Verstehen der „Leser-Text-Interaktion“ gerecht (dazu grundlegend und einfühend Christmann ³2019: 22).

Einen dezidierten Katalog an textlinguistisch fundierten Verständlichkeitskriterien formuliert Biere (2000: 862 ff.). Er weist dabei darauf hin, dass die Berücksichtigung textfunktionaler Eigenschaften bei der textlinguistischen Modellierung von Verständlichkeit einen grundsätzlichen Unterschied zur psychologischen Verständlichkeitsforschung ausmacht, der darin besteht, dass die psychologische Forschung propositionorientiert angelegt ist. Für das im Folgenden zu entwickelnde Kriterienmodell (siehe Kap. 2) sind beide Sichtweisen einschlägig (zur Wechselwirkung von Textoberflächenmerkmalen und Kognitionsstruktur des Lesers Christmann 2004: 33 ff.). In zahlreichen empirischen Studien zur Identifikation von Einzel Fertigkeiten beim Textverstehen sind vier Teilkomponenten ermittelt worden, wie sie Christmann (2004) benennt:

„(1) Kenntnis der Wortbedeutung; (2) Schlussfolgerungen des Lesers qua Sinnverstehen; (3) Nachvollzug der Textstruktur und Textgliederung; (4) Identifizierung der Intention des Textes bzw. des Autors.“ (Christmann 2004: 34)

Innerhalb der rechtslinguistischen Arbeiten, die vor allem einen semantisch-pragmatischen Schwerpunkt haben (siehe etwa Busse 1992a, 1992b), wird die Mehrfachadressierung unter unterschiedlichen Wissensvoraussetzungen dominant gesetzt. Betont werden dabei die großen Unterschiede der Wissensrahmen, mit denen RezipientInnen Texte wahrnehmen. Das verstehensrelevante Fachwissen ist häufig implizit und über lange Jahre der Professionalisierung erlernt, so dass das kontextuelle Fachwissen nicht ohne Weiteres durch eine verständlichere Formulierung kompensiert werden kann. Mit unterschiedlicher Intensität und Offenheit wird innerhalb der rechtslinguistischen Forschung diskutiert, inwiefern Gesetzestexte tatsächlich für eine breite Öffentlichkeit verständlich(er) gemacht werden können und wie sinnvoll dieses Unterfangen ist. So konstatiert Busse (1992a: 190) skeptisch, es könne infolge seiner Analysen

„nunmehr gesichert behauptet werden, daß der Anteil allgemeinsprachlicher Elemente an der Explikation des Normtextes so gering ist, daß von einer durchgängigen Fachlichkeit seiner Interpretation in allen ihren Elementen gesprochen werden muss.“

Busse kommt zu dem Schluss, dass zwar nach außen eine Allgemeinverständlichkeit suggeriert werden könne, die aber nicht nach innen wirke, weil sich nur die ExpertInnen der fachlich komplexen Rechtsstruktur bewusst seien. Optimistischer

gibt sich dagegen zum Beispiel Schendera (2004: 358): „Die Verbesserung der Verständlichkeit von Rechtstexten ist prinzipiell möglich.“ Schendera bemängelt allerdings, dass bisher noch nicht hinreichend auf die LeserInnen in der Forschung eingegangen, sondern zu stark von den Textmerkmalen her gedacht werde; nur textimmanent arbeitende Untersuchungen geben kaum Aufschluss (siehe oben; Christmann 2004: 33). Die Modelle unterscheiden sich dabei in leserorientierte Ansätze und solche mit interaktionistischem Schwerpunkt (Text-Leser). Übersehen wird dabei häufig der Grund dafür, dass ein Leser zu einem Gesetzestext greift: Kaum jemand wird dies zur Unterhaltung oder „einfach so“ tun, sondern mit speziellen Anliegen. Damit sind LeserInnen häufig an den Rechtsfolgen interessiert, die für sie eintreten könnten (Antos 2008: 11). Man kann auch davon ausgehen, dass die RezipientInnen bereit sind, den Text nicht nur zu überfliegen, sondern durchaus transtextuelle Verknüpfungen herzustellen (ggf. auch durch zusätzliche Texte, beispielsweise im Internet).

Einen stärker RezipientInnen-orientierten Ansatz wählt Luttermann. In ihren Studien befragte sie verschiedene Gruppen zu Fachtermini und deren Verständnis. Das Ziel ihres „Rechtslinguistische[n] Verständlichkeitsmodell[s] (RVM)“ sei es, „[...] für Lexeme, die in der Rechts- und Gemeinschaftssprache vorkommen, Gemeinsamkeiten und Problemlagen zu ermitteln, die sich aus den Bedeutungsgebungen entwickeln.“ (Luttermann 2017: 221)

Bei den durchgeführten Befragungen wurden den ProbandInnen – vor allem juristischen LaiInnen mit unterschiedlicher Vorbildung – Auszüge von Gesetzestexten (z. B. § 1 ProdHaftG) und hierzu entsprechende Fragen vorgelegt. Luttermann schreibt dazu:

„Die empirischen Nachweise basieren auf einem halbstandardisierten Fragebogen, den 43 Probanden (u. a. Handwerker, Akademiker, Studierende) in maximal 20 Minuten beantwortet haben. Die Ergebnisse sind durch weitere Erhebungen abzurufen, um daraus künftig Maßnahmen für verständliche Gesetzeskommunikation abzuleiten: Umformulierung und vertikalitätsbezogene Bedeutungserhebungen der verbesserten Rechtstexte im Spektrum sprachlichen Handelns (ggf. mit verfassungsrechtlicher und europarechtskonformer Prüfung).“ (Luttermann 2010: 152)

So werden die ProbandInnen beispielsweise gefragt, was sie unter *Haftungsumfang* verstehen. Dazu dürfen die RezipientInnen frei ihre Antworten formulieren, um keine Assoziationen zu wecken. Die Reichweite der resultierenden Studienhypothesen und der zugrundeliegende befragungsbasierte bzw. Laien-fokussierte Ansatz zur Messung von Gesetzesverständlichkeit ist in der Literatur umstritten (etwa Nussbaumer 2000, Wimmer 2009).

Weniger theorie-, denn anwendungs- bzw. praxisorientierte Kooperationsprojekte der linguistischen Fachkommunikationsforschung haben konkrete Vorschläge für die Optimierung von der Rechts- und Verwaltungstexten erarbeitet. Das Projekt „Bürgerfreundliche Verwaltungssprache“ der Ruhr-Universität Bochum etwa hatte zum Ziel, Verwaltungsfachleute für die Kernprobleme des bürgerbezogenen

Schriftverkehrs zu sensibilisieren, Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten und die BürgerInnen einzubeziehen (Projekthomepage *Bürgerfreundliche Verwaltungssprache* der Ruhr-Uni Bochum). Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis war, so die StudienautorInnen, erfolgreich:

„Die gemeinsam entworfenen alternativen Formulierungen und Textbausteine wurden letztlich von der Stadtverwaltung Bochum übernommen, so dass Bochumer Bürger und Bürgerinnen von dem Projekt nun direkt profitieren.“ (ebd.)

Über die rechtslinguistische Beschäftigung hinaus spielt die Verständlichkeitsforschung schließlich auch in der breiteren angewandten Sprachwissenschaft eine Rolle, nämlich mit Blick auf Fragen gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion (Bock 2015: 116). Ziel dieser Forschung ist der Abbau kommunikativer Barrieren vor allem für Personen mit Lernschwierigkeiten. Ob sich der Ansatz auch auf die Domäne des Rechts (insb. die mit anderen Zielen verbundene Gesetzesredaktion) übertragen lässt, ist nach derzeitigem Stand eher unwahrscheinlich.

2.2.7 Verstehbarkeit: Ansätze der algorithmisierten Verständlichkeitsmessung

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts werden in der statistischen und informatisch orientierten Sprachanalyse Ansätze zur algorithmisierten Messung von „Textlesbarkeit“ entwickelt. Ziel dieser Ansätze war und ist die möglichst automatische Klassifizierung von sprachlichen Äußerungen (Texten) nach dem Grad ihrer lexikalisch-syntaktischen Varianz und Schwierigkeit, um auf deren Grundlage ihre didaktische Eignung für unterschiedliche Kompetenzstufen oder Lernfortschritte von Fremdsprachenlernenden zu bestimmen. Nahezu alle bekannten Lesbarkeitsformeln beziehen dabei die durchschnittliche Wort- und/oder Satzlänge eines Textes in die Berechnung mit ein, in der Annahme, eine größere Wort- und Satzlänge verringere grundsätzlich die Textverständlichkeit. Die Bestimmung der Längenangaben erfolgt dabei nicht einheitlich: die Länge eines Wortes etwa kann über die Anzahl an Silben, Zeichen oder morphologischen Bestandteilen ermittelt werden (Dale/Chall-Score, Flesch Reading Ease, Coleman-Liau, Automated Readability Index, Forecast u. a.; für einen Überblick Klare 1963). Neuere Ansätze versuchen, der Komplexität von Texten stärker Rechnung zu tragen und auch Aspekte der Syntax, Idiomatik und Morphologie einzubeziehen (Hancke/Vajjala/Meurers 2012; Vajjala/Meurers 2012) oder gänzlich ohne explizite Parameterauswahl auf Basis neuronaler Netzwerke und Machine Learning-Verfahren Texte zu klassifizieren (Östling/Grigonyte 2017). Für die computergestützte Lesbarkeitsforschung werden in jüngerer Zeit schließlich auch Verfahren zur Bestimmung lexikalischer Textvariation fruchtbar gemacht (zuweilen mit Anlehnung an die Stilometrie und Sprachforensik). Basale Ansätze setzen die Anzahl von Worttokens ins Verhältnis zur Anzahl von Worttypes (grundlegend: TTR/Type Token Ratio; dazu kritisch Richards 1987; weiterentwickelt als STTR/Standardized Type Token Ratio); neuere Maße

vermeiden Kollisionen mit dem Zipfschen Gesetz, etwa vocd-D, HD-D sowie – als derzeit validester Ansatz – MTLD (Measure of textual lexical diversity) (McCarthy/Jarvis 2010). Unterschiede finden sich insb. in der Abhängigkeit der Formelergebnisse von der Text- und Korpusgröße, der analysierbaren Textsorten, der Berücksichtigung von lexikalischen (Sub-)Klassen, der Fokussierung auf ausgewählte Sprachlerngruppen sowie vom Umfang notwendiger manueller (Vor-)Bearbeitung.

Der Großteil der für die Lesbarkeitsanalyse verfügbaren Formeln bzw. Algorithmen wurde für die Analyse englischsprachiger, gemeinsprachlicher Texte entwickelt; sie lassen sich nur bedingt auf deutschsprachige Texte übertragen. Für die Lesbarkeitsanalyse (deutscher) juristischer Fachtexte (insb. Normtexte) sind bislang keine Verfahren bekannt. Grundsätzlich bleibt die Aussagekraft algorithmisierter Verfahren der Lesbarkeitsanalyse insofern beschränkt, als sie sich in der Regel rein auf die sprachliche Oberfläche beziehen und die Rolle von Vorwissen und tiefensemantischer Kohärenz ausklammern.

Für die Beurteilung deutschsprachiger Normtexte können ausgewählte Lesbarkeitsindizes sowie weitere computerlinguistische Algorithmen (etwa zur Bestimmung von POS-n-Grammen) zusätzliche statistische Indikatoren für den Grad an Textverständlichkeit liefern – insb. mit Blick auf die Quantifizierung von Wort- und Satzlängen sowie die Anzahl an (komplexen) Nominal- und Präpositionalphrasen.

2.2.8 Empirische Befunde der Verständlichkeitsforschung

Eine empirische Überprüfung von Hypothesen bzw. Kriterien zur (Optimierbarkeit von) Normtext-Verständlichkeit ist selbst im internationalen Kontext bislang nur sehr begrenzt erfolgt (Schendera 2000). Teilweise widersprechen sich die Ergebnisse und/oder sie lassen sich nur sehr beschränkt oder gar nicht von einer Sprache (bzw. Textsorte) auf eine andere übertragen. Dennoch lassen sich einige grundsätzlichen Befunde festhalten: Die Forschung zeigt, „dass die Verständlichkeit von normativen Texten durch das Umschreiben von Texten verbessert werden kann“ (Schendera 2000: 350). Dabei hängt die (kognitive) Zugänglichkeit von Normtexten – so wie grundsätzlich jedes Textes – maßgeblich vom Bildungsgrad, Vorwissen der RezipientInnen (einschl. Stereotype/Schemata), den Rezeptionsbedingungen (ent-/angespannte Rezeptionssituation) sowie der Anwendung von Lesestrategien ab. „Je höher die Bildung und je umfangreicher das (Vor-)Wissen der Versuchspersonen waren, desto eher waren sie in der Lage, Rechtstexte zu verstehen“ (Schendera 2000: 351); dies gelte vor allem für „Menschen mit relativ niedrigem Bildungsniveau“. Fachleuten sind Rechtstexte generell verständlicher als LaiInnen, aber

„selbst sie unterscheiden sich im Verstehen von Rechtstexten, und deshalb ist es durchaus möglich und wahrscheinlich, dass es manchen Laien geben kann, für den ein Rechtstext (vielleicht auch mehrere) verständlicher ist als für einen Experten oder eine Expertin.“ (Schendera 2000: 354)

Problematisch ist, dass der überwiegende Teil empirischer Studien die Probandengruppe der „Fachleute“ allein mit der Befragung von Jura-Studierenden operationalisierte; die Übertragung der Ergebnisse auf examinierte AnwältInnen/RichterInnen ist daher fragwürdig (siehe hierzu auch die empirischen Befunde in Kapitel 4). Zur „Textsorte ‚Rechtstext‘“, so Schendera (2000: 356), seien genau genommen nur zwei Textmerkmale empirisch belegt, die eine Verständlichkeit beeinträchtigten, nämlich der Umfang an technischem Vokabular sowie die Satzlänge. An anderen rechtlichen Textsorten wurden außerdem Nominalstil, Satzverschachtelung und (große) Satzlänge als beeinträchtigende Textmerkmale bestätigt.

In einer Eye-Tracking-Studie konstatiert auch Wolfer (2017: 281 ff.) zahlreiche auf die Textverarbeitungsdauer einflussreiche Wechselwirkungen von Texteigenschaften, so dass es „einfache“ Antworten eher nicht gibt. Die Ergebnisse legen aber ebenso nahe, dass Nominalisierungen und komplexe Nominalphrasen (v. a. viele Genitivattribute) den Lesefluss stören; sie sollten nach Möglichkeit immer vermieden werden. Kürzere Sätze ermöglichten eine bessere Erfassung textueller Relevanzsignale; eine zu starke syntaktische „Zerstückelung“ von Textinhalten löse wiederum mehr regressive Sakkaden aus und behindere also deren Aufnahme.

Grundsätzlich wird in der Literatur erfahrener linguistischer GesetzesredakteurInnen (vor allem auch in der Schweiz mit großer Erfahrung) wiederholt hervorgehoben, dass eine erfolgreiche Optimierung von Normtexten maßgeblich vom Zeitpunkt und der Intensität der Zusammenarbeit zwischen juristischen LegistInnen und linguistischen TextredakteurInnen abhängt. Je früher und je intensiver (etwa durch Sanktionen bewährte Verfahrensvorschriften angeleitet) die Zusammenarbeit, desto besser falle das Ergebnis aus (Nussbaumer 2002, 2004, 2008).

Die Projektgruppe „wirksam regieren“ im Bundeskanzleramt hat im Auftrag des BMJV 2017 über 1000 Personen online zu ihren Erwartungen und Erfahrungen im Umgang mit (un)verständlichen Normtexten befragt¹⁹. Im Ergebnis zeigte sich, dass sich juristisch Vorgebildete gegenüber juristischen LaiInnen unterscheiden in der Nutzung von bestimmten Kontextualisierungsressourcen und ihrer Erwartung gegenüber einer ‚Allgemeinvertändlichkeit‘ von Rechtstexten. Interessanterweise werden je nach Rechtsbereich offenbar verschiedene Kontextualisierungsressourcen herangezogen:

„So wurde bei Fragen des Arbeitsrechts am häufigsten das Internet genutzt, während es bei Fragen des Mietrechts eher Freunde und Bekannte waren. Bei Fragen des Familienrechts wurde am häufigsten ein Anwalt oder eine Anwältin konsultiert, gefolgt vom Internet.“ (Folie 46)

Eine „Schwerverständlichkeit von Gesetzen“ sei am häufigsten darauf zurückgeführt worden, „dass sie lange und verschachtelte Sätze beinhalten, abstrakt

¹⁹ Zum Zeitpunkt dieser Textfassung liegen uns keine Publikationen mit näheren Informationen zum Untersuchungsdesign, sondern nur ein Foliensatz mit vorläufigen Ergebnissen vor.

formuliert sind, viele Fachwörter verwenden und zahlreiche Verweise auf andere Gesetze geben“ (Folie 48).

Bertlin (2014) hat ebenso in einer internet- und telefonbasierten Probandenbefragung untersucht, ob bestimmte gesetzesredaktionelle Formulierungsstile als verständlicher eingeschätzt werden als andere. Die Ergebnisse der Studie lassen solche Schlüsse jedoch nicht zu.

Eine umfangreiche Zusammenstellung hat das Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) zur Verständlichkeit behördlicher Texte erarbeitet²⁰. Es handelt sich dabei um eine Handreichung für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg mit dem expliziten Ziel, die Verständlichkeit behördlicher Texte zu optimieren. Auch wenn es sich dabei wiederum um eine eigene Klasse von Text(sort)en handelt, mit spezifischen Anforderungen im Unterschied zu Gesetzestexten, so zeigt sich in dem Bericht, dass die Vorgaben und Empfehlungen sich (nachvollziehbarerweise) teilweise mit denen, die hier vorgestellt werden, überschneiden, zumal in dem Bericht auf bekannte Verständlichkeitsmodelle zurückgegriffen wird. Nach einer Einführung in das Projekt werden verschiedene Merkmale mit Lösungsansätzen zur Verbesserung vorgestellt. Dabei geht es um die sprachliche Ebene (Verwendung juristischer Fachbegriffe problematisieren, einfache vs. komplexe Syntax, Abkürzungen und Verweisungen), den unpersönlichen Stil, Gliederungs- und Typographiefragen und eine adressatengerechte Sprache. Besonderes Augenmerk wird dabei auch auf die Visualisierungsformen zur Erhöhung von Verständlichkeit gelegt. Dies ist für behördliche Texte unmittelbar einleuchtend. Fraglich ist, inwiefern die Visualisierung auch für Normtexte ein Optimierungspotential birgt (wobei damit nicht Gliederungsaspekte gemeint sind, die fraglos eine wichtige Rolle spielen).

2.3 Holistisches Kriterienmodell zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürfen)

In bisherigen Ausführungen zu verstehenspraktischen Schwierigkeiten bei der Normtextrezeption aus linguistischer Perspektive wurden vielschichtige und bei der Realisierung von Gesetzesverständlichkeit problematische Aspekte zusammengeführt (wie z. B. (Gesetzestext)Adressierung, Polyfunktionalität, Mehrdeutigkeit, implizites Bedeutungswissen, Bedeutungsexplikation, Situationsspezifik sowie das Phänomen der intertextuellen Verweisstrukturen), die nun Grundlage für ein pragmatisches Kriterienmodell zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtexten bilden sollen. Ausgang des nachfolgenden Kriterienmodells ist ein pragmatisch orientierter Begriff von Textverständlichkeit, der mit Heringer (1984) von vier miteinander zusammenhängenden Komponenten ausgeht:

²⁰ http://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/_normenkontrollratBW/Dokumente/191010_NKR-BW_IDS_Handreichung_Verstaendlichkeit_behoerdliche_Texte.pdf (17.03.2020).

1. Textproduzenten mit Annahmen über Textadressaten und weitere Textrezipienten;
2. Textrezipienten und Textadressaten mit spezifischen Erwartungen, kognitiven Fähigkeiten und Annahmen;
3. Text mit seiner spezifischen Struktur (Texteigenschaften an der Oberfläche);
4. Bedingungen der Kommunikation, insbesondere der räumlich-zeitliche und mediale Rahmen, das gemeinsame Wissen der Kommunikationspartner sowie gemeinsame oder divergierende Praktiken der Textverarbeitung und Ko(n)textualisierung.

Der Begriff der „Textverständlichkeit“ ist vor diesem Hintergrund ein heuristischer und relationaler Begriff: Das Verstehen (und Produzieren) von Texten ist grundsätzlich ein dynamischer und aktiver Prozess des (antizipierten) „Sinnvoll-Machens“ (Hörmann 1980) sprachlicher Äußerungen unter Heranziehung komplexen Vorwissens (Textmusterwissen und Gegenstandswissen) sowie situativ nutzbarer Kontextualisierungsressourcen (andere konkretisierende Texte, Rat-Gebende im Gespräch u. a.). „Verstehen bedeutet [...] einer Orientierungserwartung entsprechen“ (Rusch 1994: 72). Der Grad an Verständlichkeit von Texten lässt sich entsprechend nicht absolut bestimmen, sondern immer nur in Abhängigkeit von tatsächlichen oder prototypisch antizipierten Rezipientengruppen und deren Fähigkeit, durch ein (mit den TextproduzentInnen) geteiltes Text- und Weltwissen und/oder Möglichkeiten zur Kompensation von Wissenslücken einen ähnlichen Textsinn zu rekonstruieren und funktional angemessen (d. h. im Sinne der ProduzentInnen problemlösend) anwenden zu können.

Für die Übertragung des Verständlichkeitsbegriffs auf Normtexte (Gesetze, Verordnungen usw.) sind die Spezifika dieser Textgattung im Unterschied zu anderen Gebrauchstexten zu berücksichtigen: Normtexte sind durch institutionalisierte Verfahren in Geltung gesetzte Vorschriften. Ihr Ziel ist jedoch nicht (und kann sprachökonomisch auch nicht sein), sämtliche erdenkbare Lebenslagen zu regeln. Normtexte setzen im Idealfall einen in der (Rechts-)Praxis operationalisierbaren – und das heißt auch: über eine fallspezifische Konkretisierung des Normtextes angeleiteten – Rahmen für die Gestaltung gesellschaftlicher Handlungsordnungen sowie für die (institutionelle, meist²¹ gerichtliche) Klärung von Konfliktfällen²². Entsprechend bemühen sich LegistInnen einerseits um eine für antizipierte inner- und/oder außerjuristische Praxiskontexte hinreichende Klarheit (Handlungsorientierung) schaffende Explikation der Regelungsabsichten, andererseits um eine „strategische [...] semantische [...] Offenheit und Unbestimmtheit“ der Gesetzestexte und -begriffe (Busse 2000: 1388).

²¹ Normtexte dienen auch als Orientierung in außergerichtlichen Schlichtungsverfahren (vgl. etwa Nothdurft 1995).

²² „Der Normtext ist nicht der große Behälter für kleine Entscheidungen“ (Christensen/Kudlich 2002), sondern „Durchzugsgebiet konkurrierender Interpretationen“ (Müller/Christensen/Sokolowski 1997: 19).

Vor diesem Hintergrund der Gesetzgeber-Normrezipienten-Kommunikation²³ sind darüber hinaus „Verstehen“ und „Auslegen“ als zwei Pole einer Skala zu unterscheiden (Biere 1989: 25; Busse 1992b: 187 ff.; Felder 2003: 105 ff.). „Verstehen“ in diesem Kontext ist das intuitive Erahnen von rechtlich relevanten Zusammenhängen ohne fachspezifische Verortung in einem rechtlichen Wissensrahmen (idealtypisch mit der Rezipientenfigur des „juristischen Laien“ verbunden). „Auslegen“ referiert hingegen auf die methodisch geleiteten Praktiken juristisch ausgebildeter FunktionsträgerInnen, Normtexte im Hinblick auf „Rechtsfälle“ unter Heranziehung von Konkretisierungselementen²⁴ (Texte der juristischen Dogmatik, Gesetzgebungsmaterialien usw.) zu interpretieren und weiterzuverarbeiten.

Legt man dem Adressatenbegriff ein kommunikativ-sprachliches Verständigungsmodell zugrunde, das die Sinn-Intentionen der Gesetzgebungsautoren nicht als reale Entitäten begreift, die objektiv feststellbar sind, sondern ihre Funktion in den Sinn-Unterstellungen seitens der Sprach-RezipientInnen sieht, so ist die Fiktion des Normadressaten/der Normadressatin im Sinne des konkreten Anderen/der konkreten Anderen als konkreter Rezipient/konkrete Rezipientin aufzugeben zugunsten einer anderen sinnverbürgenden Instanz, nämlich der „sozialpsychologischen Instanz des ‚Generalisierten Anderen‘ (G. H. Mead)“, die erst intersubjektivität und damit kommunikative Verständigung ermöglicht (Busse 1993: 259). Die oben dargelegten Ausführungen zur Verstehensforschung haben gezeigt, wie schwierig es ist, abstrahierte, relativ homogene RezipientInnen – hier als NormadressatInnen – zu modellieren. Ein juristischer Adressatenbegriff in dieser Allgemeinheit wirft allerdings die Frage auf, ob der Normbetroffene überhaupt dem Bestimmtheitsgebot zufolge zur Erfassung von Tatbeständen für fähig erachtet werden kann oder ob diese Fiktion nicht zugunsten einer „Normtextbetroffenheitsahnung“ (Felder 2003: 227) seitens der StaatsbürgerInnen aufgegeben werden sollte – wie dies das BVerfG (allerdings mit anderen Worten) nur in „Grenzfällen“ (BVerfG 92: 12) erwägt.

In diesem Gedankengang ist das juristische Konstrukt der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ von Interesse, der zufolge die TäterInnen normative Tatbestandsmerkmale (z. B. Urkunde, Fremdheit der Sache) auch ihrem rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt nach richtig einzustufen in der Lage sein müssen. Es ist zu prüfen, ob dieses Konstrukt bei der Doppeladressierung von Gesetzestexten für die prototypische Dualität der nur intuitiv verstehenden LaiInnen und der Rechtstexte professionell verarbeitenden ExpertInnen fruchtbar gemacht werden kann. Auf die Formulierung von Gesetzestexten bezogen bedeutet dies: Können im Wortlaut des Gesetzestextes Schlüsselwörter als Signale für verstehende LaiInnen gesetzt werden, die ihnen die Relevanz des Normtextes anzeigen, ohne dass sie

²³ Ob die Normtextauslegung als ein Akt der „Kommunikation“ modellierbar ist, ist in der Literatur umstritten, kritisch etwa Busse (2005).

²⁴ Im Sinne von Müller/Christensen (¹2013).

ihn im juristischen Sinne vollumfänglich verstehen und weiterverarbeiten können (im Sinne von „Signalkommunikation“), so dient der identische Normtext für juristische FunktionsträgerInnen als präzisere Instruktion für den rechtlich zu verarbeitenden Lebenssachverhalt. Damit hätten wir einen Text, der polyfunktional (einerseits mit Verstehensfunktion und andererseits als Interpretationsinstruktion) adressatenspezifisch (sowohl für LaiInnen als auch für juristische FunktionsträgerInnen) Wirkung zeigen würde (Felder 2003: 299).

Im Strafrecht spielt diese Denkfigur insofern eine Rolle, als es dort zur Bejahung des Vorsatzes genügt, dass der Täter/die Täterin den Bedeutungsgehalt nach Laienart richtig erfasst hat (BGHSt 8: 321 [323]). Fehlt diese laienhafte Kenntnis, liegt ein Tatbestandsirrtum vor. Hält der Täter/die Täterin trotz laienhafter Bedeutungskenntnis des Tatbestandsmerkmals sein/ihr Verhalten für nicht verboten, scheidet dagegen ein Tatbestandsirrtum aus. Diese Denkfigur müsste – unabhängig vom Strafrecht – grundsätzlich auf ihre Übertragbarkeit bei der Gesetzesformulierung (unabhängig vom Rechtsgebiet) bedacht werden. Eine zufriedenstellende Definition eines „Normadressaten“ ist derzeit kaum zu modellieren, sie sollte aber realistischerweise von einem heterogenen – nach Wissensvoraussetzungen zu klassifizierenden – Adressatenkreis von StaatsbürgerInnen ausgehen.

Ein holistisches Kriterienmodell zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürf)en muss die BürgerInnen-GesetzgeberIn-Kommunikation als ein Wechselspiel von internalisierten Wissensstrukturen des NormtextrezipientInnen und im zu verstehenden Text externalisierten Wissensstrukturen (des/der TextproduzentIn) auffassen. Das Verstehen gelingt umso besser, je kompatibler die Wissensschemata von GesetzgeberIn und NormtextrezipientIn sind. Insofern gehört es zu den zentralen Aufgaben eines zu entwickelnden Kriterienmodells, Wissensschemata im Merkmalspektrum von sehr fachlich (d. h. rechtlich versiert) bis relativ unfachlich/alltagsweltlich zu reflektieren. So können die Funktionen und Wirkungen des Gesetzestextes graduell abstufbar und relevanz- und situationsgebunden im Hinblick auf fachlich divergierende Wissensstände prototypischer NormadressatInnen modelliert werden.

Für den Alltag notwendige Grundkenntnisse (z. B. Schutz von Rechtsgütern wie Leben, Eigentum, Vermögen) erfahren StaatsbürgerInnen in der familiären und schulisch-institutionellen Sozialisation. Berufs- und fachdomänenspezifische Rechtskenntnisse erlangen sie in der Regel in dem jeweiligen Ausbildungsgang. Mit Hilfe der Annahme der Normtextbetroffenheitsahnung (Felder 2003: 227, 242) und der Unterstellung eines/einer NormadressatIn, der/die als aktive/r RezipientIn gedacht wird, trägt das Zusammenspiel von Adressatenheterogenität und Polyfunktionalität zu mehr rechtstheoretischer Stringenz bei.

Darüber hinaus muss ein Kriterienmodell, das textstrukturell am Gesetzestext ansetzt, über die Pragmatisierung der Rezeptions- und Weiterverarbeitungssituation Probleme der Mehrdeutigkeit, der Unverständlichkeit und der intertextuellen Bezüge bedenken und Vorschläge unterbreiten, wie solche Defizite textimmanenter

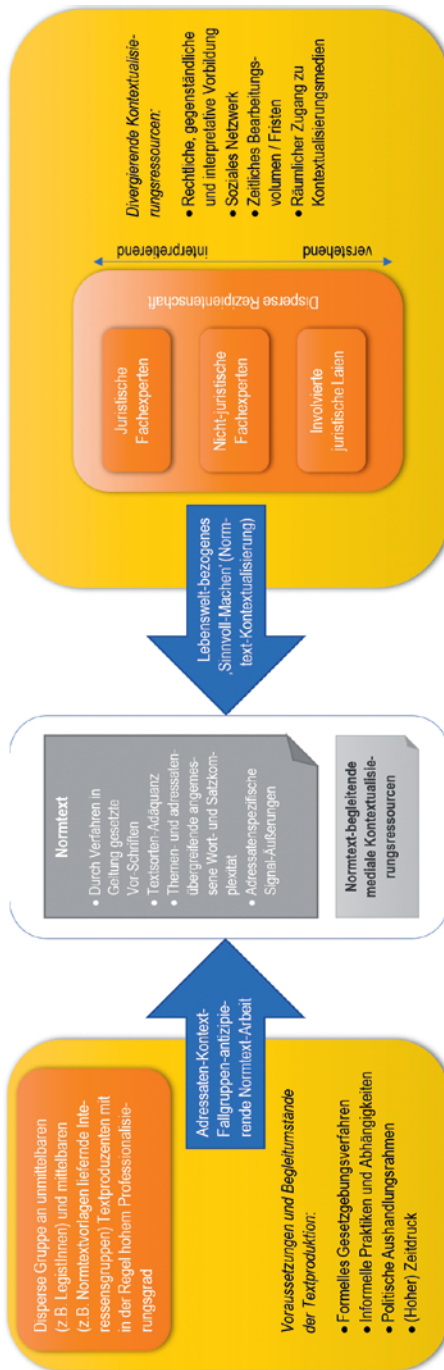


Abbildung A2-1: Schematisierung des Verhältnisses von Normtext-ProduzentInnen, Normtext und NormtextrezipientInnen

Art durch außertextliche Angebote kompensiert werden könnten. Die Antizipation der Rezeption von Gesetzestexten als ein kommunikatives Handlungsspiel muss verschiedene Funktionen und Wirkungsintentionen hypothetisch unterstellen oder prognostizieren.

Dem hier skizzierten Ansatz nach differenzieren wir textimmanente sowie außertextuelle Faktoren für die Beurteilung von Textverständlichkeit im Recht; die wesentlichen Komponenten unseres Ansatzes lassen sich als Schaubild schematisieren (A2-1).

Dabei berücksichtigen wir in erster Linie jene Faktoren, deren Einfluss in empirischen Untersuchungen wiederholt belegt worden ist (Schendera 2000); ferner beziehen wir Aspekte mit ein, die zwar nicht systematisch evaluiert, aber die sich in bisheriger legistischer Praxis bereichs- und länderübergreifend als besonders bewährt gezeigt haben. In forschungspraktischer und heuristischer Absicht orientieren wir uns dabei vor allem auch an den von Lutz (2015) entwickelten Leitfragen.

Im Folgenden umreißen wir zunächst die (ko)textfokussierten Faktoren zur Verständlichkeitsprüfung von Normtexten unter Berücksichtigung der lexikalischen, syntaktischen, textuellen und intertextuellen Ebene (Abschnitt 2.3.1). Anschließend erläutern wir außertextuelle Faktoren (Abschnitt 2.3.2), unter denen wir drei prototypische Adressatengruppen von Normtexten antizipieren, verschiedene sprachlich-mediale Kontextualisierungsressourcen sowie räumlich-zeitliche und personelle Kontextualisierungsbedingungen in Rechnung stellen.

2.3.1 Intra- und intertextuelle Faktoren für die Beurteilung von Textverständlichkeit im Recht

Lutz (2015) fasst den wesentlichen Forschungs- und Methodenstand zur Beschäftigung mit Textverständlichkeit im Recht resultativ zusammen und kommentiert die Ergebnisse im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit vor dem Hintergrund eigener Praxiserfahrung aus dem Kontext der Gesetzesredaktion. Aus seiner aktiven Mitgestaltung der Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze heraus illustriert er anschaulich, wie Gesetzestexte verständlicher zu gestalten sind. Dabei betont auch er, dass es niemals um eine „absolute“ Verständlichkeit gehen könne, „sondern immer nur um sachlich und gestalterisch optimierte Lösungen für ein bestimmtes Zielpublikum“ (ebd.: 311). Für das vorliegende Kriterienmodell und die Evaluation der redaktionellen Arbeit an Gesetzestextentwürfen mit Blick auf die intratextuellen Faktoren schließen wir daher maßgeblich an diese einschlägigen und bereits verdichteten Vorarbeiten an. Dabei ist jedoch wichtig: Im Einzelfall kann jede hier kritisierte, in ihrem Gebrauch als zu vermeiden etikettierte sprachliche Einheit durchaus sinnvoll sein oder sinnvoll eingesetzt werden. Genauso wie ein Normtext nie alle erdenklichen Fälle der Lebenswelt in Gänze antizipieren soll (und kann), bieten auch die nachfolgenden Beurteilungskriterien nur eine Orien-

tierung für das Ziel der Textoptimierung. Pauschalisierende Absolutheitsansprüche würden der Komplexität des rechtlichen, sprachlichen, gegenständlichen Einzelfalls nicht gerecht werden und stünden dem vorgenannten Ziel blockierend im Wege.

2.3.1.1 Ebene der Lexik

Der Fachwortschatz ist aus Sicht von Lutz problematisch, weil Fachtermini vielfach nicht als solche auszumachen seien, so dass ein entsprechendes Glossar für die BenutzerInnen sinnvoll sein könnte. Außerdem schlägt er vor, zu prüfen, ob eine terminologische Differenzierung überhaupt notwendig ist, und ggf. auf eine Überdeterminiertheit zu verzichten bei gleichzeitiger Prüfung, ob die terminologische Differenzierung hinreichend ist. Termini müssen so eindeutig gewählt sein, dass sie sich in einem Rechtsgebiet nicht überschneiden. Bei der Wortwahl sollte darauf geachtet werden, keine inhaltlich irritierenden Termini zu wählen. Veraltete Ausdrücke können Probleme verursachen und sollten nach Möglichkeit an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst werden. Auch rät Lutz (2015: 283) dazu, bei der Wortwahl darauf zu achten, ob lexikalische Mittel von den AdressatInnen als negativ konnotiert empfunden werden könnten. Dieses Vorgehen wird allerdings von Lutz offen gehalten, weil die negative Wahrnehmung eines Wortes immer auch von einem lesenden Individuum abhängig sei und sich somit gar nicht gänzlich unterdrücken lasse („Bei [...] heiklen Themen sollte man auch im Gesetzestext daran denken, negativ konnotierte Ausdrücke eher zu vermeiden“). In anderen Fällen sei der negative Kerngehalt eines Wortes für den zu regelnden Sachverhalt geradezu immanent (zum Beispiel *Mord*). Solche Fälle müssen klarerweise nicht überprüft oder gar behoben werden. In der Literatur wie auch bei Lutz wird zudem darauf verwiesen, auch auf die satzverknüpfenden Mittel besonderes Augenmerk zu legen; dies kann gerade auch Konjunktionen wie *und* und *oder* betreffen, die präzise eingesetzt werden müssen, da sie sonst eher für Missverständnisse sorgen. Manche Partikeln (Lutz nennt *entweder – oder, sowohl – als auch, jedoch, aber, außerdem ...*) können aber auch eingesetzt werden, um für mehr Klarheit zu sorgen, weil sie eventuell Alternativen und Gegensätze besonders deutlich hervorheben.

2.3.1.2 Ebene der Syntax

Bekanntermaßen gilt die Satzlänge häufig als Problem. Lutz verdeutlicht, dass es aber nicht so sehr auf die reine Länge eines Satzes ankommt, sondern vor allem auf seine Struktur. Er empfiehlt dabei, zu prüfen, ob der Hauptsatz problemlos zu identifizieren ist oder ob im Gegenteil der Lesefluss durch „Bedingungen, Voraussetzungen und Einschränkungen unterbrochen“ wird (Lutz 2015: 288). Auch wenn sich solche Einbettungen im Satz sicher nicht immer vermeiden las-

sen, so könne dennoch geprüft werden, ob Inhalte neu gruppiert werden und dadurch aus einem Satz zwei Sätze formuliert werden könnten. Auch könne hier mit einer „sichtbaren Strukturierung“ (ebd.) wie etwa Listenaufzählungen gearbeitet werden. Ebenso ließe sich überprüfen, ob sich bei Verschachtelungen, die durch Ergänzungen oder Relativsätze entstehen, statt Zentraleinbettungen auch Rechts-einbettungen anbieten. Diese lassen sich für die Lesenden schneller auflösen. Die Kernaussage eines Satzes sollte nach Möglichkeit am Satzbeginn stehen, wenn es der Regelungsgehalt zulässt. Diese Empfehlungen sollen den Lesefluss unterstützen. Passivformulierungen sind insbesondere auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen, vor allem da „durch das Weglassen des Agenten (des zugrundeliegenden Subjekts) im Passiv“ (Lutz 2015: 294) für weniger geübte LeserInnen Unklarheiten auftreten können. Dies ist aber keineswegs absolut zu verstehen, da das Passiv auch dabei unterstützen kann, für eine Regelung nicht erwähnenswerte Agenten wegzulassen, was wiederum einen Text klarer erscheinen lässt (Lutz 2015: 295). Wie bei den anderen Faktoren auch schlägt Lutz vor: „Entscheidungen über die sinnvolle Verwendung des Passivs können immer nur konkret im jeweiligen Kontext gefällt werden“ (ebd.). Die Hinweise dienen daher vor allem dazu, auf besonders sensible sprachliche Einheiten hinzuweisen.

2.3.1.3 Ebene des Textes

Die Gliederung des Textes ist zentral, gerade weil Normtexte in aller Regel nicht kurz sind, sondern vielfach umfangreiche Regelungen enthalten, die kohärent aufgebaut sein müssen. Hierzu empfiehlt Lutz, sich insbesondere die AdressatInnen des Textes vor Augen zu halten. Wer ist von einem Gesetzestext betroffen: andere Ministerien, einzelne VersicherungsträgerInnen, ArbeitnehmerInnen, ArbeitgeberInnen, PensionistInnen etc. (Lutz 2015: 303). Wie jeder Text sollte auch ein umfangreicher Gesetzestext daher durch einen roten Faden gekennzeichnet sein, er sollte Zwischentitel besonders beachten und treffend das bezeichnen, was geregelt wird. Die jeweiligen AdressatInnen müssen leicht erkennbar sein; wenn ein Perspektivenwechsel stattfindet, so ist dies ebenso zu kennzeichnen (Lutz 2015: 304).

Wie schwierig das Unterfangen aber dennoch ist, zeigt das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, welches für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt. Allein durch ihren Umfang und die Schriftgröße werden sie häufig sehr ungerne von VerbraucherInnen gelesen (Lutz 2015: 316).

2.3.1.4 Ebene der intertextuellen Einbettung

Diskutieren ließe sich, inwiefern die TextadressatInnen stärker in die Dogmatik des Rechts insgesamt eingebunden werden könnten. Dies betrifft die intertextuellen Verweisstrukturen, da ein Normtext niemals für sich allein, sondern in einer Sys-

tematik steht. Sicherlich kann dies nicht Aufgabe von Gesetzesredaktionen allein sein, sondern wäre ein gesamtgesellschaftlicher und bildungspolitischer Auftrag. Je deutlicher aber Verweisstrukturen herausgearbeitet und explizit gemacht würden, desto eher könnten TextrezipientInnen auch darauf zugreifen und sich mit ihnen vertraut machen. Lutz schlägt dazu ebenfalls vor, dass auch „Definitionsteile“ (Lutz 2015: 305) dafür sorgen könnten, den Nachvollzug eines Gesetzestextes zu erleichtern. Er versteht darunter eine abgewandelte Form von Glossaren, wie sie teilweise schon in Gesetzen vorkommt. Zusammenfassend könnte man auch davon sprechen, dass jeder intra- und intertextuelle Verweis daraufhin geprüft werden sollte, ob dieser sich nicht auch direkt ausdrücken ließe. Daneben spielt die transtextuelle Ebene eine hervorgehobene Rolle, da Gesetzestexte auch dann verständlicher werden, wenn man sich beispielsweise eine konkrete Entscheidung (und hier vor allem die Begründung für ein Urteil) ansieht, in welcher der Normtext zur Anwendung kam. Dies sind transtextuelle Strukturen, die beispielsweise über die Lektüre von Kommentarliteratur augenscheinlich werden. Da diese allerdings ebenfalls in einem bestimmten Fachduktus formuliert ist, ist vorerst fraglich, wie hilfreich diese Textsorten für den Einzelnen sein können (siehe zu diesem Komplex auch Hansen-Schirra/Neumann 2004, die sich mit Pressemitteilungen zu BVerfG-Entscheidungen befassen).

In der folgenden Tabelle (T2-1) sind die Kernkriterien zusammenfassend aufgelistet:

<i>Lexik</i>	<i>Syntax</i>	<i>Text und intratextuelle Ebene</i>
<p><i>Terminologie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • klar und für den Laien durchschaubar • nicht überdeterminiert • nicht unterdeterminiert • Vermeidung/Prüfung der Ersetzung von Wörtern, die zum Zeitpunkt des Rechtsetzungsverfahrens negativ konnotiert wahrgenommen werden könnten oder gar im mediopolitischen Diskurs als Stigmawörter fungieren • obsoletere Ausdrücke vermeiden • ggf. Glossar anlegen und Begriffsbestimmungen vornehmen 	<p><i>Satzstruktur:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • klarer Aufbau mit Kernaussage zu Beginn • Rechtseinbettungen von Nebensätzen • Passivformulierungen überprüfen, da sie vielfach als Prototyp der schwer verständlichen bürokratischen Sprache gelten. Aber auch bewusst einsetzen, wo die Passivformulierungen zu sinnvoller Auslassung (bspw. von AgentInnen) beitragen. 	<p><i>Text:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • roter Faden • Adressatenbezug bedenken und beachten • Zwischentitel einfügen • Perspektivenwechsel deutlich kennzeichnen

<i>Lexik</i>	<i>Syntax</i>	<i>Text und intratextuelle Ebene</i>
<p><i>Konjunktionen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • klare Relation bei <i>und</i> und <i>oder</i>: Verwendung muss für Laien eindeutigen Bezug aufweisen • einzelne Problemkomplexe, zum Beispiel „<i>wenn/sofern/falls</i>“ vs. „<i>soweit</i>“, prüfen • weitere typische Verknüpfungsmittel prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> • in längeren Textabschnitten: Zwischentitel einfügen • keine längeren Aufzählungen im Text, sondern Untergliederung einfügen, wenn es die Länge des Textabschnittes erfordert. 	<p><i>Intratextuelle Ebene:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verweisstrukturen innerhalb des Textes (und auch intertextuell) eindämmen • Definitionsteile in Form von Glossaren erstellen

Tabelle T2-1: Kernkriterien zur Verständlichkeit von Normtext(entwürfen)

2.3.2 Außertextuelle Faktoren für die Beurteilung von Textverständlichkeit im Recht

Außertextuelle Faktoren sind solche, die sich gar nicht oder nur indirekt auf der sprachlichen Oberfläche von Normtexten niederschlagen, sondern sich aus den personell-situativen sozialen Praktiken und Begleitbedingungen der Normtext-Kontextualisierung ergeben. Dabei sind zwei wesentliche Kontextvariablen zu berücksichtigen:

- (a) *Domänen*: Ministerialverwaltung als (oft kontroverse) Schnittstelle von politischer Willensbildung und legislativer Vertextungsarbeit; Rechtsprechung; Rechtsberatung (Anwaltskanzleien); Rechtswissenschaft; außerministerielle Verwaltungsbehörden; außerjuristische Berufsfelder; außerjuristischer (privater) Alltag von BürgerInnen.
- (b) *Rechtsbereiche*: Gegenstandsbereiche der rechtlichen Regulierung.

2.3.2.1 Antizipierbare prototypische Adressaten- und Rezipientengruppen

Um Texteigenschaften ins Verhältnis zu Vorwissen setzen zu können, unterscheiden wir die folgenden drei idealtypisch gebildeten Adressatengruppen²⁵:

²⁵ Die Projektgruppe „Wirksam regieren“ im Bundeskanzleramt (im Auftrag des BMJV) differenziert in ihrer Onlinebefragung lediglich zwei Rezipientengruppen, nämlich RezipientInnen mit und ohne juristische Ausbildung (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975272/317254/03239f11929ea4f421f76f599a439362/2018-02-27-recht-verstaendlich-machen-befragung-data.pdf?download=1>; 26.05.2019); Bertlin (2014) unterscheidet offenbar sechs nicht näher beschriebene Gruppen (an Befragten), nämlich lawyers, non-lawyer users at work, academic, law student, member of the public, others.

1. *Juristische FachexpertInnen*, differenziert nach domänen- und bereichsspezifischem Expertengrad: Es macht einen erheblichen theoretischen und praktischen Unterschied, ob ein Richter am Arbeitsgericht normtextbasiert einen Streitfall zu klären hat, ein spezialisierter Rechtswissenschaftler einen Normtext kommentiert oder eine examinierte Fachjuristin mit öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt in der Universitätsverwaltung eine Ersteinschätzung zu sehr unterschiedlichen Rechtsfragen (zum Arbeitsrecht, Urheberrecht, Versicherungsrecht, Medienrecht usw.) erarbeiten muss. Bedenkenswert ist auch eine weitere prototypische Differenzierung im Hinblick auf Berufs- und Praxiserfahrung (etwa Jura-Studierende versus praktizierende FachanwältInnen).²⁶
2. *Nicht-juristische FachexpertInnen* mit partieller (sachbereichsfokussierter) rechtspraktischer Ausbildung – gemeint sind vor allem zwei prototypische Adressaten- bzw. Rezipientengruppen: Außerrechtliche FachspezialistInnen (z. B. ArchitektInnen mit Kenntnissen im Baurecht oder LehrerInnen mit Kenntnissen des Schulrechts) sowie Verwaltungsfachkräfte mit verwaltungsrechtlicher Grundausbildung und/oder durch Fortbildungen und Praxiserfahrung gesammeltem Rechtswissen.
3. *Juristische LaiInnen*, graduell zu differenzieren nach Grad der Involviertheit, der Motivation und der daraus entstehenden rechtlichen Wissensschemata.

Normtexte sollten je nach Regelungsgegenstand möglichst eine dieser drei prototypischen Gruppen vorrangig adressieren (priorisierte Adressatengruppe), die beiden übrigen Gruppen (periphere Adressatengruppen) jedoch nicht aus den Augen verlieren.

2.3.2.2 Ebene der sprachlich-medialen Kontextualisierungsressourcen

Bei der interpretativen Erschließung von Normtexten greifen RezipientInnen situativ auf unterschiedliche Materialien als Konkretisierungselemente (im Sinne von Müller/Christensen ¹¹2013) zurück. Welche Materialien das sind, wurde bislang kaum untersucht. Aus in der Regel *normativen* Beiträgen zur Rechtstheorie und zur juristischen Methodenlehre lässt sich nur ableiten, dass professionelle RechtspraktikerInnen entsprechend der Kanones der Auslegung auf Texte der Dogmatik (Entscheidungen der Oberinstanzgerichte und Leitkommentare), der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebungsmaterialien zurückgreifen *sollten*. Welche Datenbanken sie aber tatsächlich regelmäßig nutzen, welche Handkommentare auf dem Schreibtisch stehen oder wann sie via Google ad hoc mögliche Antworten auf offene Fragen recherchieren, ist weitestgehend offen (zur Praxis in Gerichten: Stegmaier 2009 sowie die Ergebnisse der Projektgruppe „Wirksam regieren“: Fn 18).

²⁶ Eine solche Differenzierung erfolgte auch bei der empirischen Auswertung der Fragebogenstudie, siehe Kap. 4.3.3.

Ein Wissen darüber, wie Normtexte von verschiedenen (prototypischen) Adressatengruppen kontextualisiert und damit für ihre Zwecke sinnvoll gemacht werden, ist jedoch essentiell für eine legistische Normtextprognose und linguistisch informierte Gesetzesfolgenabschätzung.

2.3.2.3 Ebene der raum-zeitlich-personellen Kontextualisierungsbedingungen

Der letzte außertextuelle Faktor zur Beurteilung von Verständlichkeit im Recht ist mit der Frage verbunden, unter welchen zeitlichen, räumlichen und personellen Begleitumständen Normtexte kontextualisiert werden. Hierzu zählt:

- Wie viel Zeit steht der Kontextualisierungsarbeit zur Verfügung bzw. unter welchem Zeitdruck stehen verschiedene mit Normtexten beschäftigte Adressatengruppen? Erfolgt das Verstehen bzw. Interpretieren von Normtexten linear-sukzessive oder non-linear mit größeren Unterbrechungen (Herausforderung an die Kohärenzbildung)?
- Was sind die prototypischen räumlichen Bedingungen der Normtext-Kontextualisierung bzw. welche Hindernisse bestehen etwa beim räumlichen Zugang zu Kontextualisierungsmaterialien?
- Schließlich: Auf welche sozialen Netzwerke greifen verschiedene Adressatengruppen (ggf. notgedrungen) bei ihrer Beschäftigung mit Normtexten regelmäßig zurück und wie hilfreich ist dieses Netzwerk zur erfolgreichen Lösung damit verbundener Rechtsfragen?

2.4 Zwischenfazit

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Kriterien zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürf)en wären mit einer qualifizierten gesetzresredaktionellen Arbeit folgende Erwartungen verbunden:

1. Eine gesetzresredaktionelle Verständlichkeitsoptimierung setzt umfassende und möglichst empirisch begründete Kenntnisse über die priorisierten sowie weiteren (peripheren) Adressatengruppen der redaktionell zu bearbeitenden Rechtsvorschriften voraus, insb. im Hinblick auf deren juristisches und regelungsgegenständliches (Sprach)Vorwissen, verfügbare Kontextualisierungsressourcen und Kontextualisierungsbedingungen.
2. Ausgehend von diesen Kenntnissen (1.) wären Normtext(entwürf)e auf den sprachlichen Ebenen von Lexik, Syntax, Text und Intertextualität nach aktuellem Forschungsstand so zu optimieren, dass sie mithilfe geeigneter Signalformulie-

rungen möglichst effektiv bestehendes Vorwissen der antizipierten Adressatengruppen aufgreifen und aktivieren.

3. Schließlich sollten in einer qualifizierten Verständlichkeitsoptimierung – wenn nicht kontinuierlich, so zumindest punktuell – ProbandInnen der priorisierten Adressatengruppe beratend einbezogen werden (mithilfe standardisierter oder interaktiver Rezeptionstests).

Die Sichtung verfügbarer Literatur zur gesetzesredaktionellen Praxis (auch auf Bundesebene) weckte bereits Zweifel, ob die bislang dokumentierten Arbeitsbedingungen (insb. mit Blick auf Bearbeitungsfristen) es überhaupt zulassen, den zuvor genannten Erwartungen gerecht werden zu können; die genauere empirische Auswertung im Rahmen der beiden nachfolgend dokumentierten Folgeteilprojekte wird diese Zweifel teilweise erhärten, teilweise widerlegen.

3. Normtext(entwürfe) aus gesetzesredaktioneller Perspektive: Empirische Typisierung von Verständlichkeitskriterien (Teilprojekt II)

3.1 Gegenstand und Zielsetzung

Gegenstand des zweiten Teilprojektes (April 2020 bis September 2020) ist die empirische Erfassung, Beschreibung und theoretische Einordnung der prototypischen Praktiken, Expertisen und Herausforderungen in der Gesetzesredaktion von Sprachbüro (SB) und Redaktionsstab Rechtssprache (RR), soweit sie sich aus den überlassenen Daten und im Rahmen von Gruppendiskussionen retrospektiv (siehe Abschnitt 3.2) erschließen lassen. Im Vordergrund stehen dabei die folgenden drei *Fragenkomplexe*:

1. Welche impliziten und expliziten *Erwägungen, Ziele, arbeitsorganisatorischen Strukturen und Umstände* lagen der gesetzesredaktionellen Arbeit in vier konkreten ausgewählten Rechtsetzungsvorgängen (RV) zugrunde? Wenn diese Fallstudien mithilfe quantifizierender Analyse einer größeren Stichprobe von 50 weiteren redaktionell bearbeiteten Normtexten kontextualisiert werden, inwiefern erlauben die Ergebnisse dann einen repräsentativen Einblick in die alltägliche Gesetzesredaktion?
2. Aus welchem *Erfahrungswissen* speisen sich gesetzesredaktionelle Interventionen generell sowie in den vier ausgewählten Rechtsetzungsvorgängen? Welche externen *Wissensressourcen* (personale oder textuelle) werden hierzu herangezogen? Und wie wird bewährtes Praxiswissen vorgangsübergreifend diskursiviert bzw. gesichert?
3. An welcher Stelle und in welchem Umfang der hier untersuchten gesetzesredaktionellen Praxis spielen die in Teilprojekt I entwickelten *Kriterien zur Beurteilung der Verständlichkeit* von Normtext(entwürfen) eine Rolle? Welche in Teilprojekt I nicht berücksichtigten weiteren Kriterien zur Verständlichkeitsoptimierung von Normtext(entwürfen) haben sich in der Praxis de facto durchgesetzt, welche wurden gegebenenfalls aus welchen Gründen verworfen?

Zur Klärung dieser Fragen werden im Folgenden zunächst die Datengrundlage, die Datenaufbereitung sowie die methodischen Auswertungsverfahren rekapituliert (Abschnitt 3.2). Im Anschluss werden die Ergebnisse der qualitativen Fallstudienanalysen (Abschnitt 3.3), der quantifizierenden Analysen gesetzesredaktioneller Praktiken (Abschnitt 3.4) sowie die Ergebnisse der Befragungen bzw. Gruppendiskussionen (Abschnitt 3.5) vorgestellt und dann resultativ mit dem

in Teilprojekt I entwickelten Kriterienmodell kontrastiert. Ein Zwischenfazit mit Hinweisen zu weiterem empirischen Forschungsbedarf (Abschnitt 3.7) beschließt dieses Kapitel.

3.2 Datengrundlage, Datenaufbereitung und Auswertungsverfahren

Grundlage der im Folgenden vorgestellten Untersuchungsergebnisse ist die Auswertung eines Datensatzes mithilfe eines kombinierten Methodensets aus erstens qualitativer und zweitens computergestützter, quantifizierender Text- und Inhaltsanalyse, sowie drittens Befragungen im Rahmen von Gruppendiskussionen, die allerdings aufgrund der COVID-19-Pandemie lediglich als Videokonferenzen stattgefunden haben. Zunächst geplante ethnographische Vor-Ort-Begehungen konnten aufgrund von Kontaktbeschränkungen nicht realisiert werden; es fand vor Ort lediglich noch ein informelles Vorgespräch zu den bereitgestellten Texten im Dezember 2019 statt.

3.2.1 Auswahl und Aufbereitung der Untersuchungsdaten

Die *Untersuchungsdaten* setzen sich zusammen aus

- a) vier ausgewählten, vollständigen Rechtsetzungsvorgängen (RV), davon jeweils zwei aus den Zuständigkeitsbereichen des Sprachbüros und des Redaktionsstabes;
- b) 50 gesetzesredaktionell bearbeiteten Normtexten, zu zwei Dritteln aus dem Zuständigkeitsbereich des Redaktionsstabes und zu einem Drittel aus dem des Sprachbüros;
- c) weiteren überlassenen statistischen Daten zu bearbeiteten Rechtsetzungsvorgängen beider Arbeitsbereiche;
- d) Protokolle zu insgesamt vier Befragungen im Rahmen von Gruppendiskussionen sowie einer informellen Vor-Ort-Begehung²⁷.

Die *Auswahl der vier Rechtsetzungsvorgänge* (a) folgte Kriterien, die im Rahmen eines Workshops (24.09.2019) sowie eines weiteren Austausches in Berlin

²⁷ Corona-bedingt waren systematische Begehungen der verschiedenen Arbeitsbereiche nicht wie vorgesehen möglich. Im Rahmen eines mehr informellen Erstgesprächs mit einzelnen Angehörigen von Sprachbüro und Redaktionsstab konnten erste Eindrücke und Hintergrundinformationen zu arbeitspraktischen Abläufen und der Raumsituation gesammelt werden, die sich jedoch nicht als systematische Grundlage dieser Untersuchung eignen (für diesen Zweck war das Zusammentreffen nicht vorgesehen).

(03.12.2019) gemeinsam mit den AuftraggeberInnen dieser Studie bestimmt wurden:

- *Institutioneller Arbeitszusammenhang*: Zwei der zu untersuchenden Fälle wurden im Sprachbüro des BMJV redaktionell bearbeitet, zwei weitere Fälle im Redaktionsstab Rechtssprache. Diese paritätische Aufteilung erscheint geboten, um unterschiedliche Arbeitsweisen und Verfahrenswege in beiden Einheiten an exemplarischem Material zu studieren.
- *Erreichbarkeit*: Im Rahmen der gesetzesredaktionellen Praxis sind hauptsächlich drei Personengruppen für die Evaluation relevant: BearbeiterInnen in der Gesetzesredaktion, RechtsprüferInnen im BMJV sowie die jeweiligen federführenden LegistInnen. Die ausgewählten Fallstudien ermöglichten Zugang zu allen drei Gruppen zur Klärung von Verfahrensfragen im Rahmen qualitativer Interviews.
- *Alter der Vorgänge*: Schon früh zeigte sich, dass angesichts der Menge des durch die Gesetzesredaktion bearbeiteten Materials Schwierigkeiten auftreten können, die jeweiligen Bearbeitungsmotive zu rekonstruieren. Die auszuwählenden Rechtsetzungsvorgänge sollten daher möglichst nicht lange zurückliegen; Bearbeitungen vor 2015 wurden ausgeschlossen.
- *Stammrecht vs. Änderungsrecht*: Beide Rechtsarten werden gesetzesredaktionell gleichermaßen bearbeitet, allerdings in unterschiedlicher Häufigkeit (die sich zudem noch zwischen Sprachbüro und Redaktionsstab Rechtssprache unterscheidet, siehe Abschnitt 3.4.3). Für die Evaluation wurden dennoch beide Rechtsformen bzw. Verfahrenstypen zu gleichen Anteilen herangezogen.
- *AdressatInnen*: Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der bei einem Rechtsetzungsvorgang zu antizipierenden Rezipientengruppen sollten die Vorgänge aus Rechtsbereichen stammen, bei denen eine Relevanz für einen großen, relativ unbestimmten Adressatenkreis anzunehmen ist. Einer der vier Vorgänge sollte jedoch gezielt aus einem Bereich ausgewählt werden, der im Gegenteil nur für einen kleinen Adressatenkreis professioneller AkteurInnen relevant ist.

Die Auswahl der hier exemplarisch evaluierten Rechtsetzungsvorgänge war aus folgenden Gründen *eingeschränkt*:

- Die AutorInnen dieser Studie hatten keinen eigenen Vollzugriff auf die Grundgesamtheit verfügbarer Rechtsetzungsvorgänge.
- Einzelne zunächst präferierte Vorgänge mussten im Nachhinein aus Geheimhaltungsgründen (Verschlussachen) wieder zurückgezogen und nach gemeinsamen Erwägungen durch andere Vorgänge ausgetauscht werden.
- Die abschließende Auswahl der zu untersuchenden Texte erfolgte durch die AuftraggeberInnen nach vorheriger Abstimmung über relevante Auswahlkriterien.

Zu jedem der vier Rechtsetzungsvorgänge wurden nach Auskunft der AuftraggeberInnen alle Normtext(entwürf)e sowie Begleitdokumente der den jeweiligen Vorgang umfassenden Bearbeitungsrounden zur Analyse überlassen (zu Anzahl und Einordnung der Vorgänge siehe Kap. 3). Hierzu zählen Word-Dokumente, die redaktionelle Eingriffe im Modus „Änderungen nachverfolgen“ sowie in Kommentar-Form enthalten; eine schriftliche Zusammenfassung (als PDF oder Word-Dokument) des Vorgangs einschließlich Screenshots der vorgangsspezifischen Datei- und Verzeichnisstruktur und statistische Angaben; Kommunikationsvorgänge auf Basis von E-Mails (E-Mail-Exporte im Format *.msg). Die für die gesetzredaktionelle Praxis wichtigen Besprechungen waren nicht Bestandteil der zur Verfügung gestellten Daten und konnten daher im Rahmen der Vorgangsanalysen nicht berücksichtigt werden.

Für eine quantifizierende Analyse wurden ferner (b) 50 gesetzredaktionell bearbeitete Normtexte aus unterschiedlichen Rechtsetzungsvorgängen und uns unbekanntem Bearbeitungsrounden überlassen, ohne weitere Begleitinformationen, aber im identischen Word-Format wie die Dokumente der vier Fallstudienvorgänge. Die Texte sollten auf Basis einer Zufallsstichprobe aus der Gesamtheit aller verfügbaren Vorgänge gezogen werden und zu zwei Dritteln aus dem Zuständigkeitsbereich des Redaktionsstabes und zu einem Drittel aus dem Zuständigkeitsbereich des Sprachbüros entstammen. Auch in diesem Fall war uns als StudienautorInnen aus Vertraulichkeitsgründen kein Zugriff auf die Grundgesamtheit aller Texte möglich.

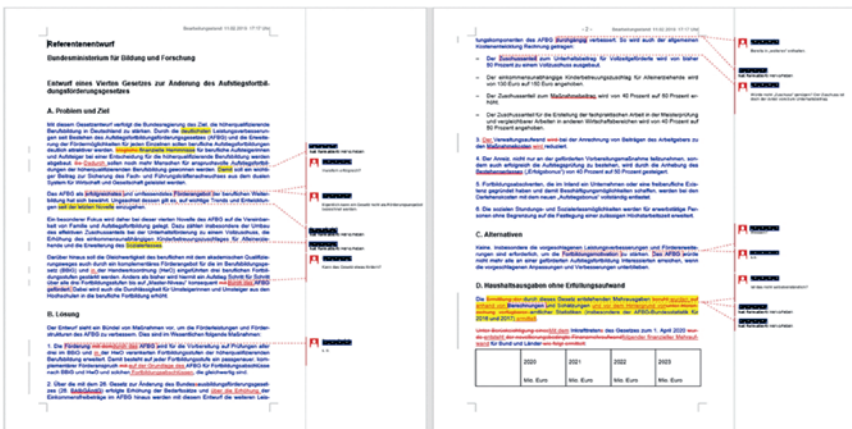


Abbildung A3-1: Illustration des Formats und Erscheinungsbildes (Word-Dokumente im Bearbeitungsmodus ‚Änderungen nachverfolgen‘; von uns nachträglich anonymisiert), in dem die ausgewählten Daten zur Verfügung gestellt wurden

Um auch ohne eigenen Zugriff auf die Datengesamtheit einen Einblick zu statistischen Verteilungen zu erhalten, wurden (c) folgende Dokumente bzw. schriftliche Informationen zur Verfügung gestellt:

- Aggregierte statistische Informationen (in tabellarischer Form) zur Anzahl aller bearbeiteten Vorgänge (auch nach Jahren) und Bearbeitungsrounden zur durchschnittlichen Bearbeitungsfrist (Stand: 04. 12. 2019) aller von Redaktionsstab Rechtssprache und Sprachbüro bearbeiteten Rechtsetzungsvorgänge, auch mit Angabe der Standardabweichung (Stand: 11. 12. 2019)
- Aggregierte statistische Angaben zu den im Rahmen der Gesetzesredaktion von Redaktionsstab Rechtssprache und Sprachbüro behandelten und für die Evaluation ausgewählten Textsorten (v. a. Gesetz vs. Verordnung; Stand: 04. 12. 2019)
- Aggregierte statistische Angaben zu den im Rahmen der Gesetzesredaktion von Redaktionsstab Rechtssprache und Sprachbüro behandelten Rechtsarten (Stammrecht vs. Änderungsrecht; Stand: 04. 12. 2019)

Als wichtige Informationsquelle zur Kontextualisierung der überlassenen Textdaten dienen zudem auf Befragungen und Gruppendiskussionen basierende (d) *Gesprächsprotokolle und Notizen* (Gedächtnisstützen), die auch einen Einblick in das Selbstverständnis sowie zu impliziten (inter)individuellen Erwartungen, Praktiken und Wissensrahmen der RedakteurInnen vermitteln (zu Design und Schwierigkeiten der Gruppendiskussionen siehe 3.2.2).

3.2.2 Methodik der Datenauswertung

Die Auswertung der Daten und die Hypothesenentwicklung erfolgte – entsprechend des in Teilprojekt I zugrunde gelegten Kommunikationsmodells – im Paradigma pragma-semiotischer, hermeneutisch angeleiteter und quantitativ informierter Textarbeit mit dem Ziel, sowohl die Muster sprachlich-textueller Oberflächenstruktur als auch Praktiken der Textgenese angemessen erfassen und beschreiben zu können:

(a) *Zur Analyse der ausgewählten vier Rechtsetzungsvorgänge* wurden in einem ersten Schritt die dazugehörigen redaktionell bearbeiteten Normtextentwürfe textanalytisch, versionsvergleichend und unter Berücksichtigung der schriftlichen Kommentare der am gesetzesredaktionellen Verfahren beteiligten AkteurInnen auf die oben genannten erkenntnisleitenden Fragestellungen hin ausgewertet. Diese Redaktionseingriffe (sichtbare Einfügungen, Löschungen, Kommentare) wurden in den textvergleichend analysierten Dokumenten mithilfe der Software MAXQDA manuell-interpretativ auf die Bearbeitungsmotive hin annotiert und sowohl in der Arbeitssystematik als auch in der Bearbeitungsgenese betrachtet. Die Annotation (Verschlagwortung) orientierte sich dabei an dem in Teilprojekt I entwickelten Kriterienmodell, blieb aber offen für weitere, bislang nicht berücksichtigte Leitkriterien der gesetzesredaktionellen Praxis. Gerade in den Textdokumenten des Sprachbüros wurden auch von RechtsprüferInnen und RechtsförmlichkeitsprüferInnen sprachlich relevante Kommentare in das Dokument eingefügt, die ebenfalls in die Analyse eingeflossen sind. Die Analyse berücksichtigte daher (falls vorhan-

den) auch die Kommentare und Änderungsvorschläge, die durch die rechtliche und rechtsförmliche Prüfung eingetragen wurden, da diese oft im engen Austausch mit der sprachlichen Bearbeitung stehen (hierzu auch Abschnitt 3.3.1 ff.).

Die Analyse der einzelnen Vorgänge erfolgte dabei kontinuierlich vergleichend und in regelmäßigem Austausch im Rahmen von projektinternen Datensitzungen. Während der Analyse entstanden wiederholt Fragen, die separat notiert und im Rahmen der Gruppendiskussionen sowie einer Vor-Ort-Begehung geklärt werden konnten. Bei der Auswertung standen die Kommentare, Löschungen und Einfügungen im Mittelpunkt, die sich in den Dokumenten manifestieren. Nicht immer war bei der Analyse ersichtlich, wie und zu welchem Zeitpunkt sich einzelne Anmerkungen und Fragen der Redaktion klären ließen, weil innerhalb des Prozesses bilaterale Gespräche zwischen Gesetzesredaktion und den für den Entwurf zuständigen LegistInnen stattgefunden hatten. So kann es sein, dass sich einzelne Details innerhalb der Textoptimierung unserer Kenntnis entziehen, was aber für die Auswertung keine größeren Schwierigkeiten bereitete. Insgesamt konnte das Verfahren der Textkommentierung und -bearbeitung transparent nachvollzogen werden, da teilweise auch direkt innerhalb der Bearbeitungsrunden in den Dokumenten über die Funktion „Kommentar beantworten“ kommuniziert worden war.

Die Zufallsstichprobe von insgesamt *50 redaktionell bearbeiteten Normtextentwürfen (b)* wurde von durch ProjektmitarbeiterInnen angeleiteten wissenschaftlichen Hilfskräften ebenso mithilfe der Annotationssoftware MAXQDA verschlagwortet und anschließend inhaltsanalytisch (in Orientierung an Mayring¹¹2010) näher ausgewertet. Ziel war dabei, punktuell und datengeleitet, die praktische Relevanz und Reichweite der in den vier exemplarischen Vorgangsanalysen erhobenen Bearbeitungskriterien besser einordnen zu können. Die Erstellung der Schlagworte und die Organisation der Schlagworte in einem Codierschema orientierte sich zunächst an den intratextuellen Faktoren für die Beurteilung von Textverständlichkeit im Recht, die in Teilprojekt I bei der Konzeptualisierung des Kriterienmodells herausgearbeitet wurden. Die einzelnen Codes²⁸ wurden verschiedenen textanalytischen Ebenen zugeordnet: der Ebene der Lexik, Ebene der Syntax, Ebene des Textes und der intertextuellen Ebene. Nach einer Testphase, in der das Codierschema an zwei Normtextentwürfen erprobt wurde, wurden weitere induktiv ermittelte Codes zu zwei ergänzenden Gruppen zusammengefasst: auf AdressatInnen und deren antizipiertes Vorwissen bezogene Änderungen sowie Änderungen der Orthographie und Interpunktion. In einer zweiten Testphase, in der 10 weitere Normtextentwürfe annotiert wurden, wurden vereinzelt neue Codes aufgenommen, selten gebrauchte Codes entfernt und alle Codes eng definiert. Die induktive und schrittweise Erstellung und Erweiterung des Codesystems sollte er-

²⁸ Für einen Überblick über alle Codes sowie illustrierende Beispiele siehe das Codebuch in Anhang 7.1.

möglichen, Textoptimierungspraktiken über die im Rahmen des ersten Teilprojekts genannten und bekannten Praktiken hinaus zu erfassen. Grundlage der Annotation war die mithilfe der Kommentare rekonstruierte Motivik hinter dem jeweiligen Änderungseingriff, z. B. „Reduktion der Satzlänge“ oder „Vereinheitlichung der Lexik“. Mehrfachannotationen waren möglich.

Im weiteren Verlauf wurden alle 50 Normtextentwürfe durch insgesamt drei wissenschaftliche Hilfskräfte annotiert. Der folgende Screenshot (Abbildung A3-2) zeigt einen verschlagworteten Normtextentwurf:

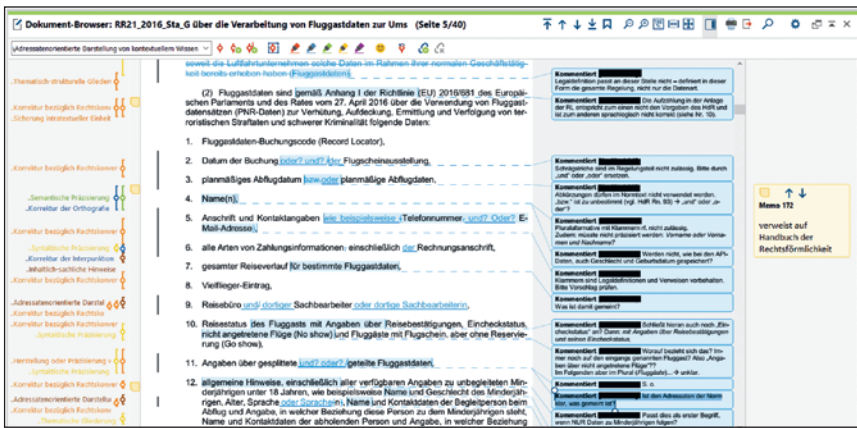


Abbildung A3-2: Normtextentwurf mit inhaltsanalytischer Annotation im Bearbeitungsfenster der Software MAXQDA

Die enge Definition der Codes und der regelmäßige interne Austausch sollten die Intercoder-Reliabilität erhöhen und individuell abweichende Interpretationen der BearbeiterInnen verringern. Knappe zeitliche Ressourcen standen aber einer erneuten prüfenden und korrigierenden Durchsicht der Annotationen inklusive einer statistischen Messung der Intercoder-Reliabilität entgegen. Nach Fertigstellung der Annotation wurden die insgesamt 11.622 codierten Textsegmente sowohl im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Verteilung im gesamten Datenmaterial als auch auf ihre Häufigkeiten in Abhängigkeit zu den Variablen Rechtsart (Stammrecht oder Änderungsrecht) oder Bearbeitungsbereich (Redaktionsstab Rechtssprache oder Sprachbüro) hin untersucht. Die Ergebnisse dieser Inhaltsanalysen sind in Kapitel 3 dokumentiert.

Zu beachten ist, dass aufgrund unterschiedlicher Codierschemata (eines für die detaillierte Analyse der 4 Fälle, eines für die erweiterte Analyse der 50 Fälle), die unterschiedlichen Analysezielen dienen, und aufgrund der (in Zusammensetzung und Umfang) sehr heterogenen Datenbasis mit disparaten Befunden in beiden Analyseteilen zu rechnen ist, insbesondere im Hinblick auf erhobene Quantitäten beschriebener Redaktionspraktiken.

Um weitere quantifizierbare Indikatoren für die Folgen redaktioneller Eingriffe in Normtexte in die Beurteilung einbeziehen zu können, wurden die 50 im Word-Format vorliegenden Normtexte mithilfe algorithmischer Sprachtechnologien zu folgenden *Korpusversionen* weiter transformiert:

- *K50N-pre*: Alle 50 Normtexte in der von allen redaktionell hinzugefügten Änderungsvorschlägen und Kommentaren bereinigten Arbeitsfassung²⁹;
- *K50N-post*: Alle 50 Normtexte in der redaktionell angepassten Arbeitsfassung³⁰;
- *K50N-pre-A*: Das Teilkorpus K50N-pre in part-of-speech-annotierter Fassung; die Annotation erfolgte mithilfe des TreeTaggers³¹ sowie des CorpusTransformers³²;
- *K50N-post-A*: Das Teilkorpus K50N-post analog in part-of-speech-annotierter Fassung;
- *K50N-K*: Kommentarkorpus – die extrahierten Kommentare aller 50 Normtexte mit Angabe von Kommentar-AutorIn und Zeitstempel.

Auf Basis dieser transformierten Korpusversionen wurden folgende quantifizierenden und die Teilkorpora K50N-pre(A) und K50N-post(A) *vergleichenden Analysen* durchgeführt (zu den Ergebnissen siehe Abschnitt 3.4):

- Ermittlung und Vergleich durchschnittlicher Textzeichenumfänge, Satz- und Wortkomplexität (punktuell);
- Ermittlung und Vergleich an grammatischen Strukturmustern (v. a. auf Basis von POS-Grammen) als Indikatoren für die Häufigkeit von komplexen attributreichen Nominal- und Präpositionalphrasen, Hypotaxen auf Basis punktueller regex-Abfragen;
- Häufigkeit an Text-Kommentierungen in Abhängigkeit von individuellen RedakteurInnen;
- Erhebung und Vergleich von lexikalischer Diversität und Komplexitätsindices auf Basis der im CorpusExplorer (Rüdiger 2017) implementierten Metriken MTLD, TTR, SMOG und WS14³³.

²⁹ Es handelt sich also um die Texte in einer Fassung, für die alle redaktionell hinzugefügten Änderungen bzw. Kommentare zurückgenommen bzw. gelöscht wurden. Ob die daraus resultierende Fassung die erste Ursprungsfassung ist, welche die Gesetzesredaktion jeweils erreicht hat, oder eine Nachfolge-Version, kann letztlich nicht entschieden werden.

³⁰ In diesem Fall wurden alle redaktionellen Kommentare gelöscht, aber zugleich alle Änderungsvorschläge angenommen.

³¹ Schmid (1994).

³² <https://diskurslinguistik.net/forschung/software/tool-pool> (05. 11. 2020).

³³ TTR und MTLD sind Maße zur Bestimmung der Type-Token-Verhältnisse und dienen als Indikatoren für die lexikalische Diversität in Texten (Richards 1987; McCarthy/Jarvis 2010). SMOG (McLaughlin 1969) und Wiener Sachtextformel (WS14, Bamberger/Vanecek 1984; Bamberger 2000) sind Metriken zur annäherungsweise Bestimmung von Textkomplexität (grundlegend: Klare 1963; Zhou et al. 2017).

Die algorithmischen Quantifizierungen können nur als *Näherungsfunktionen* betrachtet werden, die weitere Hinweise auf die Reichweite gesetzesredaktioneller Praxis für die Textverständlichkeit geben und damit den Gesamteindruck ergänzen bzw. korrigieren können. Ihre Aussagekraft ist aufgrund der hier vorliegenden Textgattung allerdings stark begrenzt: die automatisierte POS-Annotation mithilfe des Stuttgarter Tagsets ist nicht für juristische Fachtexte trainiert worden; die Annotationen sind daher insbesondere bei der Annotation von Eigennamen (NE) und Substantiven (NN) fehlerhaft (die übrigen hier analysierten POS-Gramme sind nach qualitativer Sichtung der Belege aber zuverlässig). Eingeschränkt sind die quantifizierenden Verfahren auch aufgrund der vergleichsweise geringen Textmenge, die zu Verzerrungen in der Verteilung einzelner POS-Typen geführt haben könnte (z. B. bei wenigen längeren Texten mit hochfrequentem identischen Korrekturtyp). Die geringe Textmenge erlaubt es auch nicht, noch weiter nach Arbeitsbereichen oder gar BearbeiterIn zu differenzieren. Für manche quantifizierte Einheiten könnte sich ein (verzerrter) signifikanter Unterschied zwischen den Textversionen allein daraus ergeben, dass die redigierte Fassung in der Regel länger ist als die unredigierte Fassung; welche Folgen das genau hat, müsste weiter eruiert werden. Tendenziell kann davon ausgegangen werden, dass je kleiner die absoluten Häufigkeiten eines Phänomens ausfallen, desto folgenreicher sind etwaige Textversionsgrößen-Ausreißer.

(d) Um die gesetzesredaktionellen Eingriffe der Normtext(entwürfe) sowohl für den einzelnen exemplarischen Vorgang als auch über die Stichprobe (vorgangsübergreifend) hinausgehend einordnen zu können, wurden zu den vier ausgewählten Rechtsetzungsvorgängen Experteninterviews (Brosius et al. 2012) in Form von *leitfadenorientierten Gruppendiskussionen* durchgeführt. Gruppendiskussionen sind gegenüber Einzelexperteninterviews nicht nur arbeitseffizienter; sie haben vielmehr den Vorteil, dass individuelle Perspektiven, Erfahrungen und Erinnerungen zum jeweiligen Gesprächsgegenstand unmittelbar reflektiert und Divergenzen interaktiv bearbeitet werden können. Der Verlauf der Gespräche machte dies wiederholt deutlich. In die Diskussionsgruppen involviert waren neben allen StudienautorInnen sowie einer protokollierenden studentischen Hilfskraft die vorgangsspezifisch jeweils involvierten MitarbeiterInnen der Gesetzesredaktion sowie zwei weitere MitarbeiterInnen. Im Falle der Gespräche mit Angehörigen des Sprachbüros waren auch mit der Rechtsprüfung beauftragte MitarbeiterInnen beteiligt. Die Hinzuziehung dieser weiteren MitarbeiterInnen unterstützte nicht nur vorgangsübergreifende Erörterungen, sondern erlaubt(e) auch im Nachgang der Dokumentation eine effektivere Anonymisierung. Zu Beginn aller Gespräche wurde von den StudienleiterInnen der Sinn der Gespräche sowie das Ziel der Studie und der Stand des bisherigen Studienverlaufs umrissen. Es wurde dabei hervorgehoben, dass im Rahmen der Studie keine Leistungsbeurteilung individueller RedakteurInnen, ihrer Bearbeitungen und Äußerungen im Gespräch erfolge, sondern im fachkundigen Austausch Probleme und Optimierungsmöglichkeiten der gesetzesredaktionellen Praxis erörtert werden sollten. Wenngleich sich im durchweg

lebendigen, von Kooperativität geprägten Gesprächsverlauf und in Abhängigkeit von aufgeworfenen Gesprächsgegenständen nachvollziehbarer Weise gelegentlich auch der Ausdruck von Skepsis oder Sorge um die Neutralität der AutorInnen oder Konsequenzen der vorliegenden Evaluationsstudie andeutete, so gehen wir von einer hohen Validität der erhaltenen Informationen und von nur einem geringen Anteil sozial erwünschter Antworten aus. Der Anlass zu dieser Annahme ergibt sich zum einen daraus, dass Varianten wichtiger Fragen in verschiedenen Gesprächen (und das heißt auch mit unterschiedlichen GesprächsteilnehmerInnen) identisch oder sehr ähnlich beantwortet wurden; zum anderen ließen sich individuelle Antworten aus den spontanen Reaktionen der übrigen GesprächsteilnehmerInnen sowie mit daten- und literaturbasierten Kenntnissen plausibilisieren.

Die Experteninterviews bzw. Gruppendiskussionen konnten infolge der *Pandemie-Verschärfung* ab März 2020 und den daraus resultierenden Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen nicht face-to-face, sondern nur in Form von virtuellen Videokonferenzen realisiert werden. Zum Einsatz kam hierbei die von der Universität Heidelberg gehostete Software „heiCONF“, die eine datenschutzsichere und stabile Übertragung audiovisueller Daten ermöglichte. Die KonferenzteilnehmerInnen verbanden sich teilweise in Kleingruppen über ein gemeinsames, teilweise einzeln über individuelle Endgeräte von unterschiedlichen Orten (Büro oder Privatwohnung). Die Übertragungsraten waren entsprechend unterschiedlich gut. Vereinzelt kam es auch zu größeren Verbindungsabbrüchen, die den Gesprächsverlauf störten oder unterbrachen. Aufgrund dieser Umstände konnten die einzelnen Gruppengespräche nicht länger als zwei Stunden dauern; auch waren keine weiteren Vor-Ort-Begehungen mehr möglich. Alle zuvor geplanten, wesentlichen Themen und Fragen konnten dennoch hinreichend erörtert werden.

Gegenstand der Befragung und Diskussion waren die Bearbeitungsmotive und Hintergrundpraktiken sowie (möglichen) Gründe für ‚gelungene‘ und ‚nicht gelungene‘ gesetzredaktionelle Interventionsversuche sowohl im konkreten Einzelfall (mit Bezug auf die vorliegenden Rechtsetzungsvorgänge) als auch generell in der gesetzredaktionellen Praxis der vergangenen Jahre. Die Leitfäden für die Gruppendiskussionen (siehe Anhang) wurden für jeden RV sowie im weiteren Verlauf der Untersuchung nach Bedarf modifiziert. Für die Besprechung von konkreten Textstellen wurden Folien vorbereitet und in die Videokonferenzen mithilfe eines geteilten virtuellen Bildschirms eingebunden. Dabei zeigte sich jedoch, dass die Motive für konkrete redaktionelle Textinterventionen oftmals nicht mehr im Detail erinnert, sondern nur über allgemeines Praxiswissen hypothetisch rekonstruiert werden konnten. In den vereinzelt an diese Rekonstruktionen anschließenden Gruppendiskussionen konnte jedoch ein guter Einblick in die vielfach impliziten, alltäglichen Arbeitspraxen und Verfahren gewonnen werden.

3.3 Gesetzesredaktionelle Verfahren und Praktiken im Fokus ausgewählter Rechtsetzungsvorgänge

3.3.1 Organisation und Verfahren

Die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aller Bundesministerien durchlaufen eine rechtsförmliche und rechtssystematische Prüfung im BMJV. In diesem Rahmen findet auch die Gesetzesredaktion und Sprachberatung statt, die für die hauseigenen Entwürfe des BMJV durch das Sprachbüro und für alle weiteren Ministerien durch den Redaktionsstab Rechtssprache realisiert wird. Die *Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien* (GGO) verlangt, dass Gesetzesentwürfe „sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst“ (§ 42 Absatz 5 GGO) sein müssen. Die hierzu beitragende Gesetzesredaktion und Sprachberatung ist im Rahmen der rechtsförmlichen und rechtssystematischen Prüfung des BMJV nach § 46 GGO in dessen Hausverfügungen verankert. Hierbei sind Redaktionsstab und Sprachbüro gleichgestellt. In der gesetzesredaktionellen Praxis zeigen sich jedoch einige Unterschiede, die teils aus den verschiedenen Zuständigkeiten resultieren, teilweise jedoch auch mit unterschiedlich gestalteten Arbeitsabläufen und institutionellen Rahmenbedingungen zusammenhängen. In vielen Fällen findet die redaktionelle Arbeit im Sprachbüro mit Dokumenten statt, die zuvor bereits rechtssystematisch und/oder rechtsförmlich bearbeitet wurden. Hierbei können die involvierten MitarbeiterInnen sich gegenseitig auf relevante oder unklare Aspekte hinweisen, die dann von den jeweiligen ExpertInnen behandelt werden können.³⁴ Auch befinden sich die Büros der MitarbeiterInnen des Sprachbüros in unmittelbarer Nachbarschaft zu denen der beteiligten RechtsprüferInnen sowie den mit der Rechtsförmlichkeitsprüfung betrauten MitarbeiterInnen. Im Rahmen unserer Analysen ausgewählter Rechtsetzungsvorgänge zeigte sich mehrfach, dass sich die verschiedenen Aufgabenbereiche der unterschiedlichen Teilprüfungen in der Praxis überschneiden: Juristische MitarbeiterInnen des Referates IV A6 kommentieren durchaus auch sprachliche Aspekte der Entwürfe, während MitarbeiterInnen des Sprachbüros auch auf rechtssystematische oder -förmliche Inkonsistenzen hinweisen. Abstimmungsprozesse zwischen sprachlicher Prüfung, Rechtsprüfung und Gesetzesredaktion sind daher (jeweils bidirektional) im Sprachbüro so informeller und kleinschrittiger möglich, wozu auch die relative personelle Konstanz der an verschiedenen Stellen der Prüfung der Entwürfe involvierten MitarbeiterInnen beiträgt. Die enge Verzahnung der rechtlichen und sprachlichen Prüfung der Entwürfe bietet evidente Vorteile in der Arbeitspraxis des Sprachbüros (beispielsweise die Möglichkeit, fachliche Fragen und Probleme direkt mit allen anderen mit der Bearbeitung eines Vorgangs befassten MitarbeiterInnen des Referats IV A6 abzustimmen).

³⁴ Typischerweise findet dies mit der Kommentarfunktion statt, wobei entsprechende Kommentare farblich hervorgehoben werden.

Grundsätzlich wird bei beiden Einheiten durch die organisatorische Einbindung ein enger *Austausch mit den juristischen KooperationspartnerInnen* – beim Redaktionsstab zu den jeweils zuständigen Mitprüfungsreferaten des BMJV, beim Sprachbüro zu den federführenden Fachreferaten des BMJV – ermöglicht. Die Kommunikation mit den jeweiligen juristischen KooperationspartnerInnen erfolgt bei beiden Einrichtungen primär per E-Mail sowie ggf. zusätzlich per Telefonkontakt oder in Form von Redaktionsbesprechungen. Beide Einheiten sind hierbei mit einer hohen personellen Fluktuation unter den MitarbeiterInnen bei den entsprechenden Kooperationsstellen konfrontiert, so dass persönliche Erfahrungen aus vorherigen Zusammenarbeiten äußerst selten vorliegen.

Aus den verschiedenen Zuständigkeiten resultiert, dass beide Stellen *Textsorten* in ungleichen Quantitäten bearbeiten: Insgesamt werden im Redaktionsstab häufiger Verordnungsentwürfe bearbeitet, während das Sprachbüro primär Gesetzesentwürfe redaktionell betreut.³⁵ Um relevante Unterschiede in der gesetzredaktionellen Praxis beider Textsorten betrachten zu können, wurden für die vorliegende Evaluation in beiden Einheiten die Gesetzesredaktion von jeweils einem Verordnungs- und einem Gesetzesentwurf untersucht. In ähnlicher Form differieren beide Stellen hinsichtlich der *Rechtsarten*: Beide Stellen befassen sich in absoluten Zahlen häufiger mit änderungsrechtlichen Fällen, wobei der relative Anteil der bearbeiteten Stammrechtsvorgänge beim Redaktionsstab deutlich höher ist als beim Sprachbüro.

Ein arbeitsorganisatorischer Unterschied besteht in Bezug auf die „*frühe Prüfung*“. „Frühe Prüfung“ bedeutet für den Redaktionsstab die Prüfung eines Entwurfs vor der Beteiligung anderer Bundesministerien (Ressorts). Eine solche frühe Prüfung wird standardmäßig auch im Sprachbüro durchgeführt, da das Sprachbüro grundsätzlich alle Hausentwürfe schon vor der Ressortbeteiligung prüft. Darüber hinaus kann das Sprachbüro noch vor der internen Hausbeteiligung anderer fachlich betroffener Referate vom federführenden BMJV-Referat um eine Prüfung gebeten werden.

Bei beiden Einheiten erfolgt nach dem Eingang eines Auftrags die Bearbeitung des Dokumentes durch (teilweise mehrere) redaktionelle MitarbeiterInnen, wobei im Falle des Sprachbüros vor der sprachlichen Prüfung üblicherweise die rechtliche Bearbeitung erfolgt. Zum Abschluss einer Bearbeitung wird eine (ggf. um interne Vermerke und Kommentare bereinigte) Fassung mit den redaktionellen Anmerkungen und Änderungsvorschlägen erstellt, die dem mitprüfenden bzw. dem federführenden Referat per E-Mail zugeschickt wird. Bei sehr umfangreichen Bearbeitungen wird ggf. zusätzlich eine Lesefassung erstellt, die es dem mitprüfenden

³⁵ Beruhend auf den Autoren zur Verfügung gestellten Daten: Hiernach bearbeitete das Sprachbüro 1248 Gesetzesentwürfe in Relation zu nur 219 Verordnungsentwürfen, wohingegen das Verhältnis beim Redaktionsstab 1307 Gesetzes- zu 1826 Verordnungsentwürfen betrug; vgl. dazu auch 3.3.1.

bzw. dem federführenden Referat erleichtert, sich einen Eindruck der redaktionell entstandenen Textfassung zu verschaffen.

Die nachfolgende Tabelle (T3-1) gibt einen Überblick zu den verschiedenen Arbeitsrahmenbedingungen von Redaktionsstab und Sprachbüro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Daten für Eingang und Frist rein kalendarisch erfasst wurden, sodass die daraus (mit Excel) errechneten Fristen auch Wochenenden und Feiertage beinhalten. Die tatsächliche Frist für eine Bearbeitung ist daher kürzer.

	<i>RV 1</i>	<i>RV 2</i>	<i>RV 3</i>	<i>RV 4</i>
Name	Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV)	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionsrechterichtlinie (ARUG II)	Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)	Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (GntDBwVVDV)
Vorhaben Nr. IVA6	1366	1894	2019	1881
Textsorte (Gesetz, Verordnung)	V	G	G	V
Rechtsart (Stamm-/Änderungsrecht)	S	Ä	Ä	S
Zuständigkeit	SB	SB	RR	RR
Bearbeitungszeitraum insgesamt	Dezember 2015 – Juni 16	Mai 2018 – April 2019	Februar 2019 – August 2019	Mai 2018 – Dezember 2018
Frist erste Bearbeitungsrunde	12 Tage	13 Tage	11 Tage	23 Tage
Anzahl der Bearbeitungsrunden	3	6	8	6
Besprechungen	zwei	ja (per Mail sowie Besprechung in der 2. Bearbeitungsrunde)	ja (Ressortbesprechung, zusätzlich bilaterale Klärungsgespräche)	eine Besprechung am 27. Nov.; zusätzlich (mehrfach) telefonisch
Beteiligungszeitpunkt	im Rahmen der Rechtsprüfung	im Rahmen der Rechtsprüfung	früh/vertraulich	früh
Umfang Gesetzestextentwurf ohne Änderungen (Zeichen)	ca. 12.000	ca. 50.000	ca. 11.000	ca. 40.000
Umfang mit allen Änderungen der ersten Prüfung (Zeichen)	ca. 12.000	ca. 60.000	ca. 12.500	ca. 50 000

Tabelle T3-1: Rahmendaten zu den untersuchten Rechtsetzungsvorgängen

3.3.2 Gesetzesredaktion im Sprachbüro

3.3.2.1 RV 1 – Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) (2015/16)

(a) Der Entwurf der *Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV)* wurde dem Sprachbüro im Dezember 2015 zur Bearbeitung vorgelegt. Übergeordnet ist das 2012 erlassene *Mediationsgesetz (MediationsG)*.³⁶ Vor dem hier behandelten Rechtssetzungsvorgang gab es bereits in der vorherigen Legislaturperiode im August 2013 ein Rechtsetzungsvorhaben zum Gegenstand, das nicht fortgeführt wurde.

Die direkten AdressatInnen sind bei dieser Verordnung eng, aber heterogen umgrenzt. Primär ist hier an Personen zu denken, die die Aus- oder Fortbildung durchlaufen oder dies in Erwägung ziehen, sowie Beschäftigte bei entsprechenden Ausbildungsträgern. Obwohl ausgeprägte juristisch-fachsprachliche Kompetenzen bei vielen AdressatInnen nicht vorausgesetzt werden können, hat die Verordnung für diese Personenkreise durchaus praktische Relevanz, z. B. indem sie (mit-)regelt, wer die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ tragen darf.

(b) Im Rahmen dieses Vorhabens hat sich das Sprachbüro in drei Bearbeitungsrunden mit dem Entwurf beschäftigt. In der ersten Beteiligungsrunde (Dezember 2015 bis Januar 2016) wurde eine Frist von 12 Tagen gesetzt, was als überdurchschnittlicher Wert zu betrachten ist. In den späteren Runden war die Frist jeweils deutlich kürzer. Zunächst wurde das Dokument im Rahmen der Rechtsprüfung behandelt und auf dieser Grundlage einige Tage später vom Sprachbüro redaktionell bearbeitet und anschließend rechtsförmlich geprüft. Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde fand eine Besprechung mit dem federführenden Referat statt, ebenso in der dritten Runde im Juni 2016.

(c) In der versionsvergleichenden Textanalyse wurden von uns in der ersten Runde 75 Korrekturhandlungen erfasst, kategorisiert und ausgewertet. Insgesamt dominieren Änderungshandlungen auf der Textebene, wobei besonders (intra- und intertextuell) unklare Verweise moniert werden. Korrekturhandlungen zu lexikalischen Aspekten kommen fast ebenso häufig vor. Diese verfolgen hauptsächlich das Ziel semantischer Präzision und/oder der Sicherung einheitlicher Terminologie. Auffallend ist, dass die Textstruktur kaum redaktionell angetastet wird. In den seltenen Fällen, wo dies doch geschieht, dienen die Änderungen der Einhaltung der Vorgaben des Handbuches der Rechtsförmlichkeit bezüglich der Gestaltung von Aufzählungen. Weitere Eingriffe in die thematische Struktur des Entwurfs, die in

³⁶ Nach uns zur Verfügung gestellten Erläuterungen des Datenmaterials resultiert hieraus insbesondere, dass der Wortlaut des übergeordneten Gesetzes nicht wiederholt werden darf.

anderen von uns untersuchten Rechtsetzungsvorgängen teilweise im Zentrum der redaktionellen Bearbeitung stehen, finden nicht statt.

In der rechtlichen Prüfung werden deutlich mehr (etwa doppelt so viele) Kommentare vergeben als in den anschließenden sprachlichen und rechtsförmlichen Bearbeitungen. Abgesehen von den unterschiedlichen fachlichen Zuständigkeiten, aus denen unterschiedlicher Korrekturaufwand resultieren kann, scheint hier auch die initiale Bearbeitung durch die Rechtsprüfung eine Rolle zu spielen. Denn schon hier werden mehrfach Punkte angemerkt, die sich originär mit der sprachlichen Gestaltung des Entwurfs beschäftigen. Hier zeigt sich schnell, dass sich viele redaktionelle Fragen nicht eindeutig der Zuständigkeit einer Teilprüfung zuordnen lassen, sondern vielmehr sprachliche und juristische Dimensionen vorhanden sind. Abbildung A3-3 zeigt ein typisches Beispiel. Hier wurde bereits in der Rechtsprüfung vorgeschlagen, den Ausdruck *Ausbildungsteilnehmende* zu ersetzen:

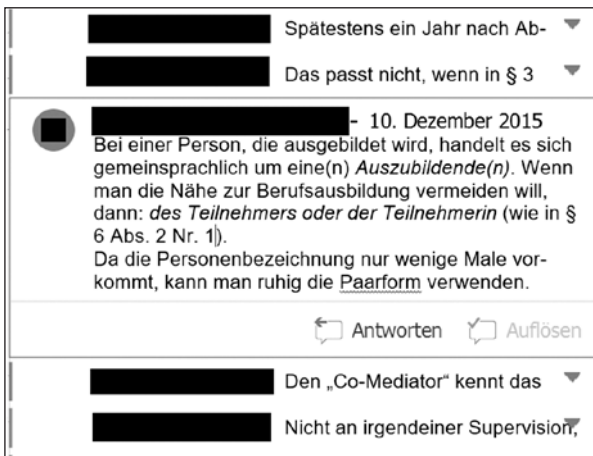


Abbildung A3-3: Sprachredaktionelle Hinweise im Rahmen der Rechtsprüfung

Primär ist hierin eine sprachlich motivierte lexikalische Präzisierung zu erkennen, besonders, insofern hier explizit gemeinsprachliche Gebrauchskonventionen zur Begründung der vorgeschlagenen Ersetzung des Ausdrucks herangezogen werden. Gleichzeitig zielt die Änderung auch auf die Sicherstellung einheitlicher Terminologie hin, so wie es auch im Handbuch der Rechtsförmlichkeit vorgeschrieben wird (RN 74).

Teilweise werden derartige Vorschläge in der sprachlichen Prüfung bestätigt, ergänzt, und in Einzelfällen auch revidiert. Diese enge Verzahnung der unterschiedlichen Prüfungsbestandteile hat evidente Vorteile: Insbesondere können die MitarbeiterInnen untereinander auf ihre jeweiligen fachlichen Kompetenzen zurückgreifen. Dies geschieht in vielen Fällen unter Zuhilfenahme der Kommen-

tarfunktion (überwiegend mit farblichen Hervorhebungen); nach Auskunft der MitarbeiterInnen im fallspezifischen Gruppeninterview gehören aber telefonische und/oder persönliche Abstimmungen ebenso zur alltäglichen Praxis (siehe Kap. 4).

3.3.2.2 RV 2 – Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) (2018)

(a) Das *Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie* (ARUG II) weist eine hohe fachliche Komplexität auf, was durch die inhaltliche Spezialisierung, den antizipierten begrenzten Adressatenkreis sowie die Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht bedingt war. Das Vorblatt des Gesetzes verdeutlicht den Gegenstand:

Die Richtlinie zielt insgesamt auf eine weitere Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie auf eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten.

Geregelt wird in der Aktionärsrechterichtlinie das Mitspracherecht der AktionärInnen in bestimmten Bereichen, zur besseren Identifikation und Information von AktionärInnen, sowie eine Verbesserung der Transparenz (siehe Abschnitt A. *Problem und Ziel* im Vorblatt des Gesetzesentwurfes). Der Adressatenkreis dürfte damit vor allem aus den AktionärInnen selbst, aber auch aus börsennotierten Unternehmen und dem entsprechenden juristischen Personal bestehen. Es handelt sich also um AdressatInnen, die selbst über ein hohes Expertenwissen verfügen, oder – wie in dem Fall der AktionärInnen – sich professionell beraten lassen und somit eher sekundär mit dem Gesetzestext in Kontakt kommen könnten. Der Vorgang zeichnete sich auch durch eine lange Bearbeitungszeit sowie durch eine hohe Zahl an Bearbeitungsrounds und Korrekturen auf allen Ebenen (Lexik, Syntax, Gliederung und intratextuelle Verweise sowie Textstruktur) aus. Der Vorgang gliederte sich in sechs Bearbeitungsrounds. Der Beginn des Bearbeitungsverfahrens lag im Mai 2018. Der Bearbeitungszeitraum umfasste insgesamt knapp elf Monate, was – ebenso wie die Anzahl der Bearbeitungsrounds – als ein relativ langer Prozess angesehen werden kann im Vergleich zu anderen Vorgängen.

(b) Zum 31. Mai 2018 ging der Gesetzesentwurf in die Bearbeitung durch das Sprachbüro. Vom 5. Juni 2018 liegt eine Textfassung vor, welche die erste Bearbeitungsrunde beschließt. Das Dokument umfasst 86 Seiten und weist Kommentare sowie Änderungsvorschläge im Text auf. Besonders auffällig ist die hohe Anzahl an Kommentaren und Überarbeitungsvorschlägen, die sich vertieft mit dem Entwurf auseinandersetzen. Hier kann von einer Oberflächenkorrektur keine Rede sein, im Gegenteil wird eine grundsätzliche Überarbeitung des Entwurfs angeraten. Dass dies der Fall ist, wird auch durch eine umfassende Rückkommantierung des federführenden BMJV-Referats belegt. Darunter finden sich auch erklärende Antworten, warum sich für ein bestimmtes Vorgehen entschieden wurde. Dabei wird auch mit den Entscheidungen anderer Instanzen argumentiert, was einerseits

theoretisch als Blockieren von Änderungshandlungen gedeutet werden könnte. Andererseits handelt es sich natürlich um einen äußerst wichtigen Informationsaustausch, da nur so nachvollzogen werden kann, warum sich für eine bestimmte Formulierung entschieden wurde und eine Korrekturhandlung unter Umständen nicht möglich ist. Es deutet sich also bereits in dieser ersten Runde an, dass ein weiterer Austausch notwendig sein wird. Die Änderungsvorschläge umfassen vor allem die Struktur und den Aufbau des Gesetzes, Vorschläge zu Vereinheitlichungen in Struktur und Ausdruck bzw. der Terminologie und Formulierungsvorschläge hinsichtlich der Präzision.

(c) In einer versionsvergleichenden Textanalyse wurden die Kommentare und fortlaufenden Änderungen qualitativ unterstützt von der Analyse-Software MAXQDA betrachtet. In formaler Hinsicht lassen sich folgende besonders kritisierte Aspekte ausmachen: Es wird eine *Kreisstruktur mit Vor- und Rückverweisen* bemängelt, die zum Unverständnis des Textes bei den RezipientInnen führen könne. Auch die inhaltliche Systematik sei ungenau. Einzelne Begriffsbestimmungen, die als Paragraphen erscheinen, werden aufgelöst und in den Text eingearbeitet. Weitere Beanstandungen beziehen sich auf Aufzählungselemente im Fließtext, für die eine Listenform empfohlen wurde, und auf eine Überarbeitung einzelner Überschriften.

Weitere Änderungshandlungen auf der Ebene der Lexik erfassen Ungenauigkeiten im Ausdruck, eine Unterdeterminiertheit im Ausdruck (nicht sehr häufig) sowie terminologische Problemstellen (häufig). Hierunter fällt beispielsweise die unterschiedliche Vorgehensweise bei Legaldefinitionen. Die Legaldefinitionen treten im Entwurf auf oder nicht, ohne dass auf den ersten Blick ersichtlich wäre, warum eine solche Definition vorgenommen wird. Durch die Annotation mittels MAXQDA ließ sich außerdem feststellen, dass relativ häufig semantische Unklarheiten angemerkt werden. Auch fallen in diesem Vorgang im Vergleich zu anderen Vorgängen solche Kommentare auf, die explizit logisch problematische Textstellen identifizieren, welche dazu beitragen würden, dass die RezipientInnen dem Text gegebenenfalls nicht mehr folgen könnten. Dieser Umstand würde auch daraus resultieren, dass die Ausdrucksverwendung teilweise vom sonstigen Sprachgebrauch abweichen würden, was ein besonders interessanter Kommentar ist, da auf Sprachgebrauchsregeln oder Sprachgebrauchsgewohnheiten referiert wird. Uneinheitliche Wortverwendungen finden sich weiterhin ebenso wie der unklare Gebrauch von Possessivpronomen.

An der Schnittstelle zwischen Lexik und Syntax werden in einer größeren Häufigkeit unklare Bezüge angemerkt und Passivstrukturen aufgelöst, falls sie nicht notwendig erscheinen. Auch finden sich im Dokument widersprüchliche Satzaussagen. Hier würde sich ebenfalls ein vertiefender Blick lohnen, inwiefern das federführende BMJV-Referat darauf reagiert und wie die Korrekturen schließlich umgesetzt werden. Außerdem werden mehrfach Satzelemente mit Abkürzungen und Zitaten als zu umfangreich markiert. Auf der Ebene der Intratextualität lässt sich feststellen, dass die Verweisstruktur innerhalb des Textes an mehreren Stellen als

nicht eindeutig kritisiert wird. Insgesamt muss daher festgehalten werden, dass es sich nicht nur um kleinere Textkorrekturen handelt, sondern Absätze umgeschrieben und verschoben wurden, sodass sich das Textgefüge insgesamt änderte, würden alle Vorschläge auch umgesetzt. Besonders häufig waren dabei Änderungsbehandlungen, welche die Präzision im Ausdruck betrafen, die Terminologie sowie die Gliederung des Gesamtdokuments. Wenn auch in der Häufigkeit nicht ganz so deutlich, ist aber im gesamten Bearbeitungsvorlauf augenscheinlich geworden, dass gerade die Änderung (oder ggf. auch Streichung aufgrund von Entbehrlichkeit) von Konjunktionen und weiteren Verknüpfungsmitteln notwendig wurde, da diese nicht korrekt oder missverständlich zum Einsatz gebracht wurden.

3.3.3 Gesetzesredaktion im Redaktionsstab

3.3.3.1 RV 3 – Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG) (2019)

(a) Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) hat zum Ziel, die individuelle finanzielle Förderung von TeilnehmerInnen an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu regeln. Dabei muss geregelt werden, welche Träger und Fortbildungen als förderfähig gelten und wie die Fortbildungsmaßnahme durchgeführt wird. Mit dem Gesetzesentwurf soll die höherqualifizierende Berufsbildung gestärkt werden. Aus der Begründung zum Referentenentwurf geht hervor, dass

die weitere dynamische Entwicklung des Systems der beruflichen Bildung – insbesondere im Bereich der höherqualifizierenden Berufsbildung, beispielsweise durch die Einführung von drei Fortbildungsstufen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) – [...] beim Förderangebot erneut Anpassungen und weitere Verbesserungen nötig [macht], damit das AFBG auch in den nächsten Jahren seine Aufgaben in hervorragender Weise gerecht werden kann.

Bei dem Gesetzesentwurf gilt es demnach zu beachten, dass ein heterogener Adressatenkreis – verschiedene Berufsgruppen, ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen, Beratungseinrichtungen u. a. – auf den Text zugreifen werden. Der Redaktionsstab wurde bei diesem Vorhaben früh beteiligt (siehe 1. Beteiligungsrunde: die Bitte um vertrauliche Sprachberatung und Meldung einer frühen Prüfung). Insgesamt ergeben sich acht Beteiligungsrunden, was ebenfalls als eine relativ hohe Anzahl betrachtet werden kann. Außerdem liegt eine Einladung zur Ressortbesprechung vor mit dem Hinweis, dass die weiteren anfallenden Rückfragen bereits bilateral geklärt werden konnten. Es besteht demnach ein relativ intensiver kommunikativer Austausch zwischen Redaktionsstab und Ressort. Die Bearbeitungszeit für die erste Bearbeitung beginnt im Februar 2019. Mit dem Datum vom 18. 11. 2019 liegt die Drucksache 19/15273 zum Entwurf eines *Vierten Gesetzes*

zur *Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes* vor. In Relation zu den acht Beteiligungsrunden lässt sich schlussfolgern, dass in der Zeit sehr intensiv an dem Entwurf gearbeitet wurde.

(b) Vom 11. Februar 2019 liegt eine Textfassung vor, welche als Grundlage der ersten Bearbeitung dient. Das Dokument umfasst 28 Seiten und weist Kommentare sowie Änderungsvorschläge im Text auf. Auf den ersten vier Seiten werden das regulierungsbedürftige Problem und Ziele des Gesetzes, Lösungen und Alternativen sowie die Haushaltsausgaben erläutert (Vorblatt). Auch die Vorbemerkungen werden ausführlich redaktionell bearbeitet. Im Interview zu diesem Vorgang wurde jedoch deutlich, dass der Referentenentwurf zum Gesetzestext entscheidend für die Arbeit in der Gesetzesredaktion ist. Dieser soll hier vorrangig betrachtet werden. Von Seite 12 bis Seite 28 findet sich die Begründung, die zunächst nicht Teil der redaktionellen Arbeit ist, jedoch bei der weiteren Beteiligung ebenfalls durch denselben Redakteur/dieselbe Redakteurin kommentiert und bearbeitet wird, was ein Hinweis auf eine gelungene Zusammenarbeit sein könnte.

(c) In einer versionsvergleichenden Textanalyse wurden formale, lexikalisch-syntaktische und textstrukturelle Aspekte gesichtet. Besonders problematisch waren hierbei unklare Legaldefinitionen und eine fehlende Übersichtlichkeit in der Struktur, die durch eine neue Absatz- und Paragraphengliederung bearbeitet wurde. Ebenso wurde mehrfach eine Listengliederung bei längeren Aufzählungen vorgeschlagen. Weitere Änderungshandlungen ergaben sich für die Terminologie (Einführung neuer Termini wie *Bearbeitungsstunden* sei nicht zielgenau) und einen Ausdrucksgebrauch, der vom sonstigen Sprachgebrauch abweicht (z. B. *Unterrichtsformen abwickeln* redaktionell ersetzt durch *Unterrichtsformen durchführen*). Mehrfach bemängelt wurden uneinheitliche Wortverwendungen und Formulierungen sowie unklare und ungenaue Bezüge. Auf syntaktischer Ebene wurde eine ungenaue Verwendung von Satzverknüpfern moniert. Außerdem weisen nach Sichtung des Redakteurs/der Redakteurin die syntaktische Struktur eine unklare Leserführung insgesamt auf. Hierzu werden verschiedene Vorschläge zur Tilgung des Problems unterbreitet.

Die Analyse mittels MAXQDA zeigt, dass sich bei diesem Rechtssetzungsvorgang Änderungen am häufigsten auf die Lexik und Präzision bezogen. Weitere Änderungen wurden mit der zweithöchsten Häufigkeit im Bereich der Syntax vorgeschlagen. Nicht in der Häufigkeit, aber doch in der Qualität der Änderung sind auch die Untergliederung bei überfrachteten Sätzen in eine Auflistung relevant, da hiermit in die Gliederung eingegriffen wird. Vergleiche mit der zweiten Bearbeitungsrunde und schließlich mit der Drucksache zeigen, dass dieser Vorschlag aufgegriffen und umgesetzt wurde. Es wird bei der Analyse auch deutlich, dass Änderungen, die sich im Bereich der Terminologie bewegen (Frage nach Legaldefinitionen) auch Änderungen für die Textstruktur nach sich ziehen können, da die Legaldefinition in der Regel nach dem steht, was definiert werden soll. Hier können Folgeanpassungen notwendig werden. Es bestätigt sich außerdem der Eindruck

aus den schon vorgestellten Rechtsetzungsvorgängen, dass die genaue Prüfung der Synsemantika eine hervorgehobene Rolle spielt. So wird beispielsweise bei der satzverknüpfenden Subjunktion *wenn* angemerkt, dass *sofern* die intendierte Bedeutung *für den Fall, dass* besser treffe. Änderungen dieser Art finden sich regelmäßig in den Korrekturvorgängen und dürften zu mehr Textverständlichkeit beitragen, insofern damit die Präzision geschärft wird. In diesem Rechtsetzungsvorgang finden sich für die Änderungen auch immer wieder sehr konkrete Begründungen, warum beispielsweise ein Vorverweis auf einen Relativsatz eingefügt wird, nämlich zur *besseren Leseführung*. Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass in den Begründungen weniger ein bestimmter antizipierter Adressatenkreis berücksichtigt wird (und dieser damit in der praktischen Arbeit eher nur implizit zum Tragen kommt), als dass vielmehr der allgemeine rote Faden, die Leseführung, stets im Blick ist. Seltener finden sich Kommentare, die auf das spezifische Wissen eines möglichen Adressatenkreises eingehen (hier ein Beispiel aus dem Vorblatt): *Vermutlich ist das für die Adressaten ein gängiger Begriff?* Auch aus den Interview-Befragungen wurde deutlich, dass ein konkreter, möglicherweise an (mehreren) spezifischen Gruppen ausgerichteter Adressatenbezug bislang in der Gesetzesredaktion eher implizit zum Tragen kommt, jedoch nicht systematisch bei der Textoptimierung eine Rolle spielt.

3.3.3.2 RV 4 – Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (GntDBwVVDV) (2018/19)

(a) Die *Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung* entstand im Kontext der allgemeinen Umstellung der bisherigen Diplom- und Magisterstudiengänge auf die Bachelor- und Masterstruktur, was auch die Hochschule des Bundes und hier konkret den Fachbereich Bundeswehrverwaltung betrifft. Mit der Verordnung findet eine Neuregelung des hier angebotenen Studienganges *Bachelor of Public Administration LL. B.* statt, mit dessen erfolgreichem Abschluss die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung erworben wird. Geregelt werden Aspekte wie die Ziele, das Zulassungsverfahren, der Ablauf oder die Prüfungsmodalitäten des Studiums.

Der zu antizipierende Adressatenkreis ist bei diesem Normtextentwurf sehr eng begrenzt. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die (späteren) Studierenden (noch) über keine oder nur sehr eingeschränkte fachliche und fachsprachliche Kompetenzen verfügen. Dennoch muss der Text es diesem Personenkreis ermöglichen, sich auch ohne externe Hilfsmittel über die geltenden Rahmenbedingungen ihres Studiums zu informieren. Weitere AdressatInnen wären etwa auch die Lehrenden in den entsprechenden Bereichen, bei denen jedoch eine Vertrautheit mit den behandelten Gegenständen und entsprechende sprachliche Kompetenzen vorausgesetzt werden können.

(b) Der Entwurf wurde am 16.05.2018 vom Sprachbüro an den Redaktionsstab weitergeleitet. Zu diesem Zeitpunkt war der Entwurf noch nicht vollständig ausgearbeitet (z. B. fehlten noch das Vorblatt und die Begründung); es handelte sich um eine Vorprüfung. Die Hinzuziehung des Redaktionsstabes erfolgte bereits im Rahmen der in § 42 Absatz 5 GGO festgeschriebenen frühen Prüfung des Entwurfes. Der frühe Beteiligungszeitpunkt ist aus rechtslinguistischer Sicht als sehr vorteilhaft einzuschätzen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Bearbeitungsfrist (der ersten Beteiligungsrunde) bis zum 8. Juni 2018 dauerte und somit 23 Tage betrug. Dies liegt deutlich über den durchschnittlichen Bearbeitungsfristen, die beim Redaktionsstab (mit geringen jährlichen Schwankungen) ca. 10 Tage betragen. Auch wenn klar ist, dass aus organisatorischen und arbeitspraktischen Gründen nicht der gesamte zur Verfügung stehende Zeitraum für die redaktionelle Bearbeitung genutzt werden kann (worauf die InterviewpartnerInnen im entsprechenden Gruppeninterview übereinstimmend hinwiesen), ist auch in diesem Punkt von (vergleichsweise) förderlichen Rahmenbedingungen für eine zielführende sprachredaktionelle Bearbeitung auszugehen. Diese Einschätzung verstärkt auch die uns für die Analyse zugängliche Mailkommunikation zwischen Redaktionsstab und federführendem Referat im BMVg, aus der ein großes Interesse an den unterbreiteten Vorschlägen und eine große Bereitschaft, den Entwurf auch in grundlegenden Fragen anzupassen, erkennbar werden.

Der Rechtsetzungsvorgang umfasste insgesamt fünf Beteiligungsrunden, wobei darüber hinaus mehrfach einzelne Aspekte oder einzelne Paragraphen gesondert zwischen BMVg und Redaktionsstab thematisiert wurden. Hierzu dienten, auf Grundlage uns zur Verfügung stehender Daten, mehrfacher telefonischer Austausch sowie (mindestens) eine grundsätzliche Besprechung der involvierten Parteien. Der gesamte Rechtsetzungsvorgang zog sich bis Dezember 2018 hin; die Veröffentlichung der Verordnung erfolgte im Bundesgesetzblatt im März 2019. Nach der frühen Beteiligung wurden im fortgeschriebenen Entwurf sehr viele Änderungsvorschläge umgesetzt, die schließlich auch in der veröffentlichten Fassung deutlich erkennbar sind.

(c) Der dem Redaktionsstab zur frühen Prüfung vorgelegte Entwurf umfasst (ohne Vorblatt und Begründung, die noch nicht vorlagen) 21 Seiten bzw. ca. 40.000 Zeichen. In der durch Annahme aller Änderungsvorschläge der ersten Runde entstehenden Fassung erhöht sich dies auf 36 Seiten bzw. 50.000 Zeichen. Allein der quantitative Anstieg indiziert eine gründliche und grundsätzliche redaktionelle Bearbeitung. Noch deutlicher treten die Unterschiede beider Fassungen auch auf formaler Ebene hervor, wenn man sich die Paragraphenstruktur vergegenwärtigt: Der Originalentwurf ist in 38 Paragraphen untergliedert; der Text wächst in der redaktionell bearbeiteten Fassung auf 72 Paragraphen an. Schon hier wird deutlich, dass in der Bearbeitung durch den Redaktionsstab auch auf Strukturebene des Textes grundsätzliche Änderungen vorgeschlagen und Alternativen ausgearbeitet wurden, was in späteren Beteiligungsrunden fortgeschrieben wird.

In der textvergleichenden Analyse mit MAXQDA wurden 272 Korrekturhandlungen (Löschungen, Änderungen und Kommentare) codiert. Hierbei zeigt sich eine ausgeprägte Dominanz *textstruktureller Korrekturhandlungen*, die auf eine optimierte Gliederung der Verordnung abzielen: In 57 Fällen zielten die Eingriffe auf die *Einfügung oder Neuordnung von Paragraphen* oder *Abschnitten* ab, was einen Anteil von 21 % aller Korrekturen bedeutet. Zusätzlich lassen sich 51 Änderungen als *Folgeanpassungen* klassifizieren, die aus vorherigen Eingriffen in die Paragraphenstruktur des Textes resultieren. Weiterhin wurden häufig Absätze ergänzt oder Aufzählungen eingefügt, was in 28 Fällen vorkam. Somit zielen über 50 % der vorgenommenen Korrekturen direkt auf eine bessere Gliederung des Textes ab, was sich bei keinem anderen der von uns untersuchten Rechtsetzungsvorgänge in ähnlicher Form zeigt. Besonders bei umfangreichen Normtexten ist eine kohärente Gliederung aus rechtslinguistischer Sicht im Hinblick auf größtmögliche Verständlichkeit eines Textes von entscheidender Bedeutung (Abschnitt 2.3.1). Insgesamt wurde der Entwurf in der Bearbeitung durch den Redaktionsstab viel stärker untergliedert. Auffällig ist auch, dass nicht nur die Anzahl der Abschnitte erhöht wurde, sondern bestehende Inhalte häufig ganz neu zugeordnet wurden. Abbildung A3-4 zeigt in dieser Hinsicht typische Änderungen und Kommentare:


<p>Modul 20: Bachelor-Thesis und mündliche Prüfung</p> <p>(2) <u>Modul 2</u> besteht aus zwei Teilmodulen. Es erstreckt sich über das erste und das zweite Semester.</p> <p>(3) <u>Die Hochschule beschreibt die Studieninhalte der Module und den Studienablauf in einem Modulhandbuch. Die Module 1 bis 8 enthalten die Studieninhalte des gemeinsamen Grundstudiums der Hochschule des Bundes.</u></p> <p>(2/4) <u>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ist verpflichtend.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;"><u>Ziel der Fachmodule</u></p> <p><u>In den Fachmodulen erwerben die Studierenden wissenschaftliche Kenntnisse.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;"><u>Durchführungsort der Fachmodule</u></p> <p><u>Die Fachmodule werden an der Hochschule durchgeführt.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 26</p>	<p>Kommentiert [RedStab_32]: Aus ursprünglicher Liste übernommen und als Regelung formuliert.</p> <p>Kommentiert [RedStab_33]: Ehemals originaler § 20 Abs. 2</p> <p>Kommentiert [RedStab_34]: Bislang nur indirekt geregelt im originalen § 21 Absatz 1 Satz 1. Während der Praxismodule erwerben die Studierenden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, <u>verfügen die in der Studie benannten erwerbten wissenschaftlichen Kenntnisse und lernen, diese in der Praxis anzuwenden.</u></p> <p>Kommentiert [RedStab_35]: Regelung ergänzt</p>
---	--

Abbildung A3-4: Abschnittsbezogene Neuordnung von Inhalten

Es wird ersichtlich, dass hier auf grundsätzlicher Ebene Regelungsabsicht, Regelungsthemen bzw. -komplexe und die bestehende Gliederung des Entwurfs kritisch reflektiert wurden, um eine optimale Textstruktur für die Verordnung zu finden. Die hierbei handlungsleitenden Normen lassen sich teilweise rekonstruieren: Allgemeines, indirekt erkennbares Ziel war die Anpassung der vorliegenden Textstruktur an die zu regelnde Sachstruktur. Hierbei wurde versucht, in jedem Paragraphen genau ein Regelungsthema zu behandeln (und analog auch in jedem Satz nur eine Regelaussage realisiert). Dies wurde dem federführenden Referat auch per E-Mail erläutert. Ergebnis sei weiterhin, dass durch die Neu- und

Umstrukturierungen nun anhand der Überschriften bessere und schnellere Orientierung ermöglicht werden soll. Im Hinblick auf zu antizipierende AdressatInnen und die textsortenspezifischen Rezeptionsmuster ist dies sicherlich ein essenzieller Aspekt verständlichkeitsorientierter Textoptimierung. Voraussetzung für derart tiefgreifende Eingriffe in die Textstruktur ist allerdings, dass die sprachliche Prüfung in einem möglichst frühen Stadium stattfinden kann. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit früher Beteiligung kann in diesem Sinne auch als prinzipielle Offenheit für weitreichende Änderungen des Entwurfs durch das federführende Referat interpretiert werden.

Lexikalische Änderungen lassen sich auch in diesem Vorgang recht häufig finden (41 Korrekturen betreffen diese Ebene), allerdings treten sie gegenüber textstrukturellen Anmerkungen in den Hintergrund. Hier dominieren Hinweise auf mangelnde Präzision gewählter Termini (bzw. als präziser beurteilte Alternativvorschläge), was in Einzelfällen auffallend ausführlich erläutert wird (siehe unten). In den weitaus meisten Fällen finden derartige Änderungen jedoch ohne Erläuterung statt. Ob dies im Rahmen der Besprechung(en) erfolgte, entzieht sich unserer Kenntnis. Abbildung A3-5 zeigt einen typischen Kommentar, in dem eine lexikalische Präzisierung vorgeschlagen wird. Sehr deutlich werden hier die fach- und gemeinsprachliche Bedeutungsdifferenz angesprochen und hieraus resultierende mögliche Missverständnisse benannt. Der angeführte Wörterbuchauszug verdeutlicht das Problem zusätzlich. Wie erwähnt ist der genannte Kommentar in dieser



[REDACTED] 14. Juni 2018

In der juristischen Fachsprache bedeutet „grundsätzlich“, dass **Ausnahmen vorgesehen** sind.

In der Allgemeinsprache bedeutet „grundsätzlich“, dass es **keine Ausnahmen** gibt.

Ist hier die juristische Bedeutung gemeint? Wenn ja, wo werden die Ausnahmen geregelt?

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird empfohlen:

- bei der juristischen Bedeutung die Formulierung „in der Regel“ zu verwenden,
- bei der allgemeinsprachlichen Bedeutung „grundsätzlich“ zu tilgen.

Vgl. den Duden-Eintrag:
grundsätzlich *–Adj. >:*
1. einen Grundsatz (b) betreffend [u. daher gewichtig]:
 –e Fragen;
 ein –er Unterschied;
 Bedenken grundsätzlicher Art;
 er hat sich dazu g. geäußert.
2. a) einem Grundsatz (a) folgend, entsprechend; aus Prinzip, ohne Ausnahme:
 etw. g. ablehnen;
b) eigentlich, im Grunde, im Prinzip, mit dem Vorbehalt bestimmter Ausnahmen; im Allgemeinen, in der Regel:
 er erklärte seine –e Bereitschaft;
 g. bin ich dafür, aber nicht bei dieser Konstellation
 © Duden - Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl.
 Mannheim 2011 [CD-ROM].

Abbildung A3-5: Kommentar mit Vorschlag zu lexikalischer Präzisierung

Ausführlichkeit keineswegs repräsentativ für lexikalische Änderungsvorschläge. Häufig wird die vorgeschlagene Änderung nur sehr knapp oder gar nicht erläutert, was aufgrund institutioneller und zeitlicher Rahmenbedingungen erwartbar ist.

Syntaktische Probleme spielen in diesem Vorgang nur eine sehr untergeordnete Rolle; hier fallen primär einige aufgelöste para- und hypotaktische Konstruktionen auf, was der schnellen Identifizierbarkeit der Satzstruktur zweifellos dienlich ist (Abschnitt 2.3.1.2).

3.3.4 Resümierender Vergleich der gesetzesredaktionellen Praxis der vier Rechtsetzungsvorgänge

Die vier Rechtsetzungsvorgänge zeigen exemplarisch einerseits *Regelmäßigkeiten* in der Gesetzesredaktion, andererseits aber auch, welche *individuellen* und welche *fallbezogenen Abweichungen* sich ergeben können. Dies betrifft sowohl den Vorgang an sich, also die Verschiedenheit der Fallkonstellationen, als auch die mit dem/der jeweiligen BearbeiterIn (oder mehreren BearbeiterInnen) verbundenen, persönlichen Arbeitsweisen. Hierunter fallen auch solche Abweichungen, die durch die teilweise unterschiedlichen Arbeitsabläufe in Sprachbüro und Redaktionsstab Rechtssprache bedingt sind (hierzu ausführlich das Kapitel 4).

Die Rechtsetzungsvorgänge wurden qualitativ ausgewertet und mit der Software MAXQDA annotiert. Die Annotation orientierte sich an dem in Teilprojekt I entwickelten Kriterienmodell. Stellte sich eine Korrekturhandlung als für den Rechtsetzungsvorgang besonders einschlägig heraus, konnte sie als weiterer Subcode zu den Oberkategorien Lexik, Syntax, Gliederung und Text hinzugefügt werden. Auf dieser Basis wurde das Kriterienmodell induktiv ergänzt. Es bestätigte sich dabei die im Kriterienmodell aufgestellte Hypothese, dass beispielsweise Listenauflistung als vorteilhaft im Vergleich zu Fließtext-Auflistungen angesehen werden. Ebenso wird im Modell von der Grundannahme ausgegangen, dass Zwischentitel und Gliederungsabschnitte wichtige Kriterien für ein besseres Textverständnis sind, was ebenfalls regelmäßig umgesetzt wird. Wie der Rechtsetzungsvorgang RV4 (Abschnitt 3.3.3.2) aber exemplarisch zeigt, kann der Eingriff so ausgedehnt werden, dass bestehende Inhalte gänzlich neu geordnet werden, was deutlich über das Einziehen von Gliederungsabschnitten oder das Einfügen von Zwischentiteln hinausgeht. Insgesamt ist die Anpassung und Veränderung der *Paragraphenstruktur* einer der wesentlichen Korrekturschritte.

Die Ebene der *Lexik*, und insbesondere der Terminologie, macht erwartungsgemäß einen hohen Anteil an Korrekturhandlungen aus: In den vier Rechtsetzungsvorgängen konnten mehrfach Kommentare ausgemacht werden, die sich mit *Legaldefinitionen* auseinandersetzen. Dabei zeigt sich, dass Korrekturen hinsichtlich der Legaldefinitionen auch mit der Struktur des Gesetzestextentwurfes einhergehen. Terminologisch-lexikalische Phänomene wurden vor allem mit Blick auf ihre

Präzision bemängelt, es treten aber auch Probleme durch *uneinheitliche Wortverwendungen* oder durch eine Abweichung vom sonstigen üblichen Sprachgebrauch auf. Nur ein geringer Anteil an Korrekturen wurden hingegen hinsichtlich einer möglichen Vermeidung von *Stigmawörtern* oder negativ konnotierten Ausdrücken gefunden. Auch die Verwendung von *obsoleten Wörtern* scheint kaum eine Rolle zu spielen. Eventuell ist die Stichprobe noch zu klein, um zuverlässige Aussagen treffen zu können, in der Tendenz bestätigt sich der Eindruck aber durch die geführten Gruppeninterviews (Kap. 4). Die damit verbundenen Kriterien könnten also im Modell aus Teilprojekt I in ihrer praktischen Bedeutung relativiert werden.

Der Gebrauch von *Kon- und Subjunktionen* wird von den RedakteurInnen vielfach bemängelt, da von LegistInnen in manchen Zusammenhängen nicht hinreichend reflektiert wird, wie durch die Synsemantika die Satzaussage in ihrer Gesamtbedeutung verschoben werden kann. Hier kann die Gesetzesredaktion durch vermeintlich triviale Ersetzungen einen wichtigen Anteil an der Erhöhung der Verständlichkeit leisten. Die *syntaktischen Subkategorien* des Ausgangsmodells zeigen sich teilweise in der Praxis bestätigt, wenngleich sie nicht in den Häufigkeiten als besonders herausragende Vertreter für die Korrekturhandlungen auf Ebene der Satzstruktur gelten können. Nach unserer Stichprobe ist vor allem das *Auflösen von hypotaktischen, überlangen Satzstrukturen* zentral für die Bearbeitung der Gesetzesentwürfe. Nominalphrasen werden zudem zu *Relativsätzen* umgeformt (hierzu auch die quantitative Auswertung in Abschnitt 3.4). Eine in der Theorie bislang eher noch unterschätzte, aber in der Praxis gängige Korrekturhandlung sind redaktionelle Eingriffe in die Textkohäsion mit Blick auf die *anaphorische Referenz*. Proformen wie *Personal- und Demonstrativpronomina* ohne eindeutiges Bezugswort werden so gut wie immer kommentiert oder korrigiert, denn der Lesefluss wird durch den unklaren Bezug gestört. *Unklare Relationen* sind im Übrigen ein generelles Problem unverständlicher Gesetzestexte und werden ebenfalls regelmäßig kommentiert. Gestörte anaphorische Referenz wird auch in der quantitativen Analyse als Problem erkannt.

Zusammengefasst lassen sich nach der Annotation mit MAXQDA in den vier Rechtsetzungsvorgängen folgende *vier Typen* als in der Praxis besonders relevante Änderungshandlungen zur Optimierung eines Gesetzestextes konturieren:

- *Lexik*: Terminologie und Präzision
- *Syntax*: hypotaktische Sätze und Aufzählungen in überlangen Sätzen auflösen (führt vielfach zu neuer Gliederung)
- *Text*: anaphorische Referenz (Textkohäsion)
- *Gliederung*: Paragraphenstruktur

3.4 Quantitative Verteilungen gesetzesredaktioneller Praktiken

Zur Kontextualisierung und Kontrastierung der Detailanalysen ausgewählter Rechtsetzungsvorgänge (Abschnitt 3.3) wurde eine Stichprobe von 50 redaktionell bearbeiteten Normtextentwürfen aus beiden Arbeitsbereichen mithilfe quantifizierender Verfahren auf Bearbeitungsmuster bzw. Unterschiede zwischen redigierten und unredigierten Fassungen hin untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Kapitel in komprimierter Form dokumentiert (zur Korpusaufbereitung und Methodik siehe Abschnitt 3.2).

3.4.1 Verteilung der Motive gesetzesredaktioneller Bearbeitungen

Um einen besseren Überblick zur Häufigkeit verschiedener gesetzesredaktioneller Bearbeitungstypen zu erhalten, wurden sämtliche, durch den Programmmodus „Änderungen nachverfolgen“ nachvollziehbare Textänderungsvorschläge sowie Kommentare der 50 Texte manuell und induktiv auf Bearbeitungsmotive hin annotiert (zur Genese des Codiersystems siehe Abschnitt 3.2). Die folgende Tabelle (T3-2) gibt die absoluten und prozentualen Verteilungen aller Codierungen bzw. redaktionellen Bearbeitungsmotive wieder.

Tabelle T3-2 zeigt mit abnehmendem Abstraktionsgrad das Codiersystem mit sieben Oberkategorien und 34 Unterkategorien, die verschiedene Ebenen der Textanalyse widerspiegeln: die Ebene der Wissensbearbeitung, die Ebene intertextueller Beziehungen, die Ebene des Textes, die Ebene des Satzes (Syntax), die Ebene der Lexik und die Ebene der Orthographie. Der Code „Unklar“ dient der Markierung von Änderungseingriffen, deren Ziele aus externer Perspektive nicht mehr (hinreichend klar) zu rekonstruieren sind. Definitionen und Beispiele für die Vergabe der einzelnen Subcodes sind in einem Codebuch detailliert dokumentiert (siehe Anhang). Im Folgenden werden die Ergebnisse der Inhaltsanalyse im Hinblick auf sechs Aspekte dargestellt:

- (1) Häufigkeiten von Änderungstypen (Codes) im gesamten Datenmaterial
- (2) Verteilung der Änderungstypen im gesamten Datenmaterial
- (3) Relationen zwischen Änderungstypen bei Mehrfachcodierungen
- (4) Häufigkeiten von Änderungstypen abhängig von der Rechtsart
- (5) Häufigkeiten von Änderungstypen abhängig vom Arbeitsbereich
- (6) Quellenangaben und Verweise auf Ressourcen im Kommentartext

<i>Codebezeichnung</i>	<i>Frequenz (relativ)</i>	<i>Frequenz (absolut)</i>
Gesamt	100,00 %	11622
Wissen (Summe)	10,52 %	1223
Hinzufügen neuer Informationen	4,08 %	474
Adressatenorientierte Darstellung von kontextuellem Wissen	3,87 %	450
Inhaltlich-sachliche Hinweise	2,57 %	299
Intertextualität (Summe)	2,58 %	300
Korrektur von Verweisen	0,70 %	81
Präzisierung intertextueller Verweise	0,77 %	89
Sicherung intertextueller Einheitlichkeit	0,63 %	73
Einfügen von Verweisen	0,24 %	28
Kürzen/Löschen intertextueller Verweise	0,25 %	29
Text (Summe)	26,33 %	3060
Korrektur von Verweisen	2,20 %	256
Vermeiden von Redundanz	2,49 %	289
Kürzen/Löschen von Verweisen	2,25 %	262
Einfügen von Verweisen	0,57 %	66
Korrektur bezüglich Rechtskonventionen	4,78 %	556
Herstellung oder Präzisierung von Kohäsion	2,24 %	260
Korrektur der Formatierung	0,72 %	84
Sicherung intratextueller Einheitlichkeit	2,56 %	298
Thematisch-strukturelle Gliederung	8,51 %	989
Syntax (Summe)	40,65 %	4724
Syntaktische Vereinheitlichung	2,16 %	251
Stilistische Korrekturen	3,15 %	366
Syntaktische Präzisierung	13,44 %	1562
Korrektur ungrammatischer Ausdrücke	3,03 %	352
Syntaktische Vereinfachung	3,18 %	370
Änderung der Informationsstruktur	3,99 %	464
Reduktion der Satz- oder Phrasenlänge	3,94 %	458
Vermeiden von Redundanz	3,00 %	349
Thematische Gliederung	4,75 %	552
Lexik (Summe)	10,35 %	1203
Vereinheitlichung	3,73 %	434
stilistische Korrekturen	0,67 %	78
Vereinfachung	0,85 %	99
Semantische Präzisierung	5,09 %	592
Orthographie Interpunktion (Summe)	7,65 %	889
Korrektur der Orthographie	2,62 %	305
Korrektur der Interpunktion	4,18 %	486
Korrektur von Sonderzeichen	0,84 %	98
Unklar	1,92 %	223

Tabelle T3-2: Codiersystem mit Codebezeichnungen, relativen und absoluten Häufigkeiten

(1) Häufigkeiten von Änderungstypen (Codes) im gesamten Datenmaterial

Die in Tabelle T3-2 aufgelisteten relativen Häufigkeiten der Oberkategorien sind im untenstehenden Kreisdiagramm (Abbildung A3-6) dargestellt. Die Farben der Segmente entsprechen hier und in den folgenden Diagrammen einem festgelegten Farbschema, um die Unterscheidung teilweise ähnlich bezeichneter Codes optisch zu unterstützen.

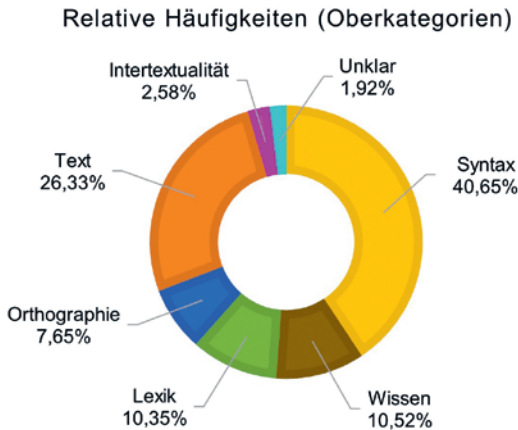


Abbildung A3-6: Relative Häufigkeiten der Änderungstypen nach Oberkategorien

Den größten Teil der redaktionellen Eingriffe machen Änderungen der Syntax bzw. strukturierende Eingriffe auf Satzebene aus (40,56 %). Eingriffe, die mehrere Sätze oder ganze Textabschnitte betreffen, sind mit 26,33 % ebenfalls sehr häufig. Änderungen des Vokabulars und Änderungen, die (kontextuelles) Wissen mit dem Text in Beziehung setzen, machen jeweils rund 10 % aller redaktionellen Eingriffe aus. Seltener treten rein formale Korrekturen der Orthographie oder Interpunktion (7,65 %) sowie Änderungen von intertextuellen Verweisen und Beziehungen (2,58 %) auf. Die letzteren beiden Arten von Änderungen fallen allerdings auch nicht in den originären Aufgabenbereich der Gesetzesredaktion (wie auch in den Gruppendiskussionen wiederholt betont wurde), sondern überschneiden sich teilweise mit dem Aufgabenbereich der Rechtsförmlichkeitsprüfung. Abbildung A3-7 zeigt die Häufigkeiten einzelner Änderungstypen im Detail.

Mit Abstand der häufigste Änderungstyp (13,44 %) ist die syntaktische Präzisierung, bei der eine Präzisierung der Proposition oder des auszudrücken gewünschten Konzeptes durch die Wahl geeigneter grammatischer Ausdrucksmittel geleistet wird. Dieser Änderungstyp steht im Gegensatz zur ‚semantischen Präzisierung‘ auf lexikalischer Ebene (mit 5,09 % der dritthäufigste Änderungstyp), bei der ein präziseres oder treffenderes Wort vorgeschlagen wird. Wichtige grammatische Kategorien, deren Verwendung durch die Redaktion wiederholt angepasst wird, sind unter anderem Numerus (z.B. wenn die Formulierung *Dienstverträge mit*



Abbildung A3-7: Relative Häufigkeiten nach Subkategorien (in Prozent)

den Personen in der Dienstvertrag mit der jeweiligen Person geändert wird) oder (In-)Definitheit bei Nominalphrasen (z. B. *Eingerichtet wird eine Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung* geändert zu *Eingerichtet wird die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung*). Weitere Änderungen, die unter diese Kategorie fallen, sind die Ausformulierung und somit Präzisierung von Sätzen im ‚Telegrammstil‘ oder die Präzisierung von struktureller Referenz (z. B. durch Änderung der Wortstellung, Einfügen von kataphorischen Pronomen, z. B. *diejenigen*, vor einem Relativsatz). Der zweithäufigste Änderungstyp, der hier als ‚thematisch-strukturelle Gliederung‘ (8,51 %) bezeichnet wird, umfasst typischerweise redaktionelle Eingriffe wie die Neugliederung eines Textabschnitts, das Anpassen einer Überschrift an den Regelungsgehalt des Paragraphen oder das Verschieben eines Textabschnitts an eine andere Stelle im Dokument. Analytisch abgegrenzt wurde dieser Änderungstyp vom ähnlich benannten Typ ‚thematische Gliederung‘ auf Satzebene, der mit 4,75 % ebenfalls zu den fünf häufigsten Änderungstypen zählt. Hierbei handelt es sich vor allem um die Aufteilung langer Sätze in mehrere kurze – nach dem Leitsatz: „ein Gedanke, ein Satz“ – oder um die Überführung eines mehrgliedrigen Satzes in Listenform. Letztlich zählen ‚Korrekturen bezüglich Rechtskonventionen‘ mit 4,79 % zu den häufigsten Än-

derungstypen. Diese textsortenspezifischen Korrekturen überschneiden sich teilweise mit dem Aufgabengebiet der Rechtsförmlichkeitsprüfung und betreffen z. B. die formale Korrektheit von Verweisen (nach Maßgabe des HdR), das einheitliche Gendern von Texten oder die Verwendung von eng definierten Begriffen wie *Wort* vs. *Angabe* oder *gestrichen* vs. *aufgehoben*. Die restlichen Änderungstypen liegen jeweils zwischen 0,24 % und 4,20 %, wobei – anhand der Farben erkennbar – Änderungen im syntaktischen Bereich das obere Mittelfeld und Änderungen auf Textebene hauptsächlich das untere Mittelfeld belegen. Die Arbeit mit intertextuellen (Verweis-)Beziehungen, violett markiert, gehört zu den selteneren Eingriffen.

Bei der Auszählung der Häufigkeiten muss selbstverständlich berücksichtigt werden, dass hier großflächige Eingriffe (z. B. die Neugliederung eines Paragraphen), die maximal einmal je Paragraph vorgeschlagen werden können, mit ‚kleinen‘ Eingriffen (z. B. der Korrektur eines Tippfehlers oder Anmerkungen zu einzelnen Wörtern), die theoretisch mehrfach bis sehr oft in der gleichen Textmenge vorgeschlagen werden können, gleich gewichtet werden. Dass also Eingriffe auf Satzebene weit häufiger sind als Eingriffe auf der Ebene der Gliederung, ist naheliegend.

(2) Verteilung der Änderungstypen im gesamten Datenmaterial

Obwohl die Häufigkeiten der Änderungstypen stark divergieren, ist die Verteilung der Codes bzw. redaktionellen Bearbeitungstypen über alle Dokumente hinweg ähnlich: Rund ein Drittel der Codes kommt in 90 % der Dokumente vor³⁷, rund drei Viertel der Codes kommen in mehr als der Hälfte der Dokumente vor. Der am wenigsten häufige Code (Einfügen von intertextuellen Verweisen) kommt noch in 21,6 % der Dokumente vor. Bei jeder Bearbeitung durch die Redaktion kommen also vielfältige Änderungstypen zum Einsatz, die Bezüge zu allen Ebenen des Sprachsystems aufweisen.

(3) Relationen zwischen Änderungstypen bei Mehrfachcodierungen

Redaktionelle Änderungsvorschläge konnten in der Inhaltsanalyse mehrfach codiert werden, z. B. wenn eine Änderung sowohl die Satzlänge als auch die syntaktische Komplexität deutlich verringerte. Abbildung A3-8 visualisiert sich überschneidende Codierungen am selben Textsegment als Relationen zwischen den Codes. Die Breite der Linien zeigt die Häufigkeit des gemeinsamen Auftretens zweier Codes an.

Diese Visualisierung der Matrix fasst nicht nur doppelte Codierungen zusammen, sondern zeigt auch, wie verschiedene Änderungshandlungen systematisch mit anderen Textebenen interagieren. Während die Änderungen in den Bereichen ‚Intertextualität‘ und ‚Orthographie und Interpunktion‘ überwiegend isoliert auftreten, weisen die Subkategorien des Bereichs ‚Syntax‘ viele Überschneidungen nicht nur untereinander, sondern auch zu Änderungen auf der Textebene und der

³⁷ Hier und in den Diagrammen zu (4) und (5) liegt zwar eine Grundgesamtheit von 50 Rechtssetzungsvorgängen, aber von 51 Textdokumenten zugrunde, da einer der Vorgänge aufgeteilt und in zwei Dokumenten abgespeichert wurde.

Wortebene auf. Wissens- und kontextbezogene Änderungen treten mehrfach mit der Text- und der Satzebene in Beziehung, besonders bei tiefergreifenden Eingriffen in die Textorganisation wie ‚thematisch-strukturelle Gliederung‘ oder ‚Sicherung intratextueller Einheitlichkeit‘. Die Häufigkeit mehrfacher Codierungen innerhalb der Kategorie Syntax ist dabei vor allem durch die Tiefe der Eingriffe in die syntaktische Struktur begründet. Das folgende Beispiel zeigt eine typische Bearbeitung, die mehrere Änderungstypen in einem Korrekturvorgang realisiert: ‚Änderung der Informationsstruktur‘ (durch Vorziehen der Präpositionalphrase nach *für* – mit dem Effekt einer Aufmerksamkeit lenkenden Anzeige des Themas) und ‚thematische Gliederung‘ (durch die zusätzliche Satzgrenze, die zwei verschiedene Regelungsinhalte auch syntaktisch trennt), die zugleich mit einer leserfreundlichen ‚Reduktion der Satzlänge‘ einhergeht.

(1) Für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung schlagen ~~Die~~ im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft ~~schlagen~~ insgesamt mindestens zehn Personen vor. ~~für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung vor, wobei die von einem~~Ein Verband muss jeweils genauso viele Frauen und Männer vorschlagen. ~~vorgeschlagenen Personen zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein müssen.~~

Die Gesamtzahl von 4914 Codes, die innerhalb von Mehrfachcodierungen auftreten, zeigt einerseits, dass viele der redaktionellen Eingriffe auf mehreren Ebenen des Sprachsystems zugleich operieren, wobei die Ebene des Textes und die Ebene der Syntax besonders stark vernetzt sind. Andererseits deutet die hohe Anzahl von Mehrfachcodierungen an, dass eine klare Abgrenzung distinkter Änderungstypen gerade im Bereich der Syntax schwierig ist und Änderungen durch nicht in den Redaktionsvorgang involvierte AnalytikerInnen im Nachhinein oft nicht eindeutig zugeordnet werden können.

(4) Häufigkeiten von Änderungstypen abhängig von der Rechtsart

Von den 51³⁸ redaktionell bearbeiteten Dokumenten sind 34 Entwürfe von Änderungsgesetzen und -verordnungen (Änderungsrecht) und 17 neue Gesetzes- und Verordnungsentwürfe (Stammrecht). Abbildung A3-9 zeigt die relative Häufigkeit der verschiedenen Änderungstypen im Vergleich zwischen Stammrecht und Änderungsrecht der Übersichtlichkeit halber zunächst ohne Berücksichtigung der ungleichen Datenmengen. Es wird so beispielsweise schnell ersichtlich, dass mehr als 70 % der Änderungen vom Typ ‚thematisch-strukturelle Gliederung‘ im Stammrecht auftreten; eine Tendenz, die unter Berücksichtigung der geringeren Datenmenge noch bedeutsamer wird. In Abbildung A3-10 ist der Vergleich zwischen Stammrecht und Änderungsrecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bezugsgrößen erneut dargestellt.

³⁸ Siehe Fn. 37.

Relative Häufigkeiten der Codes pro Dokumenttyp

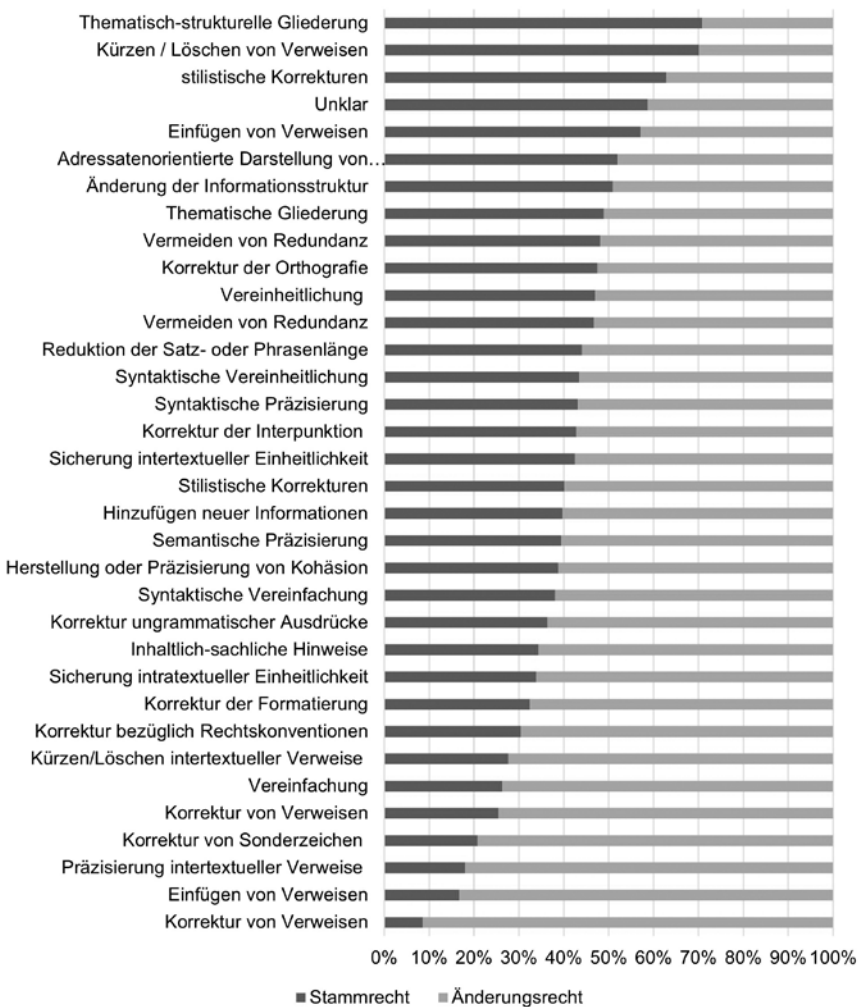


Abbildung A3-9: Vergleich der relativen Häufigkeiten der Codes in Stammrecht und Änderungsrecht; das Verhältnis von 17 Entwürfen für Stammrecht (33% der Dokumente) zu 34 Entwürfen für Änderungsrecht (66%) verzerrt allerdings die Darstellung in dieser Abbildung.

Bis auf wenige Ausnahmen zeigt die Abbildung eine inhaltlich sehr ähnliche Bearbeitung von Stammrecht und Änderungsrecht. Es sind jeweils alle Änderungstypen enthalten; die relativen Häufigkeiten unterscheiden sich pro Änderungstyp meist um weniger als ein Prozent. Kategorienübergreifend wird jedoch die Tendenz deutlich, dass Gesetzesentwürfe im Stammrecht im Vergleich zum Änderungs-

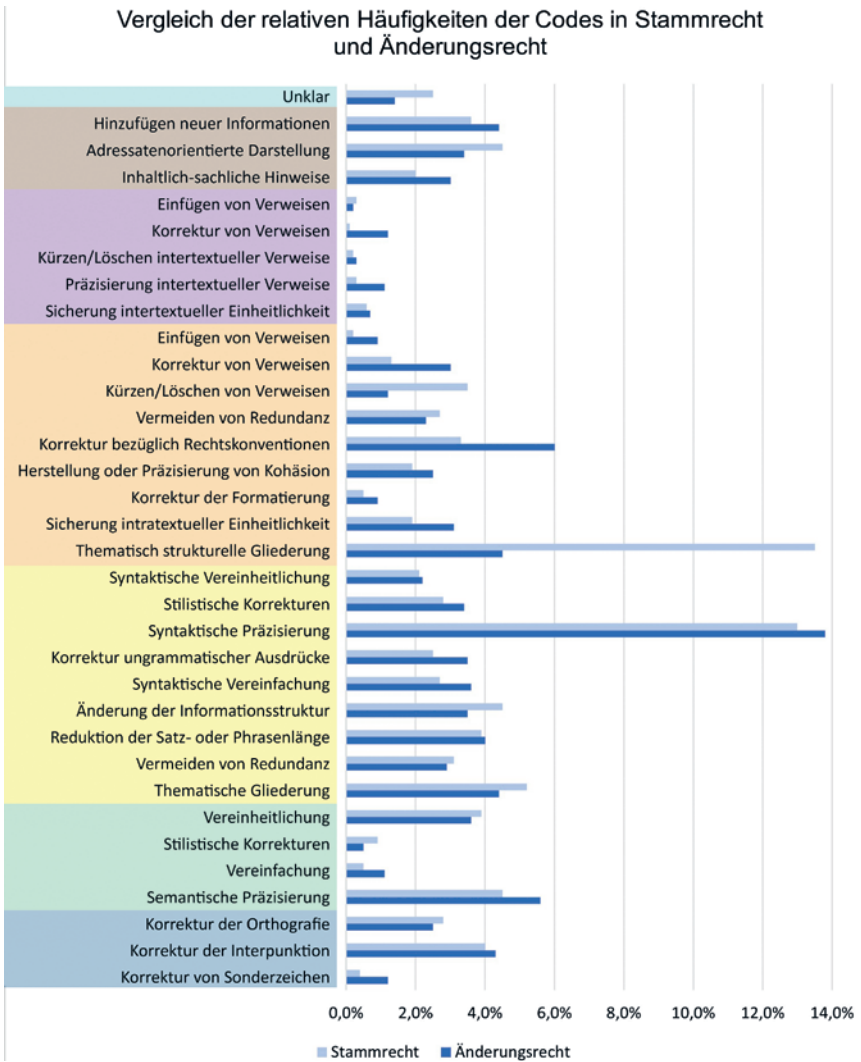


Abbildung A3-10: Vergleich der relativen Häufigkeiten der Codes: separiert aufgetragen für Stammrecht und Änderungsrecht

recht mit etwas größerer Wahrscheinlichkeit strukturell tiefgreifende redaktionelle Bearbeitung erfahren. Besonders deutlich tritt der Änderungstyp ‚thematisch-strukturelle Gliederung‘ auf Textebene hervor, der 13,5 % aller Änderungen im Stammrecht ausmacht, aber nur 4,5 % aller Änderungen im Änderungsrecht. Das Löschen oder Kürzen nicht notwendiger intratextueller Verweise und das Vermeiden von Redundanzen wird ebenfalls tendenziell eher im Stammrecht an-

gewendet. Änderungen von eher formalen Aspekten des Textes, wie Korrekturen bezüglich Rechtskonventionen oder Korrekturen von Verweisen (sowohl intra- als auch intertextuell) sind häufiger bei der Bearbeitung von Änderungsrecht. Auf der syntaktischen Ebene treten die Änderungstypen ‚thematische Gliederung‘, ‚Vermeiden von Redundanz‘ und ‚Änderung der Informationsstruktur‘ im Stammrecht marginal häufiger auf als im Änderungsrecht. Hierbei handelt es sich um Änderungen, die die Satzstellung ggf. stark verändern oder, im Fall von Redundanzen, ersatzlose Löschungen vornehmen. Eine mögliche Erklärung ist die Tatsache, dass Entwürfe im Stammrecht mehr Anlass, aber auch mehr Möglichkeiten zu einer vertieften Beschäftigung mit dem Text(aufbau) bieten. Da Änderungsgesetze häufig aus unzusammenhängenden Textfragmenten bestehen, die das zugrundeliegende Stammrecht nur an bestimmten Stellen verändern sollen, ist eine Neustrukturierung des betroffenen Stammgesetzes schwieriger und in der Regel wohl auch weniger ertragreich.

(5) Häufigkeiten von Änderungstypen abhängig vom Arbeitsbereich

Aus dem Arbeitsbereich Sprachbüro liegen Texte von fünf Bearbeitungsvorgängen aus dem Stammrecht (~29 %) und 12 aus dem Änderungsrecht vor (~71 %). Aus dem Arbeitsbereich Redaktionsstab Rechtssprache liegen 12 Bearbeitungsvorgänge aus dem Stammrecht (~35 %) und 22 aus dem Änderungsrecht vor (~65 %). Bei ähnlicher Verteilung der Rechtsarten stellen sich die relativen Häufigkeiten der Änderungstypen in Beziehung zum Arbeitsbereich wie folgt dar (Abbildung A3-11).

Größere Unterschiede finden sich etwa bei den Bearbeitungstypen ‚inhaltlich-sachliche Hinweise‘ (SB > RR), ‚Korrektur bezüglich Rechtskonventionen‘ (SB > RR), ‚Thematisch-strukturelle Gliederung‘ und ‚Thematische Gliederung‘ (SB < RR), ‚Änderung der Informationsstruktur‘ und ‚Reduktion der Satz- oder Phrasenlänge‘ (SB < RR). Eine genauere Einordnung dieser Unterschiede würde weitergehende Untersuchungen notwendig machen, zumal die Bearbeitungen auf eine verhältnismäßig kleine Anzahl von RedakteurInnen zurückgeht.

(6) Quellenangaben und Verweise auf Ressourcen im Kommentartext

Mithilfe einer Memo-Funktion in MAXQDA wurde über das Codesystem hinaus markiert, wenn in Kommentartexten Verweise auf externe Texte und Ressourcen erschienen. Solche Quellenangaben dienen typischerweise der argumentativen Stützung von Änderungsvorschlägen oder verleihen Kommentaren zusätzliche Legitimation durch die erhöhte Transparenz und Möglichkeit der Überprüfung. Aufgefunden werden können natürlich nur explizite Verweise – so geben die Daten keinen Aufschluss darüber, welche Ressourcen die RedakteurInnen tatsächlich routinemäßig heranziehen. Die explizite Angabe externer Ressourcen ist mit 226 Quellenangaben im Verhältnis zu über 10.000 Änderungen eher selten (siehe Abbildung A3-12). Häufig angegebene Quellen sind das Handbuch der Rechtsförmlichkeit (74 Verweise, 33 %) sowie inhaltlich verknüpfte Normtexte, die mit oder

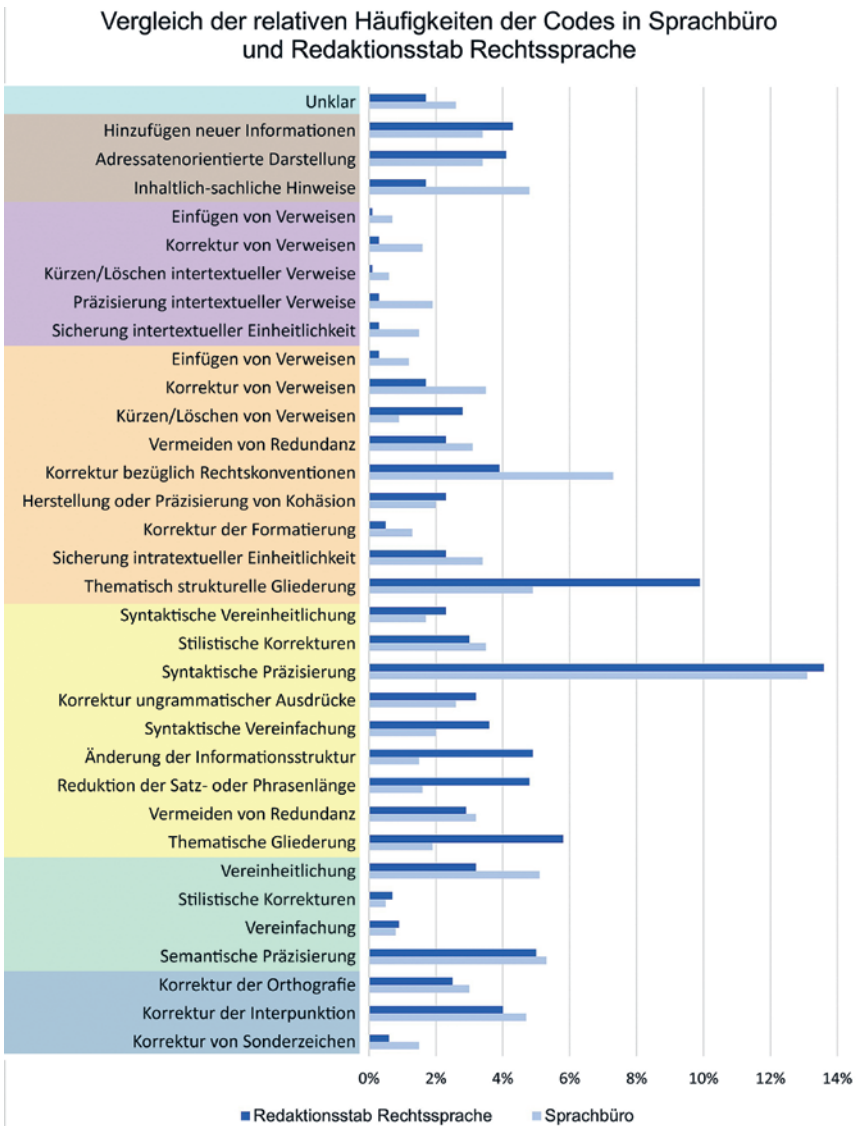


Abbildung A3-11: Vergleich der relativen Häufigkeiten des Codes in Abhängigkeit von Arbeitsbereich

ohne Verweis auf die Datenbank Juris (12 % bzw. 35 %) als Informationsquellen angegeben werden. Ausdrücklich nicht berücksichtigt sind hier solche Verweise auf Normtexte im Kommentartext, die zum Beispiel der Korrektur falscher Verweise o. Ä. dienen, sondern nur solche, deren Nennung die vorgeschlagene Änderung argumentativ stützt (z. B. wenn der Änderungsvorschlag *Durch den Verweis entsteht eine doppelte Entsprechend-Regelung, die unbedingt zu vermeiden ist* mit einem Zitat aus dem Text belegt ist, auf den verwiesen wird). Weniger häufig wird auf rechtswissenschaftliche Literatur (Fachzeitschriften, wissenschaftliche Publikationen, Gesetzeskommentare) verwiesen. Das Duden-Wörterbuch und die Duden-Grammatik dienen mit 15 Verweisen (6 %) als einzige Quelle neben dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit dem Beleg von (teilweise normativ lesbarem) Sprachwissen. In Einzelfällen begründen die BearbeiterInnen ihre Änderungen mit Verweisen auf persönliche Kommunikation oder auf sonstige Quellen (in diese Kategorie fallen z. B. verschiedene Internetseiten).

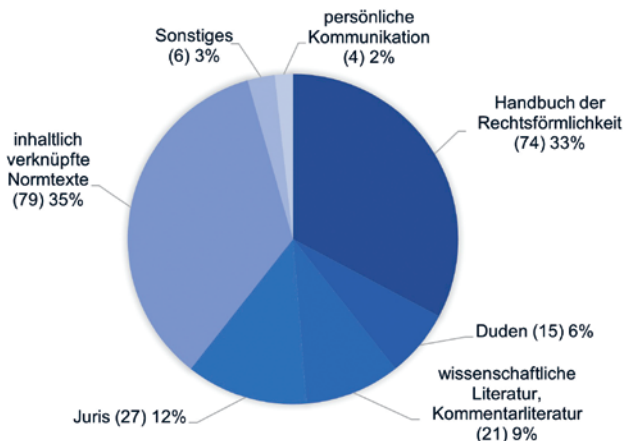


Abbildung A3-12: Explizite Nennung externer Quellen und Ressourcen in den Kommentaren der Gesetzesredaktion (absolut und prozentual)

3.4.2 Ergebnisse korpuslinguistischer und stilometrischer Korpusanalyse

Die Stichprobe von 50 redigierten Normtexten wurde ferner mithilfe korpuslinguistischer und stilometrischer Verfahren quantitativ auf Indizien für Motive und Folgen der hier erfassten gesetzesredaktionellen Praktiken hin ausgewertet. Die nachfolgenden Ergebnisse können aufgrund der beschränkten Stichproben und teilweise problematischer Datenaufbereitung (siehe Abschnitt 3.2) nur einfachere Hinweise geben; bestätigen bzw. ergänzen allerdings vielfach den Eindruck der qualitativen Vorgangs- und quantifizierenden Inhaltsanalysen (Abschnitt 3.3 und 3.4):

(1) Zeichenumfang von redigierter und nicht-redigierter Fassung

Der Zeichenumfang der redigierten Texte ($K50N_{\text{post}}$) ist im Vergleich zu den unredigierten Vorfassungen ($K50N_{\text{pre}}$) im Schnitt um 1.709 Zeichen (d. h. um den Faktor: 1,02) nur geringfügig größer. Die verhältnismäßig große Standardabweichung weist jedoch auf große, die Verteilung verzerrende Unterschiede einzelner Vorgänge hin.

Korpus	N	Min	Max	Durchschnitt	Standardabw.
$K50N_{\text{pre}}$	5.375.860	14.552	573.230	103.381,9	106.356,9
$K50N_{\text{post}}$	5.464.751	15.245	579.099	105.091,3	108.067,6

Tabelle T3-3: Zeichenumfang der redigierten und nicht-redigierten Fassung im Vergleich

Prüft man die Korrelation zwischen der Zeichenlänge der unredigierten Fassungen und dem Umfang des infolge redaktioneller Bearbeitung entstehenden Zeichenunterschieds, zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang (Pearson $r = 0,52$; $t = 4,6$; zweiseitig mit $p = 2,8E-05$). Je länger ein Text in der Ursprungsfassung, desto größer auch die Zeichengrößendifferenz nach der redaktionellen Bearbeitung. Mit anderen Worten: je kleiner ein Text, desto geringer der Größenunterschied zwischen redigierter und unredigierter Fassung.

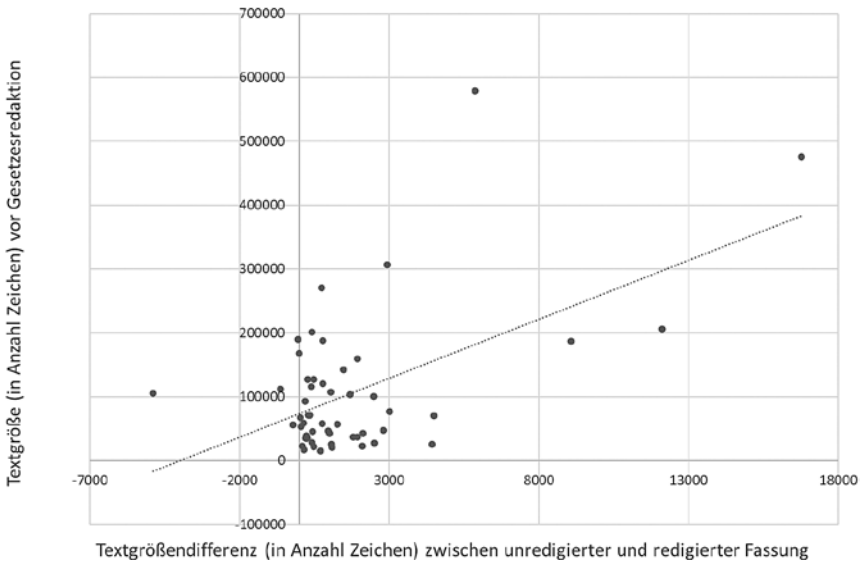


Abbildung A3-13: Zusammenhang zwischen Normtextgröße vor redaktioneller Bearbeitung und Textgrößendifferenz zwischen unredigierter und redigierter Fassung

(2) *Textredaktionen nach BearbeiterIn (anonymisiert)*

Die genaue quantitative Zurechnung von redaktionellen Bearbeitungen bzw. Kommentierungen zu einzelnen FallbearbeiterInnen bzw. Arbeitsbereichen wäre nur durch umfangreichere Datenformat-Anpassungen möglich. Um die Verteilung zumindest näherungsweise einordnen zu können, lässt sich jedoch die Anzahl an Kommentierungen auszählen, die einzelne RedakteurInnen in die vorliegenden Texte eingefügt haben. Dabei zeigt sich: 85 % aller Textkommentierungen in der zugrundeliegenden Stichprobe entstammen von 7 (von 19 in den Dokumentmetadaten verzeichneten), fast zwei Drittel aller Kommentare (rund 60 %) entstammen sogar von nur 4 (von 19) gesetzesredigierenden BearbeiterInnen. Die Verteilung ($d = 227,1$; $z = 113$; $s = 248,3$) weist damit darauf hin, dass diese Stichprobe in personeller Hinsicht nur einen sehr kleinen Teil der gesamten Gesetzesredaktion abdeckt oder es aber gravierende Unterschiede in der Kommentierungspraxis gibt.

Bearb.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S
Kom.	704	1	385	574	3	607	44	113	199	31	2	2	676	177	347	4	68	3	375
%	16,3	0,0	8,9	13,3	0,1	14,1	1,0	2,6	4,6	0,7	0,0	0,0	15,7	4,1	8,0	0,1	1,6	0,1	8,7

Tabelle T3-4: Anzahl der Kommentierungen pro BearbeiterIn im Vergleich

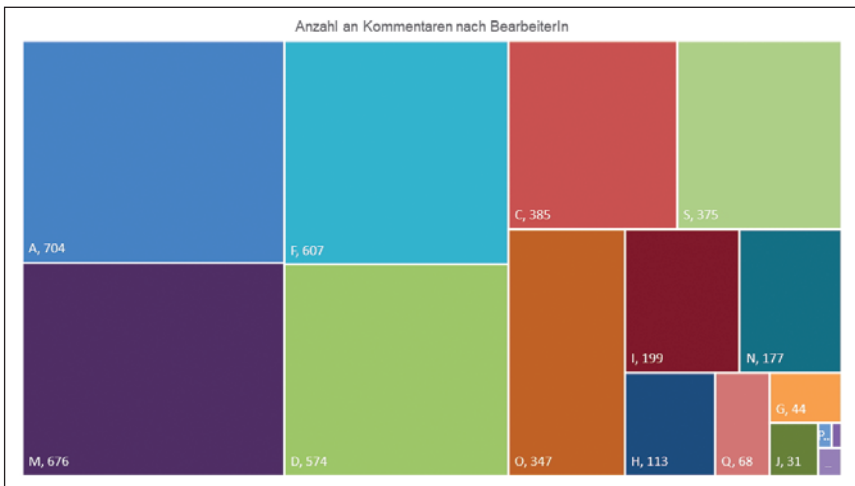


Abbildung A3-14: Absolute Anzahl (Summe) der Kommentare nach in den Dokumenten verzeichneten RedakteurInnen (anonymisiert)

(3) *Grammatische Strukturen (insbesondere POS-Gramme) im quantitativen Vergleich*

Welche Folgen haben die gesetzesredaktionellen Eingriffe (Bearbeitungsvorschläge) auf die Verwendungshäufigkeit von ausgewählten grammatischen Ein-

heiten, insbesondere auf der Ebene der Wortarten bzw. der Syntagmen? – Diese Frage lässt sich annäherungsweise auf Basis eines korpuslinguistischen Vergleichs der Part-of-Speech-annotierten Teilkorpora beantworten, indem POS-Uni- und Bigramme der unredigierten Fassungen (Korpus $K50N_{pre-A}$) mit denen der redigierten Fassungen ($K50N_{post-A}$) quantitativ kontrastiert werden. Dabei werden besonders jene Einheiten sichtbar, die in einem statistischen Sinne besonders typisch sind für das eine Teilkorpus (z. B. aus den redigierten Fassungen) und zugleich untypisch für das andere Teilkorpus (analog bestehend z. B. aus den unredigierten Fassungen).

Auf der Ebene der POS-Uni-Gramme (d. h. der Verwendungshäufigkeit von bestimmten Wortarten, wie sie durch das Stuttgarter Tagset annotiert werden), zeigen sich teilweise signifikante Unterschiede: In den redigierten Texten ($K50N_{post-A}$) finden sich im Vergleich mit den unredigierten Fassungen ($K50N_{pre-A}$) weniger Substantive und attributiv verwendete Adjektive (*öffentliche Auftragswesen; wesentliches Ziel* u. ä.), substituierende Demonstrativpronomina (*dies gilt auch; das sind knapp* usw.) und Präpositionen mit der Zirkumposition links (*bei der Vergabe; von der Teilnahme* u. a.), zugleich deutlich mehr Klammern³⁹ und Punkte, Verben im Partizip Perfekt (v. a. *geändert worden ist*), substituierende Relativpronomina (*..., das die Übermittlung personenbezogener Daten ...*), Hilfsverben in finiter Verwendung sowie bestimmte und unbestimmte Artikel. Die nachfolgende Tabelle gibt die genaueren Werte aus:

POS-Uni-Gramm	Chi	$K50N_{pre-A}$	$K50N_{post-A}$	$K50N_{pre-A}$ pro/10.000	$K50N_{post-A}$ pro/10.000
NE	4,638	12.278	12.177	148,6	144,6
NN	4,532	227.881	231.031	2759,8	2745,1
ADJA	2,524	51.618	52.112	625,1	619,1
PDS	1,262	1.669	1.636	20,2	19,4
APPR	1,155	72.587	73.589	879,0	874,3
\$(18,026	29.164	30.756	353,2	365,4
\$.	8,514	38.173	39.711	462,3	471,0
VAPP	5,674	667	771	8,0	9,1
PRELS	3,236	4.923	5.200	59,6	61,7
VAFIN	1,753	20.332	20.992	246,2	249,4
ART	1,687	98.369	100.813	1191,3	1197,8

Tabelle T3-5: Absolute und relative Häufigkeit von POS-Uni-Grammen im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen

³⁹ Die Differenz in der Häufigkeit von Klammern könnte Ausdruck rechtsförmlicher Korrekturen sein, müsste jedoch näher geprüft werden (auch im Hinblick auf ihre Verteilung pro Text). An dieser Stelle wird der Häufigkeitsunterschied infolge seiner Signifikanz der Vollständigkeit halber dokumentiert.

Die Reduktion (relativer Häufigkeit) von Substantiven (NN), attributiv verwendeten Adjektiven (ADJA) und Präpositionen (APPR) verweist auf den redaktionellen Versuch, komplexe und komprimierte Sinneinheiten (insbesondere mehrgliedrige Nominal- und Präpositionalphrasen) abzubauen. Eine verringerte Anzahl an substituierenden Demonstrativpronomina (PDS) und die Zunahme an Artikeln dürften Indizien dafür sein, gesetzesredaktionell zu einer gegenstandskonkretisierenden Referenzierung und zu einem Abbau von möglichen Missverständnissen infolge satzübergreifender Koreferenz beizutragen. Dieser Eindruck bestätigt sich auch in der qualitativen Annotation und Analyse des Datenmaterials: fehlende Bezüge sind ein häufig korrigiertes Phänomen; Demonstrativpronomina ohne folgendes Substantiv sorgen für Unklarheit, worauf sich das Pronomen bezieht; die Codes „syntaktische Präzisierung“ oder „Präzisierung von Kohäsion“ sind häufig zu finden (siehe oben, T3-2). Der vermehrte redaktionelle Einsatz von bestimmten Artikeln zur Steigerung von Textpräzision wurde auch in den Gruppendiskussionen hervorgehoben; außerdem dürfte sich hierbei auch die Umsetzung von legistisch übersehenen Vorgaben des HdR bemerkbar machen (bestimmte Artikel vor §§ bzw. vor Verweiseinheiten im Plural). Der folgende Beleg illustriert sowohl die Einfügung eines bestimmten Artikels zum Zwecke der Präzisierung als auch aus rechtsförmlichen Gründen:

(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter können unterbleiben, soweit auf Grund der Unterrichtung (aus: SB13_2017_Aend_G zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuld[...], S. 9)

Die Zunahme von substituierenden Relativpronomina (PRELS) in den redigierten Fassungen könnte – analog zur Abnahme komplexer Nominal- und Präpositionalphrasen – auf syntaktische Umformungen zugunsten zwar längerer, aber dafür dekomprimierterer Informationseinheiten hindeuten (Relativsatzkonstruktionen statt komplexe, mehrgliedrige Hauptsätze). Ein Beispiel verdeutlicht dieses Vorgehen (hier aus RV3, siehe Abschnitt 3.3.3.1):

Die Mindestdauer nach § 2 Absatz 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Absatz 1 bemessen sich ~~in diesen Fällen~~ bei diesen Maßnahmen nach der Anzahl der Bearbeitungsstunden, die jeweils für den Präsenzunterricht und ~~den~~ für die mediengestützte Kommunikation vorgesehenen ~~sind Bearbeitungsstunden~~.

Diese Uni-Gramm-basierten Eindrücke bestätigen sich teilweise auch bei POS-Bi-Grammen: Redigierte Sätze enthalten signifikant mehr Relativsatzkonstruktionen (\$, PRELS), mit Artikel einleitende (Haupt-)Sätze (\$, ART) sowie Passivkonstruktionen (VPPP VAPP/VAPP VAFIN⁴⁰). Seltener finden sich in redigierten

⁴⁰ Hinter den meisten Passiv-Konstruktionen verbergen sich Hinweise zu Textänderungen: X ist geändert worden.

Fassungen nebenordnende Konjunktionen (*und, sowie, oder* via KON NN und KON ART) und damit syntaktisch komplexe Reihungen; satzkomplexitätsreduzierende Funktion dürfte auch ein Motiv für den redaktionellen Abbau von Bigrammen aus Adverb (*insoweit, auch, nur, zugleich*) und Artikel (ADV ART) sein. Eine Verringerung (relativer Häufigkeiten) von ART APPR, NN ADJA und APPR NN in redigierten Texten bestätigt die bereits bei POS-Uni-Grammen erkennbare Tendenz zur Auflösung von komplexen Nominal- und Präpositionalphrasen (z. B. *der*[ART] *die*[ART] *für*[APPR] *die*[ART] *Vergabeentscheidung*[NN] *erforderlichen*[ADJA] *ergänzenden*[ADJA]).

POS-Bi-Gramm	Chi	$K50N_{pre-A}$	$K50N_{post-A}$	$K50N_{pre-A}$ pro/10.000	$K50N_{post-A}$ pro/10.000
ART APPR	4,241	2.921	2.820	35,3	33,5
NN ADJA	3,510	8.300	8.218	100,5	97,6
APPR NN	2,717	28.735	28.896	348,0	343,3
ADJA NN	2,551	44.133	44.516	534,5	528,9
KON NN	1,271	8.213	8.226	99,4	97,7
KON ART	1,170	4.695	4.680	56,8	55,6
ADV ART	1,159	2.594	2.566	31,4	30,4
VAPP VAFIN	6,203	565	664	6,8	7,8
VVPP VAPP	5,785	622	723	7,5	8,5
\$. ART	4,281	5.952	6.297	72,0	74,8
\$. PRELS	3,895	3.674	3.918	44,4	46,5

Tabelle T3-6: Absolute und relative Häufigkeit von POS-Bi-Grammen im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen

Spuren der redaktionellen Arbeit zur Reduktion textueller (syntaktischer wie lexikalischer) Komplexität zeigen sich auch im Vergleich der redigierten und unredigierten Fassungen im Hinblick auf die Häufigkeit von Bindestrichkomposita und der Anzahl von Sätzen mit 0–5 Kommata sowie bei der stilometrischen Berechnung von Textkomplexität. Die Unterschiede sind zwar im statistischen Sinne nicht oder nur schwach signifikant, weisen in ihrer Grundtendenz aber alle in die gleiche Richtung.

Da Normtextentwürfe in ihrer Anlage vielfach keine klaren Satzgrenzen enthalten, wurden die Teilkorpora für die vergleichende Auszählung von Kommata eingegrenzt auf Äußerungen (Zeilen) mit mindestens 20 Zeichen und keinen Binnen-Punkten (d. h. möglichst Ausschluss von Verweisungen, Zitation, Abkürzungen). Die in der nachfolgenden Tabelle dokumentierten Unterschiede in der Frequenz von Sätzen mit 0–5 Kommata oder mindestens einem Semikolon sind nur marginal und nicht signifikant: Sie bestätigen aber in der Tendenz – in redigierten

Texten weniger Sätze mit vielen Kommata und zugleich mehr Sätze mit wenigen Kommata – den redaktionellen Eingriff zugunsten einer Auflösung von komplexen Hypotaxen und Informationseinheiten zu kleineren Einheiten.

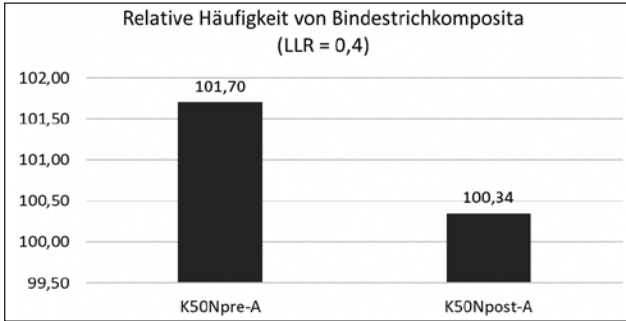


Abbildung A3-15: Verwendung von Bindestrichkomposita im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen

	$K50N_{pre-A}$	$K50N_{post-A}$	$K50N_{pre-A}$ pro/10.000	$K50N_{post-A}$ pro/10.000	LLR
<i>N</i>	21.366	21.727	–	–	–
5 Kommata	169	166	79,1	76,4	0,1
4 Kommata	480	466	224,7	214,5	0,5
3 Kommata	1.136	1.139	531,7	524,2	0,1
2 Kommata	2.792	2.837	1306,7	1305,7	0,0
1 Komma	5.584	5.723	2613,5	2634,0	0,2
0 Kommata	11.038	11.236	5166,2	5171,4	0,1
≥ 1 Semikolon	325	320	152,1	147,3	0,2

Tabelle T3-7: Absolute und relative Häufigkeit von Sätzen mit Kommata/Semikola im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen

Die vergleichende Bestimmung etablierter Metriken zur lexikalischen Diversität und Lesbarkeit von Texten zeigen ebenso geringe, aber die bisherige Tendenz bestätigende Ergebnisse:

- Die mithilfe des CorpusExplorers ermittelten Werte für Type-Token-Verhältnisse (TTR und MTLD) fallen für die redigierten Textfassungen durchschnittlich geringer aus, das heißt, die redaktionell bearbeiteten Texte weisen tendenziell eine geringere lexikalische Varianz bzw. umgekehrt mehr lexikalische Redundanz auf. Dieser Befund resultiert (in den meisten Fällen) wahrscheinlich aus redaktionellen Bemühungen um die Verwendung einheitlicher Ausdrücke (auch zulasten vermeintlich stilistisch gebotener Varianz). Generell spricht dies für eine potentiell leichtere Zugänglichkeit der redigierten Texte.

- Die Ergebnisse der einst für nicht-juristische Texte trainierten Lesbarkeitsmetriken (SMOG und WSI4⁴¹) zeigen bei einem Großteil der redigierten Textfassungen nur geringfügige Verbesserungen⁴².

Metrik	<i>K50N_{pre-A}</i>			<i>K50N_{post-A}</i>		
	ϕ	<i>z</i>	<i>s</i>	ϕ	<i>z</i>	<i>s</i>
<i>MTLD</i>	93,54	95	27,61	91,69	94	26,56
<i>TTR</i>	16,79	16,98	5,26	16,40	16,97	5,02
<i>SMOG</i>	9,88	8,80	5,86	9,88	8,80	5,78
<i>WSI4</i>	9,21	9,42	2,69	9,14	9,16	2,94

Tabelle T3-8: Ergebnisse der Metriken für Lesbarkeit und lexikalische Diversität im Vergleich von redigierten und nicht-redigierten Fassungen

3.4.3 Zusammenfassung weiterer quantitativer Verhältnisse auf Basis übermittelter Häufigkeitstabellen

Für die vorliegende evaluative Untersuchung liegen ferner fünf tabellarische Übersichten zur redaktionellen Arbeit in Sprachbüro und Redaktionsstab vor. Folgende von uns anhand eigener Empirie nicht überprüfbare Verteilungen lassen sich daraus zusammenfassen:

- Die Anzahl der jährlich vorgelegten Rechtssetzungsvorgänge bleibt seit 2009 im Sprachbüro verhältnismäßig konstant bei durchschnittlich etwa 50 Vorgängen im Jahr; dem Redaktionsstab werden seit 2009 kontinuierlich mehr Vorgänge vorgelegt. Die Gründe für diesen Unterschied dürfte in der sehr viel breiteren Ressort-Zuständigkeit des Redaktionsstabs und dort wiederum in steigender Akzeptanz liegen; dies wäre jedoch weiter zu erhärten.
- Die durchschnittliche Fristdauer für redaktionelle Bearbeitungen fällt für das Sprachbüro im Durchschnitt wesentlich kürzer aus (6,05 Tage) als jene im Redaktionsstab (10,62 Tage) bei ähnlicher, relativ großer Standardabweichung (7,49 Tage im SB; 9,97 Tage im RR). Durchschnittliche jährliche Fristdauer und Standardabweichung sind dabei in beiden Arbeitsbereichen seit 2009 relativ konstant.

⁴¹ Wiener Sachtext Index v4.

⁴² Die Unterschiede in Nachkommastellen verweisen darauf, dass dieses Messinstrument der Lesbarkeitsmetriken für eine Anwendung auf die Textsorte des Normtextes und der damit verbundenen Textkomplexität nicht geeicht ist. Vor allem auch die fehlenden Satzgrenzen in den vorliegenden Texten machen eine Anwendung wenig ertragreich. Dass sich gleichwohl messbare Unterschiede abzeichnen, lesen wir als Indiz für eine erfolgreiche gesetzredaktionelle Optimierung der Textverständlichkeit.

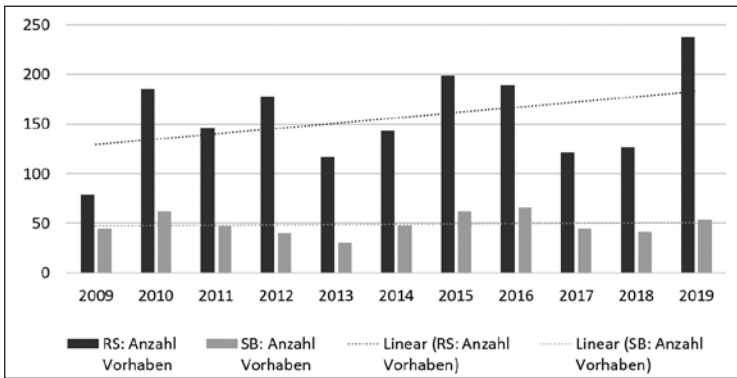


Abbildung A3-16: Entwicklung der redaktionellen Fallzahlen über die Zeit im Vergleich von Redaktionsstab und Sprachbüro

- Im Hinblick auf die redaktionell bearbeiteten Textsorten (Gesetz, Verordnung, Andere): Während Redaktionsstab und Sprachbüro in gleichem Maße Gesetzestexte redigieren, bearbeitet der Redaktionsstab rund 90 % aller zur gesetzesredaktionellen Prüfung vorgelegten Verordnungen.

Anzahl Textsorte	Zuständig		Gesamt
	RR	SB	
Gesetz	1.307	1.248	2.555
Verordnung	1.826	219	2.045
Andere	89	98	187
Gesamt	3.222	1.565	4.787

Tabelle T3-9: Redaktionell bearbeitete Textsorten

- Unterschiede zeigen sich auch in der Zuständigkeit nach Stamm- bzw. Änderungsrecht: 81 % aller Stammrechtstexte und rund 60 % aller Änderungsgesetze werden im Redaktionsstab redigiert.

Anzahl Rechtsart	Zuständig		Gesamt
	RR	SB	
Stamm	1.470	337	1.807
Änderung	1.663	1.130	2.793
andere	89	98	187
Gesamt	3.222	1.565	4.787

Tabelle T3-10: Redaktionell bearbeitete Rechtsarten

3.5 Die Praxis der Gesetzesredaktion aus der Retrospektive involvierter RedakteurInnen

Im Rahmen der Gruppendiskussionen konnten entlang eines Leitfadens vorbereitete Fragen diskursiv erörtert und geklärt werden. Darüber hinaus kamen durch eine Moderation zugunsten einer möglichst offenen Gesprächs- und Themenentfaltung auch neue Fragen, Themen und Aspekte zur Sprache, die die gesetzessredaktionelle Arbeit in der Praxis tangieren. Die folgenden Absätze fassen für diese Untersuchung zentrale Teile dieser Gespräche resultativ zusammen:

Zeitlicher Rahmen, Intensität und Verbindlichkeit gesetzessredaktioneller Praxis: Die Relevanz der für die Gesetzesredaktion vorgegebenen *Bearbeitungsfristen* wurde in den Interviews mehrfach thematisiert. Es ist offenkundig, dass ausreichend dimensionierte Zeitvorgaben eine notwendige Voraussetzung vertiefender redaktioneller Bearbeitungen sind. Dass ausreichend Zeit erst die Möglichkeit eröffnet, insbesondere auch die thematische Gliederung eines Textes grundlegend neu zu ordnen, zeigte sich bereits anhand der qualitativen Fallanalysen. Dies wurde in den Gruppeninterviews mehrfach bestätigt, wobei hier jedoch auch hervorgehoben wurde, dass in der Praxis oftmals nicht die gesetzten Fristen ausschlaggebend seien, sondern die aktuelle *Arbeitsbelastung* unter den KollegInnen. Oft müsse mit den zu bearbeitenden Texten „jongliert“ werden. Die Frist sei also keinesfalls mit der (tatsächlichen oder auch nur möglichen) Bearbeitungszeit gleichzusetzen, und eine lange Frist führe auch nicht unweigerlich zu einer besonders intensiven Beschäftigung mit einem Normtextentwurf. Dass ‚tiefe‘ Bearbeitungen (teils sehr) viel Zeit benötigten, sei allerdings ebenso klar, wie dass dies auch bei großen Umfängen der Fall sei. MitarbeiterInnen des Redaktionsstabes berichteten, dass trotz insgesamt begrenzter zeitlicher Ressourcen dennoch Kapazitäten vorhanden seien, sich auch mit Detailproblemen (z. B. einzelnen Sätzen) intensiv auseinanderzusetzen (bis zu mehreren Tagen), wenn dies aus professioneller Sicht erforderlich sei. Die *Spanne der tatsächlichen Bearbeitungszeiten*, die in den Gruppeninterviews von allen RedakteurInnen genannt wurden, erstreckte sich von wenigen Stunden bis zu mehreren Tagen. In den Gesprächen wurde dabei zu Bedenken gegeben, dass sehr eng gesetzte Fristen eine angemessene sprachredaktionelle Bearbeitung der Texte stark erschwerten oder praktisch unmöglich machten. Dies könne etwa auch der Fall sein, wenn im Vorfeld getroffene politische Aushandlungsergebnisse zum Wortlaut einer Vorschrift keinen oder nur noch wenig Spielraum für eine redaktionelle Verbesserung der Texte zuließen. MitarbeiterInnen des Redaktionsstabes äußerten in den Interviews jedoch übereinstimmend, dass (sehr) enge Fristsetzung eher die Ausnahme seien, während die MitarbeiterInnen des Sprachbüros dies eher als Regelfall beschrieben. Die statistischen Durchschnittswerte, die uns vorlagen, bestätigten tendenziell diese Diskrepanz zwischen beiden Einheiten (entsprechend die Ergebnisse in Abschnitt 3.4.3).

MitarbeiterInnen des Redaktionsstabes berichteten, dass eine *frühe* (und ggf. auch vertrauliche) *Beteiligung* signalisieren könne, dass ein hoher Änderungsspiel-

raum bestehe und genutzt werden könne. So wurde die Kombination von ausreichend Bearbeitungszeit und die Nutzung der Möglichkeit der frühen und vertraulichen Prüfung durch das federführende Ressort als „Idealfall“ beschrieben, der allerdings nicht sehr häufig vorkomme. Zu den wichtigen Faktoren, die eine erfolgreiche redaktionelle Tätigkeit ermöglichten, gehöre nach mehrfach geäußelter Meinung auch die Durchführung einer *Besprechung* der involvierten Textstellen. Notwendig und zielführend seien Besprechungen mit den federführenden Referaten insbesondere, wenn es besonders viele oder strukturelle Änderungen in einem Entwurf gebe. Die Besprechung ermögliche hier gegenseitige Abstimmungen und Erläuterungen, die per E-Mail und Kommentarfunktion nicht oder kaum zu ersetzen seien (ähnlich sehen das auch die hier befragten RechtssetzungsakteurInnen, vgl. 4.4). Insbesondere die MitarbeiterInnen des Redaktionsstabes bemängelten, Besprechungen fänden zu selten statt. Als Folge des großen praktischen Nutzens gegenseitiger Abstimmung wurde auch der Wunsch geäußert, in bestimmten Fällen auf Verlangen der Gesetzesredaktion eine Besprechung obligatorisch vorzusehen. Als zentrales Problem wurde schließlich einhellig kritisiert, die sprachliche Gesetzesredaktion besitze eine zu geringe *Verbindlichkeit*, da im Extremfall die unterbreiteten Vorschläge von den federführenden Ressorts völlig ignoriert werden könnten (auch wenn dies nur sehr selten tatsächlich vorkomme). Die institutionelle Verankerung der sprachlichen Prüfung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wurde als „zahnloser Tiger“ beschrieben; diese verlange lediglich die Vorlage von Entwürfen (gegenüber dem Redaktionsstab oder Sprachbüro), ohne aber eine weitergehende Verbindlichkeit der Beteiligung festzuschreiben.

Zu Arbeitspraxis und Normtextadressierung: Das Ziel der Gruppeninterviews bestand (auch) darin, implizites Wissen der BearbeiterInnen, das in der redaktionellen Arbeitspraxis erworben wurde und in diese auch wieder einfließt, herauszuarbeiten. Dies ist selbstverständlich nur eingeschränkt möglich. Die im Kontext der Verständlichkeitsoptimierung zentrale Frage, ob und inwiefern zu antizipierende *Adressatenkreise* in der alltäglichen Arbeitspraxis reflektiert und beachtet werden, wurde unterschiedlich beantwortet: Einerseits wurde geäußert, dass infolge enger zeitlicher Vorgaben und hoher Arbeitsintensität oft nicht die *Ressourcen* zur Verfügung stünden, um die Adressatenorientierung eines Normtextentwurfes zu explizieren und dies dann gesetzesredaktionell zu berücksichtigen. Es sei daher – in Anlehnung an die Vorgaben im Handbuch der Rechtsförmlichkeit – häufig das abstrakte Ziel eines „*allgemeinverständlichen*“ Normtextes handlungsleitend. Die durch redaktionelle Eingriffe angestrebte Verständlichkeit unterscheide sich also nicht nach verschiedenen Adressatengruppen (dieser Punkt wurde jedoch kontrovers diskutiert). Auch wurde konstatiert, dass die Behandlung der Adressatenfrage im Austausch mit AutorInnen nicht verbindlich in die Arbeitsabläufe integriert sei. Auf der anderen Seite äußerten mehrere BearbeiterInnen in den Gruppeninterviews (unabhängig voneinander und übereinstimmend sowohl des Sprachbüros als auch des Redaktionsstabes), dass die anzunehmende Adressatengruppe durchaus eine hohe Relevanz in der Praxis habe: So sei der eigene Anspruch an die Qualität

des Textes und die Motivation, zu einem möglichst verständlichen Text beizutragen, besonders dann sehr hoch, wenn ein *großer Adressatenkreis* zu antizipieren sei, bei dem die behandelte Normsetzung *große lebensweltliche Relevanz* haben könne (so wie dies z. B. bei Leistungsgesetzen oft der Fall sei). Übereinstimmend wurde wiederum konstatiert, dass gerade in diesen Fällen die Realisierung hochgesteckter Ziele oft schwierig sei. Das Problem der Adressatenorientierung stelle sich jedoch bei fachlich spezialisierten Sachgebieten oft insofern anders dar, als hier vielfach unterstellt werden könne, dass der betroffene Personenkreis mit den fachsprachlichen Konventionen vertraut sei und über entsprechende Fachsprachenkompetenzen verfüge. Derartige fachsprachliche Merkmale eines Normtextentwurfes (hauptsächlich die Terminologie) werden dann redaktionell nicht berührt.

Sofern die Adressatenorientierung eruiert werde, geschehe dies primär auf Basis textimmanenter Indikatoren, etwa *Signalwörtern* innerhalb des Normtextes (z. B. die Nennung von Berufsbezeichnungen), *Regelungsinhalten*, oder auch – sofern überhaupt verfügbar – Informationen in *Vorblatt* oder Begleitinformationen. Auf diese Weise könne man eine grobe Adressaten(arbeits)hypothese entwickeln, z. B. entlang der Unterscheidung ‚fachlich‘ versus ‚nicht fachlich‘. Über die Art und den Umfang solcher Indikatoren und ihre Rolle für die alltägliche Praxis zeichneten die Gruppendiskussionen insgesamt ein sehr heterogenes Bild.

Unterstützende Orientierungsressourcen als Hilfsmittel der gesetzessredaktionellen Praxis: Erste Hinweise darauf, welche textuellen und kontextuellen Ressourcen die RedakteurInnen bei ihrer Arbeit als Quellenangaben heranziehen und gegenüber den AuftraggeberInnen transparent machen, konnte die Inhaltsanalyse (Abschnitt 3.4.1) liefern: Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, die Datenbank Juris und die Duden-Grammatik wurden mehrfach als Informationsquellen genutzt, vereinzelt wurden wissenschaftliche Texte und Kommentarliteratur sowie generelle Internetrecherchen vermerkt. Die Ergebnisse der Gruppendiskussionen konnten Erkenntnisse bezüglich der Informationssuche über den vorliegenden Normtextentwurf hinaus erläutern und erweitern: Bereichsübergreifend berichteten RedakteurInnen in den Gruppendiskussionen über die Konsultierung von gängigen *Suchmaschinen, Wörterbüchern oder juristischen Datenbanken*, um Zusammenhänge zu erhellen und den Regelungsgehalt zu erfassen. Kommentarliteratur als potenzielle Informationsquelle werde individuell unterschiedlich häufig herangezogen. Weiterhin bestätigt sich der Eindruck, dass das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* als wichtige, konsistenzsichernde Ressource betrachtet wird. Die Verbindlichkeit einzelner Richtlinien des Handbuchs wurde im Gespräch allerdings unterschiedlich beurteilt, beispielsweise im Hinblick auf die Regeln zur Paragraphengliederung, die dort teilweise auf quantitativen, teilweise auf qualitativen Kriterien beruhen. Unterschiede zeigten sich auch im berichteten Umgang mit Begründung und Vorblatt der zu bearbeitenden Gesetzesentwürfe. Auf der einen Seite sei die Lektüre des *Vorblatts* vorteilhaft, um sich auf den folgenden Entwurf einzustimmen und sich die Hintergründe und Ziele der neuen Regelungen zu vergegenwärtigen. Korrigiert werde hier tendenziell sporadischer, intuitiver und mit

anderen Zielen als im Regelungsteil. Auf der anderen Seite wurde konstatiert, die Lektüre von Vorblatt und Begründung könne möglicherweise verstehensrelevantes Hintergrundwissen zugänglich machen, das beim anschließenden Leseindruck der BearbeiterInnen logische Brüche oder fehlende Informationen kompensiere. Dennoch müsse es Ziel sein, dass der Text „aus sich selbst heraus“ verständlich sei, zumal den NormtextadressatInnen die Begleitdokumente im Regelfall nicht vorlägen. Die Qualität und Informativität der Begründung schwanke von Vorgang zu Vorgang. Die genannten Ressourcen unterstützten die professionelle Introspektion, die durch langjährige Arbeit in der Gesetzesredaktion gewachsen sei. Neben textuellen Ressourcen spiele außerdem auch der *Austausch mit Personen* innerhalb und außerhalb der Redaktionen eine wichtige Rolle, beispielsweise könnten so Änderungsvorschläge überprüft oder ergänzt werden; auch Arbeits- und Formulierungsroutinen können sich durch Zusammenarbeit im Team etablieren.

Redaktioneller Umgang mit politischem Sprachgebrauch in Normtextentwürfen: Werde innerhalb der gesetzesredaktionellen Arbeit ein Sprachgebrauch entdeckt, der darauf schließen lasse, dass damit ein politisches Ziel oder eine Absicht ‚versteckt‘ werden solle, so werde die Formulierung – beispielsweise der Titel eines Gesetzesentwurfes – *kommentiert und kritisch in Frage gestellt* (so geschehen etwa beim „Starke-Familien-Gesetz“ oder beim „geordnete Rückkehr-Gesetz“). Möglich sei außerdem, dass aus politischen Gründen Entwürfe der Vorgänger-Regierung zunächst nicht weiterverfolgt, aber später unter neuem Namen aufgegriffen werden. Jeder Text müsse dann eigenständig geprüft werden, da mit einem neuen Entwurf auch neue Ziele verfolgt würden. Sonstige Normtextformulierungen, bei denen der Eindruck entstehe, sie resultierten allein aus politischen Motiven, würden von der Redaktion markiert. Es werde in solchen Fällen dann das Gespräch gesucht.

Einarbeitung und Fortbildung der RedakteurInnen: Relevant wird die Explikation von gemeinsamen Praktiken besonders bei der Einarbeitung neuer GesetzesredakteurInnen. Während die Anleitung neuer MitarbeiterInnen im Sprachbüro aufgrund des relativ kleinen Arbeitskreises und der personellen Konstanz zuletzt keine Rolle spielte, habe sich im Redaktionsstab das Vermitteln von Kompetenzen und etablierten Praktiken vor allem durch praktische Anleitung bewährt. Einarbeitung erfolge in Kleingruppen mit erfahrenen Redaktionsmitgliedern und durch die Besprechung von *Modelltexten*, die individuell von einigen MitarbeiterInnen gesammelt und lokal abgespeichert worden seien. Erste Aufträge würden zu zweit (Vier-Augen-Prinzip) bearbeitet. Nach Angabe des Redaktionsstabs betrug die Einarbeitungsphase in der Vergangenheit etwa ein Jahr. Eine systematische bzw. personenunabhängige Erfahrungssicherung und Einarbeitung, beispielsweise anhand von Leitfäden, Trainingsmaterialien oder Standard-Modelltexten, finde derzeit nicht statt. Als besonders effektiv und über die Einarbeitungszeit hinaus bereichernd sei das „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Vorgangsbearbeitung. Während im Sprachbüro von Anfang an Aufträge von einzelnen BearbeiterInnen redigiert würden, sei die Textredaktion des Redaktionsstabs zur Vermeidung subjektiver

Texteingriffe bis 2015 durch zwei RedakteurInnen erfolgt, was aus Zeitgründen jedoch nicht habe aufrechterhalten werden können. Das „Vier-Augen-Prinzip“ werde jedoch bei sprachlichen Zweifelsfällen nach wie vor angewendet und habe sich aus Sicht der RedakteurInnen bewährt.

Zusammenarbeit zwischen Gesetzesredaktion und LegistInnen: Die Arbeit der Gesetzesredaktion habe in den letzten Jahren kontinuierlich an *Akzeptanz* nicht nur bei PolitikerInnen und in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Ministerialverwaltung gewonnen. Dennoch bleibe die Haltung gegenüber der gesetzesredaktionellen Arbeit in Einzelfällen noch skeptisch bis ablehnend. Es bestünden weiterhin *Vorurteile*, etwa in der Annahme, es handle sich bei der Gesetzesredaktion lediglich um eine orthographische Sprachkorrektur. Würden tieferegehende Korrekturen vorgeschlagen, so würden diese Korrekturhandlungen teilweise als illegitimer Eingriff in die Autorität legislativer Gesetzgebungsaufgaben wahrgenommen. Wiederholt betont wurde, wie wichtig *menschliche Faktoren, ein wachsendes soziales Netz*, in der Zusammenarbeit von GesetzesredakteurInnen und LegistInnen seien: So gebe es Referate, die dauerhaft ein großes Interesse an Beratung und Zusammenarbeit signalisierten (u. a. auch durch Feedback zu laufender oder abgeschlossener Beratungsarbeit), und andere, die die Sprachprüfung nur formal als notwendige Pflichtübung beauftragten, ohne sich im Einzelnen mit deren Ergebnis auseinanderzusetzen zu wollen. Erschwerend für den Aufbau einer vertrauensvollen und effektiven Zusammenarbeit sei ferner die teilweise *große personelle Fluktuation* unter juristischen wie auch nicht-juristischen LegistInnen.

Sofern ein kommunikativer Austausch zwischen LegistInnen und Gesetzesredaktion erfolge – etwa im Rahmen von verschiedenen Beteiligungsrunden –, dann über mehr oder weniger ausführliche „*Kommentardialoge*“ (über mehrmalige Beteiligungsrunden hinweg) oder auch ad hoc durch *telefonische Rücksprache* (die Möglichkeit hierzu sei innerhalb des BMJV prinzipiell eher gegeben). Feedback sei für erfolgreiche redaktionelle Arbeit auch insgesamt ein wichtiger Faktor, jedoch tendenziell die Ausnahme. Indirekte Rückmeldungen ergeben sich andernfalls auch durch die nächste Bearbeitungsrunde, wenn durch *manuelle Versionsvergleiche* nachverfolgt werden könne, welche Kommentare und Änderungen umgesetzt oder verworfen bzw. ignoriert worden seien.

Innerhalb des Sprachbüros sei die Zusammenarbeit zwischen juristischer und linguistischer Expertise personell konsistent und damit eingespielt. Der Einstieg in die Begutachtung erfolge meist mit der *juristischen Expertise*. Dieser Einstieg bzw. die enge Zusammenarbeit sei insofern von Vorteil, als dass bereits bei der ersten Bearbeitungsrunde rechtslogische Inkonsistenzen thematisiert, durch die linguistische Expertise ebenfalls betrachtet und gemeinsam besprochen werden könnten, da in der Praxis auch der/die JuristIn sprachliche Auffälligkeiten kommentiere und die RedakteurInnen Unklarheiten rechtssystematischer Art benennen würden. Insgesamt ergebe sich daraus auch eine gesteigerte Akzeptanz innerhalb des Hauses. Bei der Arbeit im Redaktionsstab fällt die Erfahrung zur Kommunikation mit

den RechtsprüferInnen unterschiedlich aus: Meist haben die RedakteurInnen mit wechselnden Personen zu tun, so dass nicht auf ein soziales Netz zwischen ihnen und den LegistInnen zurückgegriffen werden könne. Ein mehrfacher Austausch sei eher selten, im Idealfall finde eine gemeinsame Textbesprechung statt; dies sei aber nicht unbedingt immer der Fall.

(Antizipierte) Erfolgsaussichten für redaktionelle Bearbeitungsvorschläge: Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass redaktionelle Bearbeitungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsvorgang übernommen werden, hängen nach Angaben der RedakteurInnen von verschiedenen Rahmenbedingungen ab: Soweit dies durch gelegentliche eigene Nachrecherchen oder punktuelles Feedback aus Referaten nachvollzogen werden könne, gebe es größere Erfolgsaussichten für Bearbeitungsvorschläge generell:

- je mehr Zeit zur redaktionellen Bearbeitung sowie für den gesamten Rechtsetzungsvorgang zur Verfügung stehe (vs. Rechtsetzungsvorgängen unter Zeitdruck);
- im Falle von grundsätzlich an kommunikativem Austausch interessierten, der Tendenz nach an Dienstjahren jüngeren ReferentInnen bzw. ReferatsleiterInnen;
- eher im Falle neuer Stammverordnungen und Stammgesetze (letzteres aufgrund größerer Offenheit der LegistInnen für einen dann naheliegenden Blick auf gute Qualität ‚von Anfang an‘) denn im Falle von Gesetzes- und Änderungsrechtsentwürfen;
- bei Änderungen im Vorblatt als im Normtext selbst, da letztere einer stärkeren argumentativen Stützung bedürften;
- im Falle von Vorschlägen für einfachere Varianten zu bestehenden Formulierungen (etwa auf lexikalischer Ebene).

Die fachthematische Herkunft der Normtexte spiele dagegen keine Rolle. Die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht sowie Änderungsgesetze eröffneten erfahrungsgemäß wenig(er) Spielräume für eine redaktionelle Optimierung, da insoweit seitens der LegistInnen auf höherrangiges bzw. bereits geltendes Recht (und damit bestehende Normtextsystematiken) verwiesen werde; in die Tiefe gehende Bearbeitungsvorschläge seien daher seltener. Je politisch brisanter ein Entwurf sei, desto geringer sei die Akzeptanz für Änderungsvorschläge; hierzu gehöre auch, dass gezielte sprachliche Vagheit aus fachlichen oder politischen Gründen zuweilen intendiert sei.

Zusammenarbeit von Sprachbüro und Redaktionsstab: Ein Austausch zwischen Redaktionsstab und Sprachbüro finde bis auf Ausnahmen (etwa infolge der Corona-Pandemie) regelmäßig in Form eines gemeinsamen *jour fixe* statt. Darüber hinaus tauschten sich die MitarbeiterInnen *informell* oder bei Rückfragen zu sprachlichen Problemen aus. Zur Sicherung von Gesprächsergebnissen gäbe es eine gemeinsame *Dokumentenablage*, aber kein systematisches Archiv. Auf Nachfrage wurde erläutert, es fänden keine *gegenseitigen Schulungen* (etwa in Form

gemeinsamer Workshops zur vertiefenden Auseinandersetzung mit ausgewählten Fallgruppen oder mit aktuellen Beiträgen aus der Wissenschaft o. Ä.) statt, solche würden jedoch sehr begrüßt.

Zur institutionellen Verankerung des Redaktionsstabs: Der aktuelle Status des Redaktionsstabs wird von den befragten Mitgliedern insoweit als Vorteil betrachtet, als die *organisationelle Unabhängigkeit* vom BMJV eine *vertrauliche Zusammenarbeit* mit einzelnen Ressorts erleichtern könne. Allerdings gingen die Einschätzungen dahingehend auseinander, ob diese strukturelle Unabhängigkeit bei den LegistInnen dieser Ressorts überhaupt bekannt sei und also auch in der Praxis eine Rolle spiele, oder ob nicht vielmehr wachsende Verbindungen zu bzw. gemeinsame Erfahrungen mit bestimmten Ressorts oder Referaten zu wachsender Akzeptanz und Annahme von Beratungsangeboten führe. Als teilweise belastend geschildert wird die aus dem *befristeten Vertragsverhältnis* resultierende, wiederkehrende berufliche Unsicherheit.

3.6 Die gesetzesredaktionelle Praxis im Spiegel des holistischen Kriterienmodells zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürfen)

3.6.1 Empirisch geleitete Erweiterung des holistischen Kriterienmodells

Die induktiven Ergänzungen, die im Rahmen der Vorgangsanalysen am Codierschema auf Grundlage des Kriterienmodells erforderlich waren, indizieren, dass die in der aktuellen Verständlichkeitsforschung diskutierten und empirisch belegbaren Aspekte die tatsächliche Redaktionspraxis in Sprachbüro und Redaktionsstab nicht vollständig erfassen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um einen erwartbaren Befund, insofern ein relevanter Teil der tatsächlich vorkommenden Korrekturhandlungen nicht direkt dem Ziel der Verständlichkeitsoptimierung dienen. Insbesondere fallen hierunter Korrekturen, die der *orthographischen Richtigkeit* der Entwürfe dienen, die in der redaktionellen Arbeitspraxis selbstverständlich auch vorkommen. Viele Korrekturhandlungen sind dem Ziel der sprachlich-semantischen *Präzision* im Hinblick auf den beabsichtigten Regelungsgehalt verpflichtet, was ebenfalls nur partielle oder indirekte Berührungspunkte mit den im Modell erfassten Parametern hat. Das Modell kann daher nicht alle tatsächlich beobachtbaren Korrekturhandlungen erfassen. Andererseits beinhaltet es auch verständlichkeitsrelevante Aspekte, die in der wissenschaftlichen Debatte hervorgehoben werden, in der tatsächlichen Arbeit in Redaktionsstab und Sprachbüro jedoch nur einen sehr geringen bis gar keinen Anteil an den Änderungshandlungen haben. Hierzu gehört etwa die Korrektur *obsoleter Ausdrücke*, die nur selten bis gar nicht vorkommt. Ebenso spielt die unangemessene Verwendung von *negativ konnotier-*

ten Ausdrücken oder Stigmawörtern in der Praxis kaum eine Rolle. Im Modell wurden die *Sub- und Konjunktionen* bereits als relevante Einheiten für die Herstellung von Verständlichkeit identifiziert. Es bestätigte sich, dass die Synsemantika teilweise von den LegistInnen nicht hinreichend reflektiert werden, sich durch einen fehlerhaften Gebrauch aber die gesamte Satzaussage semantisch verschieben kann. Vermeintlich triviale Änderungen satzverknüpfender Einheiten führen so zu mehr Textverständlichkeit. Auf der Ebene der *Syntax* finden sich insgesamt zahlreiche Änderungen, die aber nur teilweise die im Modell aufgeführten konkreten Probleme adressieren: Vielmehr wird häufig allgemeiner angemerkt, dass die vorhandene Satzstruktur die Aussage des Satzes nicht stützt oder unübersichtlich ist. Ein Beispiel hierfür sind die in der Forschung und im Modell konkret benannten Rechts-einbettungen von Ergänzungen oder Relativsätzen, die vielfach weniger Verständlichkeitsschwierigkeiten evozieren als Zentraleinbettungen. Korrekturhandlungen hierzu kommen im gesamten qualitativ analysierten Datenmaterial nicht vor.

Textstrukturelle Aspekte sind in der existierenden Forschungsliteratur, im Kriterienmodell und in der Redaktionspraxis gleichermaßen zentral. Das auf dem Modell beruhende Codierschema wurde hier nur weiter differenziert, um konkrete Textsorteneigenschaften präziser erfassen zu können. Insbesondere sollte ermöglicht werden, bei textstrukturellen Eingriffen die Gliederungsebenen (Abschnitte, Paragraphen, Absätze und Aufzählungen) einzeln zu klassifizieren und kontrastiv zu analysieren.

3.6.2 Die gesetzesredaktionelle Praxis im Spiegel des Kriterienmodells

Das Erkenntnisinteresse der im Vorfeld vorgestellten Analysen richtete sich auf die bestehende Praxis verständlichkeitsoptimierender Gesetzesredaktion in Sprachbüro und Redaktionsstab sowie dabei einfließende Orientierungsressourcen und -kompetenzen der MitarbeiterInnen. In allen Teilbereichen unserer Untersuchung konnten wir reflektierte, sprachensible redaktionelle Bearbeitungen erkennen, die insgesamt zweifellos zu Normtexten führen, die weniger Verständlichkeitsschwierigkeiten bereiten. Die folgenden Aspekte erhobener Arbeitspraxis möchten wir vor dem Hintergrund der im Kriterienmodell des Teilprojektes I integrierten Befunde der empirischen Verständlichkeitsforschung und im Hinblick auf mögliche Anlässe für die Optimierung bestehender Verfahren besonders hervorheben.

Überwiegend, aber nicht immer werden Änderungshandlungen und -vorschläge in den Dokumenten begründet. In Einzelfällen konnte die Änderungsabsicht von Korrekturen nicht oder nur unvollständig rekonstruiert werden. Auch dieses Phänomen ist grundsätzlich erwartbar, und vielfach konnte auch nicht nachvollzogen werden, ob entsprechende Änderungen in Besprechungen oder über andere Kommunikationswege erläutert wurden. Eine durchgängige *Erläuterungspraxis* der vollzogenen Korrekturhandlungen – auch nur in rudimentärer Form etwa mit

Verweis auf eine bereits erfolgte Klärung – mündlich oder in anderen den Beteiligten bekannten Dokumenten – könnte dazu beitragen, dass die federführenden LegistInnen die Entscheidung über die tatsächliche Textgestaltung auf informierterer und reflektierterer Grundlage im Hinblick auf ihre jeweilige Regelungsabsicht treffen können (siehe dazu auch die Hinweise aus der Befragung involvierter RechtsetzungsakteurInnen, Kap. 4.4).

Die Art und Weise, der Umfang und die konkrete Auswahl der Hinzuziehung zusätzlicher Ressourcen und Informationsquellen wurde uneinheitlich gehandhabt. Dies gilt insbesondere für das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, das eine zentrale Orientierungsfunktion nicht nur für die Rechtsförmlichkeitsprüfung, sondern auch für die Sprachredaktion erfüllt. Teilweise lässt sich eine sehr enge Orientierung an den Gestaltungsvorgaben des Handbuches erkennen (oder vermuten) und häufig wird das Handbuch auch in Kommentaren referenziert. Teilweise werden die Vorgaben erklärtermaßen freier ausgelegt oder okkasionell konkretisiert. Die Hinzuziehung von weiteren Hilfsmitteln und Orientierungsressourcen wie Nachschlagewerke, Fachtexte, Datenbanken oder Suchmaschinen steht demgegenüber eher im Hintergrund. Zwar werden von den BearbeiterInnen regelmäßig verschiedene externe Quellen hinzugezogen, die erkennbare Varianz an Praktiken dabei lesen wir jedoch als ein Indiz für Unsicherheiten, die durch eine stärkere auch bereichsübergreifende Strukturierung abgebaut werden könnten. Denkbar hierfür wäre, praktisch bewährte Ressourcen (Nachschlagewerke, relevante Online-Angebote, Datenbanken etc.) systematisch zu sammeln, in einem Ressourcenpool gemeinsam bereitzuhalten und für ihre Konsultierung konkretisierende Kriterien zu benennen. Davon könnten nicht nur in der Einarbeitung befindliche und weniger erfahrene MitarbeiterInnen profitieren, sondern die Gesetzesredaktion könnte insgesamt den Grad an Standardisierung (d. h. Erwartbarkeit) erhöhen.

Von kaum zu unterschätzender Bedeutung für das Gelingen von Normtextredaktionen, die einen größtmöglichen verständlichkeitsfördernden Einfluss auf die Entwürfe nehmen, ist ein möglichst *frühzeitiger Beteiligungszeitpunkt*. Dies ist einhellige Position im wissenschaftlichen Diskurs und konnte auch in unseren fallspezifischen Analysen klar bestätigt werden. Insbesondere die inhaltliche Textstruktur eines Entwurfs kann noch zu einem frühen Entwurfsstadium angemessen im Hinblick auf zu antizipierende RezipientInnen reflektiert und angepasst werden.

Davon abgesehen erfüllt die festgestellte Gesetzesredaktionelle Praxis mit dem Ziel der Optimierung der *Textstruktur* bereits in großen Teilen die Anforderungen, die sich aus der Forschung ableiten lassen: Insbesondere konnten wir stringente, zielführende Verfahren feststellen, die zu einer kohärenten Einteilung der verschiedenen Regelungskomplexe in Abschnitte, Paragraphen und Absätze beitragen und es RezipientInnen damit möglichst einfach machen, gesuchte Normaussagen schnell und präzise zu identifizieren. Es zeigte sich jedoch auch, dass gerade hierfür ideale Voraussetzungen (frühe Beteiligung, ausreichend Bearbeitungszeit und kooperative und für größere Eingriffe offene FederführerInnen) vorliegen müssen, um derartige Anpassungen erfolgreich realisieren zu können.

Syntaktische Änderungen stellen rein quantitativ betrachtet die häufigste Gruppe der tatsächlich vollzogenen Korrekturhandlungen dar (Abschnitt 3.4.1). Grundsätzlich zeigte die Analyse, dass auch in der Praxis hierbei nicht etwa nur die absolute Satzlänge als Problem betrachtet wird, sondern gezielter klar identifizierbare Satzstrukturen hergestellt werden sollen. Auch dies korreliert mit Forschungsbefunden, so dass die Praxis hier bestenfalls von systematisierenden und konkretisierenden Regelungen profitieren könnte.

Die vorgangsspezifischen Analysen ergaben, dass *lexikalische Korrekturhandlungen* in der Hauptsache die Herstellung eines einheitlichen Gebrauchs relevanter Ausdrücke bezwecken sowie zur Erhöhung der semantischen Präzision beitragen wollen. Eventuell auftretende Bedeutungsunterschiede zwischen fach- und gemeinsprachlichen Konventionen spielen hierbei oft eine zentrale Rolle. Die Vorgaben der Forschung ermöglichen hier wenig Konkretisierungs- und Optimierungspotenzial: Denn einerseits sind präzise und konsistente Verwendungen zentraler Ausdrücke auch aus Forschungssicht essenziell im Hinblick auf verständlichkeitsförderliche Texte. Andererseits ergeben sich in der Praxis für verschiedene aus der Forschung abgeleitete konkrete lexikalische Gestaltungsnormen (z. B. vorsichtiger Gebrauch negativ konnotierter oder stigmatisierender Ausdrücke, Vermeidung obsoleter Termini) keine oder nur sehr wenige Anwendungsmöglichkeiten, oder entsprechende Vorgaben werden bereits regelmäßig erfüllt (z. B. Vermeidung von Unter- oder Überdeterminiertheit). Selbstverständlich unterliegt die Redaktionspraxis in Sprachbüro und Redaktionsstab institutionellen, organisatorischen und arbeitspraktischen Rahmenbedingungen, die unter bestimmten Umständen *einschränkende Wirkungen* haben (können): Zeitliche Ressourcen und Vorgaben; mögliche und tatsächliche Kommunikation mit den federführenden Ressorts, unter KollegInnen oder zwischen beiden Einheiten; (fehlendes) Feedback zu vergangenen Bearbeitungen oder eingeschränkte Verbindlichkeit der vorgeschlagenen Textänderungen. Der Idealfall einer gesetzesredaktionellen Textoptimierung, die alle verständlichkeitsrelevanten Aspekte und Bearbeitungsebenen erschöpfend behandelt, ist unter den gegebenen Umständen meist nur annäherungsweise realisierbar. Die Untersuchung zeigte, dass die Bearbeitung je nach zeitlichen Vorgaben, Beteiligungszeitpunkt, Gegenstandsbereich des Normtextentwurfs oder gesellschaftlicher Relevanz den *Schwerpunkt auf unterschiedliche Aspekte oder Sprachebenen* legte und teilweise auch *in unterschiedlicher Intensität* verfolgt wurde. Dazu konnten auch durchaus unterschiedliche persönliche Arbeitsstile ausgemacht werden: etwa Präferenzen für bestimmte Bearbeitungsebenen und -tiefen, Lösungswege für wiederkehrende redaktionelle Fragen und Probleme oder divergierende Kommentar- und Änderungspraktiken⁴³. Dies ist nachvollziehbar, aber gleichzeitig auch Ausdruck davon, dass den Arbeitsabläufen in beiden Ein-

⁴³ Erkennbar sind Redaktionsstile, die (praktisch) alle Änderungen in der Kommentarfunktion von Word festhalten sowie andererseits auch der standardmäßige Gebrauch von nachvollzogenen Änderungen im Text.

heiten teilweise große Spielräume zur Verfügung stehen und auf Grund fall- und verfahrensspezifischer Anforderungen in gewissem Umfang auch zur Verfügung stehen müssen. Eine Systematisierung der im Rahmen der Sprachprüfung redaktionell zu behandelnden Aspekte, die Formulierung dabei Orientierung stiftender Normen und die Standardisierung der im Bearbeitungsprozess durchzuführenden Arbeitsschritte könnten jedoch dazu beitragen, divergierende Arbeitspraktiken etwas stärker zu vereinheitlichen, ohne notwendige Freiheiten der RedakteurInnen einzuschränken. Dazu würde es sich besonders anbieten, die Erfahrungen und Kompetenzen beider Einheiten zusammenzuführen, um unterschiedliche Erfahrungswerte einbringen und abgleichen zu können und so zu in der Praxis bewährten und praktikablen Ergebnissen zu kommen. Zudem sollten hier wissenschaftliche Verständlichkeitskriterien (siehe Teilprojekt I) stärker beachtet werden und Befunde der empirischen Verständlichkeitsforschung systematischer berücksichtigt werden. Zu denken wäre hier primär an die Vorgabe einer systematischen Erhebung und Reflexion der von uns im ersten Teilprojekt als zentral herausgearbeiteten Adressatenfrage zum Beginn einer jeden Normtextredaktion. Tatsächlich wird die Rezipienten- und *Adressatenfrage* bereits individuell reflektiert und arbeitsökonomisch berücksichtigt. Dies geschieht fallspezifisch in unterschiedlicher Intensität und auch mit divergierenden konzeptionellen Prämissen. Eine systematische, personenübergreifende Klärung der Adressatenfrage und daraus hervorgehende verbindliche Integration in die Arbeitsabläufe wären hier aus rechtslinguistischer Perspektive sinnvoll. Dazu wäre es allerdings notwendig, auch die Routinen der Zusammenarbeit mit federführenden Ressorts zu regeln, um notwendige Auskünfte für eine pragmatische Stärkung der Adressatenorientierung in der Redaktionspraxis zu ermöglichen.

3.7 Zwischenfazit

Die qualitative und quantifizierende Analyse der hier herangezogenen Rechtsetzungsvorgänge bzw. Normtext(entwürf)e erlaubt erste Schlussfolgerungen bzw. Thesen zur Praxis der hier evaluierten Gesetzesredaktion(en):

1. Aus der Gesamtschau der Befunde zeigt sich ein *hoher Grad an praxisgeronnener Erfahrung und Reflexion* bei der gesetzesredaktionellen Textoptimierung. Wenn auch in unterschiedlichem Umfang werden alle in Teilprojekt I eruierten analytischen Ebenen der Verständlichkeitsoptimierung miteinbezogen. Der Umfang berücksichtigter Kriterien wie auch die analytische Tiefe sind abhängig von einer Vielzahl an Kontextvariablen, auf die die RedakteurInnen keinen oder nur bedingten Einfluss haben, etwa die Rechtsform (Stamm- vs. Änderungsrecht) oder Zeitpunkt und Dauer der Einbindung im Verfahren. Gleichwohl finden sich selbst auf einer quantifizierenden, metrisierenden Analyseebene bereits Indizien dafür, dass die gesetzesredaktionellen Vorschläge *die Verständlichkeit der bearbeiteten Texte verbessern*. Ob sich dieser textanalytische Eindruck auch

aus Sicht von AuftraggeberInnen und unterschiedlichen Rezipientengruppen bestätigt, ist Gegenstand der Prüfung im dritten Teilprojekt (siehe Kapitel 4).

2. Sowohl aus der qualitativen Datenanalyse heraus (kommentarlose Nicht-Berücksichtigung von Vorschlägen bei verschiedenen Beteiligungsrunden) als auch in der berichteten Wahrnehmung der RedakteurInnen wird ein *Mangel an institutioneller Verbindlichkeit* für eine bereichsübergreifende Kommunikation zwischen RedakteurInnen und LegistInnen sowie für die Berücksichtigung von gesetzesredaktionellen Rückmeldungen bzw. Überarbeitungsvorschlägen im weiteren Gesetzgebungsprozess erkennbar. Insbesondere ist hier auf die mehrfach herausgestellte Bedeutung von Besprechungen für die Redaktion von Gesetzen hinzuweisen, die häufig, aber nicht immer durchgeführt werden und nicht verbindlich im Prozess verankert sind.
3. Die gesetzesredaktionellen Vorschläge sind in der Mehrzahl der Fälle rechtslinguistisch nachvollziehbar und sinnvoll. Zugleich findet sich eine teilweise große *Heterogenität der Verfahren und Praktiken* in der Heranziehung von Orientierungsmedien (Hilfsmitteln) sowie externer Fachexpertise sowohl zwischen als auch innerhalb der Arbeitsbereiche, eine Heterogenität, die auch, aber nicht immer aus fall- oder vorgangsspezifischen Besonderheiten heraus erklärbar ist. Die Qualität der Gesetzesredaktion könnte weiter gewinnen von einer stärkeren Systematisierung der redaktionellen Arbeit und Kommunikation entlang *bereichsübergreifend bestimmter Kriterien für eine adressatenorientierte Textoptimierung*.

Die empirische Auswertung des Materials hat schließlich zahlreiche Fragen aufgeworfen, die weiteren Forschungsbedarf markieren, etwa:

- Welche praktischen Möglichkeiten und Grenzen bietet die Verständlichkeitsoptimierung von Normtexten bei der Umsetzung von europäischen Richtlinien in nationale Rechtsvorschriften?
- Wie korrelieren verschiedene Fachbereiche, Textumfänge, sprachlich-syntaktische Bearbeitungsmuster, die Anzahl an Kommentaren usw.?
- Inwiefern überformen zunehmende Digitalisierung allgemein und besondere medientechnische Rahmenwerkzeuge (wie eNorm, Speicherstrukturen u. ä.) die gesetzesredaktionelle Praxis?
- Lassen sich musterhafte, auch auf der Textoberfläche erkennbare Bearbeitungszeitverläufe in Abhängigkeit von Arbeitsbereich, BearbeiterIn und Rechtsart differenzieren? Welche Bearbeitungstypen korrelieren statistisch mit einzelnen Textabschnitten (etwa Vorblatt, Begründung, Normtext-Anfang vs. -Ende)?

4. Die Rezeption von gesetzesredaktionell bearbeiteten Normtext(entwürf)en aus der Perspektive von LegistInnen und außerlegistischen Rezipientengruppen (Teilprojekt III)

4.1 Gegenstand und Zielsetzung

Nachdem in den vorigen Teilprojekten zunächst ein Kriterienmodell zur Beurteilung der Verständlichkeit von Normtext(entwürf)en entwickelt und auf dieser Grundlage die gesetzesredaktionelle Praxis in Sprachbüro und Redaktionsstab analysiert wurde, bestand das vorrangige Ziel des abschließenden dritten Teilprojektes darin, empirisch zu erheben, wie redigierte und unredigierte Normtext(entwürf)e durch unterschiedliche Rezipienten- bzw. Adressatengruppen wahrgenommen und beurteilt werden. Hierzu wurden zum einen (Einzel-)Experteninterviews mit MitarbeiterInnen des BMJV und anderer Ministerien geführt, die an den im vorigen Teilprojekt analysierten Rechtsetzungsvorgängen als AuftraggeberInnen der Gesetzesredaktion durch Sprachbüro oder Redaktionsstab beteiligt waren. Zum anderen wurde eine heterogen zusammengestellte Probandengruppe mittels Online-Fragebögen sowohl hinsichtlich allgemeiner bisheriger Erfahrungen mit Normtexten (und ggf. häufig konstatiertes Verständnisschwierigkeiten) sowie Routinen und Ressourcen zu ihrer Überwindung als auch zu konkreten Aspekten unterschiedlicher Textversionen, die im Rahmen der im vorigen Teilprojekt analysierten Vorgänge entstanden, befragt. Im Vordergrund stand hierbei die Frage, ob und inwiefern die im Rahmen der Gesetzesredaktion entstandenen redigierten Fassungen von den ProbandInnen als besser eingeschätzt werden als die unredigierten Versionen (oder auch nicht).

4.2 Zugang und Datengrundlage

Insgesamt fünf (Einzel-)Experteninterviews wurden mit MitarbeiterInnen verschiedener Ministerien durchgeführt, die im Rahmen der im zweiten Teilprojekt analysierten Rechtsetzungsvorgänge auf Auftraggeberseite beteiligt waren. Die Gespräche fanden im Februar (und in einem Fall im März) 2021 statt. Bei der in Zusammenarbeit mit dem BMJV organisierten Auswahl der GesprächspartnerInnen wurde darauf geachtet, dass zu jedem der im Teilprojekt II analysierten Rechtsetzungsvorgänge (mindestens) eine bzw. einer der seinerzeit involvierten MitarbeiterInnen eingebunden wurde. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass im

Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vielfältige Perspektiven und unterschiedliche Erfahrungen zum Tragen kommen. Daher wurden sowohl MitarbeiterInnen in federführenden Referaten anderer Ministerien wie auch mitprüfender Referate des BMJV hinzugezogen. Ausdrücklich erwünscht war auch, dass die InterviewpartnerInnen über sehr unterschiedlich umfangreiche Erfahrungen mit der Gesetzesredaktion verfügen; das Spektrum reichte hier von MitarbeiterInnen, die bisher ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Vorgänge mit Redaktionsstab oder Sprachbüro zusammengearbeitet haben, bis zu MitarbeiterInnen, zu deren Tätigkeitsfeld die alltägliche und jahrelang praktizierte Zusammenarbeit mit der Gesetzesredaktion im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses gehört. Konzeptionell und organisatorisch war zu beachten, dass nur ein Teil der zum damaligen Zeitpunkt an den Rechtsetzungsvorgängen beteiligten MitarbeiterInnen auch tatsächlich für ein Interview zur Verfügung stehen würde. Die Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen – zumal unter Corona-Bedingungen und eingeschränkter technischer Ausstattung – war daher schon bei der Auswahl der Vorgänge im Teilprojekt II eines der herangezogenen Kriterien und in der Praxis ein bestimmender Faktor.

Das übergeordnete Ziel der im Teilprojekt III durchgeführten Experteninterviews bestand darin, exemplarisch Wahrnehmung und Rezeptionsmuster gesetzesredaktionell bearbeiteter Normtexte sowie eine Einschätzung der Praxis gesetzesredaktioneller Arbeit in Sprachbüro und Redaktionsstab durch am Normgeneseprozess federführend oder mitprüfend beteiligte MitarbeiterInnen zu erheben. Dabei wurden drei Hauptaspekte fokussiert:

1. die Einschätzung unterschiedlicher (sprachlicher) Eigenschaften und Qualitäten von redigierten und unredigierten Texten, und zwar jeweils in Bezug auf den konkret im Teilprojekt II analysierten Rechtsetzungsvorgang und darüber hinaus;
2. eine allgemeine Schilderung und Reflexion bestehender formaler Rahmenbedingungen und praktisch vollzogener Arbeitsabläufe und Routinen in der Zusammenarbeit involvierter Gruppen, besonders auch hinsichtlich genutzter Kommunikationswege; sowie
3. eine Reflexion darüber, ob und inwiefern die aktuelle Gesetzesredaktion in Sprachbüro und Redaktionsstab aus Sicht legistischer Praxis zur Verständlichkeitsoptimierung von Normtextentwürfen beiträgt und ob und ggf. wo möglicherweise Optimierungspotenzial besteht.

Um einen stringenten, an diesen Aspekten orientierten Ablauf der Interviews sicherzustellen, wurde ein *Leitfaden* erstellt und allen Gesprächen zugrunde gelegt (siehe Anhang 7.3). Es wurde jedoch (auch auf Grundlage der Erfahrungen aus dem vorigen Teilprojekt) darauf geachtet, dass in den Gesprächen auch ausreichend Freiraum für nicht-antizipierbare Aspekte, die durch die InterviewpartnerInnen eingebracht werden, gegeben ist. Während im vorigen Teilprojekt gerade auch divergierende Perspektiven und Erfahrungen unmittelbar zum Gegenstand gemacht

werden sollten (und daher Gruppendiskussionen durchgeführt wurden), standen hier die jeweiligen individuellen Erfahrungen und Einschätzungen im Zentrum.

Durch pandemiebedingt weiterhin bestehende Kontaktbeschränkungen musste auf (ursprünglich geplante) Vor-Ort-Termine verzichtet werden. Die Realisierung der Experteninterviews musste daher konzeptionell, organisatorisch und medientechnisch angepasst werden. Insbesondere konnte aus der Distanz die Besprechung konkreter Textstellen (Vergleiche) nur eingeschränkt durchgeführt werden, so dass die beiden anderen genannten Aspekte ein höheres Gewicht bekamen. Es wurden für alle Interviews konkrete Textvergleiche anhand ausgewählter Textstellen gesetzredaktionell bearbeiteter Normtextentwürfe vorbereitet. Diese kamen aber (erwartungsgemäß) in den Gesprächen kaum zum Tragen. Praktisch wurden die Interviews per digitaler Videokonferenz realisiert, wobei in zwei Fällen die Möglichkeit der Teilnahme über eine Telefoneinwahl genutzt wurde (so dass in diesen Interviews keine Bildverbindung bestand). Zum Einsatz kam die von der Universität Heidelberg bereitgestellte Videokonferenzsoftware *heiCONF*, die sich bereits im Teilprojekt II weitgehend bewährt hatte. Die Software wurde sowohl hinsichtlich technischer Ausstattung und zur Verfügung stehender Bandbreite als auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen als geeignetste Option eingeschätzt. Um eine möglichst umfassende Auswertung zu ermöglichen, wurden die Interviews durch MitarbeiterInnen der Projektgruppe protokolliert und eine digitale Tonspur aufgezeichnet; die Aufnahmen wurden nach Verschriftlichung wieder gelöscht. Für die Interviews wurde jeweils eine Zeitvorgabe von etwa 30 Minuten vereinbart, was mit geringen Abweichungen eingehalten werden konnte.

Alle InterviewpartnerInnen waren, wie erwähnt, an den im vorigen Teilprojekt analysierten Rechtsetzungsvorgängen als AuftraggeberInnen der Gesetzesredaktion von Sprachbüro oder Redaktionsstab beteiligt. Dabei waren zwei GesprächspartnerInnen (zum damaligen Zeitpunkt) in mitprüfenden Referaten des BMJV beschäftigt, drei GesprächspartnerInnen waren in federführenden Ressorts unterschiedlicher Ministerien mit den Verfahren beschäftigt.

Um die anvisierten Ziele realisieren und genannte Parameter erfragen zu können, verbindet der *Fragebogen* verschiedene Fragetypen, die unterschiedliche Aspekte und Gegenstandsbereiche adressieren (siehe Anhang 7.4). Im Wesentlichen sind hier zu nennen:

1. Fragen zu allgemeinen Vorkenntnissen und bisherigen Erfahrungen mit Normtexten sowie die Bewertung ihrer (sprachlichen) Qualität und verbreitet vorliegender Verständnishürden;
2. hiermit verbunden Fragen zu praktizierten Strategien zur Überwindung ggf. bestehender Verständnisprobleme und dabei zum Einsatz kommenden Kontextualisierungsressourcen;
3. Fragen zu konkreten Textstellen sowie

4. Angaben zur Person, die einerseits keinerlei Rückschlüsse auf konkrete Individuen erlauben, andererseits aber auch die Operationalisierung und kontrastive Auswertung unterschiedlicher Rezipientengruppen ermöglichen sollten.

Insbesondere bei Fragen zu konkreten Textstellen, die im Kontext der im Teilprojekt II analysierten Rechtsetzungsvorgänge entstanden sind, wurden verschiedene Fragetypen eingesetzt, um unterschiedliche verstehensrelevante Aspekte und ihre Beurteilung durch die Probanden fokussieren zu können: Einerseits wurden ProbandInnen gebeten, Textauszüge in Freitextfeldern zu paraphrasieren, um hier bei unterschiedlichen Textversionen ggf. divergierende Rekonstruktionen des Regelungsgehaltes oder andere Schwerpunktsetzungen identifizieren zu können. Um die Beurteilung der Texte hinsichtlich verschiedener Dimensionen seitens der RezipientInnen kompakt zu erfassen und auch quantifizierenden Analysen zugänglich zu machen, wurden ProbandInnen mittels Mehrfachauswahl- oder Matrixfragen um Einschätzungen zu den jeweiligen Textausschnitten gebeten. Diese Fragen bezogen sich teils auf einzelne, per Screenshot bereitgestellte Textausschnitte, wobei randomisiert entweder die redigierte oder die unredigierte Fassung eingeblendet wurde, oder auf Gegenüberstellungen unterschiedlicher Textfassungen. Hierbei verwendete Fragetypen und vorgegebene Antwortmöglichkeiten und ihre Skalierungen sowie erfragte Textmerkmale orientierten sich lose am „Hamburger Verständlichkeitsmodell“ (Langer/Schulz von Thun/Tausch 2019) und damit auch an den im HdR festgehaltenen Richtlinien der Einfachheit, Prägnanz und Ordnung (Abschnitt 2.2.5). Die zur Beantwortung der Fragen benötigte Zeit aller ProbandInnen wurde automatisiert erfasst, spielte jedoch in der Auswertung aufgrund technischer Einschränkungen letztlich keine tragende Rolle.

Technisch realisiert wurde die Online-Befragung mit der durch die Universität Siegen bereitgestellten Online-Umfrage-Software *limesurvey*, die vielfältige Konfigurationen und Anpassungen erlaubt und differenzierte mehrdimensionale Auswertungen ermöglicht. Die globale Konzeption und konkrete Ausgestaltung des Fragebogens wurde auch in Abstimmung mit den AuftraggeberInnen der Studie mehrfach überarbeitet und verschiedene Punkte wurden revidiert, um unter gegebenen Umständen möglichst aussagekräftige Daten erheben zu können. Es erfolgten außerdem zwei *Pretests* im Rahmen von durch Mitglieder der Projektgruppe geleiteten Lehrveranstaltungen an der Universität Siegen, die jeweils zu verschiedenen Anpassungen und Korrekturen führten.

Die Umfrage wurde im Januar und Februar 2021 durchgeführt, wobei verschiedene *Probandengruppen* herangezogen und zur Teilnahme eingeladen wurden: Die umfassen insbesondere

- Studierende unterschiedlicher Fachsemester nicht-juristischer Studiengänge an den Universitäten Heidelberg und Siegen;
- Jura-Studierende verschiedener Universitäten (Siegen, Heidelberg, Regensburg, Berlin);

- MitarbeiterInnen ausgewählter Anwalts- und Steuerberatungskanzleien aus Siegen, Heidelberg und Berlin.

Für eine konsistente Auswertung der Befragung wurde diese gesamte Probandengruppe in vier prototypische Rezipientengruppen aufgeteilt, die auf Grundlage fachlicher und fachsprachlicher Vorkenntnisse gebildet wurden (Abschnitt 4.3.3). Vor allem der Zugang zur Gruppe der MitarbeiterInnen in Anwalts- und Steuerberatungskanzleien war aufgrund der Pandemie stark limitiert. Um trotz der Einschränkung auch aus dieser Gruppe ausreichenden und vielfältigen Rücklauf sicherstellen zu können, kontaktierten die MitarbeiterInnen der Projektgruppe ausgewählte Kanzleien vorab telefonisch, um über Zielsetzung, zu erwartenden Zeitaufwand und technische Umsetzung der Befragung zu informieren, um so die Teilnahmebereitschaft zu erhöhen (oder überhaupt erst herzustellen).

An der Umfrage beteiligten sich im Erhebungszeitraum Januar/Februar 2021 insgesamt 571 Versuchspersonen, wovon 172 den Fragebogen vollständig bearbeiteten. Damit brachen 399 Personen die Befragung vorzeitig ab. Bereits während der Erhebungsphase zeichnete sich ab, dass eine Verlängerung des Zeitraumes keine signifikante Steigerung des Rücklaufs mehr bringen würde und zudem organisatorisch nicht mehr hätte realisiert werden können. Die hohe Abbruchquote von rund 70 % ist für Online-Fragebögen nicht unüblich, hier aber aufgrund des hohen Aufwandes zur Teilnahmemotivierung der ProbandInnen dennoch unbefriedigend. Die hohe Abbruchquote erklärt sich wenigstens teilweise durch die hohe Anzahl und Komplexität der Fragen und die damit einhergehende durchschnittliche Bearbeitungszeit von 22 Minuten, was von durchschnittlich 22 Minuten, was (auch in Abstimmung mit den AuftraggeberInnen der Studie) angesichts der mit der Befragung verfolgten Ziele jedoch nicht weiter komprimiert werden konnte. Darüber hinaus könnte – nach bereits langer, pandemiebedingter Ausdehnung der Bildschirm-Arbeit (etwa in Form zunehmender Verlegung von Präsenz-Interaktion in Video-Konferenzen) eine gewisse Bildschirm-Müdigkeit die Bereitschaft zur Teilnahme erheblich reduziert haben; darauf jedenfalls wiesen bereits mündliche Rückmeldungen von studentischen ProbandInnen in der Pretest-Phase hin.

Trotz der relativ geringen Rücklaufquote erlauben die erfassten Antworten (insb. auch in Freitext-Feldern) einen guten Einblick in unterschiedliche Normtext-Rezeptionsgewohnheiten der erfassten ProbandInnen-Gruppen, die im Ergebnis bisherige Annahmen bzw. Thesen bestätigen. Die Analyse zeigt aber auch: eine noch umfassendere Erhebung dieser Rezeptionsgewohnheiten nicht nur im Rahmen von Fragebögen, sondern auch auf Basis von mündlichen Fokusinterviews wäre dringend geboten und dazu geeignet, der adressatenorientierten Verständlichkeitsoptimierung von Normtexten eine weitere empirische Orientierung zu bieten.

4.3 Zur Verständlichkeit von redigierten Normtext(entwürf)en aus Sicht der Rechtsunterworfenen: Ergebnisse der Fragebogen-Untersuchung

Das Hauptinteresse der Fragebogenerhebung galt der Wahrnehmung der redaktionell bearbeiteten Normtexte durch die UmfrageteilnehmerInnen. Beim Entwurf des Fragebogens und bei der Auswertung der Ergebnisse waren im Detail folgende Fragen handlungsleitend, die Verständlichkeit (nach dem in Teilprojekt I entwickelten Kriterienmodell) in Abhängigkeit der wechselwirkenden Variablen Text-eigenschaften, Kontextualisierungsressourcen und soziodemografische Faktoren zu erfassen versuchen:

- Gibt es zwischen den unbearbeiteten und den bearbeiteten Textfassungen einen Unterschied in der rezipientenseitigen Wahrnehmung? Wenn ja, welcher Art?
- Welche sprachlichen und textuellen Merkmale dienen den Befragten als effektive Lesbarkeitshinweise?
- Welchen Einfluss haben soziodemographische Faktoren und verschiedene Wissensbestände der Befragten auf die empfundene Textverständlichkeit?
- Welche Kontextualisierungsressourcen ziehen die Befragten bei der Arbeit mit Normtexten heran?

4.3.1 Verständlichkeit ausgewählter Gesetzestexte im Intergruppenvergleich

Für die textbezogenen Items im Fragebogen wurden die oben beschriebenen Rechtssetzungsvorgänge RV2 und RV4 in ihrer jeweils redigierten und unredigierten Form verwendet. Aus diesen Rechtssetzungsvorgängen wurden insgesamt drei kurze Textproben entnommen, die durch die Gesetzesredaktion relativ stark und jeweils mit mehreren Änderungstypen bearbeitet wurden (Abbildung A4-1 und A4-2). Im Weiteren werden der Kürze und Übersichtlichkeit halber folgende Bezeichnungen für diese Textproben verwendet:

- Textauszug ‚Prüfungsamt‘ (aus: GntDBwVVDV – RV4)
- Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ (aus: ARUG II – RV2)
- Textauszug ‚Einstellungsbehörde‘ (aus: GntDBwVVDV – RV4)

In den textbezogenen Abschnitten des Online-Fragebogens (siehe Anhang 7.4, Abschnitte 3–7) wurden alle Befragten zufällig einer von zwei Gruppen zugewiesen. Befragten in der Kontrollgruppe (n=78) wurde eine unbearbeitete Textprobe vorgelegt, Befragten in der Experimentalgruppe (n=94) eine durch die Gesetzesredaktion bearbeitete Version derselben Textprobe⁴⁴.

⁴⁴ Konkret bedeutet das z. B. für Item 3.1 des Fragebogens (siehe Anhang 7.4), dass pro befragter Person nur eines der Items 3.1a oder 3.1b gezeigt und bearbeitet wurde.

<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch die Wörter „Intermediären des Adress der Gesellschaft verwalten“ ersetzt und das Wort „den“ vor den Wörtern „Vereinigungen von Aktionären“ wird durch das Wort „derjenigen“</p> <p>b) § 125 Absatz 5 wird aufgehoben.</p> <p>14. § 120 wird aufgehoben.</p> <p>15. § 129 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:</p> <p>„(5) Die Gesellschaft erteilt dem Aktionär auf dessen Anfrage unverzüglich eine Bestätigung darüber, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Bestätigung ist innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung anzufordern.“</p> <p>16. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134a bis 134c eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 134a Definitionen, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Für die Zwecke der §§ 134a bis 135 ist</p> <p>1. institutioneller Anleger ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummern 19 bis 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sofern sich diese Tätigkeiten auf Lebensversicherungsgeschäften beschränken, sowie eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß Teil 4 (§§ 232 bis 244d) des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere</p>

Abbildung A4-1: Textauszug
,Aktionärsrecht‘, unredigierte Fassung

<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch die Wörter „Intermediären des Adress der Gesellschaft verwalten“ ersetzt und das Wort „den“ vor den Wörtern „Vereinigungen von Aktionären“ wird durch das Wort „derjenigen“</p> <p>b) § 125 Absatz 5 wird aufgehoben.</p> <p>14. § 120 wird aufgehoben.</p> <p>15. § 129 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:</p> <p>„(5) Die Gesellschaft erteilt dem Aktionär auf dessen Anfrage unverzüglich eine Bestätigung darüber, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Bestätigung ist innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung anzufordern.“</p> <p>16. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134a bis 134c eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 134a Definitionen, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Für die Zwecke der §§ 134a bis 135 ist</p> <p>1. institutioneller Anleger ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummern 19 bis 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sofern sich diese Tätigkeiten auf Lebensversicherungsgeschäften beschränken, sowie eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß Teil 4 (§§ 232 bis 244d) des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere</p>

Abbildung A4-2: Textauszug
,Aktionärsrecht‘, redigierte Fassung

Verständlichkeit wurde dabei anhand von drei Parametern operationalisiert: durch eine subjektive *Bewertung* des Verständlichkeitsgrades (Items 3.1 und 5.1), durch eine *Paraphrase*-Aufgabe (als Hinweis auf das Erfassen der wichtigsten Regelungsgedanken, Items 3.2 und 5.2) und durch einen *Single-Choice-Test*, in dem die abstrakt formulierte Regelung auf ein Alltagsbeispiel angewandt werden sollte (als Hinweis auf eine stattfindende Transferleistung, Item 3.3).

Bewertung: Im Vergleich der beiden Gruppen fällt auf, dass die bearbeiteten Textversionen (in orange) als deutlich verständlicher empfunden werden als die unbearbeiteten (in blau). Für etwa die Hälfte der Befragten in beiden Gruppen sind die Textauszüge ‚eher leicht‘ zu verstehen. Der unbearbeitete Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ (Abbildung A4-3) wird von der Kontrollgruppe jedoch häufiger als ‚sehr schwierig‘ oder ‚eher schwierig‘ eingestuft. In der Experimentalgruppe wird der bearbeitete Text häufiger als ‚eher leicht‘ oder ‚sehr leicht‘ eingestuft. Der bearbeitete Textauszug ‚Prüfungsamt‘ wird ebenfalls von der Experimentalgruppe als besser verständlich bewertet, was in Abbildung A4-4 durch eine Verschiebung auf der Skala in Richtung ‚sehr leicht verständlich‘ sichtbar wird.

Paraphrase: Ziel der Paraphrase-Aufgabe war es, durch Antworten in einem Freitextfeld Hinweise darauf zu erhalten, welche inhaltlichen Aspekte der Regelungstexte von den Befragten als zentrale Regelungsziele empfunden wurden. Der Aufgabentext lautete: „Wie würden Sie in eigenen Worten beschreiben, worum es in dieser Regelung hauptsächlich geht?“ Die Antworten wurden im Anschluss wie abgebildet kategorisiert (A4-5 und A4-6).

Bei beiden Textauszügen zeigt sich ein fast identisches Muster. Der Anteil der Personen, die den Regelungssachverhalt unzutreffend zusammenfassen (z. B. die Angabe, es gehe im Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ um die Vergabe von Krediten), ist

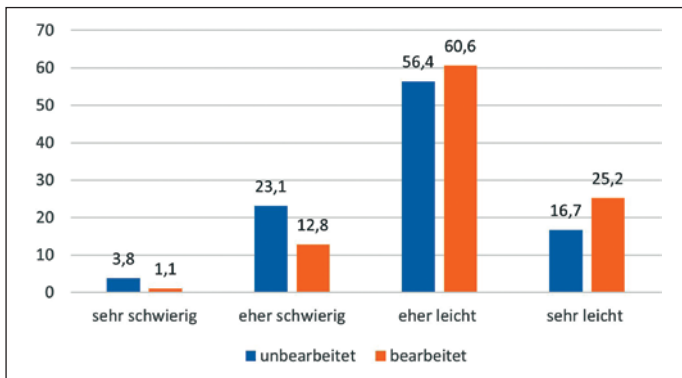


Abbildung A4-3: Bewertung: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ im Intergruppenvergleich (Angaben in Prozent)

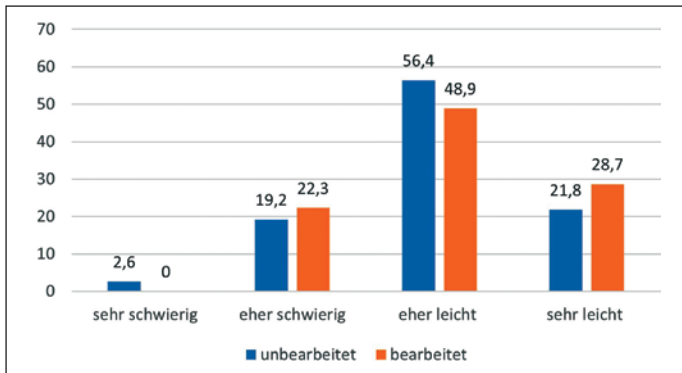


Abbildung A4-4: Bewertung: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ im Intergruppenvergleich (Angaben in Prozent)

bei Vorlage der bearbeiteten Textversion geringer. Jeweils mehr Personen formulieren anhand der bearbeiteten Textversionen Paraphrasen, die einen oder mehrere zentrale Regelungsaspekte korrekt wiedergeben. Interessant ist auch, dass der Anteil der Personen, die auf eine Angabe in diesem Teil des Fragebogens verzichteten, bei der bearbeiteten Textversion jeweils deutlich geringer ausfällt.

Single-Choice-Test: Zum Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ bearbeiteten die Befragten zusätzlich drei Aufgaben im Single-Choice-Antwortverfahren. Zu drei Beispielsituationen sollte angegeben werden, ob eine fiktive Person nach Maßgabe des Regelungstextes eine bestimmte Handlung durchführen darf oder nicht (z. B. „Nachdem Aktionärin Frau B. angefragt hat, ob ihre Stimme gezählt wurde, muss die Gesellschaft das innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung bestätigen.“ – trifft zu/trifft nicht zu). Die erhobenen Daten zeigten jedoch keinen signifikanten Unterschied zwischen Kontroll- und Experimentalgruppe.

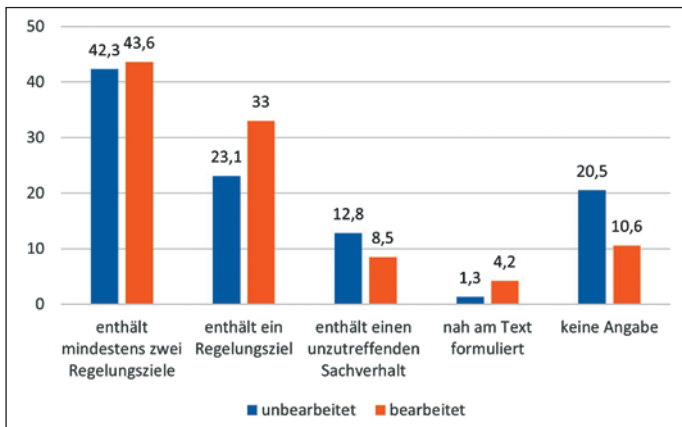


Abbildung A4-5: Paraphrase: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ im Intergruppenvergleich (Angaben in Prozent)

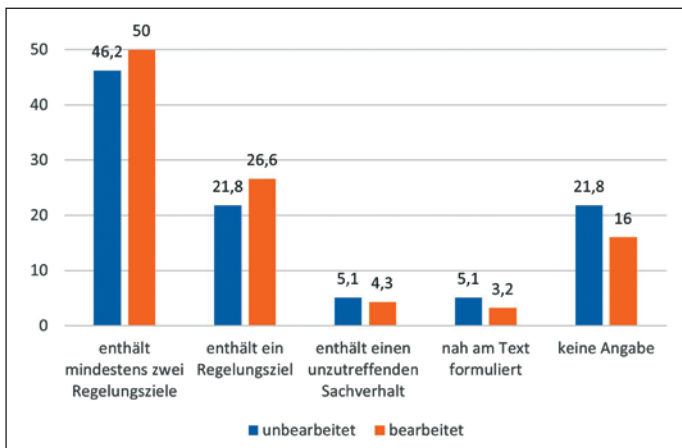


Abbildung A4-6: Paraphrase: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ im Intergruppenvergleich (Angaben in Prozent)

Die Ergebnisse des Intergruppenvergleichs deuten stark auf eine verbesserte Verständlichkeit derjenigen Textauszüge hin, die von der Gesetzesredaktion überarbeitet wurden. Das zeigt sich zum einen in der reflektierenden Bewertung des Verständlichkeitsgrades, zum anderen in der konkreten Performanz bei der inhaltlichen Zusammenfassung der Texte durch die Befragten. Die Experimentalgruppe war hier in der Lage, detailliertere Zusammenfassungen mit weniger Fehlern zu formulieren, und zeigte eine höhere Bereitschaft, überhaupt den Versuch einer Paraphrase zu unternehmen. Dass die Ergebnisse der Single-Choice-Aufgabe bei beiden Gruppen etwa gleich ausfielen, könnte darauf hinweisen, dass die redaktionell bearbeiteten Texte vor allem ein eher ungerichtetes, kursorisches Lesen

(Globalverstehen) erleichtern, bei der gezielten Informationssuche (Detailverstehen) aber auch die unbearbeiteten Texte erfolgreich prozessiert werden können. Möglich wäre aber auch, dass die Aufgabe, die Frage sowie die Antwortmöglichkeiten zusätzlich zum Normtextauszug zu interpretieren, die ProbandInnen (oder ihre Konzentrationsbereitschaft) überfordert hat und daher mehr oder weniger zufällig Antworten ausgewählt wurden.

4.3.2 Verständlichkeitsbewertung und effektive Lesbarkeitshinweise im direkten Versionsvergleich

Im zweiten Abschnitt wurde allen Befragten (n=172) zusätzlich zu bereits bekannten Textauszügen jeweils die nicht vorgelegte Fassung in einem Versionsvergleich angezeigt. Es gab einen Versionsvergleich zum Textbeispiel ‚Aktionärsrecht‘, ‚Prüfungsamt‘ und zu einem dritten Textbeispiel ‚Einstellungsbehörde‘. Zunächst wurden die Befragten gebeten, ihre *bevorzugte Version* zu benennen. Um zu erfahren, welche Texteingenschaften aus Sicht der Befragten effektive *Lesbarkeitshinweise* bzw. Verständlichkeitskriterien darstellen, wurde ein Freitextfeld zur Verfügung gestellt (Aufgabentext: „Was macht die von Ihnen präferierte Textversion in Ihren Augen verständlicher als die Vergleichsversion, z. B. bestimmte Ausdrücke, Textstruktur, Satzbau o. Ä.?“). Anschließend wurden die Befragten gebeten, auf einer siebenstelligen *Bewertungsskala* beide Versionen nach den Dimensionen ‚Einfachheit‘, ‚Prägnanz‘ und ‚Gliederung‘ zu bewerten.

Bevorzugte Version: Die Mehrheit der Befragten nimmt einen Qualitätsunterschied zwischen den beiden Versionen wahr. Im direkten Versionsvergleich bevorzugten 47,1 % der Befragten die bearbeitete Fassung des Textes ‚Aktionärsrecht‘; 30,8 % bevorzugten die unbearbeitete Fassung. 21,5 % der Befragten empfinden beide Versionen als gleich gut verständlich und nur ein marginaler Anteil von 0,6 %

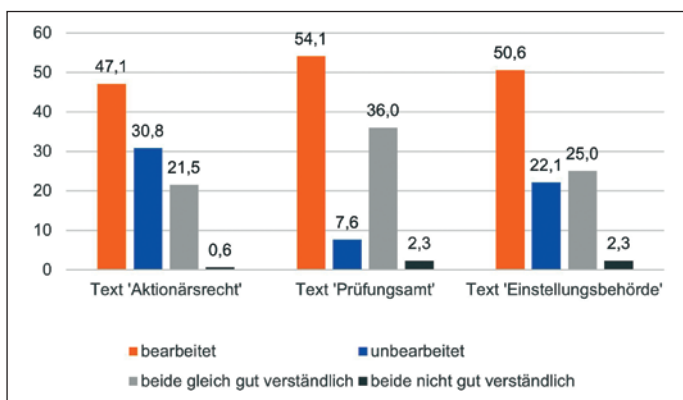


Abbildung A4-7: Bevorzugte Version je Textauszug (Angaben in Prozent)

empfindet keine der Versionen als gut verständlich. Bei den Texten ‚Prüfungsamt‘ und ‚Einstellungsbehörde‘ ist die Bevorzugung der redaktionell bearbeiteten Version noch stärker ausgeprägt, hier bevorzugen 54,1 % bzw. 50,6 % der Befragten die Überarbeitung und nur 7,6 % bzw. 22,1 % der Befragten die unredigierte Version.

Lesbarkeitshinweise: Die frei formulierten Antworten auf die Frage, welche Texteingenschaften nach individuellem Empfinden die Verständlichkeit der bevorzugten Textversion verbessern, wurden induktiv zu wiederkehrenden Kategorien zusammengefasst. Tabelle T4-1 zeigt für die bevorzugten Textversionen die am häufigsten auftretenden Kategorien (mit Häufigkeitsangaben in Klammern und illustrierenden Beispielen):

<i>Textauszug</i>	<i>Lesbarkeitshinweise</i>	<i>Beispiel</i>
‚Aktionärsrecht‘	Gliederung [39]	„Die Reihenfolge ist logischer: Erst fragt der Aktionär an, dann antwortet die Gesellschaft.“
	Satzbau [25]	„Nicht so verschachtelt. Einfache Sätze.“
	Eindeutigkeit bzgl. Modalität [9]	„Ferner wird sofort deutlich, dass es um ein Recht des Aktionärs geht, das er ausüben kann, aber nicht muss“
	Aktiv statt Passiv [9]	„Version A ist komplett im aktiv geschrieben und Version B teils im passiv. Der aktiv ist deutlich einfacher zu verstehen“
	Adressatenorientierte Perspektive [9]	„Version A ist eher aus der Sicht desjenigen formuliert, um dessen Rechte es in erster Linie geht. Er ist der Handelnde.“
‚Prüfungsamt‘	Gliederung [77]	„Durch die Aufteilung in zwei Absätze gibt es eine sichtbare Trennung. Außerdem wird durch diese Hervorhebung die Wichtigkeit der Weisungsunabhängigkeit klargemacht.“
	Treffendere Überschrift [9]	„Überschrift ‚Organisation und Durchführung‘ ist konkreter am Thema Bachelorprüfung als das etwas schwammige ‚Zuständigkeiten‘“
	Semantische Präzision [8]	„Variante B ist verständlicher, weil das Wort ‚Funktion‘ durch ‚diese beiden Aufgaben‘ ersetzt wurde.“
‚Einstellungsbehörde‘	Gliederung [81]	„Gliederung bei A hilft dabei schneller die wichtige Info nach der man sucht zu filtern. Hat man eine Frage zur Dienstaufsicht muss man bei Variante B den gesamten Text lesen bei Variante a kann man direkt unter Dienstaufsicht nachgucken.“
	Listenform [7]	„Auflistungen helfen dem Verständnis“

Tabelle T4-1: Lesbarkeitshinweise in den präferierten Versionen aus Sicht der Befragten

Obwohl im Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ (alle Textauszüge: siehe Anhang 7.4) im Gegensatz zu den anderen beiden Textauszügen keine optisch auffällige Änderung der Gliederung durch die Gesetzesredaktion erfolgt, nennen 39 Personen die neue Gliederung als verständlichkeitsfördernd. Begründet wird das überwiegend durch die Neuordnung der Regelungsgedanken nach chronologischer Reihenfolge. War der Text zunächst nach dem Schema ‚allgemeine Regel‘ – ‚Voraussetzungen‘ organisiert, entschied sich die Gesetzesredaktion für ein Schema, das der Idee eines zeitlichen Handlungsablaufes folgt: ‚Voraussetzung‘ – ‚Durchführung‘ – ‚Folge‘. Von den Personen, die die unbearbeitete Version bevorzugten, nannten 5 Personen das in Regelungstexten verbreitete Schema ‚allgemeine Regel‘ – ‚Voraussetzung‘ als bessere Gliederungsoption. Diese 5 Personen gehörten den Gruppen angehende RechtsexpertInnen und nicht-juristische FachexpertInnen an; erfahrene RechtsexpertInnen und juristische LaiInnen hingegen bevorzugten überwiegend die bearbeitete Version und gaben als Grund die chronologische Textorganisation an. Neben der verringerten syntaktischen Komplexität, die 25 Personen bemerkten, schien der Satzbau durch die Verwendung des Modalverbs *können* auch präziser im Hinblick auf die Modalität der Handlung. Hier bemerkten 9 Personen, dass die ursprüngliche Formulierung *die Bestätigung ist anzufordern* entweder als Notwendigkeit oder als Möglichkeit gedeutet werden könne. Ebenfalls 9 Personen merkten positiv die Vermeidung passivischer Formulierungen an. Da aber beide Texte genau eine identische Passivstruktur beinhalten, ist anzunehmen, dass die Befragten sich in Ermangelung eines passenderen Beschreibungsbegriffs entweder ebenfalls auf die Infinitivkonstruktion mit *sein* beziehen oder eine empfundene ‚Passivierung‘ des Aktionärs dadurch entsteht, dass in der unbearbeiteten Version die Gesellschaft als Subjekt und Agens auftritt. Weitere 9 Anmerkungen lobten die Darstellung der Handlung aus Sicht des Adressaten, d. h. des Aktionärs, um dessen Rechte es in der Regelung hauptsächlich gehe. 10 Personen, die die unbearbeitete Version bevorzugten, verwiesen auf wichtige Schlüsselbegriffe (z. B. *auf dessen Anfrage; anzuordern*), die ihnen in der bearbeiteten Version fehlten.

Die zum Textauszug ‚Prüfungsamt‘ notierten Lesbarkeitshinweise sind weniger divers. Besonders die Gliederung der bearbeiteten Version in zwei Absätze statt einen empfinden 77 Befragte als passend, da es um zwei verschiedene Regelungsziele (Zuständigkeit und Weisungsfreiheit) gehe. 8 Personen empfinden diese Regelungsziele jedoch als so ähnlich, dass sie die Gliederung der unbearbeiteten Version bevorzugen. Die Ersetzung der ursprünglichen Überschrift *Zuständigkeiten* durch *Organisation und Durchführung* merken 9 Personen als verständlichkeitsfördernd an. 8 Personen erwähnen zudem die erhöhte semantische Präzision; hier geht es nach den Angaben in den Freitextfeldern vor allem um die Ersetzung des Begriffs *Funktion* durch *Aufgabe* und *Prüfung* durch *Bachelorprüfung*.

Die Beobachtungen bestätigen sich auch beim dritten Text ‚Einstellungsbehörde‘, bei dem die redaktionell bearbeitete Version von 81 Personen aufgrund der besseren Gliederung in mehrere Paragraphen bzw. Absätze bevorzugt wird. 7 Antworten beziehen sich darüber hinaus explizit auf die nummerierte Liste am

Ende der bearbeiteten Version. Der Textauszug ‚Einstellungsbehörde‘ hat durch die Redaktion von den im Fragebogen enthaltenen Textauszügen die umfangreichste Untergliederung erfahren. Im Gegensatz zu den anderen beiden Textauszügen gibt es hier auch eine größere Gruppe von 28 Personen, denen die Untergliederung in diesem speziellen Fall zu weit geht (z. B. „Durch weniger Gliederungselemente wie (1) oder (2) und den Spiegelstrichen (sic!) wird das Satzgefüge nicht unnötig unterbrochen und die Kernaussagen sind dadurch besser verständlich“).

Die Freitextfelder zu den Lesbarkeitshinweisen wurden insgesamt von vielen Befragten angenommen und oft sehr ausführlich ausgefüllt. Daraus lässt sich ein detaillierteres Bild der Texteingenschaften ableiten, die aus Sicht der RezipientInnen verständlichkeitsfördernd wirken. Der wohl wichtigste Punkt aus der Sicht vieler Befragter ist eine *nachvollziehbare Gliederung*, die sich nicht nur auf das Einfügen von Gliederungszeichen beschränkt, sondern auch die Informationsstruktur (wie im Beispiel ‚Aktionärsrecht‘ erkennbar) betrifft. Textlinguistische Kategorien wie die Thema-Rhema-Struktur sowie Agens- und Patiensrollen werden von den Befragten wahrgenommen. Vor allem der Vergleich der Textauszüge ‚Prüfungsamt‘ und ‚Einstellungsbehörde‘, die sich beide mit Hochschulstrukturen befassen, zeigt, dass es zwar eine klare Tendenz gibt, stärker untergliederte Texte als verständlicher wahrzunehmen, die Ausprägung des verständlichkeitsfördernden Effekts aber auch vom konkreten Textmaterial abhängt. Bestätigt wird durch die Antworten der ProbandInnen zum Text ‚Einstellungsbehörde‘ nicht nur die methodische Entscheidung, im Fragebogen mit authentischen Textbeispielen zu arbeiten. Sie bestätigen auch bereits existierende Beobachtungen, dass ein abstraktes Verständlichkeitskriterium („möglichst selten Passiv“, „möglichst klare Gliederung“) prinzipiell immer in Abhängigkeit von seiner konkreten textuellen Ausprägung betrachtet werden sollte (Abschnitt 2.3.1): manchmal ist weniger mehr.

Bewertungsskalen: Die UmfrageteilnehmerInnen wurden zusätzlich aufgefordert, beide im Versionsvergleich gezeigten Fassungen auf einer siebenwertigen Skala nach den Kriterien ‚Einfachheit‘, ‚Prägnanz‘ und ‚Gliederung‘ zu bewerten. Die Abbildungen A4-8, A4-9 und A4-10 zeigen den Durchschnitt und die Varianz der Bewertungen, wobei 1 die schlechteste, 4 eine neutrale und 7 die beste Bewertung darstellt.

Der Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ gewinnt aus Sicht der Befragten trotz einer großen Varianz der Antworten an Einfachheit (mit einem arithmetischen Mittel von 5,04 gegenüber der unbearbeiteten Version mit 4,72), was mit den in Tabelle T4-1 aufgeführten wahrgenommenen Vereinfachungen des Satzbaus und der Grammatik konform ist. Die Prägnanz (im Fragebogen als „Präzision, Kürze“ erläutert) wird in der bearbeiteten Version (4,79) etwas schlechter bewertet als in der unbearbeiteten (4,99). Aufgrund der Kürze des gezeigten Abschnitts, bei dem durch die Redaktion nicht in die Gliederung eingegriffen wurde, wurde die Dimension ‚Gliederung‘ beim Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ nicht abgefragt.

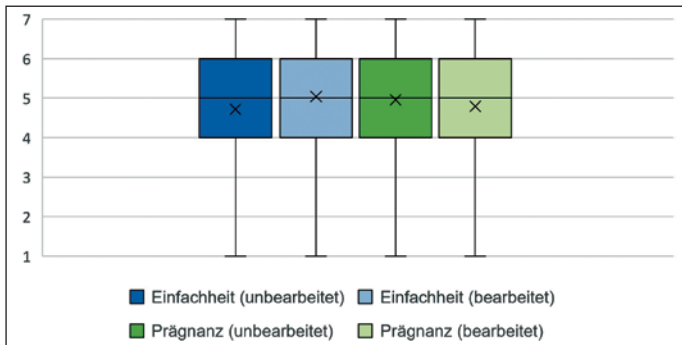


Abbildung A4-8: Bewertungsskalen: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ im Versionsvergleich

Im Textauszug ‚Prüfungsamt‘ erhält die bearbeitete Fassung in allen Dimensionen bessere Bewertungen als die unbearbeitete. Der Durchschnittswert für Einfachheit erhöht sich von 4,91 auf 5,35. Der Wert für Prägnanz erhöht sich von 4,90 auf 5,13. Die durchschnittliche Bewertung der Gliederung verbessert sich um genau zwei Skaleneinheiten von 3,89 auf 5,89. Die auch hier hohe Varianz der Antworten verringert sich insofern, als dass keine/r der Befragten die bearbeitete Version mit der schlechtesten Bewertung versehen hat.

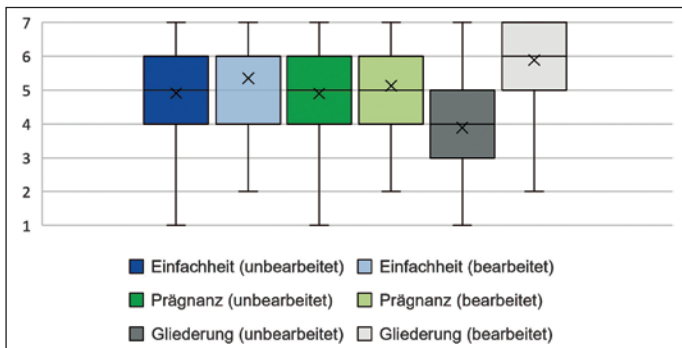


Abbildung A4-9: Bewertungsskalen: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ im Versionsvergleich

Dieser Eindruck bestätigt sich auch beim dritten Textauszug ‚Einstellungsbehörde‘, der aus Sicht der Befragten ebenfalls an Einfachheit (von 4,63 auf 5,15) und Prägnanz (von 4,63 auf 4,81) gewinnt. Auch hier wird die Gliederung durchschnittlich als deutlich besser wahrgenommen (von 3,89 auf 5,52).

Insgesamt stützen die Ergebnisse der Bewertungsskalen im Versionsvergleich sowohl die Auswertung der Antworten zu den Lesbarkeitshinweisen (auffällig ist dort ebenfalls die starke Betonung der Gliederung als verständlichkeitsförderndes Textmerkmal) als auch die Beobachtungen zu den bevorzugten Textversionen.

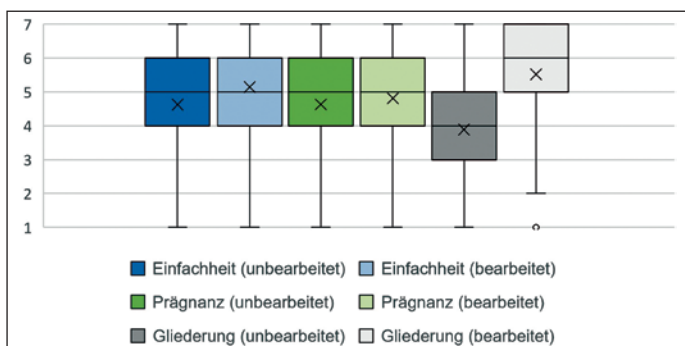


Abbildung A4-10: Bewertungsskalen: Textauszug ‚Einstellungsbehörde‘ im Versionsvergleich

4.3.3 Prototypische Rezipientengruppen: Verständlichkeit in Abhängigkeit von Vorwissen, Ausbildung und Berufspraxis

Textverständlichkeit als variable Größe ist abhängig von individuellen Wissensständen, die je nach formaler Bildung, Berufserfahrung, thematischem Vorwissen und sprachlicher Kompetenz variieren können (Abschnitt 2.3.2.1). Die Modellierung von prototypischen Rezipientengruppen aus dem vorhandenen Datenmaterial stellt eine Annäherung an einen Verständlichkeitsbegriff dar, der nur in Verbindung mit diversen Wissensbeständen gefasst werden kann (das Verständlichkeitsmodell in Teilprojekt I, siehe Abschnitt 2.3). Mithilfe der soziodemografischen Angaben im Fragebogen zu Bildungsgrad und Fachbereich, fachlichem und fachsprachlichem Vorwissen wurden vier *prototypische Rezipientengruppen*⁴⁵ modelliert und deren Antwortverhalten vergleichend untersucht:

Als (fachliche und) *juristische Laien* werden Personen bezeichnet, die keine juristische Ausbildung durchlaufen oder durchlaufen haben. Zudem gaben sie an, seltener als einmal im Monat Normtexte zu lesen und sich in der Vergangenheit weder mit dem Thema Aktien(recht) noch mit Studienordnungen beschäftigt zu haben. Als *nicht-juristische FachexpertInnen* werden Personen bezeichnet, die keine juristische Ausbildung durchlaufen (haben), aber angeben, sich bereits intensiv mit dem Rechtsgebiet der im Fragebogen verwendeten Textauszüge befasst zu haben (Aktienrecht, Studienordnungen). *Angehende RechtsexpertInnen*

⁴⁵ Abweichend von den im Modell (2.3.2.1) genannten drei prototypischen Adressatengruppen schien es für die Auswertung der Fragebögen sinnvoll, die Gruppe der juristischen FachexpertInnen noch einmal anhand ihrer Praxis- und Berufserfahrung zu unterteilen, da sich in der Empirie Unterschiede im Antwortverhalten von ‚angehenden RechtsexpertInnen‘ (v. a. Jura-Studierende) und ‚erfahrenen RechtsexpertInnen‘ (v. a. AnwältInnen und SteuerberaterInnen) abzeichneten.

Bezeichnung	Laufende Juristische Ausbildung	Abgeschlossene juristische Ausbildung	Erfahrung im Umgang mit Normtexten	Vorwissen im Sachgebiet der Regelung	Anzahl Fragebögen
Juristische Laien	–	–	–	–	26
Nicht-juristische FachexpertInnen	–	–	–/+	+	20
Angehende Rechts-expertInnen	+	–	+	–/+	79
Erfahrene Rechts-expertInnen	–	+	+	–/+	16
Keiner Gruppe zugeordnet					31

Tabelle T4-2: Merkmale und Gruppengröße der prototypischen Adressatengruppen

bezeichnet die Gruppe der Befragten, die zurzeit ein rechtswissenschaftliches oder verwaltungswissenschaftliches Studium oder eine vergleichbare Ausbildung absolvieren. Davon unterschieden werden zuletzt noch die *erfahrenen RechtsexpertInnen*, die neben einer abgeschlossenen Ausbildung im juristischen Bereich über Arbeitserfahrung verfügen und sich mehrmals pro Woche oder täglich mit Normtexten beschäftigen.

Die Gruppen sind exklusiv, da jede Person nur einer Gruppe angehören kann, jedoch nicht erschöpfend, da 31 Fragebögen übrigbleiben, die keiner Gruppe klar zuzuordnen sind. In diesem Abschnitt 4.3.3 werden sie nicht weiter berücksichtigt. Nach der Aufspaltung in teilweise sehr kleine Gruppen sind die Aussagen in diesem Abschnitt nicht als statistisch abgesichert oder repräsentativ zu verstehen; durch die detaillierte Gruppierung prototypischer Rezipientengruppen lassen sich dennoch in einigen Fällen interessante Tendenzen aufzeigen, die in einer größer angelegten Untersuchung weiter zu erhärten wären. Im Folgenden werden die bereits bekannten Ergebnisse der Fragetypen Bewertung, Paraphrase und bevorzugte Variante noch einmal in Abhängigkeit von der Gruppenzugehörigkeit der Befragten visualisiert.

Bewertung der Verständlichkeit, abgefragt zu den Textauszügen ‚Aktionärsrecht‘ und ‚Prüfungsamt‘: In Abbildung A4-8, A4-9 und A4-10 wurde bereits deutlich, dass die Bewertung der Verständlichkeit davon abhing, ob den Befragten die bearbeitete oder die unbearbeitete Fassung der Texte vorgelegt wurde. Aber auch das Vorwissen spielt hierbei eine Rolle. Wie zu erwarten war, bewerteten juristisch ausgebildete und berufserfahrene Personen beide Textauszüge als ‚sehr leicht‘ (43,8 % bzw. 37,5 %), gefolgt von angehenden RechtsexpertInnen und nicht-juristischen FachexpertInnen (mit jeweils etwa 25 % bei beiden Textauszügen).

Juristische LaiInnen haben jeweils den geringsten Anteil in der Bewertungskategorie ‚sehr leicht‘ (so finden es nur 11,5 % bzw. 19,2 %), aber höhere Anteile in den Kategorien ‚eher schwierig‘ und ‚sehr schwierig‘. In der Tendenz wird ersichtlich, dass mit zunehmender juristischer Expertise die Texte unabhängig von der Fassung als leichter verständlich eingeschätzt werden.

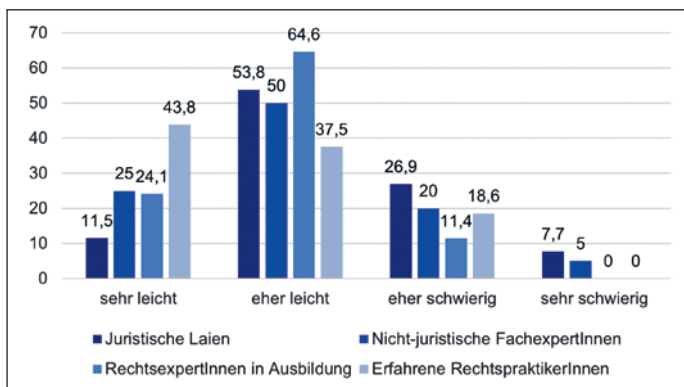


Abbildung A4-11: Bewertung: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

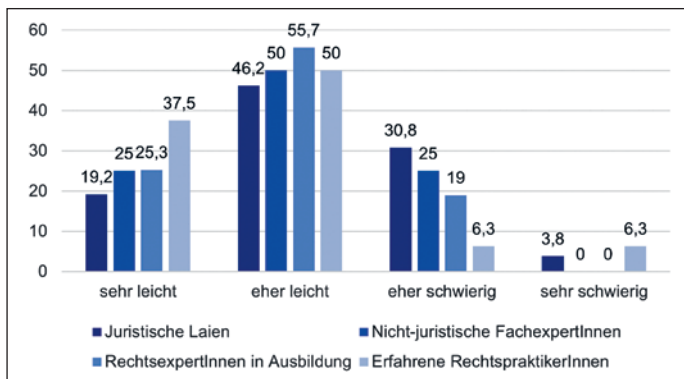


Abbildung A4-12: Bewertung: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

Um den Zusammenhang zwischen Vorwissen und vorgelegter Textversion bei der Bewertung der Verständlichkeit weiter zu spezifizieren, wurden beide Variablen kombiniert. Dadurch ergeben sich sehr kleine Gruppen aus zwischen 6 und 40 Befragten. Die in Abbildung A4-13 und A4-14 gezeigten relativen Häufigkeiten sind also mit Vorsicht zu lesen. Trotzdem fällt auf, dass jede Rezipientengruppe von der überarbeiteten Fassung profitiert, was sich je nach Fall in einer höheren

Anzahl an Bewertungen mit ‚sehr leicht‘ und ‚leicht‘ (dunkelgrün und hellgrün) oder einer geringeren Anzahl an Bewertungen mit ‚sehr schwierig‘ (orange) zeigt. In beiden Abbildungen fällt der Unterschied zwischen den Textversionen in der Gruppe der nicht-juristischen FachexpertInnen und der erfahrenen RechtsexpertInnen deutlicher aus als in der Gruppe der juristischen LaiInnen und der angehenden RechtsexpertInnen. Da die Befragten zum Zeitpunkt der Bewertung wohlgermerkt die jeweils andere Textversion noch nicht kannten, ist eine Hypothese, dass diese beiden Rezipientengruppen, die sich durch Erfahrung im Sachgebiet und regelmäßigen Umgang mit Rechtsvorschriften auszeichnen, die vorgelegten Textversionen möglicherweise stärker mit ihren bisherigen Erfahrungen mit Rechtstexten abgleichen, als es juristischen LaiInnen oder Jurastudierenden möglich ist. Die Frage nach der Bewertung der Verständlichkeit ist somit insbesondere auch abhängig von einer validen Vergleichsbasis, die mit wachsender Praxiserfahrung zu entstehen scheint. Diese Hypothese gilt es zu prüfen.

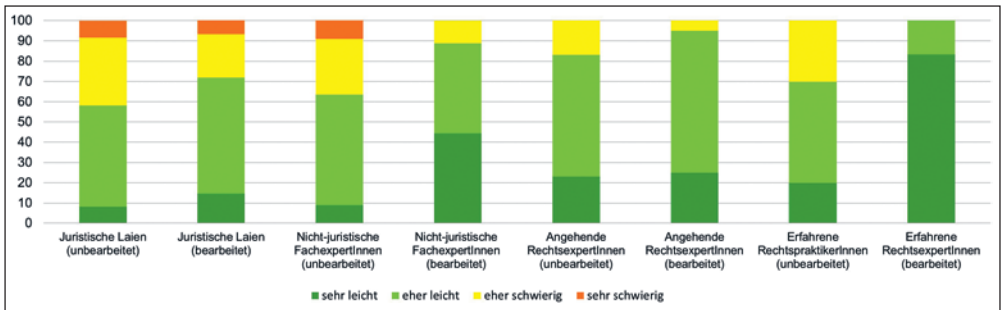


Abbildung A4-13: Bewertung: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ nach prototypischer Rezipientengruppe im Intergruppenvergleich (in Prozent)

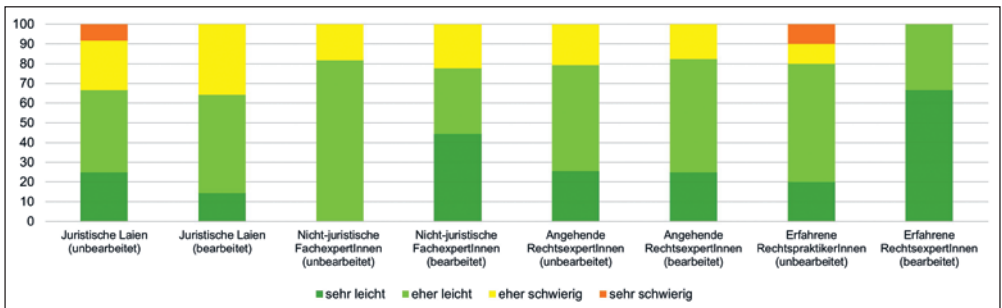


Abbildung A4-14: Bewertung: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ nach prototypischer Rezipientengruppe im Intergruppenvergleich (in Prozent)

Paraphrase: Dass die überarbeiteten Versionen tatsächlich das Textverständnis verbessern, das z. B. für die Anfertigung einer präzisen Zusammenfassung nötig

ist, konnte durch die Ergebnisse der Paraphrase-Aufgabe (siehe Abschnitt 4.3.1) angedeutet werden. Ein Vergleich der Rezipientengruppen soll Aufschluss darüber geben, welche Gruppen bei der Textarbeit (Reproduktionsaufgabe zum Test des Globalverstehens) mit den bearbeiteten Versionen am meisten profitieren.

Mit der gebotenen Vorsicht angesichts der kleinen Stichprobe (auch hier zählt die kleinste Gruppe 6, die größte 40 Befragte) lassen A4-15 und A4-16 die noch genauer zu prüfende Hypothese zu, dass die bearbeitete Textversion vor allem den RezipientInnen ohne formale juristische Ausbildung die Bearbeitung der Aufgabe erleichtert. In den Rezipientengruppen ‚juristische Laien‘ und ‚nicht-juristische Fachexperten‘ treten weniger unzutreffende Aussagen sowie mehr und detailliertere korrekte Zusammenfassungen auf. Die Ergebnisse zum Textauszug ‚Prüfungsamt‘ fallen ähnlich aus. Personen mit formaler juristischer Ausbildung profitieren nicht erkennbar oder nur wenig von den bearbeiteten Textversionen. Eine deutliche Verbesserung der Performanz ist hier nur bei den nicht-juristischen FachexpertInnen zu erkennen. Die juristischen LaiInnen scheinen in diesem Fall mit der bearbeiteten Version marginal schlechter zurechtzukommen; auch diese Aussage steht unter dem Vorbehalt des Zufallsfehlers (Gruppengröße hier: n=12 bzw. n=14).

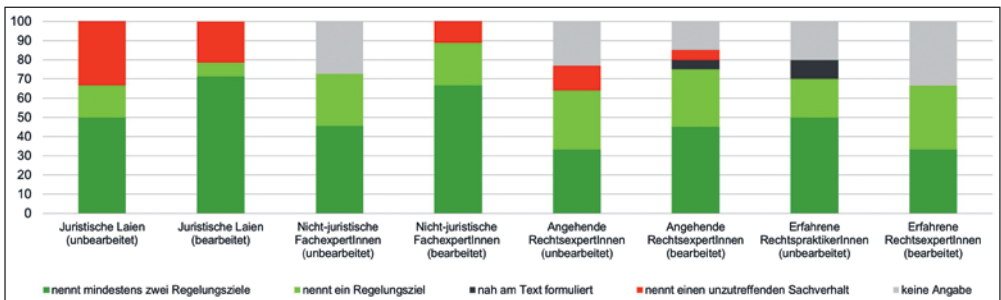


Abbildung A4-15: Paraphrase: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ nach prototypischer Rezipientengruppe im Intergruppenvergleich (in Prozent)

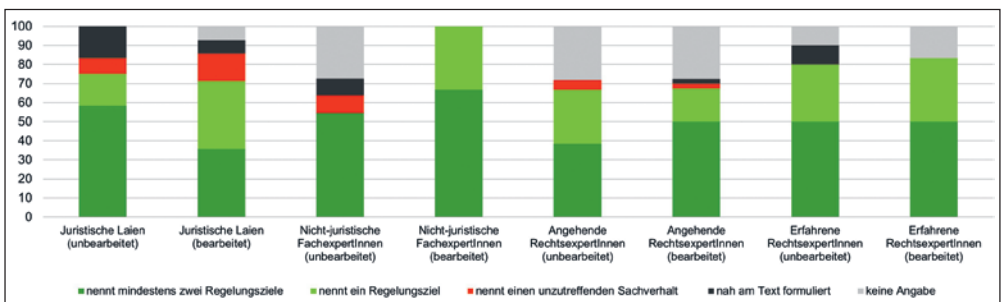


Abbildung A4-16: Paraphrase: Textauszug ‚Prüfungsamt‘ nach prototypischer Rezipientengruppe im Intergruppenvergleich (in Prozent)

Bevorzugte Version: Zuletzt soll untersucht werden, ob sich gruppenspezifische Verteilungen in Bezug auf die bevorzugte Textvariante im Versionsvergleich ergeben. Alle Gruppen präferieren in allen drei Fällen deutlich die bearbeitete Version. In allen drei Konstellationen fällt zudem auf, dass die bearbeitete Version am stärksten von den erfahrenen RechtsexpertInnen bevorzugt wird. Bei den juristischen LaiInnen ist hingegen die Konkurrenz zwischen der bearbeiteten und der unbearbeiteten Version, wenn nicht stark, dann doch immerhin etwas ausgeprägter. Diese beiden Beobachtungen stehen konträr zu der stereotypen Annahme, dass vor allem juristische LaiInnen einfachere Texte bevorzugten, während in den Bewertungen von JuristInnen ‚Prägnanz‘ und ‚Komplexität‘ über Verständlichkeit gestellt werde.

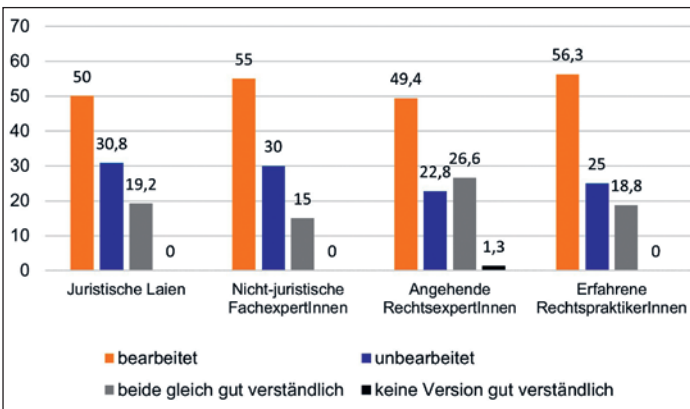


Abbildung A4-17: Bevorzugte Version: Textauszug ‚Aktionärsrecht‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

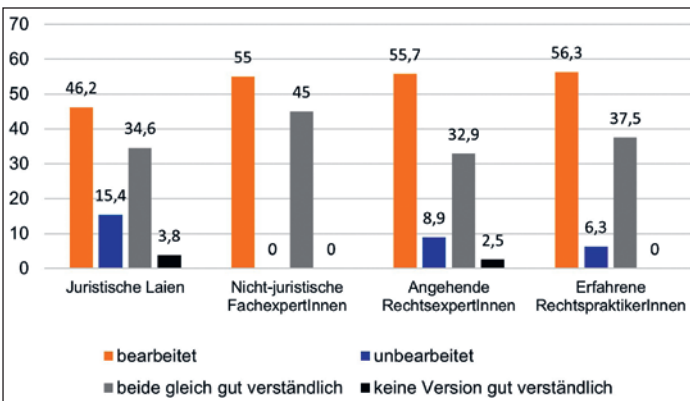


Abbildung A4-18: Bevorzugte Version: Textauszug ‚Prüfungsamtsamt‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

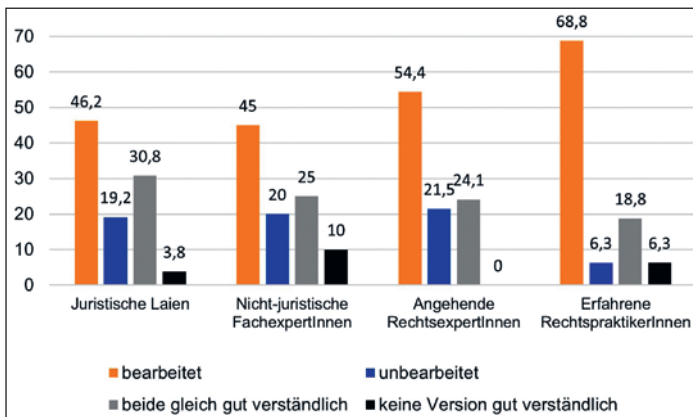


Abbildung A4-19: Bevorzugte Version: Textauszug ‚Einstellungsbehörde‘ nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

In diesem Abschnitt wurden einige der Ergebnisse nach prototypischen Rezipientengruppen differenziert betrachtet. Im Gesamtbild zeigt sich vor allem der Unterschied zwischen Bewertung von Verständlichkeit und Performanz bei der Bearbeitung von verstehensbezogenen Aufgaben. Bei den Aufgaben ‚Bewertung‘ und ‚bevorzugte Version‘ geht es um die subjektive Einschätzung von Verständlichkeit. Hier wird die empfundene Verbesserung der Verständlichkeit in den redaktionell bearbeiteten Texten bei juristisch (vor)gebildeten Personen besonders stark sichtbar. Juristischen LaiInnen scheint diese Qualitätsverbesserung – eventuell aufgrund mangelnder Vergleichsbasis – weniger stark bewusst zu sein; trotzdem werden auch von dieser Gruppe deutlich die bearbeiteten Versionen präferiert. Bei der Aufgabe ‚Paraphrase‘ lautet bei aller gebotenen Vorsicht aufgrund der dünnen Datenlage die Hypothese, dass hier vor allem die nicht juristisch vorgebildeten Personengruppen von der bearbeiteten Version profitieren und eine bessere Performanz zeigen. Bei juristischen LaiInnen zeigt sich der erhöhte Verständlichkeitsgrad zwar auch in bewertenden und einstellungsbezogenen Fragetypen, auffällig ist hier jedoch vor allem der Qualitätsunterschied in den Ergebnissen der konkreten Textarbeit, der den Befragten weniger bewusst ist.

4.3.4 Kontextualisierungsressourcen

Ein weiterer Abschnitt des Fragebogens zielte auf die Erhebung von Kontextualisierungsressourcen, die die Befragten im Umgang mit (schwer verständlichen) Regelungstexten heranziehen. Den ProbandInnen wurden hierzu eine Liste an forschungsseitig antizipierbaren Ressourcen präsentiert, zu denen die Befragten auf einer fünfwertigen Skala von ‚nie‘ bis ‚sehr oft‘ bestimmen sollten, wie häufig sie bei Verständnisbarrieren auf die jeweiligen Ressourcen zurückgreifen. Da sich je

nach Ausbildung und Vorwissen über Normtexte die hinzugezogenen Ressourcen stark unterschieden, wird die folgende Übersicht (Abbildungen A4-20 bis A4-27) anhand der prototypischen Rezipientengruppen differenziert.

Schnell verfügbare und niedrigschwellige Informationsangebote wie (Online-) Wörterbücher und eine allgemeine Internetrecherche werden von vielen Befragten genutzt. Der Bedarf, einzelne Begriffe in einem Wörterbuch nachzuschlagen, ist bei juristischen LaiInnen und nicht-juristischen FachexpertInnen höher (nur etwa 40% geben jeweils an, dies ‚nie‘ zu tun) als bei angehenden RechtsexpertInnen (60,8% nutzen kein Wörterbuch) und erfahrenen RechtsexpertInnen (75% nutzen kein Wörterbuch). Eine allgemeine Internetrecherche wird von einem Großteil der Befragten gelegentlich, oft oder sehr oft genutzt, wobei die angegebene Frequenz mit steigender juristischer Expertise leicht abnimmt. Ein solcher Zusammenhang liegt auch bei der Frage vor, wie oft die Befragten im Freundes- und Bekanntenkreis bei juristischen Problemen Rat suchen. Mit steigender juristischer Expertise findet hier eine Rechtsverschiebung auf der Skala (in Richtung ‚nie‘) statt, wobei aber noch 56,3% der erfahrenen RechtsexpertInnen angeben, gelegentlich im sozialen Umfeld Rat zu suchen. Eine professionelle Beratung, z. B. durch AnwältInnen oder Rechtsberatungsstellen, wird wie zu erwarten weniger häufig in Anspruch genommen. 19,2% Prozent der juristischen LaiInnen und 15,0% der nicht-juristischen FachexpertInnen geben an, mindestens ‚gelegentlich‘ juristischen Rat einzuholen, während das nur 5,1% der angehenden RechtsexpertInnen tun. Erfahrene RechtsexpertInnen suchen entweder selten (50%) oder nie (50%) professionelle Beratung.

Abgefragt wurden weiterhin Kontextualisierungsressourcen, die als typisch für die Rechtspraxis und das Jurastudium gelten. Aus den Antworten der angehenden RechtsexpertInnen sowie der erfahrenen RechtsexpertInnen geht hervor, dass die

- Juristische Laien
- Nicht-juristische FachexpertInnen
- Angehende RechtsexpertInnen
- Erfahrene RechtsexpertInnen

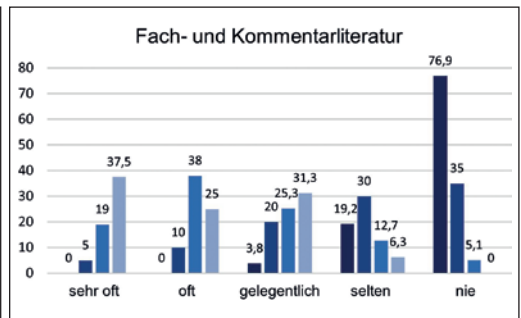
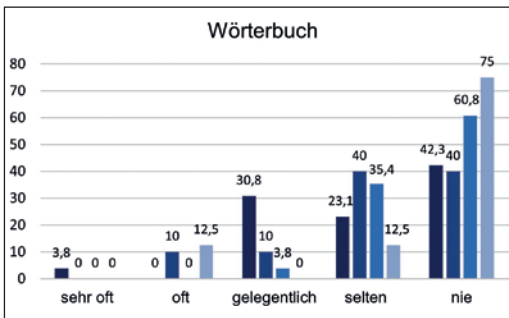


Abbildung A4-20: Ressourcen: Nutzung eines Wörterbuchs nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

Abbildung A4-21: Ressourcen: Nutzung von Fach- und Kommentarliteratur nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

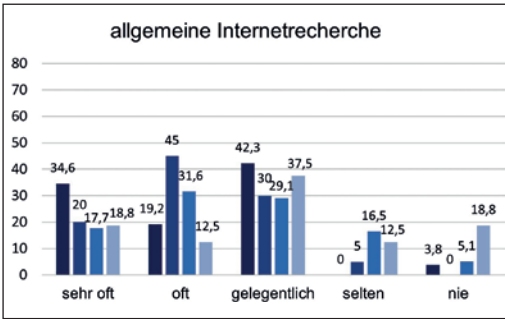


Abbildung A4-22: Ressourcen: Nutzung einer allgemeinen Internetrecherche nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

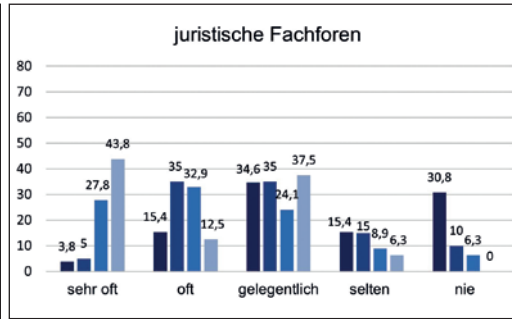


Abbildung A4-23: Ressourcen: Nutzung von juristischen Online-Angeboten nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

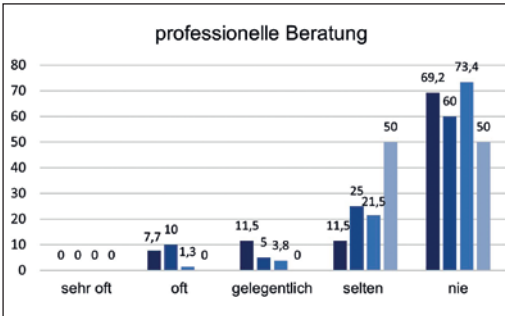


Abbildung A4-24: Ressourcen: Inanspruchnahme professioneller Beratung nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

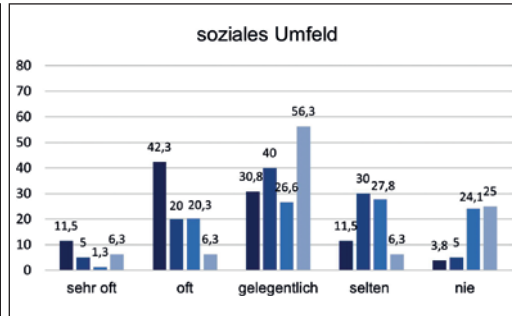


Abbildung A4-25: Ressourcen: Gespräche im Freundes- und Bekanntenkreis nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

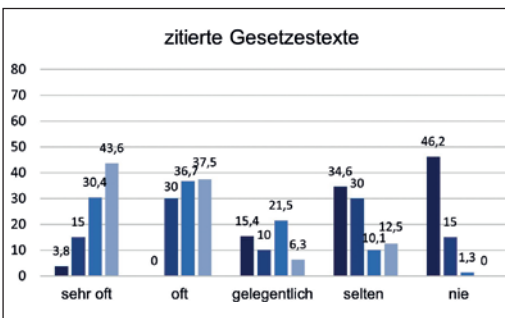


Abbildung A4-26: Ressourcen: Konsultation zitierter Gesetzestexte nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

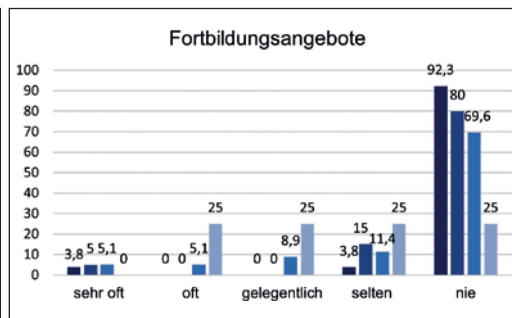


Abbildung A4-27: Ressourcen: Nutzung von Fortbildungsangeboten nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

Beschäftigung mit Fach- und Kommentarliteratur eine Routine darstellt (nur 17,8 % bzw. 6,3 % gaben an, ‚selten‘ oder ‚nie‘ Fach- und Kommentarliteratur hinzuzuziehen). Obwohl 76,9 % der LaiInnen angeben, sich nie mit Fach- und Kommentarliteratur zu beschäftigen, ergeben sich auch hier Berührungspunkte; bei den nicht-juristischen FachexpertInnen sind es immerhin 82,3 %, die sich ‚gelegentlich‘ bis ‚sehr oft‘ mit Fach- und Kommentarliteratur auseinandersetzen, gegenüber 17,7 %, die das ‚selten‘ oder ‚nie‘ tun. Juristische Angebote im Internet, z. B. Fachforen oder Rechtstextsammlungen, werden von allen prototypischen Rezipientengruppen genutzt, wobei der hohe Prozentsatz der erfahrenen RechtsexpertInnen auffällt, die das sogar ‚sehr oft‘ tun (43,8 %). Auch juristische LaiInnen nutzen diese Angebote überwiegend; nur ein knappes Drittel (30,8 %) gibt an, dies nicht zu tun. Eine weitere Kontextualisierungsstrategie betrifft das Nachschlagen von Verweisen, die auf andere Normtexte Bezug nehmen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen gehen juristische LaiInnen Verweisen ‚gelegentlich‘ (15,4 %), ‚selten‘ (34,6 %) oder ‚nie‘ (46,2 %) nach. Die nicht-juristischen FachexpertInnen folgen Verweisen schon deutlich häufiger: ‚sehr oft‘ (15 %), ‚oft‘ (30 %), ‚gelegentlich‘ (10 %), ‚selten‘ (30 %) und ‚nie‘ (15 %). Die beiden Rezipientengruppen mit juristischer Ausbildung ziehen Gesetzestexte, auf die verwiesen wird, routinemäßig heran; nur um die 10 % aus beiden Gruppen tun dies ‚selten‘; die Angabe, ‚nie‘ Verweisen zu folgen, ist eine absolute Ausnahme. Fortbildungsangebote im juristischen Bereich nutzen nach eigenen Angaben vor allem die erfahrenen RechtsexpertInnen, was durch die demografisch erhobenen Daten der Befragten erwartbar ist. Trotzdem gibt es vereinzelt Personen aus den anderen Gruppen, die gelegentlich bis sehr oft juristische Fortbildungsangebote nutzen; für einen Großteil der Personen spielen sie jedoch keine Rolle.

Obwohl sich je nach Ressource teils deutliche Unterschiede in der Nutzungshäufigkeit durch die verschiedenen Rezipientengruppen feststellen lassen, werden prinzipiell alle Ressourcen von allen Gruppen genutzt. Das Vorurteil, dass LaiInnen nur in Ausnahmefällen juristische Fachangebote nutzen, lässt sich genauso wenig bestätigen wie die Annahme, dass erfahrene RechtsexpertInnen nicht auch von einer schnellen Internetrecherche profitieren können oder gelegentlich unbekannte Fachbegriffe nachschlagen müssen. Eine Differenzierung der Kontextualisierungsressourcen nach prototypischen Rezipientengruppen ergibt ein Profil, das weniger durch die Qualität der Hilfsmittel als durch die Quantität ihrer Nutzung definiert ist.

Eine bereits existierende Studie weist außerdem darauf hin, dass auch die Regelungsinhalte die Auswahl der Kontextualisierungsressourcen beeinflussen können (Projektgruppe „wirksam regieren“ 2017: Folie 46). Diese Frage wurde in der vorliegenden Untersuchung nicht erörtert, da generelle Präferenzen und Häufigkeiten der Verwendung von Ressourcen erfragt werden sollten.

4.3.5 Konsequenzen schwer verständlicher Gesetzestexte

Um Rückschlüsse auf die Wahrnehmung von Sprache in Normtexten auch über die ausgewählten Textbeispiele hinaus ziehen zu können, beinhaltete der Fragebogen fünf allgemeine *Einstellungsfragen*, deren Ergebnisse in den Abbildungen A4-28 bis A4-32 dargestellt sind. Abbildung A4-28 bezieht sich auf die sogenannte – nicht zuletzt durch Befragungen wie diese reproduzierte – Schwerverständlichkeitsannahme (Warnke 2004), d.h. eine überwiegend vorurteilsartige Überzeugung, dass Gesetzestexte fast immer schwer verständlich seien. Der Aufgabentext zu diesem Item, das eines der ersten im Fragebogen war und vor allem zur Motivierung und Aktivierung verstehensrelevanten Wissens diente, lautete: „In Presse oder Politik wird zuweilen beklagt, Normtexte (z. B. Gesetzestexte, Verordnungen, Erlasse, Satzungen oder Verträge) seien schwer verständlich. Wie stehen Sie zu dieser Aussage?“. Für 55,5 % der Befragten sind Gesetzestexte im Allgemeinen oft nur schwer verständlich. 41 % geben an, Gesetzestexte seien nur in einigen Fällen schwer verständlich. Nur vereinzelte Personen ordnen sich den Extremen auf der Skala zu.

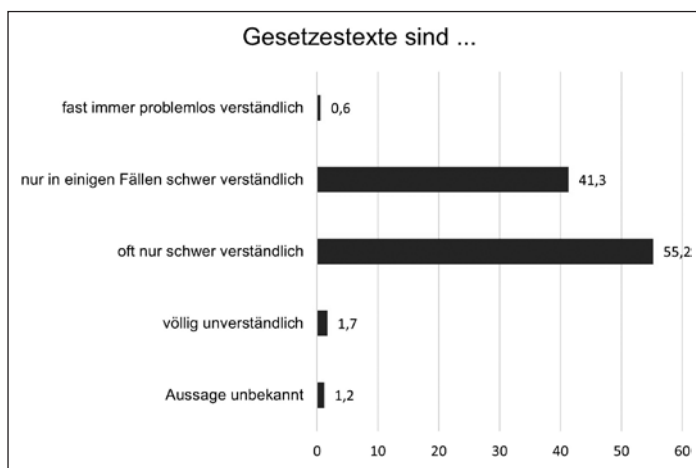


Abbildung A4-28: Bewertung: Verständlichkeit von Gesetzestexten allgemein (in Prozent)

Abbildung A4-29 fasst die Antworten auf die ebenfalls am Anfang des Fragebogens stehende Frage „Welche Themen oder Fragen Ihres beruflichen oder privaten Alltags fallen Ihnen spontan ein, wenn es um unverständliche Rechtstexte geht?“ zusammen. Unter den häufigsten fünf Angaben befinden sich Steuerrecht und Steuererklärung (23), vermutlich aus gegebenem aktuellem Anlass die Corona-Verordnungen von 2020 (10), der allgemeine Verweis auf Vertragsrecht (10), spezifischer auch: Allgemeine Geschäftsbedingungen (9) sowie Verwaltungsrecht (8).

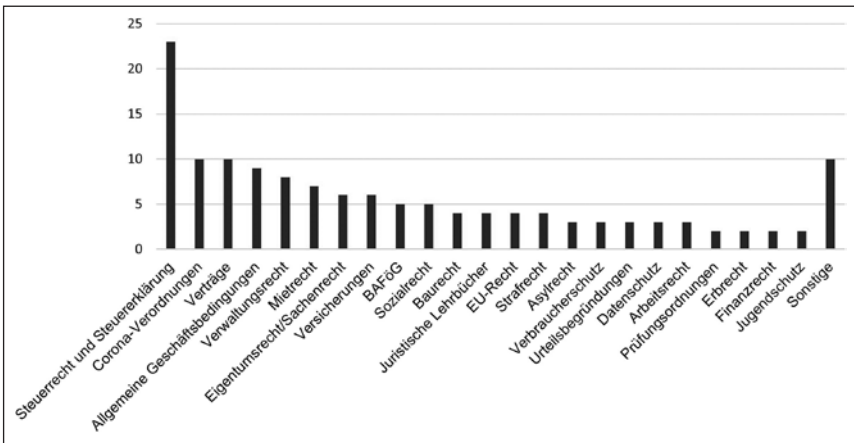


Abbildung A4-29: Themenbereiche schwer verständlicher Rechtstexte (Anzahl der Nennungen)

Der letzte Komplex an Einstellungsfragen erforderte eine Verortung auf einer vierwertigen Skala (stimme voll zu – stimme eher zu – stimme eher nicht zu – stimme nicht zu) und zielte auf emotionale und arbeitsökonomische Auswirkungen schwer verständlicher Gesetzestexte ab. Da sich die Antworten je nach Art der beruflichen Tätigkeit der Befragten unterscheiden, differenzieren die Ergebnisse auch hier nach den prototypischen Rezipientengruppen.

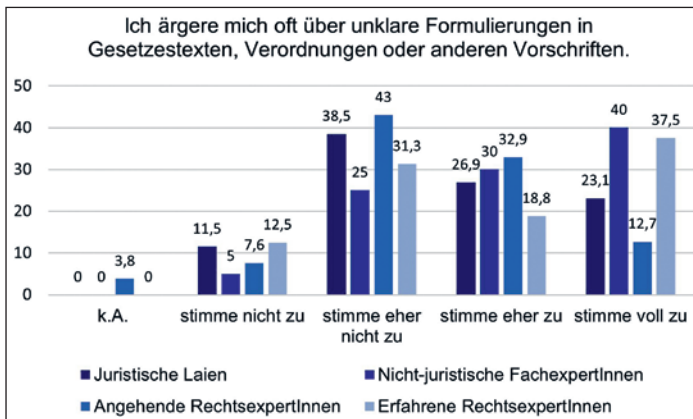


Abbildung A4-30: Einstellungsfrage: Ärger über unklare Formulierungen nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

Die Mehrzahl der Befragten (Abbildung A4-30) gibt an, sich über unklare Formulierungen in Gesetzestexten zu ärgern. Auffällig ist ein deutlicher Überhang bei der Angabe ‚stimme voll zu‘ aufseiten der erfahrenen RechtsexpertInnen und der

nicht-juristischen FachexpertInnen, also tendenziell denjenigen Personen, die sich regelmäßig beruflich mit Gesetzestexten auseinandersetzen müssen. Das Gegenteil („stimme eher nicht zu“) trifft hingegen in höherem Maße auf die juristischen LaiInnen und angehenden RechtsexpertInnen zu, die tendenziell selten oder bisher eher im universitären Kontext mit Gesetzestexten in Kontakt kommen.

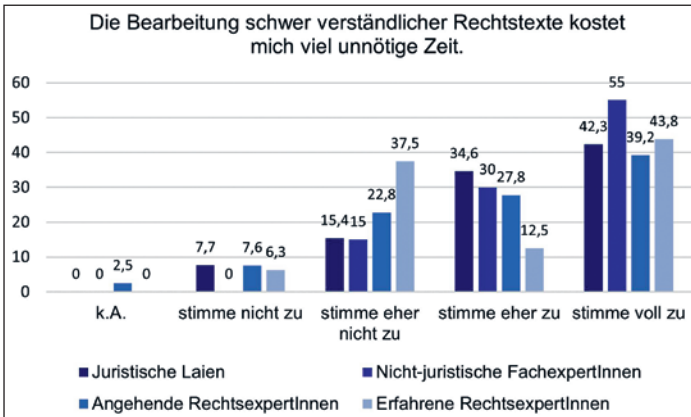


Abbildung A4-31: Einstellungsfrage: Unnötiger Zeitaufwand nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

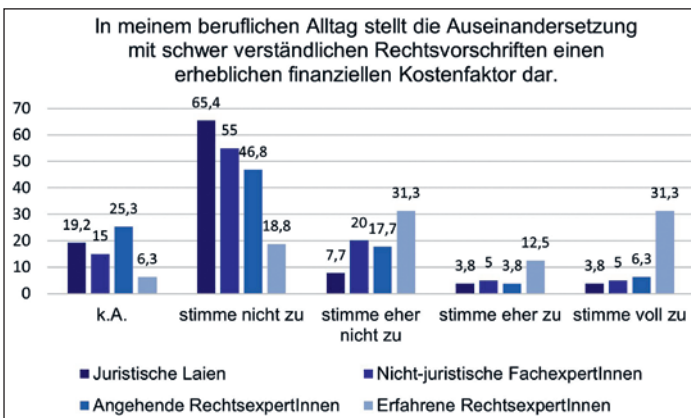


Abbildung A4-32: Einstellungsfrage: Unverständlichkeit als Kostenfaktor nach prototypischen Rezipientengruppen (in Prozent)

In Abbildung A4-31 zeigen sich keine starken Gruppenunterschiede. Die überwiegende Mehrzahl der Befragten gibt an, dass die Bearbeitung schwer verständlicher Rechtstexte sie unnötige Zeit koste. Interessanterweise erreicht der Anteil der nicht-juristischen FachexpertInnen, die diese Frage mit ‚stimme voll zu‘ beantworten, hier einen Höchstwert. In Abbildung A4-32 hingegen, in der es spezi-

fisch um finanzielle Kosten beim Umgang mit schwer verständlichen Rechtstexten im beruflichen Alltag geht, entscheiden sich 65 % dieser Gruppe für die Option ‚stimme nicht zu‘. Besonders interessant im Hinblick auf die (arbeits)ökonomischen Kosten sind hier – trotz der kleinen Stichprobe von 16 Personen – die Antworten der erfahrenen RechtsexpertInnen. Auf die Frage nach unnötigem Zeitaufwand allgemein antworteten 56,3 % (n=9) mit ‚stimme voll zu‘ oder ‚stimme eher zu‘. 43,8 % waren der Ansicht, dass sie (eher) keinen unnötigen Zeitaufwand bewältigen müssen. Auf die spezifische Frage nach finanziellem Aufwand im Berufsalltag antworteten 43,8 % (n=7) mit ‚stimme voll zu‘ oder ‚stimme eher zu‘, 50,1 % (n=8) sahen in schwer verständlichen Gesetzestexten (eher) keinen finanziellen Mehraufwand, eine Person enthielt sich der Angabe. Diese etwas diffusen Befunde könnten darauf hindeuten, dass die Arbeit mit schwer verständlichen Rechtsvorschriften zwar als unnötige zeitlich-kognitive Belastung wahrgenommen, nicht jedoch als ökonomisch relevante Größe eingeschätzt wird (insb. von Studierenden). Um diese Frage weiter zu erhärten, wären größer angelegte Studien notwendig (etwa eine systematische Befragung von großen und mittelständischen Unternehmen).

4.4 Die Zusammenarbeit mit der Gesetzesredaktion aus der Sicht involvierter Rechtsetzungsakteure: Ergebnisse der Befragungen

Die im Rahmen des dritten Teilprojekts geführten Gespräche zeigten grundsätzlich, dass die InterviewpartnerInnen die Gesetzesredaktion von Redaktionsstab und Sprachbüro als *hilfreich und zielführend* wahrnehmen. Die Sprachredaktion beider Einheiten komme der Qualität der Texte allgemein zugute und könne diese teils „erheblich verbessern“. Die Zusammenarbeit verlaufe grundsätzlich „reibungslos“. Es hänge allerdings von verschiedenen Rahmenbedingungen ab, ob das volle Potenzial der Normtextoptimierung ausgeschöpft werden könne.

Im Hinblick auf *Arbeitsabläufe und organisatorische Einbettung* bestätigt sich grundsätzlich das Bild, das schon im vorigen Teilprojekt aus anderer Perspektive entworfen wurde. Aus Sicht der AuftraggeberInnen kann die Beteiligung der Sprachredaktion auf zwei Verfahrenswegen realisiert werden: Entweder durch eine direkte Beteiligung durch das federführende Referat oder durch MitprüferInnen im BMJV. Tendenziell wird die direkte Beteiligung durch die InterviewpartnerInnen präferiert, allerdings hänge es teilweise auch von den konkreten Umständen ab, welche Variante für einen Rechtsetzungsvorgang geeigneter sei. Eine möglichst frühe Beteiligung wird grundsätzlich als vorteilhaft beschrieben, allerdings sei dies auch mit (teils deutlichem) Mehraufwand verbunden („je früher man das macht, desto öfter muss man nachbeteiligen“). In der Praxis finde daher die Sprachprüfung oft erst statt, „wenn der Text zum ersten Mal steht“.

Die *Kommunikation* zwischen den beteiligten Gruppen finde schwerpunktmäßig per E-Mail und mithilfe der Kommentarfunktion von Word statt. Dazu werde

in sehr unterschiedlicher Intensität auch das Telefon für die teils informelleren Absprachen und die unkomplizierte Klärung von Rückfragen und ähnliches genutzt. Insgesamt werden etablierte Kommunikationswege von unseren InterviewpartnerInnen als zielführend eingeschätzt. Es zeigte sich jedoch auch, dass die Praxis je nach konkreter personeller Zusammensetzung sehr unterschiedlich ausfallen kann: MitarbeiterInnen, die bisher wenig oder gar keine Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Sprachbüro oder Redaktionsstab gesammelt haben, nutzten primär die vorgegebenen Kommunikationskanäle via Mail und Kommentarfunktion im Rahmen der Beteiligungsrounds. Andererseits wurde die im Hinblick auf hier relevante Fragestellungen interessante (und für die Evaluationsgruppe in dieser Form bis dato unbekannt) Praxis berichtet, dass einige MitarbeiterInnen in mitprüfenden Referaten des BMJV „feste AnsprechpartnerInnen“ in Redaktionsstab oder Sprachbüro haben, und mit diesen teilweise jahrelang fest zusammenarbeiten. Dies ermögliche einerseits auch kleinschrittigere und informellere Abstimmungen (oft per Telefon), andererseits bewirke diese Praxis auch, dass auf beiden Seiten ein besseres Verständnis der Arbeitsweisen und der jeweiligen Erwartungen und Anforderungen entstehe. Dies ermögliche wechselseitige Lerneffekte, so dass im Idealfall die feste Zusammenarbeit auch dazu führe, dass die MitarbeiterInnen Ihre Kompetenzen in den jeweiligen Themengebieten ausbauen, und so juristische und/oder sachliche Vorgaben und Ziele eines Rechtsetzungsvorganges besser hätten antizipieren können. Auch wenn derartige Zuständigkeiten natürlich von der konkreten Personenkonstellation und institutionellen Rahmenbedingungen abhängen, wurde diese Praxis daher als sehr hilfreich und zielführend geschildert.

Als relevant konnte weiterhin die geschilderte Praxis eingestuft werden, dass teilweise *unterschiedliche Dokumente für verschiedene Teilprüfungen* verwendet werden, so dass Kommentare und Änderungsvorschläge der rechtlichen, rechtsförmlichen und sprachlichen Bearbeitung getrennt voneinander organisiert und bearbeitet werden. Hier existieren jedoch offenbar unterschiedliche Praktiken. Als Vorteil getrennter Dokumente wurde die höhere Übersichtlichkeit genannt und auch auf unterschiedliche Verbindlichkeit der Änderungsvorschläge der verschiedenen Teilprüfungen verwiesen, wobei die Vorschläge zur Textoptimierung von Sprachbüro und Redaktionsstab als „Anregungen“ beschrieben wurden, während die Verbindlichkeit von rechtsförmlichen und rechtssystematischen Aspekten als klar höher eingeordnet wurde.

Im Hinblick auf die formal verlangte wie auch individuell empfundene *Verbindlichkeit* zeigen sich teils deutliche Unterschiede bei unseren InterviewpartnerInnen. Recht häufig wurde uns in den Gesprächen geschildert, dass den Kommentaren von Sprachbüro und Redaktionsstab eine sehr hohe Verbindlichkeit zugesprochen werde. Dies beruhe jedoch auf persönlichen Präferenzen, andere KollegInnen gingen teilweise „freier“ mit Änderungsvorschlägen um. Eine Erhöhung der Verbindlichkeit der sprachlichen Redaktion wäre nach mehrheitlicher Einschätzung der InterviewpartnerInnen wünschenswert und zielführend im Hinblick auf möglichst verständliche Gesetzestexte. Gleichzeitig wurde die Vermutung geäußert,

dass eine institutionelle Stärkung der Verbindlichkeit der Gesetzesredaktion bei vielen MitarbeiterInnen federführender oder mitprüfender Referate auf Vorbehalte treffen könne, da die Verfahren schon jetzt als überlastet („anstrengend“) empfunden werden.

Interessant in diesem Zusammenhang war auch, dass (mehrere) MitarbeiterInnen in federführenden oder mitprüfenden Referaten berichteten, dass teilweise *Kürzungen und Anpassungen der Bearbeitungen* von Redaktionsstab oder Sprachbüro stattfinden, wenn diese als (rechtlich) „unpassend“ wahrgenommen werden. Die MitarbeiterInnen blickten im Rahmen der sprachlichen Redaktion bisweilen über ihren „Tellerrand“, was durchaus als positiv gewertet wird (dies sei „naheliegend, verständlich, menschlich“). Gleichzeitig werden Änderungsvorschläge, die aus rechtssystematischer oder rechtsförmlicher Sicht als problematisch eingestuft werden, nicht übernommen. In diesen Fällen werde teilweise (aber nicht immer) Kontakt zu mit dem Vorgang befassten MitarbeiterInnen in Sprachbüro oder Redaktionsstab Rechtssprache gesucht, um strittige Punkte zu klären oder (die Nicht-Übernahme) zu erläutern.

Besonders InterviewpartnerInnen, die bislang nur selten mit Redaktionsstab oder Sprachbüro zusammengearbeitet haben, berichten davon, dass sie zu Beginn der Zusammenarbeit den Umfang und die Detailliertheit der Bearbeitung der Entwürfe durch Redaktionsstab oder Sprachbüro nicht erwartet hatten. Mehrfach wurde von „*Schockmomenten*“ beim ersten Betrachten der bearbeiteten Dokumente berichtet („Alles rot!“). Dies könne im ungünstigen Fall eine „Blockadehaltung“ hervorrufen („man denkt: Die wollen alles über den Haufen werfen, was ich in mühevoller Arbeit eronnen habe“). Dieser Eindruck relativiere sich jedoch sehr schnell, wenn erkannt werde, dass die Anmerkungen zu einer signifikanten Verbesserung der Texte beitragen können. Es sei teilweise „beeindruckend, wie viel präziser das wird und wie viel Mehrdeutigkeit noch in unseren Formulierungen ist“. Es zeigt sich hier jedoch, dass *gegenseitige Erwartungen und tatsächliche Arbeitspraxis* der InterviewpartnerInnen mit den MitarbeiterInnen der Gesetzesredaktion teilweise noch nicht übereinstimmen.

Abschließend sind zwei Aspekte für unsere Fragestellungen erwähnenswert: Einerseits zeigte sich in den Gesprächen immer wieder, dass auf Seiten der AuftraggeberInnen der Gesetzesredaktion Vorstellungen sehr verbreitet sind, die eine grundlegende kategoriale Trennung von *sprachlicher Form und juristischer oder fachlicher Inhalts- bzw. Sachdimension* der Normtexte präsupponieren. Es handele sich um „zwei unterschiedliche Welten, die da zusammentreffen“. Diese Vorstellungen wirken auch in die uns berichtete Arbeitspraxis, etwa beim schon erwähnten Versuch, die Arbeit an der sprachlichen Gestalt und an rechtssystematischen und -förmlichen Aspekten zu entflechten. Mehrfach wurde auch geschildert, dass sowohl für mitprüfende als auch für federführende Referate der Fokus auf dem „Inhalt“ liege und angesichts der im Arbeitsalltag oft vorherrschenden Zeitnot die „Sprache“ daher mit geringerer Verbindlichkeit behandelt werden müsse („Erst der

Inhalt, dann die Sprache“). MitarbeiterInnen in federführenden Referaten berichten von der Erfahrung, dass bei einzelnen Punkten Uneinigkeit zwischen Sprachredaktion und mitprüfenden Referaten bestünde, was aus unterschiedlichen Informationsständen hinsichtlich Regelungsziel und bestehender (politischer, rechtsförmlicher bzw. -systematischer etc.) Rahmenbedingungen resultieren könne. In seltenen Fällen erscheint die sprachliche Bearbeitung der Texte als lediglich ästhetische Optimierung, von der der rechtliche Inhalt gänzlich unberührt bleibe. Von einigen werde dies als oftmals überflüssiges ‚Anhübschen‘ betrachtet, das eher eine „Last“ als eine Hilfe darstelle. Andererseits wurde in den Gesprächen mehrfach angesprochen, dass in der Praxis sprachliche Änderungen oft auch Auswirkungen auf inhaltliche Aspekte haben (und vice versa). In einem Interview wurde auch explizit die Auffassung geäußert, dass „das Sprachliche das Inhaltliche beeinflusst“ und daher im Verfahren entsprechende Beachtung finden müsse.

Weiterhin zeigte sich in allen Interviews, dass die Frage nach den konkreten *AdressatInnen* und mit diesen verbundenen besonderen Anforderungen an die Gestaltung der Normtexte und ggf. damit zu antizipierende Verständnishürden etc. in der Praxis nur in Ausnahmefällen gestellt oder gar problematisiert wird. In einigen Interviews wurde das Ideal allgemeiner Verständlichkeit von Rechtstexten als Orientierung genannt, in anderen wurde dies angesichts der juristischen Komplexität der Verfahren wie auch der Texte als „unrealistisch“ eingestuft und auf die Notwendigkeit begleitender Ressourcen verwiesen, die Verständlichkeit für RezipientInnen teils erst ex post herstellen könnten (Broschüren etc.).

Bei der Frage nach ggf. noch bestehendem *Optimierungspotenzial* der gesetzredaktionellen Arbeit von Sprachbüro und Redaktionsstab äußerten unsere InterviewpartnerInnen übereinstimmend, dass die bestehende Praxis bereits sehr zielführend sei und die MitarbeiterInnen in beiden Einheiten mit hoher Kompetenz und mit hohem Einsatz zu deutlich besseren Texten beitragen. Als limitierende Faktoren wurden (wie schon von Seiten der MitarbeiterInnen in der Gesetzesredaktion im Teilprojekt II) primär oft vorherrschende Zeitnot bzw. fehlende Ressourcen genannt. Bei geringerer Arbeitsbelastung könnten die Vorschläge von Sprachbüro und Redaktionsstab teils umfassender berücksichtigt und eine weitergehende und frühere Integration in den Rechtssetzungsprozess realisiert werden.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass die Kommunikation allgemein zwar sehr gut funktioniere und insbesondere auch die Kommentarfunktion von Word zielführend eingesetzt werde, allerdings teilweise das Problem auftrete, dass die Dokumente angesichts der Menge an Änderungsvorschlägen unübersichtlich werden. Als problematisch wurde außerdem die (auch von uns in Teilprojekt II beobachtete) Praxis eingestuft, Änderungen ohne Erläuterung vorzunehmen. Wenn der Zweck einer Änderung nicht ersichtlich sei, verringere dies die Chancen auf eine Berücksichtigung sehr deutlich oder mache ggf. zusätzliche bilaterale Gespräche notwendig.

Im Hinblick auf die berichteten positiven Wirkungen fester und vertraulicher Zusammenarbeit von MitarbeiterInnen der Gesetzesredaktion und auftraggebender Referate wäre danach zu fragen, ob und wie diese Vorteile auch dort realisiert werden können, wo aufgrund vorgegebener Rahmenbedingungen (personelle Fluktuation etc.) tatsächlich keine längerfristige Zusammenarbeit zustande kommen kann (Abschnitt 3.3.1).

Mehrmals wurde problematisiert, dass wiederholte Beteiligungsrunden oft mit erheblicher Zusatzarbeit verbunden seien und daher als ineffizient wahrgenommen werden können. In der Praxis führt dies wohl in einigen Fällen dazu, dass Sprachbüro oder Redaktionsstab erst möglichst spät beteiligt werden, um mehrfache Überarbeitungen zu vermeiden. Eine kontinuierliche und frühe Zusammenarbeit wurde in einem Fall als (bessere) Alternative genannt, die aber aktuell nicht praktiziert werden könne.

Die MitarbeiterInnen in mitprüfenden oder federführenden Referaten berichteten, dass Besprechungen zwischen den beteiligten Einheiten sehr hilfreich seien und damit letztlich häufig sogar eine Zeitersparnis verbunden sei. Insbesondere ermöglichten es persönliche Besprechungen jedoch auch, unterschiedliche Informationsstände abzugleichen und die jeweiligen Kontextfaktoren zu reflektieren, die in einem Verfahren beachtet werden müssen (politische Vorgaben, rechtssystematische und -förmliche Anforderungen etc.).

4.5 Zwischenfazit

Insgesamt lassen sich die Ergebnisse der zuvor dokumentierten Fragebogenstudie sowie Expertenbefragungen wie folgt bilanzieren:

- (1) *Die Effektivität gesetzesredaktioneller Vorschläge bestätigt sich aus Sicht von legistischer und rechtsanwendender Praxis.* In den Einzelinterviews mit AuftraggeberInnen der gesetzesredaktionellen Arbeit von Redaktionsstab und Sprachbüro zeigte sich, dass viele MitarbeiterInnen im BMJV und anderen Ministerien, die mit der Gesetzesredaktion durch Redaktionsstab oder Sprachbüro bereits Erfahrungen gesammelt haben, dieser gegenüber grundsätzlich sehr aufgeschlossen eingestellt sind und diese als hilfreich wahrnehmen. Man möchte – so das Resümee eines/einer Befragten – „die Sprachprüfung nicht mehr missen, man fragt sich, wieso wurde das nicht viel früher erfunden“. Auch die mithilfe des Online-Fragebogens gesammelten Eindrücke bestätigen sowohl in qualitativer als auch in quantifizierender Hinsicht die in Teilprojekt I und II formulierten Thesen, dass sich eine gesetzesredaktionelle Optimierung lohnt: redigierte Texte wurden in der Tendenz durchweg den unredigierten Fassungen vorgezogen. Mit steigender juristischer Expertise steigt die (gruppenspezifisch) wahrgenommene Textverständlichkeit tendenziell. Bei der Bearbeitung der Paraphrase-Aufgabe profitieren vor allem Personen ohne juristische Ausbildung

von der bearbeiteten Fassung und im Versionsvergleich präferieren erfahrene RechtsexpertInnen die bearbeiteten Fassungen am stärksten. Präferenzprofile der Kontextualisierungsressourcen zeigen, dass prinzipiell alle Ressourcen von allen Gruppen genutzt werden, es ergeben sich dabei berufsspezifische Häufigkeitsverteilungen. Die ProbandInnen äußerten schließlich recht spezifische Vorstellungen darüber, welche sprachlichen Mittel die von ihnen präferierte Version jeweils besser verständlich machte. Kurz: Die Studie hat also trotz aller Beschränkungen aufgrund hoher Abbruchquote gezeigt, dass die Stärke des Optimierungseffektes von verschiedenen (induktiv ermittelbaren) Rezipientengruppen abhängt. Hier nicht genauer hinzusehen, bedeutet de facto, am falschen Ende zu sparen: *Denn leichter-verständliche (d. h. gruppenspezifisch effektiver kontextualisierbare) Rechtsvorschriften sparen aus Sicht der Befragten Zeit und – so ließe sich folgern – vermeiden letztlich unnötige finanzielle Kosten.*

- (2) Eine zentrale Einsicht bestand darin, dass unter am Rechtsetzungsprozess beteiligten legistischen MitarbeiterInnen problematische Vorstellungen weit verbreitet sind, die eine *konzeptuelle Trennung von (rechtlichem) ‚Inhalt‘ bzw. der ‚Sachebene‘, der ‚Sprache‘ und der ‚Förmlichkeit‘* präsupponieren. Aus derartigen Grundannahmen speisen sich auch bestimmte Handlungsmuster von im Prozess beteiligten AkteurInnen, so z. B. die offenbar usuelle Praxis, Änderungsvorschläge oder Kommentare von MitarbeiterInnen des Redaktionsstabes oder des Sprachbüros zu löschen und nicht weiter zu verfolgen, wenn diese aus juristischer Sicht als unpassend klassifiziert werden. Diese Annahmen sind auch aufgrund bestehender institutioneller Vorgaben im Gesetzgebungsprozess, die eine Trennung rechtlicher, rechtsförmlicher und sprachlicher Aspekte in verschiedenen Prüfungsteilen und damit jeweils befasster Einheiten festschreiben, verständlich und erwartbar. Im Rahmen der Evaluation hat sich jedoch mehrfach (besonders auch im zweiten Teilprojekt) gezeigt, dass die *verschiedenen Dimensionen nicht nur generell (sprach- und rechtstheoretisch abgeleitet), sondern auch praktisch stark miteinander verschränkt sind* und sich meist nicht sauber voneinander trennen lassen. Diese Einschätzung kam auch in den Experteninterviews zum Ausdruck, etwa: „Ich glaube, dass das Sprachliche das Inhaltliche beeinflusst. Das haben wir bei uns in der einen oder anderen Regelung gemerkt, dass eine sprachliche Änderung teilweise auch mit einer vermeintlich inhaltlichen Änderung einhergehen könnte“.
- (3) In der Evaluation zeigten sich besonders vorteilhafte und dem Ziel verständlichkeitsoptimierter Normtexte dienliche Konstellationen, wenn die MitarbeiterInnen der verschiedenen Teilprüfungen im *engen Austausch* miteinander agieren und auch über ihren jeweiligen fachlichen „Tellerrand“ hinausblicken können (und z. B. bestimmte Formulierungen vor dem Hintergrund juristischer oder politischer Vorgaben betrachten und mit möglichen Alternativen verbundene rechtliche Konsequenzen reflektieren können). Voraussetzung dafür, dass derartige Vorteile realisiert werden können, ist (neben gewissen allgemeinen Kompetenzen in rechtssystematischen und rechtsförmlichen Fragen) insbeson-

dere ein *geteilter Informationsstand* der in verschiedenen Einheiten am Prozess beteiligten MitarbeiterInnen hinsichtlich konkreter juristischer, politischer und verfahrenspraktischer Besonderheiten und Rahmenbedingungen der jeweiligen Rechtsetzungsvorgänge. Ein *engerer, möglichst frühzeitiger und auch langfristiger-kontinuierlicher Austausch* der verschiedenen am Prozess beteiligten Einheiten über konkrete Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der jeweiligen Rechtsetzungsvorgänge wäre hier vorstellbar und naheliegend. Dieser böte auch Anlass, sich routinemäßig mit der Frage zu antizipierender AdressatInnen und damit einhergehender Zielvorgaben hinsichtlich verschiedener Texteseigenschaften zu beschäftigen, was aus wissenschaftlicher Sicht für eine zielgerichtete Verständlichkeitsoptimierung der Normtextentwürfe unersetzlich ist (dies bestätigen auch die Ergebnisse der Fragebogenstudie). Denn diese Frage spielt, wie unsere Interviews bestätigt haben, in der bestehenden Praxis bislang nur eine untergeordnete Rolle.

5. Resümee und abschließende Empfehlungen

Die vorliegende, achtzehnmonatige Evaluationsstudie ist die erste rechtslinguistisch fundierte Untersuchung in Deutschland, die sich grundständig und auf umfangreicher empirisch-methodischer Basis mit den Strukturen und Praktiken der gesetzesredaktionellen Verständlichkeitsoptimierung auf Bundesebene auseinandersetzt. Sowohl mit Blick auf die zeitlich-personell zur Verfügung gestellten Ressourcen der Studie (die durch die zwischenzeitlich eingesetzte Pandemie-Krise zusätzlich erheblich unter Druck gesetzt wurden) als auch ihre Einschränkung oder Fokussierung auf ausgewählte Vorgänge handelt es sich um eine Pilotstudie, um einen Überblick zu relevanten Fragestellungen und Problemen der Praxis zu gewinnen. Die Heranziehung eines theoriegeleiteten, triangulierenden Untersuchungs- und Methodendesigns – qualitative, versionsvergleichende Textanalyse unter Einbezug von Normtexten und umfangreichen Metadaten; quantifizierende, computergestützte Auswertung der Daten mit Blick auf signifikante Muster; Gruppendiskussionen, Expertenbefragungen und Online-Fragebogen; Workshops zur Diskursivierung von Zwischenergebnissen mit den AuftraggeberInnen sowie Mitgliedern der untersuchten Arbeitsbereiche – hat es allerdings möglich gemacht, sehr unterschiedliche Perspektiven auf den Untersuchungsgegenstand einnehmen und verschiedene Datentypen miteinander ins Verhältnis setzen zu können. Die daraus im Einzelnen hervorgegangenen Eindrücke und Hypothesen ließen sich auf diese Weise kontinuierlich gegenseitig auf Plausibilität prüfen und gegebenenfalls modifizieren.

Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Ergebnisse und daraus abgeleiteten Empfehlungen dieser Evaluationsstudie zusammen:

- (1) Die gesetzesredaktionelle Praxis in den hier untersuchten Arbeitsbereichen (Sprachbüro und Redaktionsstab Rechtssprache) weist sowohl im beurteilbaren Einzelvorgang als auch in der Gesamtbetrachtung einen *hohen Grad an durch Erfahrung gewachsener rechtslinguistischer Expertise und Praxisreflexion* auf, die auch in der Praxis ankommt: Die Einrichtung dieser Arbeitsbereiche waren aus wissenschaftlicher Perspektive und mit Blick auf eine zeitgemäße Rechtsetzung nicht nur notwendig; die hier empirisch untersuchte Gesetzesredaktion hat sich auch *aus Sicht von RechtsetzungspraktikerInnen und Normtext-AnwenderInnen bewährt* und erkennbar zu einer *Verbesserung der Gesetzesverständlichkeit* beigetragen.
- (2) Das gesetzesredaktionelle Bemühen um eine optimierte Normtextverständlichkeit scheint in der legislativen Praxis zunehmend an Akzeptanz zu gewinnen, wird aber in seiner Arbeitseffektivität und Reichweite von einem *Bündel sehr*

unterschiedlicher externer Faktoren oder Rahmenbedingungen behindert, darunter vor allem zeitlichen Einschränkungen (z. B. zu enge Fristen), aber auch politischen Vorgaben oder engen Auslegungsgrenzen bei der Umsetzung europarechtlicher Vorschriften. Ein weitreichenderes Hindernis für eine effektive Gesetzesredaktion und für verständlichere Normtexte scheinen *grundsätzliche Vorbehalte* vor allem bei jenen LegistInnen zu sein, die bislang keinen oder keinen persönlichen Kontakt mit den Arbeitsbereichen der Gesetzesredaktion hatten, nur ein geringes oder gar *irrtümliches Problembewusstsein zum Zusammenspiel von sprachlichem Ausdruck, rechtlichem Regelungsgehalt und Rechtsförmlichkeit* besitzen und/oder die Gesetzesredaktion z. B. aus politischen oder arbeitsökonomischen Gründen gezielt umgehen. Die dahingehenden Erfahrungsberichte in den Gruppeninterviews mit RedakteurInnen (Abschnitt 3.5) lassen sich mit Schilderungen aus ähnlichen Arbeitszusammenhängen in der Fachliteratur (etwa Thieme/Raff 2017: 396; Schade/Thieme 2012: 88; Nussbaumer 2002: 119/2008: 302; siehe Kap. 2) sowie auch mit den Ergebnissen der Experteninterviews mit ausgewählten RechtsetzungspraktikerInnen (Abschnitt 4.4) plausibilisieren. Die Gespräche mit nicht-linguistischen LegistInnen (AuftraggeberInnen) zeigen sehr deutlich, dass die intensive Zusammenarbeit zwischen der juristischen und rechtslinguistischen Expertise – dort, wo sie gesucht/gefunden wird und es die Rahmenbedingungen erlauben – als äußerst fruchtbar wahrgenommen wird. Wurden einmal im Zuge einer initialen Vorgangsbearbeitung erste Erfahrungen mit der Gesetzesredaktion gesammelt, wurde immer wieder deren Rat einbezogen. Die mündlichen Berichte der LegistInnen betonten wiederholt, *die interdisziplinäre Zusammenarbeit mache Gesetzestexte nicht nur „rein sprachlich“, sondern auch rechtlich besser*.

- (3) Wenngleich die gesetzesredaktionellen Eingriffe und Praktiken in der Mehrzahl der Fälle fachlich nachvollziehbar und sinnvoll sind, lässt sich gleichwohl eine teilweise große *Heterogenität der Verfahren und Praktiken* in der Heranziehung von Orientierungsmedien (Hilfsmitteln) sowie externer Fachexpertise sowohl zwischen als auch innerhalb der Arbeitsbereiche konstatieren. Die Qualität der Gesetzesredaktion könnte entsprechend weiter gewinnen von einer *stärkeren Systematisierung* der redaktionellen Arbeit und Kommunikation entlang *bereichsübergreifend bestimmter Kriterien für eine adressatenorientierte Textoptimierung*. Hierzu zählte auch eine intensivere Vernetzung und *Zusammenarbeit der beiden Arbeitsbereiche* (etwa in Form regelmäßiger Fallkonferenzen und Kolloquien von allen Mitgliedern aus Sprachbüro und Redaktionsstab Rechtssprache) sowie eine systematische, bereichsübergreifende *gemeinsame Wissenssicherung von Praxiserfahrungen*. Die für eine solche Vernetzung und Erfahrungsdokumentation notwendige *zusätzliche Arbeitszeit* wäre bei der personellen Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Die kontinuierliche, auch personell konstante und lokal erreichbare *Einbindung einer juristischen Expertise* (als Teil der Rechts(förmlichkeits)prüfung) im Sprachbüro erleichtert unseres Erachtens den unmittelbaren Austausch zu

nicht oder schwer einzuordnenden Normtextformulierungen im Bearbeitungsvorgang. Darüber hinaus erhöht sie tendenziell die *Akzeptanz* und letztlich auch die Geltungreichweite von gesetzesredaktionellen Vorschlägen gegenüber LegistInnen anderer Fachreferate. Es wäre zu prüfen, inwiefern sich dieses Modell auch auf die Gesetzesredaktion des Redaktionsstabs übertragen ließe. Auch das enge(re) *soziale Netz zwischen Sprachbüro und den LegistInnen der Referate* innerhalb des BMJV und die größere Konstanz (d.h. auch geringere Varianz) bei der thematischen Zuständigkeit der GesetzesredakteurInnen im Sprachbüro ist prinzipiell dazu geeignet, die gesetzesredaktionelle Praxis effektiver zu standardisieren und für Bearbeitungsvorschläge eine höhere Akzeptanz zu finden. Offen ist, wie sich dieser günstige(re) strukturelle Arbeitszusammenhang weiter generalisieren ließe. Auf der anderen Seite ist es plausibel, dass die derzeitige (vergleichsweise stärkere) *strukturelle Unabhängigkeit* des Redaktionsstabs prinzipiell die Möglichkeit eröffnet für eine *vertrauliche*, damit *frühzeitige* und letztlich auch *effektive*(re) gesetzesredaktionelle Beratung von verschiedenen Ministerien. Eine generelle verfahrensmäßige Stärkung der Gesetzesredaktion (siehe nachfolgend Punkt 5) allerdings könnte den Bedarf an ‚außerordentlicher‘ Vertraulichkeit hinfällig machen bzw. diese Vertraulichkeit zum Regelfall der dann intensivierten Zusammenarbeit von Fachlegistik und Gesetzesredaktion machen.

- (5) Sowohl aus Sicht der Datenanalyse⁴⁶ als auch in den Reflexionen der in der Studie Befragten erweist sich der *Mangel an institutioneller Verbindlichkeit für eine bereichsübergreifende Kommunikation zwischen GesetzesredakteurInnen und (insbesondere juristischen) LegistInnen* sowie für die Berücksichtigung von gesetzesredaktionellen Rückmeldungen bzw. Überarbeitungsvorschlägen im weiteren Gesetzgebungsprozess als eines der wesentlichen Hindernisse auf dem Weg zu einer verbesserten, adressatengerechten Optimierung der Normtextverständlichkeit. Wir empfehlen daher mit großem Nachdruck, die derzeitigen *Verfahrensvorschriften in der Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)* auf eine bessere Einbettung der Gesetzesredaktion in das Rechtsetzungsverfahren hin zu prüfen. Aus der empirischen Untersuchung heraus möchten wir drei mögliche, an Verbindlichkeit graduell zunehmende Ansätze skizzieren:
- Einführung regelmäßiger (z. B. halbjährlicher), fachbereichsübergreifender Workshops oder Fortbildungen unter Beteiligung von LegistInnen und GesetzesredakteurInnen, um damit *kalkulierbare Gelegenheiten für vertrauensbildende Begegnungen und Perspektivenübernahmen* zu schaffen; auf diese Weise könnten die Gesetzesredaktion bekannter gemacht, Hemmungen für eine initiale Konsultation reduziert und die unterschiedlichen Ar-

⁴⁶ Im Vergleich der Texte verschiedener Beteiligungsrunden ist aufgefallen, dass Änderungsvorschläge der RedakteurInnen von den LegistInnen wiederholt kommentarlos nicht übernommen respektive ignoriert wurden.

- beitsweisen und Problemstellungen (aus Fachlegistik, linguistischer Gesetzesredaktion und Rechtsförmlichkeitsprüfung) wechselseitig vermittelt werden.
- b. Einführung *verbindlicher bereichsübergreifender Redaktionskonferenzen* (Briefings unter Beteiligung von Fachlegistik, linguistischer Gesetzesredaktion und Rechtsförmlichkeitsprüfung) zu ausgewählten, kalkulierbaren Verfahrensetappen, zum Beispiel zum Zeitpunkt, an dem ein Normtextentwurf die Zuständigkeitsgrenzen eines Referats zur weiteren Abstimmung verlässt (idealiter aber schon früher – sowie das Regelungsziel geklärt und eine erste Normtext-Skizze entsteht), wenn weitere Ministerien einbezogen werden (müssen) und/oder wenn der Normtextentwurf zur Kabinettsvorlage vorbereitet wird. Redaktionskonferenzen sollten (wie auch alle anderen Begegnungsformate) in mündlich-visueller Kopräsenz (face-to-face) stattfinden, könnten aber durch eine geeignete technische Infrastruktur auch durch Video-Konferenzen realisiert werden. Auf diese Weise können schon kurzfristig vorgangsspezifische Fragen im Dialog effektiv bearbeitet und Zeit eingespart werden, die sonst für aufwendige und fehleranfällige Schriftkommunikation (insb. E-Mails) benötigt wird. Der Vorteil solcher Redaktionskonferenzen läge aber vor allem mittel- und langfristig in der Etablierung einer zunehmend effizienter werdenden Zusammenarbeit aller Beteiligten, weil sukzessive ein gemeinsames Wissen über Zuständigkeiten, Arbeitsroutinen, fachbereichs-typische Herausforderungen und Lösungsstrategien entwickelt und ausgebaut würde (kollektives Institutionenwissen erlaubt vor allem eine effektivere Sachverhaltsantizipation und damit eine effektivere Kommunikation und Problemlösung). Durch die Anlage von festen gesetzredaktionellen AnsprechpartnerInnen für die verschiedenen rechtlich-fachlichen Zuständigkeitsbereiche (nach Ministerien und/oder Referaten) ließe sich dieser Prozess noch erheblich verstärken.
 - c. Die *Institutionalisierung von vorgangsspezifisch gebildeten, interdisziplinären Rechtssetzungsteams* stellt unseres Erachtens die fachlich notwendige und langfristig effektivste Form moderner Rechtssetzung dar. Interdisziplinäre Rechtssetzungsteams (bestehend aus FachexpertInnen, RechtsexpertInnen und rechtslinguistischen ExpertInnen) erlauben es, dem komplexen, sich wechselseitig bedingenden Verhältnis von sprachlicher, rechtlicher und (rechts)förmlicher Systematik vom ersten Regelungsansatz bis hin zur Beschlussreife eines Normtext(entwurf)es konsequent Rechnung zu tragen⁴⁷.

⁴⁷ Orientierung stiften könnte hierfür die Institutionalisierung der Gesetzesredaktion in der Schweiz (dazu Nussbaumer 2008), in der fall- bzw. vorgangsspezifisch gebildete und interdisziplinär zusammengesetzte Kommissionen obligatorisch in die Rechtsetzung eingebunden werden. Die sogenannte „Verwaltungsinterne Redaktionskommission“ besteht aus LinguistInnen (der Sprachdienste der Bundeskanzlei) sowie aus JuristInnen, die die Entwicklung von Gesetzesentwürfen von einem frühen Zeitpunkt an redaktionell begleiten. Finden schwerwiegende Argumente zu redaktionellen Vorschlägen kein Gehör, kann die Redaktionskommission

Dieser Ansatz erforderte einen erheblichen Ausbau der gesetzessredaktionellen Personalressourcen, wäre jedoch am ehesten dazu geeignet, die langfristigen gesellschaftlichen Kosten infolge schwer- oder missverständlicher Gesetzestexte erheblich zu reduzieren (siehe nachfolgend Punkt 7). Für eine Erprobung dieses sehr weitreichenden Ansatzes empfehlen wir ein *dreijähriges Pilotprojekt*, bei dem eine geeignete Anzahl an ausgewählten Rechtssetzungsvorgängen durch interdisziplinäre Rechtssetzungsteams umgesetzt und diese bei der Erprobung zugleich wissenschaftlich begleitet (und beraten) werden könnten. Bei erfolgreicher Abschlussevaluation könnte die Praxis sukzessive ausgebaut werden.

Unabhängig von den vorangegangenen Lösungsansätzen scheinen uns generell Vorschriften notwendig, die es *verhindern* oder zumindest erheblich erschweren, dass *gesetzessredaktionelle Bearbeitungsvorschläge ohne Begründung abgelehnt* werden können. Im Idealfall sollte zwischen Fachreferaten und Gesetzesredaktion immer ein Einvernehmen über die legistische Form von Vorschriften hergestellt werden.

- (6) Neben einer engeren Verzahnung der verschiedenen Arbeitsbereiche und Experten ist es unseres Erachtens dringend erforderlich, die *Frage nach den prototypischen Normtext-AdressatInnen (primäre Zieladressaten vs. periphere Sekundäradressaten) und ihren jeweiligen Kontextualisierungspraktiken* (Abschnitt 2.3.2.1 sowie 4.3.4) durch weitergehende Grundlagenforschung zu eruieren. Nur wenn LegistInnen und GesetzesredakteurInnen besser – d. h. durch *Kenntnis der Adressatenkontexte* – antizipieren können, wie der Normtext später typischerweise interpretativ verarbeitet wird („Subsumtion ex ante“), kann der Normtext auf diese Kontexte hin effektiver optimiert werden. Wir plädieren daher dafür, dazu gezielt Forschungsprojekte auszuschreiben und/oder diese Fragen und ihre datenbasierte Klärung systematisch(er) in den Rechtssetzungsvorgang zu integrieren.
- (7) Schlechte, das heißt nicht nur rechtlich fehlerhafte, sondern schlicht miss- oder schwerverständliche Rechtsvorschriften erfordern einen größeren zeitlichen Aufwand bei Interpretation (etwa bei RechtsexpertInnen), Anwendung (etwa in Unternehmen) und Vermittlung (in der Verwaltungs-BürgerInnen-Kommunikation) und damit letztlich größere private wie auch gesamtgesellschaftliche Kosten als auf adressatenorientierte Verständlichkeit hin optimierte Normtexte. Die Größenordnung dieser Kosten durch schwer verständliche Normtexte wurde bislang empirisch wenig untersucht (Hinweise dazu gibt unsere Befragungsstudie, siehe Abschnitt 4.3.5, weitere Untersuchungen wären aber dringend geboten), sie dürfte die Kosten für einen angemessenen, effizienten Ausbau der

ihr Anliegen direkt in die Regierungssitzung einbringen. Wenngleich diese Möglichkeit die Bedeutung der Gesetzesredaktion unterstreicht, gründet die hohe Akzeptanz für ihre Vorschläge vor allem im kooperativen, argumentativen Austausch gemeinsam mit den jeweiligen FachlegistInnen (Nussbaumer 2008: 302 ff.).

Gesetzesredaktion jedoch um ein Vielfaches übertreffen. Mit anderen Worten: *Wer an einer effektiven rechtslinguistischen Gesetzesredaktion spart, spart am falschen Ende*. Leitfäden zur Praxis der Rechtsetzung, wie sie inzwischen europaweit vielfach angeboten und auch dankend eingesetzt werden, sind zwar eine vergleichsweise günstige und wichtige Unterstützung für LegistInnen. Den Bedarf an personeller Expertise zur vorgangsspezifischen Optimierung können sie – das wurde auch im Rahmen dieser Untersuchung wiederholt deutlich – nicht kompensieren:

„Der allerbeste Leitfaden nützt wenig, wenn er nicht [...] hineinwirken kann in eine Praxis, die eingebettet ist in geeignete institutionelle Rahmenbedingungen und in eine *allgemeine Kultur verständlicher Gesetzessprache*; nur in einem solchen Rahmen kann die Praxis die guten Ratschläge, von welcher Seite auch immer, aufnehmen und umsetzen“ (Nussbaumer 2002: 112).

6. Literatur

- Adler, Mark* (2012): The Plain Language Movement. In: Tiersma, Peter M./Solan, Lawrence (Hrsg.): The Oxford handbook of language and law. (= Oxford handbooks in linguistics). Oxford: Oxford Univ. Press.
- Adler, Mark/Perry, Daphne* (2017): Clarity for lawyers. Effective legal language. London: The Law Society.
- Antos, Gerd* (2008): „Verständlichkeit“ als Bürgerrecht. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. (= Thema Deutsch, Bd. 9). Mannheim: Duden, S. 9–20.
- Asprey, Michele M.* (2010): Plain language for lawyers. 4th ed. Annandale, N. S. W.: Federation Press.
- Baden, Eberhard* (1977): Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozess. Studien zur juristischen Hermeneutik und zur Gesetzgebungslehre. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Bamberger, Richard* (2000): Erfolgreiche Leseerziehung in Theorie und Praxis. Mit besonderer Berücksichtigung des Projekts „Leistungs- und Motivationssteigerung im Lesen und Lernen unter dem Motto Lese- und Lernolympiade“. 1. Aufl. Wien: Öbv und hpt.
- Bamberger, Richard/Vanecek, Erich* (1984): Lesen – Verstehen – Lernen – Schreiben. Die Schwierigkeitsstufen von Texten in deutscher Sprache. Wien: Jugend u. Volk Sauerlaender.
- Beaucamp, Guy* (2011). Verständlichkeit und Bestimmtheit: Zwei Welten? In: Rechtstheorie 42 (1), S. 21–62.
- Bertlin, Alison* (2014): What works best for the reader? A study on drafting and presenting legislation. Online verfügbar unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/326937/Loophole_-_2014-2__2014-05-09_-What_works_best_for_the_reader.pdf (26. 10. 2021).
- Biere, Bernd U.* (1989): Verständlich-Machen. Hermeneutische Tradition – Historische Praxis – Sprachtheoretische Begründung. (= Reihe Germanistische Linguistik 92). Tübingen: Niemeyer.
- Biere, Bernd U.* (2000): Der Einfluss der Textlinguistik auf die praktische Verständlichkeitsforschung. In: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven F. (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Erster Halbband. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft). Berlin/New York: De Gruyter, S. 859–870.
- Bock, Bettina* (2015): Barrierefreie Kommunikation als Voraussetzung und Mittel für die Partizipation benachteiligter Gruppen. Ein (polito-)linguistischer Blick auf Probleme und Potenziale von „Leichter“ und einfacher Sprache. In: Linguistik online 73 (4). Online verfügbar unter <https://bop.unibe.ch/linguistik-online/article/view/2196> (21. 03. 2020).

- Boente, Walter* (2018): Ein Gesetzbuch für das Volk – und die Schwächeren? Verständlichkeit von Gesetzen und Rechtskenntnis. In: Kunz, Lena/Ferreira Meze, Vivianne (Hrsg.): *Rechtssprache und Schwächerenschutz*. Baden-Baden: Nomos, S. 317–348.
- Brosius, Hans-Bernd/Haas, Alexander/Koschel, Friederike* (2012): *Methoden der empirischen Kommunikationsforschung. Eine Einführung*. 6., durchges. Aufl. 2012. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (= Studienbücher zur Kommunikations- und Medienwissenschaft). Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-531-94214-8> (01.10.2021).
- Bundesamt für Justiz (Schweiz) (2019): *Gesetzgebungsleitfaden. Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*. Bern: Bundesamt für Justiz. Online verfügbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/legistik/hauptinstrumente/gleitf-d.pdf> (21.03.2020).
- Bundesministerium der Justiz (2008): *Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Bundesanzeiger 160a)*. Online verfügbar unter <http://hdr.bmj.de> (03.03.2020).
- Busse, Dietrich* (1992a): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. (= Reihe Germanistische Linguistik 131). Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich* (1992b): *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Busse, Dietrich* (1993): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. (= Schriften zur Rechtstheorie 157). Berlin: Duncker & Humblot.
- Busse, Dietrich* (2000): *Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung*. In: Hoffmann, Lothar (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin: De Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft). S. 1382–1391.
- Busse, Dietrich* (2005): *Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation? Rechtslinguistische Überlegungen zur Institutionalität der Arbeit mit Texten im Recht*. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Die Sprache des Rechts, 3. Recht Vermitteln: Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. 3 Bände. Berlin u. a.: De Gruyter, S. 23–54.
- Butt, Peter* (2013): *Modern legal drafting. A guide to using clearer language*. 3. Aufl. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Christensen, Ralph* (2004): *Die Verständlichkeit des Rechts ergibt sich aus der gut begründeten Entscheidung*. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Die Sprache des Rechts, 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin u. a.: De Gruyter, S. 21–32.
- Christensen, Ralph/Kudlich, Hans* (2002): *Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen*. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)* (2), S. 230–246.
- Christmann, Ursula* (2004): *Verstehens- und Verständlichkeitsmessung. Methodische Ansätze in der Anwendungsforschung*. In: Kent, Lerch D. (Hrsg.): *Die Sprache des Rechts, 1. Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit im Recht*. Berlin u. a.: De Gruyter, S. 33–62.

- Christmann, Ursula* (2019). Lesepsychologie. In: Kämper-van den Boogaart, Michael/Spinner, Kaspar H. (Hrsg.): Lese- und Literaturunterricht 1. Geschichte und Entwicklung, Konzeptionelle und empirische Grundlagen. 3. Aufl. (= Deutschunterricht in Theorie und Praxis). Hohengehren: Schneider, S. 150–201.
- Christmann, Ursula/Groeben, Norbert* (1996): Die Rezeption schriftlicher Texte. In: Günther, Hartmut/Ludwig, Otto (Hrsg.): Schrift und Schriftlichkeit. Berlin/New York: De Gruyter, S. 1536–1545.
- Dorney, Jacqueline M.* (1988): ERIC/RCS Report: The Plain English Movement. In: The English Journal 77 (3), S. 49. DOI: 10.2307/818414.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd* (Hrsg.) (2008): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag.
- Europäisches Parlament; Europäische Union; Europäische Kommission (2015): Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken. Luxemburg: Amt für Amtliche Veröff. der Europ. Gemeinschaften.
- Felder, Ekkehard* (2003): Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit. (= Studia Linguistica Germanica 70). Berlin/New York: De Gruyter.
- Felder, Ekkehard/Vogel, Friedemann* (Hrsg.) (2017): Handbuch Sprache im Recht. (= Handbücher Sprachwissen 12). Berlin/Boston: Mouton de Gruyter.
- Groeben, Norbert* (1982): Leserpsychologie: Textverständnis – Textverständlichkeit. Münster: Aschendorff.
- Gruschke, Daniel* (2014): Vagheit im Recht. Grenzfälle und fließende Übergänge im Horizont des Rechtsstaats. (= Schriften zur Rechtslehre 169). Berlin: Duncker & Humblot.
- Hancke, Julia/Vajjala, Sowmya/Meurers, Detmar* (2012): Readability Classification for German using Lexical, Syntactic, and Morphological Features. In: Kay, Martin/Boitet, Christian (Hrsg.): COLING 2012, 24th International Conference on Computational Linguistics, Proceedings of the Conference: Technical Papers, 8–15 December 2012, Mumbai, India: Indian Institute of Technology Bombay, S. 1063–1080. Online verfügbar unter <https://www.aclweb.org/anthology/C12-1065/> (21.03.2020).
- Hansen-Schirra, Silvia/Neumann, Stella* (2004): Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): Die Sprache des Rechts, 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin u. a.: De Gruyter, S. 167–184.
- Heringer, Hans J.* (1979): Verständlichkeit – ein genuiner Forschungsbereich der Linguistik? In: Zeitschrift für germanistische Linguistik 3/1979, S. 255–278.
- Heringer, Hans J.* (1984): Textverständlichkeit. Leitsätze und Leitfragen. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 14 (55), S. 57–70.
- Hiller, Wolfgang* (2018): European Parliament work in the fields of Impact Assessment and European Added Value. Activity Report for 2017 (PE 615.642). Hg. v. European Parliamentary Research Service (EPRS)/Directorate for Impact Assessment and European Added Value. Online verfügbar unter https://www.europarl.europa.eu/EPRS/EPRS_615.642_IA-EAV-Activity_Report_2017.pdf (16.03.2020).

- Hoffmann*, Ludger (1984): Mehrfachadressierung und Verständlichkeit. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 14 (55), S. 71–85.
- Höfler*, Stefan (2018): Gute Gesetzessprache aus dem Blickwinkel der Verwaltung: Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung. In: Uhlmann, Felix/Höfler, Stefan (Hrsg.): Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung. Zürich: Dike, S. 65–100.
- Höfler*, Stefan (2019): Making the law more transparent: Text linguistics for legislative drafting. In: Vogel, Friedemann (Hrsg.): Legal linguistics beyond borders. Language and law in a world of media, globalisation and social conflicts. Berlin: Duncker & Humblot, S. 229–252.
- Höfler*, Stefan/*Nussbaumer*, Markus/*Xanthaki*, Helen (2017): Legislative Drafting. In: Karpen, Ulrich/*Xanthaki*, Helen (Hrsg.): Legislation in Europe. London/Oxford: Hart.
- Holly*, Werner (1990): Politikersprache. Inszenierungen und Rollenkonflikte im informellen Sprachhandeln eines Bundestagsabgeordneten. Berlin/New York: De Gruyter.
- Hörmann*, Hans (1980): Der Vorgang des Verstehens. In: Kühlwein, Wolfgang (Hrsg.): Sprache und Verstehen. Tübingen: Narr (Kongreßberichte der 10. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL e. V.), S. 17–29.
- Jutzi*, Siegfried (1998): Gesetzgebungslehre: Zwischenbilanz eines neuen Forschungszeigs. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft (4), S. 1335–1370.
- Karpen*, Ulrich (2006): Gesetzgebungslehre – neu evaluiert. Legistics – freshly evaluated. 1. Aufl. (= European Association of Legislation (EAL)). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Karpen*, Ulrich/*Xanthaki*, Helen (2017): Legislation in Europe. A comprehensive guide for scholars and practitioners. London/Oxford: Hart. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.5040/9781509908783> (01.10.2021).
- Klare*, George R. (1963): The measurement of readability. Ames: Iowa State University Press.
- Köck*, Wolfgang (2002): Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzgebungslehre. In: Barnstedt, Elke L. (Hrsg.): Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik 93 (1). Köln: Heymanns, S. 1–20.
- Kühn*, Peter (1995): Mehrfachadressierung. Untersuchungen zur adressatenspezifischen Polyvalenz sprachlichen Handelns. (= Reihe Germanistische Linguistik 154). Tübingen: Niemeyer.
- Langer*, Inghard/*Schulz von Thun*, Friedemann/*Tausch*, Reinhard (1974): Sich verständlich ausdrücken. München: Reinhardt.
- Leersch*, Kent D. (2008): Ultra posse nemo obligatur. Von der Verständlichkeit und ihren Grenzen. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag, S. 54–80.
- Leersch*, Kent D. (Hrsg.) (2004): Die Sprache des Rechts, 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin u. a.: De Gruyter.

- Lötscher, Andreas* (2016): Die (Un-)Verständlichkeit von Gesetzen – eine Herausforderung für die Gesetzesredaktion. In: Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik (ZERL). Köln: Europäische Rechtslinguistik. Online verfügbar unter <http://zerl.uni-koeln.de/loetscher-2016-verstaendlichkeit-von-gesetzen.html> (02.03.2020).
- Lüick, Heiner* (2008): Von der Unverständlichkeit des Rechts. Die historische Dimension aus rechtsgeschichtlicher Sicht. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag, S. 21–44.
- Luttermann, Karin* (2010): Verständliche Semantik in schriftlichen Kommunikationsformen. In: Fachsprache. International Journal of specialized communication 3 (4), S. 145–162.
- Luttermann, Karin* (2017): Klare Sprache als Mittel für Fachkommunikation und Wissenstransfer. In: Information – Wissenschaft & Praxis 68 (4). S. 217–226.
- Lutz, Benedikt* (2015): Verständlichkeitsforschung transdisziplinär: Plädoyer für eine anwenderfreundliche Wissensgesellschaft. Kommunikation im Fokus. Göttingen: Vienna University Press.
- Mayring, Philipp* (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11., aktualisierte u. überarb. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz.
- McLaughlin, G. Harry* (1969): SMOG Grading. A New Readability Formula. In: Journal of Reading 12 (8), S. 639–646. Online verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/40011226> (01.10.2021).
- McCarthy, Philip M./Jarvis, Scott* (2010): MTLD, vocd-D, and HD-D: A validation study of so-phisticated approaches to lexical diversity assessment. In: Behavior research methods 42 (2), S. 381–392. DOI: 10.3758/BRM.42.2.381.
- Mellinkoff, David* (1963/2004): The language of the law. Oregon: Resource Publ.
- Mengel, Hans-Joachim* (1997): Gesetzgebung und Verfahren. Ein Beitrag zur Empirie und Theorie des Gesetzgebungsprozesses im föderalen Verfassungsstaat. Berlin: Duncker & Humblot.
- Möhn, Dieter* (1979): Zur Aktualität der Fachsprachenforschung. In: Mentrup, Wolfgang (Hrsg.): Fachsprachen und Gemeinsprache. Jahrbuch 1978 des Instituts für Deutsche Sprache. Düsseldorf: Schwann, S. 10–24.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph* (2013): Juristische Methodik. Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis. 11., auf neuestem Stand bearb. und erw. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael* (1997): Rechtstext und Textarbeit. Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph* (2004): Juristische Methodik. Band 1. 9. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller, Georg/Uhlmann, Felix* (2013): Elemente einer Rechtssetzungslehre. Unter Mitarbeit von David Hofstetter. 3. Aufl. Zürich u. a.: Schulthess.
- Müller, Hanswerner* (1968): Handbuch der Gesetzgebungstechnik. 2. Aufl. Köln u. a.: Carl Heymanns.

- National Consumer Council (1990): Plain English for lawyers. Some guidelines on writing and designing legal documents. London: The Council.
- Noll, Peter (1973): Gesetzgebungslehre. (= Rororo Studium 38). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Nothdurft, Werner (Hrsg.) (1995): Schlichtung, Band 1: Streit schlichten. Gesprächsanalytische Untersuchungen zu institutionellen Formen konsensueller Konfliktregelung (= Schriften des Instituts für Deutsche Sprache 5). Berlin: De Gruyter.
- Nussbaumer, Markus (1995): Über Sinn und Unsinn des Begriffs „verständlicher Gesetzestext“. In: *LeGes* 6 (1), S. 87–99.
- Nussbaumer, Markus (2000): Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe. Zu Luttermann, ZRP 1999, 33. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 33 (11), S. 491–492.
- Nussbaumer, Markus (2002): „Es gibt nichts Gutes, ausser man tut es“ – Arbeit an der Verständlichkeit von Gesetzestexten in der Schweizerischen Bundeskanzlei. In: *Hermes. Journal of Linguistics* (29), S. 111–123.
- Nussbaumer, Markus (2004): Von Schwärmern und Skeptikern und ein Versuch, Realist zu sein. Bilanz und Entwurf des Sprachspiels vom unverständlichen Gesetz. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Die Sprache des Rechts, 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin u. a.: De Gruyter, S. 285–295.
- Nussbaumer, Markus (2007): Gesetzes- und Verwaltungstexte verständlicher machen – aus der Praxis der Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei. In: Niederhauser, Jürg/Johannes Wyss (Hrsg.): *Deutsch in der Schweiz. Hundert Jahre Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache (SVDS)*. Verlag des SVDS, S. 97–120.
- Nussbaumer, Markus (2008): Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache. In: Karin M. Eichhoff-Cyrus/Gerd Antos (Hrsg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim: Dudenverlag (Thema Deutsch, 9), S. 301–321.
- Office of Investor Education and Assistance; U.S. Securities and Exchange Commission (1998): *A Plain English Handbook. How to create clear SEC disclosure documents*.
- Östling, Robert/Grigonyte, Gintare (2017): Transparent text quality assessment with convolutional neural networks. In: Tetreault, Joel/Burstein, Jill/Leacock, Claudia/Yanna-Koudakis, Helen (Hrsg.): *Proceedings of the 12th Workshop on Innovative Use of NLP for Building Educational Applications*. Copenhagen/Stroudsburg: Association for Computational Linguistics, S. 282–286.
- Plain English Campaign (1996): *Language on trial. The plain English guide to legal writing*. London: Robson Books.
- Plain Language.gov (2011): *Federal Plain Language Guidelines*. Online verfügbar unter <https://www.fda.gov/media/85771/download> (18. 10. 2019).
- Richards, Brian (1987): Type/Token Ratios: what do they really tell us? In: *Journal of child language* 14 (2), S. 201–209. DOI: 10.1017/s0305000900012885.
- Rüdiger, Jan O. (2017): Korpusermeneutische Analysen politischer Reden mittels CorpusExplorer. In: *10plus1*, Vol. 3, online unter: http://10plus1journal.com/?page_id=811 (20. 10. 2020).

- Rusch, Gebhard* (1994): Kommunikation und Verstehen. In: Merten, Klaus/Schmidt, Siegfried J./Weischenberg, Siegfried (Hrsg.): Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Opladen: Westdt. Verl, S. 60–77.
- Schade, Elke/Thieme, Stephanie* (2012): Gesetzessprache auf dem Prüfstand. Über die Arbeit der Sprachberatung beim Bundesministerium der Justiz. In: Moraldo, Sandro M. (Hrsg.): Sprachenpolitik und Rechtssprache. Methodische Ansätze und Einzelanalysen. (= Deutsche Sprachwissenschaft international 15). Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 81–91.
- Schendera, Christian F. G.* (2000): Die Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten. Eine kritische Darstellung von Modellen, Methoden und Ergebnissen. In: Zeitschrift für Sprachwissenschaft 19 (1), S. 3–33.
- Schendera, Christian F. G.* (2004): Die Verständlichkeit von Rechtstexten. Eine kritische Darstellung der Forschungslage. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): Die Sprache des Rechts, 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin u. a.: De Gruyter, S. 321–373.
- Schmid, Helmut* (1994): Probabilistic Part-of-Speech Tagging Using Decision Trees. Manchester, UK.
- Schweizerische Bundeskanzlei (2013): Schreibweisungen: Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.
- Stegmaier, Peter* (2009): Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht. Zugl.: Dortmund, Techn. Univ., Diss., 2006. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.
- Thieme, Stephanie* (2008): Recht verständlich? Recht verstehen? Möglichkeiten und Grenzen einer sprachlichen Optimierung von Gesetzen. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim: Dudenverlag, S. 230–243.
- Thieme, Stephanie/Raff, Gudrun* (2017): Verständlichkeit von Gesetzestexten und ihre Optimierung in der Praxis. Der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. In: Felder, Ekkehard/Vogel, Friedemann (Hrsg.): Handbuch Sprache im Recht. (= Handbücher Sprachwissen, 12). Berlin, Boston: Mouton de Gruyter, S. 391–421.
- Uhlmann, Felix/Höfner, Stefan* (Hrsg.) (2016): Professional legislative drafters. Status, roles, education. 1. Aufl. (Zentrum für Rechtsetzungslehre (ZfR)).
- Vajjala, Sowmya/Meurers, Detmar* (2012): On Improving the Accuracy of Readability Classification using Insights from Second Language Acquisition. The 7th Workshop on the Innovative Use of NLP for Building Educational Applications. Montreal, Canada, 2012.
- Vogel, Friedemann* (2012): Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung. (= Sprache und Wissen 9). Berlin [u. a.]: De Gruyter.
- Vogel, Friedemann* (2016): Recht sprechen und schreiben im Zeitalter der Mediatisierung. Rechtsdidaktische Überlegungen aus medien- und rechtslinguistischer Perspektive. In: Pilniok, Arne (Hrsg.): Recht sprechen lernen: Sprache im juristischen Studium. (= Schriften zur rechtswissenschaftlichen Didaktik 7). Baden-Baden: Nomos, S. 27–48.

- Warnke, Ingo* (2004): Schwerverständlichkeitsannahme als Stereotyp. Die Differenz von Kenntnis und Beurteilung der deutschen Gesetzessprache. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): Die Sprache des Rechts, 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin u. a.: De Gruyter, S. 441–454.
- Wimmer, Rainer* (2009): Zur Verflechtung von Spracharbeit und Rechtsarbeit in der EU. In: Muttersprache. Vierteljahresschrift für deutsche Sprache 119 (3), S. 234–239.
- Wolfer, Sascha* (2017): Verstehen und Verständlichkeit juristisch-fachsprachlicher Texte. Dissertation (Korpuslinguistik und interdisziplinäre Perspektiven auf Sprache, Bd. 7).
- Wydick, Richard C./Sloan, Amy E.* (2019): Plain English for lawyers. 6th edition. Durham, North Carolina: Carolina Academic Press, LLC.
- Xanthaki, Helen* (2013): Legislative drafting. 5. Aufl. London: Bloomsbury.
- Zhou, Shixiang/Jeong, Heejin/Green, Paul A.* (2017): How Consistent Are the Best-Known Readability Equations in Estimating the Readability of Design Standards? In: IEEE Transactions on Professional Communication 60 (1), S. 97–111. DOI: 10.1109/TPC.2016.2635720.
- Zódi, Zsolt* (2019): The limits of plain legal language: understanding the comprehensible style in law. In: International Journal of Law in Context 15 (3), S. 246–262. DOI: 10.1017/S1744552319000260.

7. Anhang

7.1 Codebuch der quantifizierenden Inhaltsanalyse

(a) Überblick

<i>Codebezeichnung</i>	<i>Frequenz (relativ)</i>	<i>Frequenz (absolut)</i>
Gesamt	100,00 %	11622
Wissen (Summe)	10,52 %	1223
Hinzufügen neuer Informationen	4,08 %	474
Adressatenorientierte Darstellung von kontextuellem Wissen	3,87 %	450
Inhaltlich-sachliche Hinweise	2,57 %	299
Intertextualität (Summe)	2,58 %	300
Korrektur von Verweisen	0,70 %	81
Präzisierung intertextueller Verweise	0,77 %	89
Sicherung intertextueller Einheitlichkeit	0,63 %	73
Einfügen von Verweisen	0,24 %	28
Kürzen/Löschen intertextueller Verweise	0,25 %	29
Text (Summe)	26,33 %	3060
Korrektur von Verweisen	2,20 %	256
Vermeiden von Redundanz	2,49 %	289
Kürzen/Löschen von Verweisen	2,25 %	262
Einfügen von Verweisen	0,57 %	66
Korrektur bezüglich Rechtskonventionen	4,78 %	556
Herstellung oder Präzisierung von Kohäsion	2,24 %	260
Korrektur der Formatierung	0,72 %	84
Sicherung intratextueller Einheitlichkeit	2,56 %	298
Thematisch-strukturelle Gliederung	8,51 %	989
Syntax (Summe)	40,65 %	4724
Syntaktische Vereinheitlichung	2,16 %	251
Stilistische Korrekturen	3,15 %	366
Syntaktische Präzisierung	13,44 %	1562
Korrektur ungrammatischer Ausdrücke	3,03 %	352

Codebezeichnung	Frequenz (relativ)	Frequenz (absolut)
Syntaktische Vereinfachung	3,18 %	370
Änderung der Informationsstruktur	3,99 %	464
Reduktion der Satz- oder Phrasenlänge	3,94 %	458
Vermeiden von Redundanz	3,00 %	349
Thematische Gliederung	4,75 %	552
Lexik (Summe)	10,35 %	1203
Vereinheitlichung	3,73 %	434
stilistische Korrekturen	0,67 %	78
Vereinfachung	0,85 %	99
Semantische Präzisierung	5,09 %	592
Orthographie Interpunktion (Summe)	7,65 %	889
Korrektur der Orthographie	2,62 %	305
Korrektur der Interpunktion	4,18 %	486
Korrektur von Sonderzeichen	0,84 %	98
Unklar	1,92 %	223

(b) Erläuterungen zu einzelnen Codes

1. Wissen

Änderungen der Darstellungsweise verstehensrelevanter Informationen in Bezug auf den antizipierten Adressatenkreis, die nicht (nur) an der sprachlichen Oberfläche stattfinden.

1.1 Wissen → Hinzufügen neuer Informationen

Ein konkretes Informationsdefizit aus Anwendersicht wird angezeigt oder behoben.

- Beispiel: *Wann muss der Antrag vorliegen?* (Problematisierung einer fehlenden Zeitangabe)
- Beispiel: *Wer führt die Verwertung durch?* (Problematisierung einer fehlenden Benennung einer verantwortlichen Instanz)

1.2 Wissen → Adressatenorientierte Darstellung von kontextuellem Wissen

Änderungen, die über die Ebene der Syntax oder Lexik hinausgehen und die adressatenorientierte Darstellung von verstehensrelevanten Informationen betreffen.

- Forderungen nach Erläuterungen von Konzepten und Sachverhalten über die im Text enthaltenen Informationen hinaus (z. B.: *Der Film verwendet deutsche Motive* → Kommentar: *Was sind deutsche Motive?*)
- Vermeiden „nackter Verweise“

- Ausdruck genereller Informationsdefizite oder Verständnisschwierigkeiten, z. B.: *Was ist hier gemeint?*
- Ausdrücklicher Verweis auf die AdressatInnen, z. B. *Dieser Begriff kann bei den Adressaten nicht vorausgesetzt werden.*
- Sprachliche und strukturelle Verdichtung des Textes mit Hinweis auf Fachleute als vorrangige AdressatInnen

1.3 Wissen → Inhaltlich-sachliche Hinweise

Änderungen, die Diskrepanzen zwischen Textwelt und erlebter Wirklichkeit aufzeigen; Bearbeitung von aus Sicht der BearbeiterInnen unzutreffenden Geltungsansprüchen.

- Beispiel: „Nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus sind Überzeugungsversuche möglich“ → Kommentar: *Mit dem nötigen Zeitaufwand könnten die Überzeugungsversuche grundsätzlich auch in einer Heimeinrichtung durchgeführt werden.*

2. Intertextualität

Änderungen, die intertextuelle Verweisstrukturen bearbeiten oder den Text in seiner Einbettung in geltendes Recht betreffen.

2.1 Intertextualität → Korrektur von Verweisen

Korrektur von Verweisen, die auf falsche Belegstellen verweisen.

2.2 Intertextualität → Präzisierung intertextueller Verweise

Präzisierung von intertextuellen Verweisen durch genauere Angabe der Belegstelle.

- Beispiel: „nach Artikel 36 Absatz 7“ zu „nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2“
- Beispiel: *Ist hier ein Vollzeitat erforderlich?* (Kommentar)

2.3 Intertextualität → Sicherung intertextueller Einheitlichkeit

Änderungen, die auf die Vereinheitlichung von Vokabular, Formulierungen, Layout oder Struktur des aktuellen Textentwurfs mit anderen (inhaltlich verknüpften) Normtexten abzielen.

2.4 Intertextualität → Einfügen von Verweisen

Einfügen von intertextuellen Verweisen an Stellen, an denen bisher kein Verweis gesetzt wurde.

2.5 Intertextualität → Kürzen/Löschen intertextueller Verweise

Kürzen oder ersatzloses Löschen von intertextuellen Verweisen.

3. Text

Änderungen, die mehr als einen Satz betreffen, in die Textstruktur oder -gliederung eingreifen oder auf Besonderheiten der spezifischen Textsorte zurückzuführen sind.

3.1 Text → Korrektur von Verweisen

Korrektur von Verweisen, die auf falsche Belegstellen verweisen; Präzisierung von Verweisen (s. o.).

(!) *nicht* angewendet, wenn sich die originäre intratextuelle Verweisstruktur durch Einfügungen oder Löschungen der BearbeiterInnen ändert und in der Konsequenz alle Verweise neu angepasst werden müssen.

3.2 Text → Vermeiden von Redundanz

Redundanzen auf Textebene werden aufgezeigt.

- z. B. durch Streichung einer Textstelle, wenn deren Regelungsinhalt schon an anderer Stelle geregelt wurde
- z. B. durch Streichung sich wiederholender Formulierungen innerhalb einer Textstelle

3.3 Text → Kürzen/Löschen von Verweisen

Kürzen oder ersatzloses Löschen von intratextuellen Verweisen.

3.4 Text → Einfügen von Verweisen

Einfügen von intertextuellen Verweisen an Stellen, an denen bisher kein Verweis gesetzt wurde.

3.5 Text → Korrektur bezüglich Rechtskonventionen

Änderungen, die formale Anforderungen an die Textsorte Gesetzestext umsetzen und die nicht in erster Linie sprachlich motiviert sind. Teilweise überschneiden die Korrekturen sich mit dem Aufgabengebiet der Rechtsförmlichkeitsprüfung. Es wird beispielsweise auf folgende Probleme hingewiesen:

- Verweise entsprechen formal nicht den Vorgaben (z. B. bestimmter Artikel vor „§§“, Plural bei nachfolgenden Angaben im Singular, z. B. „Absätze 5 bis 7“)
- einzelne Gesetzesteile sind unzulässig strukturiert und dadurch nicht korrekt zitierbar
- Personenbezeichnungen sind nicht oder auf unzulässige Weise gendert
- Zeiträume sind formal nicht hinreichend präzise spezifiziert (z. B. „die Regelung in der bis 1945 gültigen Fassung“ → Kommentar: *Tag fehlt*)
- die Termini *Wort* und *Angabe* oder *aufgehoben* und *gestrichen* werden nicht trennscharf gebraucht (bei Änderungsgesetzen)

3.6 Text → Herstellung oder Präzisierung von Kohäsion

Präzisierung von Verweisbeziehungen aufeinander folgender Sätze durch Einfügen oder Ändern kohäsionsstiftender sprachlicher Mittel, z. B.

- Rekurrenz statt Demonstrativa, falls diese nicht eindeutig auf ein Referenzwort verweisen
- Einfügen zusätzlicher kohäsionsstiftender Konjunktionen (*daraufhin, andernfalls*)

3.7 Text → Korrektur der Formatierung

Korrektur des Layouts oder der Formatierung ohne inhaltliche Motivation.

- manuelle Korrektur von Einzügen, Schriftart, Abständen etc.
- (!) *nicht* angewendet bei automatischen Formatierungen durch die Software (z. B. automatische Änderung der Datumsangabe auf dem Entwurf)
- (!) *nicht* angewendet bei Änderungen des Layouts, die inhaltlich motiviert sind (z. B. Überführung eines Absatzes in Listenform zur besseren Lesbarkeit)

3.8 Text → Sicherung intratextueller Einheitlichkeit

Hinweis auf Widersprüche innerhalb des Textes; Anpassung der strukturellen Gestaltung eines Paragraphen o. Ä. an vorausgehende oder nachfolgende Textteile.

3.9 Text → Thematisch-strukturelle Gliederung

Eingriffe in die Struktur, das Layout, die Reihenfolge und Gliederung von Textteilen mit inhaltlicher Motivation, z. B.

- durch Änderung einer Textstelle von Fließtext zu Listenform
- durch Verschiebung von Inhalten an passendere Stellen
- durch Anpassung der Überschrift an den Inhalt des folgenden Textes oder durch Hinweise, dass Überschrift und Text nicht zusammenpassen
- durch Einfügen, Trennen oder Zusammenführen von Paragraphen, Absätzen oder anderen Gliederungseinheiten

4. Syntax

Änderungen, die sich auf die Satzebene beziehen oder die Verwendung grammatischer Strukturen betreffen.

4.1 Syntax → Syntaktische Vereinheitlichung

Regelungsgehalte, die in mehreren Textabschnitten (ggf. in leicht abgewandelter Form) wiederholt werden, werden syntaktisch parallel aufgebaut; Abweichende Formulierungen für wiederkehrende Sachverhalte werden vereinheitlicht.

4.2 Syntax → Stilistische Korrekturen

Änderungen der Syntax oder Änderungen grammatischer Kategorien, die durch Ästhetik oder Sprachempfinden motiviert sind, z. B.

- durch den Vorschlag einer „natürlicheren“ Satzgliederfolge
- durch alternative Genitiv-/Dativanschlüsse (z. B. *die Benennung von den Mitgliedern* → *die Benennung der Mitglieder*)
- durch Alternation von *beim/bei dem* oder *zu/zum dem*
- durch Streichung veralteter Dativendungen, z. B. *am Tage nach der Verkündung*
- kontextunabhängige Alternation der Wörter *sowie* und *und*

4.3 Syntax → Syntaktische Präzisierung

Präzisierung der Proposition oder des auszudrücken gewünschten Konzepts, z. B.

- durch Tempus
- durch Numerus (z. B. „Dienstverträge mit den Personen“ → „der Dienstvertrag mit der jeweiligen Person“)
- durch Definitheit/Indefinitheit (z. B. „Eingerichtet wird eine Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung“ → „Eingerichtet wird die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung“)
- durch Zustands-/Vorgangspassiv (z. B. „Rückzahlung, wenn die Auflagen nicht erfüllt wurden“ → „nicht erfüllt worden sind“)
- durch Präzisierung von struktureller Referenz (Änderung der Wortstellung, Verweise auf Nebensatzeinbettung)
- durch Austausch von Präpositionen, Konjunktionen oder anderen Funktionswörtern
- durch die Ausformulierung eines „Telegrammstils“ (z. B. „nach Artikel 2 des § 35 SGHO“ statt „Artikel 2 § 35 SGHO“ oder „Ausnahmen Eigenanteil“ → „Ausnahmen beim Eigenanteil“)
- durch Einfügen grammatischer Marker, um die Beziehung zwischen Satzteilen deutlich(er) zu machen (z. B. „Wird die Zustimmung verweigert, SO ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.“/Einfügen eines „entweder“ vor einem nachfolgenden „oder“)

4.4 Syntax → Korrektur ungrammatischer Ausdrücke

Korrektur von Ausdrücken, die als ungrammatisch eingestuft werden, nämlich:

- Grammatikfehler im engeren Sinn
- Doppelte oder fehlende Wörter
- ungrammatische Formulierungen, die durch wiederholte Änderungen oder Formatierungen auftreten

4.5 Syntax → Syntaktische Vereinfachung

Änderungen, die die syntaktische Struktur eines Satzes vereinfachen. Die vorliegende Arbeitsdefinition von Einfachheit orientiert sich an der Komplexität der Verbalgruppe (finite Verbform vs. komplexe Verbform), der Satzstruktur (Parataxe vs. Hypotaxe, Anzahl der Nebensätze) und der Informationsstruktur (Rechtseinbettung vs. Linkseinbettung).

4.6 Syntax → Änderung der Informationsstruktur

Änderungen, die die Einbettung von Satzstrukturen oder die Thema-Rhema-Abfolge betreffen (kognitive Informationsstruktur); Änderungen, die auf eine abweichende Perspektivierung der Handlung abzielen.

- z. B. Rechts- statt Linkseinbettung von Attribuierungen oder Nebensätzen („die Erbringung des Nachweises der zweckgemäßen Verwendung der Mittel“ → „den Nachweis erbringen, dass die Mittel zweckgemäß verwendet wurden“)
- z. B. Auflösen verschachtelter Nebensätze
- z. B. Änderung des Genus Verbi (z. B. „Einzelheiten werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt“ → „Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat durch eine Richtlinie“)
- z. B. Reformulierung von Prozessbeschreibungen aus der Sicht der Normtextadressaten („Auskunftserteilung erfolgt nach Maßgabe der Behörde“ → „Die Hersteller sind verpflichtet, der Behörde Auskunft zu erteilen“)

4.7 Syntax → Reduktion der Satz- oder Phrasenlänge

Änderungen, die eine wahrnehmbare Reduktion des Satzes oder Satzteils verursachen.

- Aufteilen langer Sätze in zwei oder mehrere kurze Sätze
- Wiederholung der Präposition bei gereihten Präpositionalphrasen (z. B. „an den Sitzungen des Verwaltungsrats sowie den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen“ → „an den Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen“)
- (!) *nicht* angewendet, wenn die Wiederholung einer Präposition etc. eindeutig der Klarstellung des Sachverhalts dient, wie z. B. „bei Dokumentar- und Kinderfilmen“ → „Bei Dokumentar- und bei Kinderfilmen“ → dann: syntaktische Präzisierung 4.3)

4.8 Syntax → Vermeiden von Redundanz

Änderungen, die Formulierungen löschen, die innerhalb eines Satzes Redundanzen verursachen.

- Beispiel: „der gesamte Zeitraum umfasst insgesamt 3 Stunden“ → Löschung des Wortes *insgesamt*

4.9 Syntax → Thematische Gliederung

Änderungen, die die Bearbeitung verschiedener Themen auf der Satzebene betreffen, z. B.:

- Aufteilung langer Sätze in mehrere kurze Sätze (Leitsatz: „Ein Gedanke, ein Satz“)
- Überführung eines Satzes in Listenform
- Änderung der Reihenfolge von Listenelementen oder Satzteilen, je nach Wichtigkeit, zeitlicher Abfolge, logischen Bedingungen

5. Lexik

Änderungen, die das einzelne Wort oder das Wortinventar des Textes betreffen.

5.1 Lexik → Vereinheitlichung

Änderungen, die eine uneinheitliche Begriffsverwendung betreffen.

- Änderungen nach dem Leitsatz: „Gleiches sollte gleich benannt werden“
- Hinweise darauf, dass Begriffe verwendet werden, die noch nicht im Bundesrecht vorkommen bzw. nicht definiert sind, z. B. „virtuelle Realität“ oder „alle gesellschaftlichen Gruppen“
- Unvollständige Wiedergabe von Namen, z. B. „Bundesanwaltschaft“ statt „Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof“

5.2 Lexik → stilistische Korrekturen

Änderungen einzelner Wörter, die durch Ästhetik oder Sprachempfinden motiviert sind (ggf. leichte Veränderungen der Semantik spielen eine untergeordnete Rolle).

- Beispiel: „es ist machbar“ → „es ist möglich“

5.3 Lexik → Vereinfachung

Änderungen, die auf die Senkung von Verständnisbarrieren bei seltenen oder komplexen Wörtern abzielen.

- Vermeiden von Fremdwörtern (z. B. *Einführung* statt *Implementierung* oder *Roll-Out*)
- Vermeiden juristischer Fachsprache (z. B. „Satz 1 gilt entsprechend für die Kommission“ → „Satz 1 gilt auch für die Kommission“)
- Ersetzen seltenerer oder veralteter Begriffe durch höherfrequente (erachten als → halten für)
- Aufspaltung von Komposita (z. B. Drehbuchfortentwicklungsförderung → Förderung der Drehbuchentwicklung)

5.4 Lexik → Semantische Präzisierung

Änderungen, die einem Ausdruck semantische Informationen hinzufügen, z. B.

- Kompositabildung: Hinzufügen eines erläuternden Wortes (*Fristen* → *Vorlagefristen*)
- Austausch von Modalverben bei unpassender Semantik: (z. B. „Liegen keine Informationen vor, so kann die Berechnung der Abgabe nach Daten des Vorjahres erfolgen“ → „so MUSS die Berechnung der Abgabe nach Daten des Vorjahres erfolgen“)

6. Orthographie/Interpunktion

Korrekturen, die Abweichungen von der gültigen Interpunktions- oder Orthographienorm beheben.

Orthographie Interpunktion → Korrektur der Orthographie

Korrekturen, die die Rechtschreibung betreffen.

- Tippfehler
- Ausschreibung von Abkürzungen
- Ausschreibung von niedrigen Zahlen

Orthographie Interpunktion → Korrektur der Interpunktion

Korrekturen, die die Interpunktion betreffen.

- gelöschte oder hinzugefügte Leerzeichen
- Kommata
- Punkte
- Semikola
- Ausrufe- und Fragezeichen
- Anführungszeichen

Orthographie Interpunktion → Korrektur von Sonderzeichen

Korrekturen, die die Verwendung von Sonderzeichen betreffen, u. a.

- Währungszeichen
- Klammern
- mathematische Zeichen

Unklar

Kategorie für Änderungen und Kommentare, bei denen das Motiv oder die Änderungsabsicht für die AnnotatorInnen nicht rekonstruierbar war.

7.2 Leitfragen der Gruppeninterviews

Dieser Leitfaden diente zur Orientierung für das erste Gruppeninterview. Die Fragen wurden in den Gesprächen der Situation angepasst, ergänzt oder nicht bzw. in anderer Reihenfolge aufgerufen. Mit Blick auf den jeweils zweiten Interview-Termin wurde der Leitfaden nach Frage-Redundanz überarbeitet. Die Fragen wurden zudem vorgangsspezifisch konkretisiert (anhand verschiedener Textstellen), was im nachfolgenden Leitfaden nicht erfasst ist.

- (a) Vorstellungsrunde und Erläuterung des Zwecks und Ziels der Interviews
- (b) Vorgangsbezogene Fragen
 - Allgemeines zum Vorgang (soweit heute noch rekapitulierbar)
 - Konkreter Ablauf: Wie startete der Vorgang und welche Personen waren beteiligt?
 - Welcher Bearbeitungszeitraum liegt dem Vorgang zugrunde?
 - Wer waren die Auftraggeber?
 - Wer sind Adressaten des Gesetzesentwurfes?
 - Wie verliefen die Kommunikationswege zwischen Auftraggeber bzw. Ratsuchenden im BMJV und Redaktion?
 - Wie gestaltete sich der Bearbeitungsverlauf: Wurde das Dokument von Anfang bis Ende bearbeitet? Oder textpunktuell? Besteht eine Aufgaben- und/oder Kategorien-Priorisierung?
 - Welche Normen, Vorschriften, Orientierungsquellen leiteten die Redaktionsvorschläge an? Worauf wurde zurückgegriffen?
 - Gab es besondere Schwierigkeiten bei der Vorgangsbearbeitung?
 - Wie war das Feedback der Auftraggeber nach Vorgangsabschluss?
 - Liegt der Gesetzesredaktion eine Rückmeldung über die Annahme bzw. das Verwerfen von redaktionellen Vorschlägen vor?
 - Zur Einordnung des Falls: wie prototypisch oder untypisch war der Vorgang im Vergleich mit anderen („alltäglichen“) Vorgängen?
- (c) Weitere text- bzw. vorgangsübergreifende Fragen:
Allgemeine Abläufe bei der gesetzesredaktionellen Arbeit
 - Wie erfolgte der personelle Einstieg in die Gesetzesredaktion? Gab oder gibt es eine Einführung, wenn ja, wie sieht diese aus? Was waren/sind die größten Herausforderungen/Probleme beim Einstieg?
 - Wie wird persönliches oder auch in der Arbeitsgruppe kollektiv gesammeltes Expertenwissen für nachfolgende Vorgänge dokumentiert?
 - Welche IT-Umgebung steht für die Bearbeitung zur Verfügung? Wie nützlich/schwierig ist diese oder Anteile davon?
 - Welche Kommunikationswege (mit KollegInnen oder Externen) werden regelmäßig genutzt bei der Bearbeitung und wie wird diese dokumentiert?
 - Wie erfolgt die Einarbeitung in die Fachsemantik/Fachsprache des jeweiligen Vorgangs? Woran erkennt man, welcher Ausdruck Terminus Technicus ist?

- Gibt es ausreichend Möglichkeiten für fachliche Weiterqualifikation?
 - Ganz allgemein: Wo sehen Sie Optimierungspotenzial? Arbeitsabläufe, institutionelle Einbettung, Ausbildung, fachliche Probleme?
- (d) Weitere text- bzw. vorgangsübergreifende Fragen:
Textarbeit in der Gesetzesredaktion
- Welches sind die häufigsten Verständlichkeitsprobleme der Texte?
 - Welche sprachlichen Ebenen spielen in der Praxis am häufigsten eine Rolle (Lexik, Grammatik, Textaufbau usw.)?
 - Welche Typen redaktioneller Eingriffe (also Veränderungen an der Lexik, Syntax, Textaufbau usw.) werden am ehesten übernommen?
 - Wenn vom Auftraggeber keine Adressatengruppe konkretisiert wird – welche Adressaten- oder Rezipientengruppe wird in der Praxis angenommen? Woraus speist sich das Wissen über das (gegenstandsbezogene vs. sprachliche) Textverständnis der angenommenen Rezipientengruppen?
- (e) Weitere text- bzw. vorgangsübergreifende Fragen:
Ressourcen und Quellen für die gesetzredaktionelle Arbeit
- Stehen neben dem Normtextentwurf zusätzliche Gesetzgebungsmaterialien zur Verfügung?
 - Gibt es einen regelmäßigen Austausch mit denjenigen Stellen/Abteilungen, die Gesetzgebungsmaterialien sowie Begleitdokumente (Erläuterungstexte o. ä.) erstellen?
 - Welche Normen/Vorschriften/Orientierungsquellen leiten die Redaktionsvorschläge an? Worauf wurde zurückgegriffen?
 - Auf welche Datenbanken, Medien, Bücher, Zeitschriften, sozialen Kontakte o. ä. wird zurückgegriffen, wenn es eine sprachliche oder gegenstandsbezogene Unklarheit gibt? Wie wird das individuelle Sprachgefühl überprüft/kontrastiert?
- (f) Weitere text- bzw. vorgangsübergreifende Fragen:
Interne und externe Zusammenarbeit
- Wie viel Zeit steht für die Bearbeitung von Normtextentwürfen üblicherweise zur Verfügung? Was geschieht, wenn die Zeit für eine gründliche Durchsicht nicht ausreicht?
 - Zu welchem Zeitpunkt wird die Gesetzesredaktion üblicherweise involviert? Wäre ein anderer Zeitpunkt wünschenswert?
 - Wie verläuft die Rechtsförmlichkeitsprüfung?
 - Wie verläuft die Zusammenarbeit mit den LegistInnen?
 - Wie verläuft die Zusammenarbeit zwischen Sprachbüro und Redaktionsstab?
 - Wie wird die Gesetzesredaktion innerhalb der ministeriell-administrativen Umgebung und außerhalb (Öffentlichkeit) wahrgenommen? Erleichtert oder erschwert ein positives bzw. negatives Image die redaktionelle Praxis? Wie sieht sich die Gesetzesredaktion selbst im ministeriellen Apparat? Gibt es eine Veränderung in der Selbst- und Außenwahrnehmung der Gesetzesredaktion?

7.3 Leitfragen der Experteninterviews

Der folgende Leitfaden diente zur Orientierung gleichermaßen für alle Experteninterviews. Die Fragen wurden in den Gesprächen der Situation angepasst, ergänzt oder nicht bzw. in anderer Reihenfolge aufgerufen. Die Fragen wurden zudem vorgangs- und arbeitsbereichsspezifisch konkretisiert.

- (a) Vorstellungsrunde und Erläuterung des Zwecks und Ziels der Interviews; ferner Bitte um Einordnung des Arbeitsbereichs des/der Befragten mit Blick auf Kontakte zur Gesetzesredaktion.
- (b) Vorgangsbezogene Fragen: Allgemeine Verfahren und Praktiken
 - Können Sie sich noch erinnern, wie sich die Zusammenarbeit mit dem Sprachbüro/Redaktionsstab Rechtssprache bei dem damaligen Vorgang gestaltete?
 - Bei Erinnerungsschwierigkeiten: Welche Stationen der Zusammenarbeit sind Ihnen noch im Gedächtnis geblieben?
 - Wie oft haben/hatten Sie Kontakt mit der Gesetzesredaktion?
 - Welche Kommunikationswege wurden genutzt (z. B. Kommentarfunktion, Mails, Telefonbesprechungen)?
 - Gab es auch Besprechungen? Waren diese produktiv?
- (c) Vorgangsbezogene Fragen: Konkrete Textarbeit (sofern erinnerbar)
 - Diese Textstelle erschien uns typisch für die Änderungsvorschläge des Sprachbüros/Redaktionsstabs Rechtssprache. Vielleicht fällt es anhand eines konkreten Beispiels leichter, den Fall zu rekapitulieren?
 - Ist die Art der Kommunikation (z. B. Kommentare) hier typisch für diesen Vorgang (und allgemein für die sprachliche Gesetzesredaktion)?
 - Gibt es in dieser Textstelle einen Aspekt oder Kommentar, der Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?
 - Was waren die Erwägungen bei der Ablehnung dieser Änderung?
 - ggf. weitere, auf spezifische Änderungen bezogene Fragen.
- (d) Vorgangsübergreifende Fragen (bei mehrmaliger Zusammenarbeit mit SB/RR)
 - Wie gestaltet(e) sich die Zusammenarbeit mit der Gesetzesredaktion für gewöhnlich aus Ihrer Perspektive?
 - War der hier untersuchte Vorgang typisch für die Zusammenarbeit mit Sprachbüro und/oder Redaktionsstab? Auf welche Aspekte trifft das zu, auf welche nicht?
 - Wann wurde/wird die Sprachredaktion üblicherweise einbezogen? Wäre ein anderer Zeitpunkt wünschenswert? Was geschieht, wenn nicht genügend Zeit für einen Gesetzgebungsvorgang zur Verfügung stand/steht?
 - Inwiefern trug/trägt aus Ihrer Sicht die Zusammenarbeit mit der Gesetzesredaktion zur Verbesserung der Texte bei? („Lohnt“ sich die Gesetzesredaktion?); Sofern ja: Was waren Ihrer Ansicht nach häufige Verständlichkeitsbarrieren in den Texten? Gibt es sprachliche Verbesserungen, die Ihnen besonders in Erinnerung geblieben sind?

- Von welchen Kriterien hing/hängt es ab, ob Sie gesetzesredaktionelle Vorschläge übernehmen? Gibt es Vorschläge, die Sie eher selten übernehmen?
- Wie würden Sie die Meinung Ihrer Kolleginnen und Kollegen bezüglich der sprachlichen Gesetzesredaktion einschätzen? Hat sich das Bild der sprachlichen Gesetzesredaktion in den letzten Jahren verändert?
- Welche Wünsche, Anregungen oder Erwartungen haben Sie an die zukünftige Zusammenarbeit?
- Im konkreten Fall oder generell: Wo sehen Sie den Mehrwert der Gesetzesredaktion? – Wo wird das Potenzial vielleicht noch nicht voll ausgeschöpft?/Wo besteht Optimierungspotential?
- Als wie verbindlich betrachten Sie die Anmerkungen der sprachlichen Gesetzesredaktion? Sollte Ihrer Meinung nach mehr oder weniger Verbindlichkeit das Ziel sein?

7.4 Fragebogen aus Teilprojekt III: „Sprache und Komplexität von Gesetzestexten“

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für unsere Befragungsstudie nehmen möchten.

Als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten Siegen und Heidelberg beschäftigen wir uns mit der Entstehung und Optimierung von Gesetzestexten. Im Rahmen dieser Pilotstudie interessieren wir uns für **Ihre Erfahrungen mit rechtlichen Texten**, um daraus Anregungen für eine mögliche Verbesserung der Rechtsetzungspraxis ableiten zu können. Sie tragen mit Ihren Angaben wesentlich zum Erfolg dieses Vorhabens bei.

Die Befragung wird **ca. 25 Minuten** Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie alle Fragen zu beantworten.

Diese Umfrage erfolgt **anonym**. Wir erheben keine Daten, die im Falle einer absichtlichen oder auch unbeabsichtigten Veröffentlichung individualisierbare Hinweise auf den Studienteilnehmer oder die Studienteilnehmerin zulassen. Erhobene Rohdaten werden nach Abschluss der Untersuchung, spätestens aber zum Jahresende 2021 gelöscht.

Bei **Fragen und Anmerkungen** stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung:

Univ.-Prof. Dr. Friedemann Vogel
Universität Siegen
Germanistisches Seminar
Hölderlinstraße 3 | 57076 Siegen
E-Mail: friedemann.vogel@uni-siegen.de
Web: <https://diskurslinguistik.net>

In dieser Umfrage sind 33 Fragen enthalten.

1. Einführung

1.1 In Presse oder Politik wird zuweilen beklagt, Normtexte (z. B. Gesetzestexte, Verordnungen, Erlasse, Satzungen oder Verträge) seien schwer verständlich. Wie stehen Sie zu dieser Aussage?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja, Rechtstexte sind völlig unverständlich.
- Ja, Rechtstexte sind oft nur schwer verständlich.
- Nein, Rechtstexte sind nur in einigen Fällen schwer verständlich.
- Nein, Rechtstexte sind fast immer problemlos verständlich.
- Diese Aussage ist mir unbekannt.

1.2 Welche Themen oder Fragen Ihres beruflichen oder privaten Alltags fallen Ihnen spontan ein, wenn es um unverständliche Rechtstexte geht? (Bitte antworten Sie in Stichworten oder Sätzen.)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Freitext: _____

2. Vorkenntnisse

2.1 Wie oft kommen Sie beruflich oder privat mit Normtexten in Kontakt, z. B. mit Gesetzestexten, Verwaltungsschreiben, Verordnungen, Erlassen etc.? *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- regelmäßig: täglich
- regelmäßig: mehrmals pro Woche
- regelmäßig: mehrmals im Monat
- seltener als einmal im Monat
- bisher noch nie

2.2 Haben Sie sich beruflich oder privat bereits mit Aktienrecht auseinandergesetzt und/oder mit dem Handel von Aktien beschäftigt (Mehrfachauswahl möglich)? *

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

- Ich hatte noch nie mit dem Handel von Aktien zu tun.
- Ich habe mich bereits mit dem Handel von Aktien beschäftigt.
- Ich habe mich bereits intensiver mit den rechtlichen Vorschriften zum Aktienhandel beschäftigt (z. B. durch Lektüre von Fachliteratur oder Ratgebern im Internet oder durch Konsultation eines Fachanwalts).

2.3 Hatten Sie bereits beruflich oder privat mit Studienordnungen oder Ausbildungsvorschriften zu tun (Mehrfachauswahl möglich)? *

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

- Ich habe mich noch nie mit Studienordnungen oder Ausbildungsvorschriften beschäftigt.
- Ja, ich habe studiert oder eine Ausbildung gemacht (oder mache das aktuell) und habe mich hierbei mit den für mich gültigen Ordnungen oder Vorschriften befasst.
- Ja, ich hatte oder habe beruflich mit Studienordnungen oder Ausbildungsvorschriften zu tun (z. B. als AusbilderIn im Betrieb, als LehrerIn in der dualen Berufsausbildung oder als MitarbeiterIn an einer Universität etc.).

3. Vorgangsbezogene Fragen (1)

3.1a Bitte lesen Sie den nachfolgenden hervorgehobenen Textausschnitt.

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch die Wörter „Intermediäre der Aktien der Gesellschaft verwalten“ ersetzt und das Wort „den“ vor den Wörtern „Vereinigungen von Aktionären“ wird durch das Wort „derjenigen“.

b) § 125 Absatz 5 wird aufgehoben.

14. § 126 wird aufgehoben.

15. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Gesellschaft erteilt dem Aktionär auf dessen Anfrage unverzüglich eine Bestätigung darüber, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Bestätigung ist innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung anzufordern.“

16. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134a bis 134c eingefügt:

§ 134a

Definitionen, Anwendungsbereich

(1) Für die Zwecke der §§ 134a bis 134c ist

1. institutioneller Anleger ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummern 19 bis 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung gemäß § 8 Absätze 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sofern sich diese Tätigkeiten auf Lebensversicherungsgeschäften beziehen, sowie eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß Teil 4 (§§ 232 bis 244f) des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere

Wie schwierig finden Sie es, den Text zu verstehen? Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Der Text ist sehr schwierig zu verstehen.
- Der Text ist eher schwierig zu verstehen.
- Der Text ist eher leicht zu verstehen.
- Der Text ist sehr leicht zu verstehen.

3.1b Bitte lesen Sie den nachfolgenden hervorgehobenen Textausschnitt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. § 129 wird aufgehoben.

15. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 129
Geschäftsordnung, Verzeichnis der Teilnehmer, Nachweis der Stimmzählung“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft erteilt die angeforderte Bestätigung unverzüglich.“

16. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134a bis 134d eingefügt:

„§ 134a
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Im Sinne der §§ 134b bis 134d sind

1. institutioneller Anleger

a) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19 bis 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

b) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherungen gemäß §

Wie schwierig finden Sie es, den Text zu verstehen? Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Der Text ist sehr schwierig zu verstehen.
- Der Text ist eher schwierig zu verstehen.
- Der Text ist eher leicht zu verstehen.
- Der Text ist sehr leicht zu verstehen.

3.2 Wie würden Sie in eigenen Worten beschreiben, worum es in dieser Regelung hauptsächlich geht?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Freitext: _____

3.3 Welche der folgenden Aussagen sind korrekt? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Die Gesellschaft muss nach der Hauptversammlung unverzüglich allen Aktionären mitteilen, ob ihre Stimmen gezählt wurden.
- Nachdem Aktionärin Frau B. angefragt hat, ob ihre Stimme gezählt wurde, muss die Gesellschaft das innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung bestätigen.
- Aktionär M. möchte wissen, wie seine Stimme auf der Hauptversammlung vor zwei Wochen gezählt wurde. Dazu muss er die Gesellschaft anfragen.
- Sonstiges:

4. Vorgangsbezogene Fragen (2)

4.1 Bitte betrachten Sie die beiden nachfolgenden, jeweils hervorgehobenen Formulierungsvarianten des identischen Regelungssachverhalts.

Variante (A)	Variante (B)
<p>b) Absatz 5 wird aufgehoben.</p> <p>14. § 129 wird aufgehoben.</p> <p>15. § 129 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 129 Geschäftsordnung, Verzeichnis der Teilnehmer, Nachweis der Stimmzählung“</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft erteilt die angeforderte Bestätigung unverzüglich.“</p> <p>16. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134a bis 134d eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 134a Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich“</p> <p>(1) Im Sinne der §§ 134b bis 135 sind</p> <p>1. institutioneller Anleger</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Kreditinstitut“ durch die Wörter „Intermediären die Aktien der Gesellschaft erwerben“ ersetzt und das Wort „bei“ vor den Wörtern „Vereinigungen von Aktionären“ wird durch das Wort „daneben“</p> <p>b) § 125 Absatz 5 wird aufgehoben.</p> <p>14. § 129 wird aufgehoben.</p> <p>15. § 129 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:</p> <p>„(5) Die Gesellschaft erteilt dem Aktionär auf dessen Anfrage unverzüglich eine Bestätigung darüber, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Bestätigung ist innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung anzufordern.“</p> <p>16. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134a bis 134c eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 134a Definitionen, Anwendungsbereich“</p> <p>(1) Für die Zwecke der §§ 134a bis 135 ist</p> <p>1. institutioneller Anleger ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19 bis 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung gemäß § 6 Absätze 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sofern sich diese Tätigkeiten auf Lebensversicherungspflichtigkeiten beziehen, sowie eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ge-</p>

4.2 Welche Textversion finden Sie leichter zu verstehen?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Version A ist verständlicher.
- Version B ist verständlicher.
- Ich finde beide Versionen gleich gut verständlich.
- Ich finde keine Formulierungsvariante verständlich.

4.3 Was (z. B. bestimmte Ausdrücke, Textstruktur, Satzbau o. ä.) macht die von Ihnen präferierte Textversion in Ihren Augen verständlicher als die Vergleichsversion?

Freitext: _____

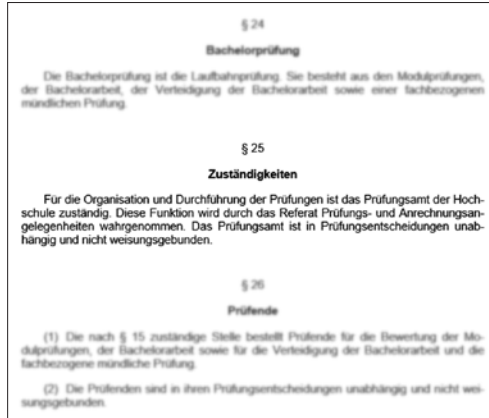
4.4 Bitte beurteilen Sie die Texte im Hinblick auf ihre Prägnanz und Einfachheit.

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Variante (A)							Variante (B)						
	---	--	-	0	+	++	+++	---	--	-	0	+	++	+++
Einfachheit														
Prägnanz (Präzision/ Kürze)														

5. Vorgangsbezogene Fragen (1)

5.1a Bitte lesen Sie den nachfolgenden hervorgehobenen Textausschnitt.

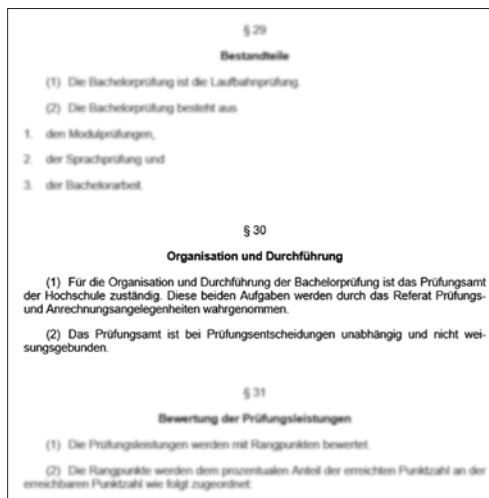


5.1b Wie schwierig finden Sie es, den Text zu verstehen?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Der Text ist sehr schwierig zu verstehen.
- Der Text ist eher schwierig zu verstehen.
- Der Text ist eher leicht zu verstehen.
- Der Text ist sehr leicht zu verstehen.

5.2a Bitte lesen Sie den nachfolgenden hervorgehobenen Textausschnitt.



5.2b Wie schwierig finden Sie es, den Text zu verstehen?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Der Text ist sehr schwierig zu verstehen.
- Der Text ist eher schwierig zu verstehen.
- Der Text ist eher leicht zu verstehen.
- Der Text ist sehr leicht zu verstehen.

5.3 Wie würden Sie in eigenen Worten beschreiben, worum es in dieser Regelung hauptsächlich geht?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Freitext: _____

6. Vorgangsbezogene Fragen (2)

6.1 Bitte betrachten Sie die beiden nachfolgenden, jeweils hervorgehobenen Formulierungsvarianten des identischen Regelungssachverhalts.

Variante (A)	Variante (B)
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Bachelorprüfung</p> <p>Die Bachelorprüfung ist die Laufbahnprüfung. Sie besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der Verteidigung der Bachelorarbeit sowie einer sachbezogenen mündlichen Prüfung.</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeiten</p> <p>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Hochschule zuständig. Diese Funktion wird durch das Referat Prüfungs- und Anrechnungsangelegenheiten wahrgenommen. Das Prüfungsamt ist in Prüfungsentscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Prüfende</p> <p>(1) Die nach § 15 zuständige Stelle bestellt Prüfende für die Bewertung der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit sowie für die Verteidigung der Bachelorarbeit und die sachbezogene mündliche Prüfung.</p> <p>(2) Die Prüfenden sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Bestandteile</p> <p>(1) Die Bachelorprüfung ist die Laufbahnprüfung.</p> <p>(2) Die Bachelorprüfung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Modulprüfungen, 2. der Sprachprüfung und 3. der Bachelorarbeit. <p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Organisation und Durchführung</p> <p>(1) Für die Organisation und Durchführung der Bachelorprüfung ist das Prüfungsamt der Hochschule zuständig. Diese beiden Aufgaben werden durch das Referat Prüfungs- und Anrechnungsangelegenheiten wahrgenommen.</p> <p>(2) Das Prüfungsamt ist bei Prüfungsentscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Die Prüfungsleistungen werden mit ECTS-Werten bewertet.</p>

6.2 Welche Textversion finden Sie leichter zu verstehen?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Version A ist verständlicher.
- Version B ist verständlicher.
- Ich finde beide Versionen gleich gut verständlich.
- Ich finde keine Formulierungsvariante gut verständlich.

6.3 Was (z. B. bestimmte Ausdrücke, Textstruktur, Satzbau o. ä.) macht die von Ihnen präferierte Textversion in Ihren Augen verständlicher als die Vergleichsversion?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Freitext: _____

6.4 Bitte beurteilen Sie die beiden Textversionen im Hinblick auf ihre Einfachheit, Prägnanz und Gliederung.

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Variante (A)							Variante (B)						
	---	--	-	0	+	++	+++	---	--	-	0	+	++	+++
Einfachheit														
Prägnanz (Präzision/ Kürze)														
Gliederung														

7. Vorgangsbezogene Fragen (2)

7.1 Bitte betrachten Sie die beiden nachfolgenden, jeweils hervorgehobenen Formulierungsvarianten des identischen Regelungs Sachverhalts.

Variante (A)	Variante (B)
<p>den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes.</p> <p>(2) Zugleich wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Einstellungsbehörde</p> <p>(1) Einstellungsbehörde ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.</p> <p>(2) Die Einstellungsbehörde trifft die Entscheidung über Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sowie die Entscheidung über die Aufstiegsausbildung. Sie ist die personalbearbeitende Dienststelle der Studierenden.</p> <p>(3) Die Einstellungsbehörde kann einzelne Aufgaben an eine nachgeordnete Behörde übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Dienstaufsicht</p> <p>(1) Die Studierenden unterstehen grundsätzlich der Dienstaufsicht der Einstellungsbehörde.</p> <p>(2) Zusätzlich unterstehen die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> während der Praxismodule der Dienstaufsicht der jeweiligen Ausbildungsbehörde und während des Studiums an der Hochschule der Dienstaufsicht der Hochschulleitung. <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Nachteilsausgleich</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Laufbahnbefähigung, Hochschulgrad</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss des Studiums vermittelt die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes. Zugleich wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Einstellungsbehörde und Dienstaufsicht</p> <p>(1) Einstellungsbehörde ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Sie trifft die Entscheidung über Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sowie über die Aufstiegsausbildung. Sie ist die personalbearbeitende Dienststelle der Studierenden. Sie kann einzelne Aufgaben an eine nachgeordnete Behörde übertragen.</p> <p>(2) Die Studierenden unterstehen grundsätzlich der Dienstaufsicht der Einstellungsbehörde. Während der Praxismodule unterstehen die Studierenden zusätzlich der Dienstaufsicht der jeweiligen Ausbildungsbehörde. Während des Studiums an der Hochschule unterstehen sie auch der Dienstaufsicht der Hochschulleitung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Nachteilsausgleich</p> <p>(1) Schwerbehinderten, denen gleichgestellten behinderten Menschen und behinderten Menschen werden im Auswahlverfahren und in den Prüfungen auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt. Darauf sind sie vor dem Auswahlverfahren und vor den Prüfungen hinzuweisen. Die inhaltlichen Anforderungen im Auswahlverfahren und in den Prüfungen bleiben davon unberührt.</p> <p>(2) Über die Gewährung von Erleichterungen im Auswahlverfahren entscheidet die Einstellungsbehörde. Im Übrigen entscheidet das Prüfungsamt der Hochschule.</p>

Welche Textversion finden Sie leichter zu verstehen?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Version A ist verständlicher.
- Version B ist verständlicher.
- Ich finde beide Versionen gleich gut verständlich.
- Ich finde keine Formulierungsvariante gut verständlich.

7.2 Was (z. B. bestimmte Ausdrücke, Textstruktur, Satzbau o. ä.) macht die von Ihnen präferierte Textversion in Ihren Augen verständlicher als die Vergleichsversion? *

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Freitext: _____

7.3 Bitte beurteilen Sie die beiden Textversionen im Hinblick auf ihre Einfachheit, Prägnanz und Gliederung.

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Variante (A)							Variante (B)						
	---	--	-	0	+	++	+++	---	--	-	0	+	++	+++
Einfachheit														
Prägnanz (Präzision/ Kürze)														
Gliederung														

8. Hilfsmittel zum Verstehen rechtlicher Texte

Bitte teilen Sie uns im Folgenden mit, ob und wenn ja, **welche Hilfsmittel** Sie heranziehen, um Rechtstexte angemessen verstehen zu können.

8.1 Hat Ihnen zur Beantwortung der vorangegangenen, vorgangsbezogenen Fragen in diesem Fragebogen eine Recherche im Internet geholfen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Eine Internetrecherche hat mir das Verständnis einzelner Textauszüge erleichtert.
- Ich habe im Internet zu einzelnen Textauszügen recherchiert, die Recherche war jedoch nicht hilfreich.
- Ich habe nicht im Internet recherchiert oder eine Recherche war nicht möglich.
- Sonstiges:

8.2 Welche Hilfsmittel ziehen Sie generell und überwiegend heran, wenn Sie sich beruflich oder privat mit rechtlichen Vorschriften (Gesetzestexten, Verordnungen, behördlichen Mitteilungen o. ä.) auseinandersetzen müssen? Mehrfachantworten sind möglich. *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	<i>nie</i>	<i>selten</i>	<i>gelegentlich</i>	<i>oft</i>	<i>sehr oft</i>
Ich schlage in einem Wörterbuch nach.					
Ich schlage in juristischer Fachliteratur nach (z. B. in Gesetzeskommentaren).					
Ich recherchiere im Internet (z. B. mit google oder der Wikipedia).					
Ich nutze juristische Angebote im Internet (z. B. juristische Fachforen, Rechtstextsammlungen, juristische Onlineportale).					
Ich suche professionellen Rat (z. B. bei einem Fachanwalt oder bei einer öffentlichen Beratungsstelle).					
Ich suche Rat in meinem persönlichen Umfeld (Familie, Freunde, Kollegen).					
Ich lese Gesetzestexte, auf die verwiesen wird.					
Ich besuche besondere Fortbildungsangebote.					

9. Allgemeine Erfahrungen im Umgang mit rechtlichen Vorschriften

9.1 Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu (1 = stimme nicht zu, 4 = stimme voll zu)?

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
Ich ärgere mich oft über unklare Formulierungen in Gesetzestexten, Verordnungen oder anderen Vorschriften.				
Die Bearbeitung schwer verständlicher rechtlicher Vorschriften kostet mich unnötige Zeit.				
In meinem beruflichen Alltag stellt die Auseinandersetzung mit schwer verständlichen Rechtsvorschriften einen erheblichen finanziellen Kostenfaktor dar.				

10. Allgemeine Angaben

10.1 In welchem Jahrzehnt wurden Sie geboren?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Vor 1970
- 1970er Jahre
- 1980er Jahre
- 1990er Jahre
- 2000er Jahre
- Nach 2009

10.2 Bitte geben Sie an, welche Bildungsabschlüsse Sie erworben haben. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an (eine Mehrfachauswahl ist möglich).

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

- Ich habe einen Studienabschluss einer Hochschule oder einer Universität.
- Ich habe einen Schulabschluss.
- Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung.

10.3 Bitte geben Sie an, welche Bildungsabschlüsse Sie anstreben. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an (eine Mehrfachauswahl ist möglich).

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

- Ich befinde mich derzeit in einer Berufsausbildung.
- Ich studiere zum gegenwärtigen Zeitpunkt.
- Ich strebe einen Schulabschluss an.
- Ich strebe keinen (weiteren) Bildungsabschluss an.

10.4 Sie haben angegeben, dass Sie aktuell studieren oder einen Studienabschluss erworben haben. Welchem Bereich ist Ihr Studienfach zuzuordnen? Falls Sie eine Fächerkombination studieren können Sie mehrere Bereiche auswählen.

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

- Sprach- und Kommunikationswissenschaften
- Andere Geisteswissenschaften
- Medizin
- Rechtswissenschaften/Jura
- Bildungswissenschaften/Lehramt
- Wirtschaftswissenschaften
- Naturwissenschaften/Technik
- Sonstiges

10.5 Sie haben angegeben, dass Sie aktuell studieren. Bitte geben Sie Ihr aktuelles Studiensemester (Gesamtstudienzeit) an.

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- 1. bis 3. Semester
- 4. bis 6. Semester
- ab 7. Semester

10.6 Sie haben angegeben, dass Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder sich derzeit in Ausbildung befinden. Welche der nachfolgenden Beschreibungen trifft am ehesten auf Ihre aktuelle oder letzte berufliche Tätigkeit zu?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Meine aktuelle oder letzte berufliche Tätigkeit umfasst bzw. umfasste nur gelegentlich die Auseinandersetzung mit rechtlichen Vorschriften (z.B. Bäckerin, Hotelfachmann, Lehrerin, Ingenieur, Geigenbauerin, Mechaniker u. ä.)
- Meine aktuelle oder letzte berufliche Tätigkeit umfasst bzw. umfasste regelmäßig Aufgaben der Auslegung, Kommentierung oder Anwendung von rechtlichen Vorschriften (z.B. Geschäftsführung, freigestellt im Betriebsrat, Finanz- oder Verwaltungswirt, Steuerfachangestellte, Schullektorin, Beamte im mittleren Justizdienst u. ä.).
- Im Rahmen meiner aktuellen oder letzten beruflichen Tätigkeit habe bzw. hatte ich maßgeblich mit rechtlichen Vorschriften und Rechtstexten zu tun (z.B. Rechtsanwalt, Richter:in, Notar, Repetitorin, Rechtsberatung u. ä.).

10.7 Wie lange arbeiten Sie bereits in diesem Tätigkeitsbereich?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- 0 bis 4 Jahre
- mehr als 4 Jahre

11. Abschluss: Fragen oder Feedback?**11.1 Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung dieses Fragebogens? Für Kritik und Hinweise sind wir offen und dankbar.**

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Wir danken sehr herzlich für Ihre Teilnahme an dieser Befragungsstudie.

Bei Rückfragen oder Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

Univ.-Prof. Dr. Friedemann Vogel
Universität Siegen
Germanistisches Seminar
Hölderlinstraße 3 | 57076 Siegen
E-Mail: friedemann.vogel@uni-siegen.de | Web: <https://diskurslinguistik.net>